Nach diesem hatten sie mehr den eignen Vortheil als das Seelenheil der Neubekehrten im Auge, und belasteten diese, sobald sie die Taufe angenommen, mit so schweren Diensten, daß ihre Lage durch den Uebertritt zum Christenthum nur schlechter, aber nicht besser ward [14]). Dennoch war damals die Zahl der Bekehrten schon so groß, daß Christian zur Belohnung für seine Verdienste vom Papste zum ersten Bischof der Preußen erhoben ward [15]), und Alles schien einen fernern glücklichen Fortgang der Bekehrung zu versprechen, als kurze Zeit darauf es sich offenbarte, welch harter Kampf dem Chri-
1215 stenthum hier noch gegen das Heidenthum bevorstehe. Zu zweien
1218 Malen fielen die heidnischen Preußen ins Kulmerland und weiter in Masowien ein. Die christlichen Kirchen und Gotteshäuser wurden von ihnen in großer Anzahl vernichtet, die Geistlichen auf das grausamste behandelt, das Land weit und breit durch Feuer und Schwert verheert: Begierde nach Beute und Haß gegen das vordringende Christenthum, welches ihre frühere Lebensgestaltung mit dem Untergange bedrohte, riefen gemeinsam diese Züge hervor, deren Andrange Herzog Konrad von Masowien keinen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Er erkaufte vielmehr ihren Rückzug, und charakteristisch für ihn und seine ganze Stellung zu den Preußen ist es, daß er die Vornehmen seines Landes einst mit ihren Weibern und Töchtern zu einem Gastmahle lud und ihnen dann während des Festes heimlich die Pferde und abgelegten Gewänder nahm, um diese den Preußen als Abfindung zu übergeben [16]). In solcher Noth kam dem Fürsten die Kirche zu Hülfe. War von ihm und seinen Stammvettern allein weder ein hinreichender Schutz für die Neubekehrten, noch viel weniger eine nachdrückliche Unterstützung für ein weiteres Vordringen des Christenthums zu erwarten, welches fast überall in

14) Vgl. Voigt, Geschichte Preussens. 1. Bd. S. 429 ff.

15) Ders. 1. S. 442 setzt die Erhebung Christian's zum Bischof der Preußen ins Jahr 1214 oder in den Anfang des Jahres 1215. Dagegen ist zu bemerken, daß Władysław Odonicz ihn in einer bei Voigt, Cod. dipl. I, p. 9 abgedruckten Urkunde vom Jahre 1212 bereits Episcopus nennt.

16) Vgl. Ders. a. a. O. S. 442—46.

diesen Jahrhunderten nur in Folge einer weltlichen Besiegung der gegenüberstehenden Heiden stattfinden konnte, so lag der Gedanke nicht fern, auch gegen die Preußen ebenso die gesammte Christenheit aufzurufen, als es bisher zum Kampf gegen die Araber in Spanien, die Slawen an der Ostsee, vor Allem aber gegen die Saracenen im heiligen Lande geschehen war. Von Rom, dem Mittelpunkt der christlichen Welt, ging daher auf Anliegen des preußischen Bischofs schon am 17. März 1217 ein solcher Aufruf aus, und es ist nicht zu verkennen, daß die Päpste durch ihre großartige, unermüdliche, eifrige Thätigkeit auch hier die Verbreitung der wahren Lehre vor Allen gefördert haben. Mit richtigem Blick entband Honorius III. den Erzbischof von Gnesen und alle Diejenigen, welche in dessen Diöcese das Kreuz zum Zuge nach Palästina genommen hatten, auf Ansuchen der polnischen Fürsten und Bischöfe von dieser Verpflichtung, wies sie auf die Vertheidigung ihres eignen Landes gegen die benachbarten Heiden hin [17]), foderte ein Jahr
darauf in einem zweiten Schreiben vom 5. Mai 1218 alle 1218
Christgläubigen in Polen auf, an jenem Kampfe Theil zu nehmen, versprach Denen, welche entweder selbst mitziehen oder einen Andern auf ihre Kosten ausrüsten würden, dieselbe Vergebung der Sünden, als den nach Jerusalem Wallenden ertheilt würde [18]), und erließ endlich am 15. Juni desselben Jahres an die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Magdeburg, Salzburg, Gnesen, Bremen, Lund und deren Suffraganen den Befehl, das Kreuz gegen die Preußen zu predigen, und alle Diejenigen dorthin zu weisen, welche unvermögend wären, nach dem fernen Jerusalem zu ziehen. Zugleich verlor er aber auch ein friedliches Wirken in dieser Beziehung nicht aus dem Auge. Er billigte und empfahl den Plan Bischofs Christian, für preußische Knaben Schulen zu errichten, um diese zu Predigern ihrer Landsleute heranzubilden, wohl einsehend, daß solche weit mehr als fremde Ankömmlinge dereinst für das Evangelium wirken würden, und wie er schon früher dem Erzbischofe von Gnesen darüber zu wachen aufgetragen hatte, daß kein gewaff-

17) Vgl. Voigt, Cod. dipl. I. p. 1.

18) Raczyński Vatic.

netes Heer ohne Erlaubniß des Bischofs von Preußen das Land der Neubekehrten betrete, so übertrug er dem Letztern am
1219 12. Mai 1219 die höchste Führung der nach Preußen ziehenden Kreuzbrüder, und hieß ihn dieselben belehren, daß nicht um weltlichen Gewinnes willen und um den Heiden das Joch der Knechtschaft aufzulegen, sondern nur für die Sache Christi der Zug unternommen werde. Man sieht, der Papst kannte alle Verhältnisse und suchte nach allen Seiten das Beste zu wirken. Indem er die weltlichen Waffen aufrief, vergaß er nicht der friedlichen Bekehrung und dachte schon im Voraus an den Schutz der Bekehrten gegen die habsüchtigen Tendenzen der Fürsten [19]).

Wurde solchergestalt vornehmlich in Deutschland allmälig ein lebendigeres, allgemeineres Interesse für den Kampf gegen die Preußen angeregt, so konnte dies Alles auch auf die polnischen Herzöge nicht ganz ohne Wirkung bleiben. Zwar ist es sehr ungewiß, ob auch nur einer von ihnen sich an die Kreuzbrüder anschloß, welche im Herbst des Jahres 1219 nach Preußen zogen [20]), aber im Jahre 1222 entschlossen sich wenigstens einige jener Fürsten zu einer thätigern Theilnahme. Nachdem sie lange jeder seinen eignen Interessen nachgegangen waren und keiner dem Vetter von Masowien in seiner Bedrängniß zu Hülfe gekommen war, finden wir jetzt Herzog Leszek von Krakau — grade damals war der Friede zwischen Andreas von Ungarn und Mstislaw von Nowgorod über Halicz geschlossen — und Herzog Heinrich von Breslau mit Konrad von Masowien zu gemeinsamer Unternehmung im Kulmerlande vereinigt. Mit ihnen waren der Erzbischof Vincenz von Gnesen, die Bischöfe Laurentius von Breslau, Iwo von Krakau, Paul von Posen und Laurentius von Lebus; außerdem ihre vornehmsten Beamten: der Kanzler Gotthard von

19) Vgl. Voigt, Geschichte Preussens 1. S. 447 ff.

20) Zu Voigt a. a. O. S. 449 bemerke, daß am 25. Aug. 1219 die Bischöfe von Preußen, Posen, Leslau, Breslau und Lebus sich zusammen in dem schlesischen Kloster Trebnitz befanden. — Vgl. Wohlbrück, Geschichte von Lebus 1. S. 57. — Die Nachricht von einer im Jahre 1219 unternommenen Kreuzfahrt der polnischen Herzöge gegen die Preußen beruht allein auf Dlugosz I. p. 625.

Masowien, die Palatine Marcus von Krakau, Jakob von Sendomir, Dyrsko von Breslau; die Kastellane Pakoslaus von Krakau, Mestwin von Sendomir, Ostasius von Wislicia, Clemens von Plock, Theodor von Kruszwice, Mauritius von Leslau, Subiskaw von Breslau, Stephan von Boleslawiec (?), Petriko von Leczycz und andere Edle[21]). So stattlich aber auch hienach das Heer sein mochte, und obwol im folgenden Jahre, in welchem die Herzöge zur Sommerzeit wieder in diesen Gegenden vereinigt waren, auch die Fürsten Pommerellens, 1223
Swantopolk und Wartislaw, sich eingefunden hatten[22]), scheinen sie dennoch weder zu einem Angriff auf die Preußen geschritten, noch von diesen irgendwie in bedeutenderer Weise angegriffen worden zu sein. Wahrscheinlich deckte das Heer nur den Aufbau mehrerer Burgen, welche zum Schutze des Kulmerlandes errichtet wurden, und zog, als das vollbracht war, in die Heimat zurück, nachdem die Fürsten noch durch reiche Güterschenkungen an den Bischof Christian sich um die Dotirung des neuen Bisthums verdient und Günther, der Bischof von Plock, zu Gunsten desselben allen seinen bisherigen Besitzungen und geistlichen Rechten im Kulmerlande entsagt hatte[23]).

21) Vgl. Urkunde vom Jahre 1222 5. Aug. bei Dreger, Cod. dipl. p. 106.

22) Vgl. Urkunde vom Jahre 1223 in Acta boruss. I. p. 275.

23) Vgl. Voigt, Geschichte Preussens 1. S. 450 ff. glaubt, daß durch diese Schenkungen Konrad's ein großer Theil des Kulmerlandes mit oberherrlichem (d. h. doch wol landeshoheitlichem) Rechte an den Bischof Christian verliehen worden sei; allein der Ausdruck cum jure ducali, auf den sich Voigt für diese Ansicht beruft, hat in den polnischen Urkunden jener Zeit im weitesten Sinne die Bedeutung: die Gesammtheit der landesherrlichen Nutzungsrechte, und kommt in Exemtionsprivilegien für Klöster und Bisthümer häufig vor, ohne daß diese dadurch von der Oberherrlichkeit der Herzöge befreit worden wären. Vgl. Stenzel, Urkundenbuch S. 166 ff. Sehr klar tritt diese Bedeutung in der Urkunde vom Jahre 1255 ebendas. S. 335 hervor: Herzog Boleskaw II. von Schlesien verleiht darin dem dominus Iko für dessen treu geleistete Dienste omnia jura ducalia für dessen Güter, videlicet judicia majora, homicidia, furta, effusiones sanguinis, et ejus similia, poradlne, podvorove, strozne, castrorum reparationes, solutiones et exactiones qualescunque. — In engerem Sinne bezeichnete man mit jus ducale auch bis-

Durch diese Unternehmung wurde indeß die Fortdauer des Christenthums daselbst eben so wenig, als Masowien vor der Wiederholung der Raubzüge von Seiten der Preußen geschützt. Je mehr man sich christlicherseits im Kulmerlande zu befestigen suchte, desto mehr sahen sich auch die Heiden bedroht, desto wilder nahmen sie den alten Kampf wieder auf. Ihrem Anfalle hielten die neuerbauten Burgen nicht Stand, sie verwandelten jene Landschaft fast in eine Einöde und drangen in mehrmals wiederholten Zügen so tief in Masowien ein, daß Herzog Konrad vor ihnen nur in seiner festen Burg Plock an der Weichsel einen einigermaßen sichern Zufluchtsort fand, sein ganzes Land dagegen dem wilden Feinde zur Plünderung und Verwüstung hülflos überlassen mußte.

Da war denn Bischof Christian zum zweiten Male Derjenige, von welchem ein neuer Versuch zu besserer Abwehr der Heiden ausging. Grade damals hatte der Ruhm, welchen Templer, Johanniter und Marianer im Kampfe mit den Saracenen erwarben, seinen Gipfel erreicht; man sah unfern von Preußen, in Livland, durch den Ritterorden der Schwertbrüder die ebenfalls junge Kirche erfolgreich geschützt; von einer ähnlichen Stiftung erwartete jetzt der Bischof für sich und den Herzog die Hülfe, welche weder solche vereinzelte Züge der polnischen Herzöge, noch der Kreuzbrüder allein auf die Dauer zu leisten vermochten. Nachdem er Konrad für diesen Plan der Errichtung eines eignen Ritterordens zum beständigen Kampf mit den
1224 Preußen gewonnen hatte, die Einwilligung dazu von dem Papste ertheilt worden war, weihte Christian vierzehn „Brüder des Ritterdienstes Christi in Preußen" zu ihrem neuen Beruf ein, erhob einen aus ihrer Mitte, Bruno, zum ersten Meister, gab ihnen als Ordenskleid einen weißen Mantel, auf welchen ein rothes Schwert und ein Kreuz von derselben Farbe geheftet war, und verlieh ihnen die Verfassung der Schwertbrüder in Livland. Herzog Konrad aber schenkte dem neuen Orden das

weilen nur die höhere oder Blutgerichtsbarkeit. Vgl. Urkunde Heinrich's II. von Schlesien und Krakau vom Jahre 1234 bei Fëjer, Cod. dipl. Hung. II. p. 454: jus ducale quod est decisio capitis vel membrorum mutilatio. (Bei Fejer ist die Urkunde unter der unzweifelhaft falschen Jahrzahl 1204 gedruckt.)

Dorf Lieslin bei Inowraclaw, erbaute ihnen die Burg Dobrin an der Drewenz und traf das Abkommen, daß sie die Hälfte aller Eroberungen in Preußen erhalten sollten [24])

Bald wurden jedoch alle diese Hoffnungen schrecklich getäuscht. Die Preußen, an sich schon durch die bisher errungenen Erfolge zur Wiederholung ihrer räuberischen Einfälle geneigt, und jetzt durch die von den Ritterbrüdern in ihr Land unternommenen Streifzüge zu neuem Kampfe noch mehr gereizt, brachen nach kurzer Frist in zahlreichen Haufen aus ihren Wäldern hervor. Auf die Nachricht hievon zog ihnen der Herzog mit den Rittern gemeinsam entgegen und traf sie bei Strasburg. Zwei Tage kämpfte man miteinander; endlich wandte sich Konrad zur Flucht und rettete sein Leben, während von den Rittern mit Ausnahme von fünfen alle auf dem Wahlplatze fielen. Die Folgen dieser Niederlage blieben nicht aus. Der Ritterorden von Dobrin, gleich in seinem ersten Entstehen von einem so harten Schlage getroffen, konnte den von ihm erwarteten Schutz nicht mehr leisten; das Kulmerland ward durch die wiederholten Einfälle der Heiden gänzlich zur Wüste; die Mehrzahl der Neubekehrten wandte sich zum alten Glauben zurück, oder fristete in den Wäldern verborgen ein kümmerliches Dasein; ganz Masowien, zum Theil auch das benachbarte Kujawien unterlagen fürchterlicher Verheerung, und selbst hier war die christliche Kirche fast dem Untergange nahe [25]). „Mehr als 10,000 Dörfer, — schrieb wenige Jahre darauf Gregor IX., die Folgen all dieser Züge zusammenfassend — die meisten Kirchen und Klöster sind in den Grenzländern von den Preußen verbrannt; mehr als 5000 Christen halten sie in der Knechtschaft, und alle Einwohner Masowiens, Kujawiens und Pommerellens stehen am Rande des Verderbens. Die gefangenen Jünglinge reiben sie durch harte, schreckliche Arbeit auf, die Jungfrauen opfern sie, zum Spott sie mit Blumen bekränzend, im Feuertode ihren Göttern, und Kinder und Greise werden erschlagen [26]).“

24) Vgl. Voigt a. a. O. S. 458 ff.

25) Vgl. Ders. a. a. O. 2. Bd. S. 189.

26) Vgl. Raynald, Annal. ann. 1232 No. 6.

Es läßt sich nicht verkennen, Herzog Konrad befand sich mit seinen Landen den Preußen gegenüber in der höchsten Noth, als er, „ohne Hoffnung auf irgend eine anderweitige Hülfe" [27]), im Einverständnisse mit dem Bischofe Christian und seinen Magnaten, den für ganz Polen folgenreichen Entschluß faßte, die Ritter des deutschen Ordens herbeizurufen, und ihnen den Kampf gegen die Heiden zu übertragen, welchem er allein in keiner Weise gewachsen war. Obwol später gestiftet als Johanniter und Templer, und in den ersten Zeiten seines Bestehens hinter diese zurücktretend, hatte der deutsche Orden dennoch bereits nicht allein im Orient einen tüchtigen Kriegsruhm, sondern auch, namentlich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, im deutschen Vaterlande ein großes Ansehen erworben. Seine Besitzungen hatten sich von diesem Zeitpunkte an durch fromme Schenkungen rasch gemehrt, die Zahl seiner Brüder war schnell gestiegen, Kaiser und Päpste hatten ihm vielfache Begünstigungen zugewandt, und grade jetzt stand sein Hochmeister Hermann von Salza eben so sehr bei dem Kaiser und den Fürsten, als bei dem Papst in der höchsten Achtung. Dies Alles und die Nähe von Deutschland, woselbst der Orden die Mehrzahl seiner Besitzungen hatte, mochte die Wahl Konrad's bestimmen, und noch in der zweiten Hälfte des Jahres 1225 gingen seine Boten mit dem Versprechen an Hermann von Salza, dem Orden, falls er den Ruf annehme, die Landschaften Kulm und Löbau als Besitzthum einzuräumen. Soeben hatte dieser einen bedeutenden Verlust erlitten, und noch größere standen bevor, wenn die schon wankende Herrschaft der

27) In der Urkunde vom Jahre 1233, in welcher Herzog Kazimierz von Kujawien die Schenkungen seines Vaters Konrad an den deutschen Orden bestätigte (Acta bor. I. 420) heißt es: Cum enim Culmensis jam terra finale exitium esset passa ab incursibus Prutenorum et jam Masovia et supra memoratae terrae (d. i. Kujawien und die benachbarten polnischen Landschaften) ab eorundem Prutenorum tyrannide inciperent demoliri; ipsis jam pro parte maxima demolitis seu devastatis, cum succurrentem alium habere nequiret, dictus dux pater noster, sanissimo usus consilio, supra memoratos Magistrum et fratres de domo Teutonum ad dictarum terrarum subsidium — — advocavit — etc.

Christen in Palästina und Syrien gänzlich verloren ging, — als der Meister jenen Ruf erhielt, welcher dem Orden nicht nur eine Aussicht auf reichen Ersatz für alle jene Verluste, sondern ihm auch ein neues und weites Feld zur Bethätigung seiner Bestimmung, zum Kampf für das Christenthum gegen die Heiden eröffnete [28]). Um so mehr ging Hermann von Salza auf den Ruf ein, aber er ging nicht nur auf ihn ein, sondern er knüpfte auch von vorn herein umfangreichere Pläne an das Anerbieten Konrad's, als dieser selbst sich gedacht haben mag. Noch im März des Jahres 1226 ließ sich der Hochmeister von Friedrich II. eine Urkunde ausstellen, in welcher dieser der alten Vorstellung gemäß, daß alle weltliche Gewalt auf Erden von der kaiserlichen ausgehen müsse, und wol auch nicht ohne Hinblick auf die Oberhoheit, die seinen Vorgängern im Reich über die Polenfürsten zugestanden hatte, seine Einwilligung zur Eroberung Preußens aussprach und dem Orden nicht nur die Schenkung Konrad's bestätigte, sondern ihm auch alles von den Preußen zu erobernde Land im Voraus, gewissermaßen als ein Reichslehn, mit den ausgedehntesten Rechten eines Reichsfürsten verlieh; ein Schritt, aus welchem klar hervorgeht, daß der Orden von vorn herein in Preußen eine fürstliche Territorialherrschaft gründen, das zu erhaltende und noch zu erobernde Besitzthum aber von jedem Verhältniß zu den Polenfürsten ablösen und es statt dessen mit Kaiser und Reich in eine nähere Verbindung zu bringen den Plan hatte [29]). Schon einmal hatte der Orden den Versuch gemacht, eine solche fürstliche Landherrschaft für sich zu begründen. Von König Andreas von Ungarn gegen die wilden Kumanen herbeigerufen, hatte er von diesem das Land Burza in Siebenbürgen erhalten und dadurch der Oberhoheit des Königs zu entziehen gesucht, daß auf seinen Antrag der Papst das Land als Eigenthum des heiligen Peter in seinen Schutz nahm. Aber der Versuch war dennoch gescheitert. König Andreas war stark genug, nach kurzer Zeit trotz jener

28) Vgl. Voigt a. a. O. 2. S. 1 ff.

29) Vgl. Urkunde bei Dreger, Cod. dipl. Pomer. p. 117. Dagiel, Cod. dipl. Pol. IV. p. 3.

päpstlichen Erklärung sein Recht geltend zu machen, und den Orden aus dem angemaßten Besitz zu vertreiben. So mochte die Erfahrung, welche der Meister dort gemacht hatte, ihn bei ähnlichem Anlaß bewegen, sich in der angegebenen Art jetzt vom Kaiser das zu erobernde Preußen verleihen zu lassen, um an Kaiser und Reich nöthigenfalls in der Zukunft einen Rückhalt zu finden [30]).

Zunächst kam es nun freilich darauf an, ob Herzog Konrad in diese Tendenzen des Meisters — mit welchen auch die, wahrscheinlich in demselben Jahr erfolgte Erhebung desselben zum Reichsfürsten in Zusammenhang stehen mochte [31]) — einzugehen geneigt war, ob er überhaupt bei seinem Antrage von vorn herein die Absicht hatte, dem Orden im Kulmerlande eine völlig landesherrliche Stellung zu verleihen. Das war nach aller Wahrscheinlichkeit, wie nach dem spätern Verlauf der Unterhandlungen zu schließen, doch keineswegs der Fall. Nirgends hatte bisher irgend einer der Ritterorden eine solche landesherrliche Stellung erlangt, als Hermann von Salza jetzt dem seinigen allmälig zu gewinnen dachte. Man hatte ihnen überall in frommem Eifer reiche Schenkungen an Land und Leuten und Einkünften gemacht, hatte ihnen die umfangreichsten Exemtionen von der fürstlichen Gewalt nach Sitte der Zeit verliehen; aber sie waren doch immer in der Stellung, welche auch die Kirche einnahm, verblieben, und wie Bischöfe und Aebte größerer Klöster — in Deutschland sofern diese nicht reichsunmittelbar waren — der Landeshoheit der Fürsten unterworfen, wenn man diesen Ausdruck in Ermangelung eines kürzern und bezeichnendern schon für diese Zeit gelten lassen will. So standen die Johanniter, die Templer und auch der deutsche Orden in seinen übrigen Besitzungen zu den Landesherren, so die Schwertbrüder zum Bischof von Riga, so ohne Zweifel auch die Ritterbrüder von Dobrin zu Herzog Konrad, und niemals war mit einem Worte bis auf die Zeit Hermann's von Salza, der Gedanke hervorgetreten, daß diese Ritterorden auch fürstliche Territorialherren sein, eine Stellung ein-

30) Vgl. Voigt a. a. O. 2. S. 85, 125, 143—45.

31) Ders. a. a. O. S. 152.

nehmen konnten, welche ursprünglich gar nicht in ihrer Tendenz lag. Erwägt man neben diesen allgemeinen, auch noch die besondern Verhältnisse, unter denen die Berufung des Ordens erfolgte, daß nämlich Herzog Konrad ihn berief, weil er von ihm als einem schon fest begründeten und geprüften die Dienste erwartete, welche ihm die neugestifteten, nach keiner Weise in ihrem Bestehen und Ruf befestigten Ritterbrüder von Dobrin nicht mehr zu leisten vermochten, daß ferner in Polen, troß allen Verleihungen ursprünglich fürstlicher Rechte an Geistlichkeit und Adel, doch keiner dieser Immunitätsherren eine Stellung wie etwa die deutschen Reichsfürsten zum Kaiser gewonnen hatte, und mithin eine Landeshoheit im Reiche neben der fürstlich-herzoglichen daselbst etwas vollkommen Fremdes war, so wird es einleuchten, daß der Herzog bei jener Berufung des deutschen Ordens nur die Absicht haben konnte, ihn in die Stelle des Ordens von Dobrin treten zu lassen, daß er ihn, indem er ihm das Land Kulm antrug, nur mit reicherm Landbesitz auszustatten gedachte, als er früher den Ritterbrüdern von Dobrin bewilligt hatte, und also fern von dem Gedanken war, hiedurch demselben neben sich eine gleichberechtigte fürstliche Stellung zu verleihen. Das bestätigen denn auch die fernern Verhandlungen zwischen ihm und dem Orden.

Zwei Monate nach jener kaiserlichen Verleihung, im Mai des Jahres 1226, befanden sich bereits zwei Ordensbrüder, Konrad von Landsberg und Otto von Saleiden, in Masowien, um mit dem Herzoge nähere Abrede zu treffen. Aber obwol dieser schon am 24. Mai — wofern hier der Ordenschronisten Erzählung glaubwürdig ist — in Gegenwart der Bischöfe Günther von Masowien, Michael von Kujawien und Christian von Preußen, und mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Frau Agasia und seiner Söhne Boleslaw, Kazimierz und Ziemowit, urkundlich das Kulmerland mit Allem, was in der Zukunft von den Rittern den Preußen abgenommen würde, dem Orden zu verleihen versprach, so vergingen dennoch zwei Jahre, bevor der Hochmeister mit größerer Thätigkeit die Uebersiedelung einer größern Zahl von Rittern betrieb. Aber auch als dann, im Jahre 1228, Hermann Balk als erster Land- 1228
meister mit einer stärkern Zahl von Ordensbrüdern und einem

beträchtlichen Haufen Kriegsvolks nach Masowien gekommen war, dauerten die Unterhandlungen über des Ordens Landausstattung noch länger fort [32]). Herzog Konrad ging anfangs — mag er nun wirklich schon im Jahre 1226 den Rittern alle künftigen Eroberungen gegen die Preußen zugestanden haben oder nicht — auf keine Weise in die Tendenzen des Ordens, wie diese aus Friedrich's II. Urkunde vom März 1226 erhellen, ein. Am 23. April 1228 stellte er ihm eine Urkunde aus, in welcher er ihm mit Einwilligung seiner Erben und zum Heil seiner eignen und seiner Vorfahren Seele das Land Kulm mit allem Zubehör und allen Nutzungen für ewige Zeiten verlieh. Von den fernern Eroberungen, welche der Orden machen würde, ist in der Urkunde gar nicht die Rede, und die Schenkung des Landes Kulm ist ganz allgemein und nur in der Form abgefaßt, in welcher dergleichen an Kirchen, Klöster oder auch an begünstigte Mitglieder des Adels zu jener Zeit verliehen zu werden pflegten [33]). Mit solcher Verschreibung begnügten sich die Ritter zwei Jahre, und selbst noch die zweite im Jahre 1230 von Konrad ihnen ausgestellte Urkunde unterscheidet sich nur darin von der ersten, daß in ihr einerseits die Grenzen des Landes, als zwischen Drewenz, Weichsel, Ossa und dem Gebiete der Preußen angegeben, sowie die Namen der Frau und dreier Söhne des Herzogs, welche in die Schenkung eingewilligt, angeführt werden, andererseits aber die Nutzungsrechte, welche dem Orden in jenem Territorium zustehen sollten, näher verzeichnet sind [34]). Endlich

32) Voigt a. a. O. 2. S. 168 ff.

33) Die Urkunde ist gedruckt Acta boruss. I. p. 395. Dogiel IV. 5. Dreger p. 128: — terrum Culmensem cum omnibus attinentiis suis tam in aquis, quam in agris et nemoribus nihil utilitatis nobis reservantes vel in futurum sperantes.

34) Die Urkunde findet sich: Acta boruss. I. 402. Dreger p. 137. Dogiel IV. p. 9: — totum ex integro Culmense territorium, cum omnibus suis appendiciis — — in perpetuum possidendum cum omni utilitate et omnimoda libertate et jure eorum, quae esse possunt in terra, ut est aurum, argentum, caeterorumque metallorum genera, castores, aliaeque venationes quarumque ferarum sive in agris, aquarumque decursibus, foris, moneta, theloneis et in caeteris quae scribi solent in privilegiis.

gab der Herzog den Foderungen des Ordens in einer Beziehung wenigstens nach. Er stellte ihm im Juni 1230 eine Urkunde aus, in welcher er, den Inhalt der vorangehenden aufnehmend, zuerst hinzufügte, daß die Bischöfe und Magnaten seines Landes in diese Verleihung gewilligt, dann die Nutzungsrechte höchst ausführlich angab, welche dem Orden in der verliehenen Landschaft zustehen sollten, ihm über diese das volle und wahre Eigenthum (perfectum et verum dominium) verlieh, für sich und seine Erben auf alle Nutzungen und Rechte in derselben verzichtete und endlich erklärte, daß Alles, was die Ordensritter an Personen oder Gütern der Heiden, an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum, an Land oder Wasser und allem darin Enthaltenen, durch Gefangenschaft, Raub, Erwerbung und Unterjochung in irgend einer Weise an sich bringen würden, ihnen mit vollem Recht wie das Land Kulm ohne alle Schmälerung und Störung von seiner und seiner Erben Seite, oder von Seiten Solcher, welche er daran verhindern könne, als wahres und vollkommenes Eigenthum (cum vera proprietate et perfecto dominio) in Frieden gehören solle. Dafür versprachen die Ritter, den Herzog und seine Nachkommen gegen die Preußen und andere heidnische Nachbarn zu unterstützen und gegen diese ohne Falsch und Hinterlist zu aller Zeit mit ihnen zu kämpfen [35]).

35) Gedruckt in Act. boruss. I. p. 66. Dreger p. 138. Dogiel IV. p. 7: — totum ex integro Culmense territorium, cum omnibus suis attinentiis — in veram ac perpetuam proprietatem possidendum, pleno jure, cum omni libertate, totam terram cum aquis aquarumque decursibus, stagnis, paludibus, montibus, vallibus, saltibus, nemoribus, silvis, arbustis, pratis, pascuis omnibus, cultis et incultis, viis et inviis, cum omnium eorum libera et plena utilitate et fructu, quae in praedictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta et specialiter sive aurum sive argentum vel alia quaecunque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel venae salis, et quidquid omnino in terra vel supra vel in aquis inventum fuit; castores et omnes venationes quarumcunque ferarum, piscationes quoque piscium omnis generis cum ipsis aquis praedictis et omni eorum proventu et utilitate in piscationibus, navigiis, passagiis, pontibus, molendinis et insulis cum villis et castris, oppidis, grangiis, foris, monetis, pedagiis, theloneis terrarum et aquarum et omnino cum

Hiedurch überließ Konrad allerdings alle etwaige fernere Eroberungen gegen die Preußen dem Orden, aber ein Aufgeben seiner landesherrlichen Stellung zu diesen Landschaften läßt sich aus dieser Urkunde keineswegs erweisen. Alle die Freiheiten und Rechte, welche darin aufgeführt sind, wurden in jener Zeit selbst Kirchen und Klöstern, wenn auch nicht immer in solcher Vereinigung, verliehen; keiner der gewählten Ausdrücke oder Formeln schließt nothwendig jenes Aufgeben der Landesherrlichkeit ein, selbst der Ausdruck, er behalte sich kein Recht an den Landschaften vor, findet sich auch in andern Exemtionsurkunden, und endlich deuten die Worte der Urkunde: der Orden solle die Landschaft Kulm besitzen „mit allem Eigenthum der früher aufgezählten Nutzungen und Rechte und aller andern, welche in Schenkungsurkunden an begünstigte Personen oder Orte, zu Gunsten, Vortheil oder Sicherheit Derer, welchen man sie verleihe, aufgeschrieben zu werden pflegen oder können", darauf hin, daß auch diese Verleihung an den Orden in keinem andern Sinne als dem der möglichst umfangreichen Exemtion ertheilt war. Von einer Bezugnahme auf die Urkunde des Kaisers, welche doch höchst wichtig gewesen wäre, wenn das Kulmerland aus aller Verbindung mit dem Polenherzoge losgelöst werden sollte, ist in der Urkunde keine Spur zu finden, und nach allgemeiner Rechtsregel bleiben bei allen Verleihungen die Rechte reservirt, welche man nicht ausdrücklich verleiht [36]).

omnibus continentibus intra similes praedictos et pleno jure et integra libertate, ipsorum etiam limitum, sine qualibet diminutione cum omni honore et jurisdictione, perfecto et vero dominio, proprietate ac possessione . . . . . . nihil prorsus juris, utilitatis, advocatiae, patronatus vel cujuslibet alterius juris, ditionis aut potestatis quocunque nomine censeri possit vel appellari, mihi haeredibus vel successoribus meis — retinens.

36) Zum Vergleich bietet sich vor Allem die bei Jabczyński, Archivum theolog. I. p. 359 gedruckte Urkunde vom Jahre 1257, in der Herzog Boleslaw von Großpolen die Schenkung bestätigte, welche sein Bruder, Herzog Przemysł, auf seinem Todtenbette dem Bisthum Posen mit der Stadt Buk gemacht hatte: et cum omnibus terminis, attinentiis, utilitatibus, cum moneta, theloneo et cum tabernis et cum pleno jure et dominio, quod noster frater praefatus dux habet

Fragt man nun, worin denn diese vorbehaltenen Rechte bestehen konnten, nachdem der Herzog auf die Ausübung aller fürstlichen Gerechtsamen und Nutzungen in den dem Orden verliehenen Landschaften Verzicht geleistet hatte, so kann man freilich hiebei nicht an eine Anerkennung der herzoglichen Gerichtsgewalt über die Mitglieder des Ordens denken, wie solcher andere größere und kleinere weltliche Immunitätsherren für ihre Person immer unterworfen blieben, denn der Orden war, als geistlicher Orden, ebenso wie die Kirche, von jeder weltlichen Gerichtsgewalt eximirt. Wohl aber übernahm er, anstatt der allgemeinen Heerfolge, in welcher ferner das Subjectionsverhältniß der Immunitätsherren auch in Polen sich darthat, als besonderen Dienst die Vertheidigung des Herzogs und seiner Lande gegen alle heidnischen Nachbarn, und es zeigen außerdem die Streitigkeiten, in welche mit ihm Herzog Konrad bald darauf gerieth, sehr deutlich, welche andere und wichtige Folgen sich trotz aller jener Verleihungen fürstlicher Gerechtsamen an das Aufgeben oder die Reservation der Landeshoheit anknüpfen konnten. Als nämlich im Jahre 1234 der deutsche Orden die Ritterbrüder von Dobrin mit sich vereinigte und zu gleicher Zeit sich eigenmächtig in den Besitz des bedeutenden Grundeigenthums setzte, welches Konrad den Letzteren früher verliehen hatte, protestirte dieser nach Kräften dagegen und machte hierin seine höhere Landeshoheit an jenen Besitzungen geltend. Da fühlte der Orden, daß Aehnliches auch einmal, ungeachtet aller ihm von Konrad ausgestellten Urkunden, in Bezug auf die ihm selbst geschenkten Lande stattfinden könne, und that nun hier denselben Schritt, welchen er früher gethan hatte, um sich der Landeshoheit des Königs von Ungarn zu entziehen, d. h. er veranlaßte, ohne Berücksichti-

in eadem civitate. Dadurch ist aber die Stadt Buk niemals von der Landeshoheit der polnischen Fürsten befreit worden. — Aehnlich heißt es in der dem Bischof von Lebus für Opatow im Jahre 1282 ertheilten Urkunde, bei Beckmann, Von Lebus S. 7, der Herzog verleihe, quodcunque jus habemus. — Im Jahre 1296 erhielt das Kloster Lubin eine im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen aufbewahrte Urkunde, in welcher ihm für seine Besitzungen verliehen wurde: omne jus, quo nos utimur, omnimodamque perfectam damus libertatem.

gung des früher zu Kaiser und Reich eingegangenen Verhältnisses, den Papst, das Kulmerland und alle ferneren Eroberungen gegen die Preußen für ein ausschließliches Eigenthum St. Peter's zu erklären und ihm als ein päpstliches Lehn zu verleihen, welches fortan keiner anderen Herrschergewalt unterliegen solle. In einem eignen
1234 Schreiben vom 9. Sept. 1234 zeigte Gregor IX. das Geschehene dem Herzoge an und foderte ihn auf, den Orden auch noch ferner zu unterstützen und in dem Eigenthume St. Peter's zu schützen [37]). Da erst erkannte Konrad, welche Erklärung den von ihm dem Orden ausgestellten Urkunden gegeben werden könne. Er trat zwar unter Vermittelung des päpstlichen Legaten demselben, mit Ausnahme der Burg Dobrin selbst, alle Güter der nach dieser benannten Ritterbrüder ab, aber als er nun bald darauf einer Anzahl der Letzteren, welche die Vereinigung mit dem deutschen Orden nicht wünschten, mit der Burg Drohiczyn ein bedeutendes Landgebiet zwischen den Flüssen Bug und Styr verlieh, damit sie dort im Osten die Grenzen seines Landes gegen die Heiden vertheidigen möchten, behielt er sich seine Landeshoheit, durch eine in polnischen Schenkungs- und Exemtionsprivilegien vollkommen ungewöhnliche Clausel, in der Verleihungsurkunde ausdrücklich vor. Die Ritter versprachen: seine Landeshoheit stets anzuerkennen, keine fremde Herrschergewalt zu seinem Nachtheil und Schaden daselbst einzuführen, und weder über des Landes Uebertrag, Verkauf, Tausch oder Schenkung, noch über irgend welche Veräußerung ohne seinen Rath und seine Einstimmung jemals zu unterhandeln [38a]).

In dieser, für sein Verhältniß zum deutschen Orden sehr bezeichnenden Art sicherte sich Herzog Konrad wenigstens gegen etwaige künftige Eingriffe dieser Ritter in seine Rechte, wenn er auch, schwächer an Macht als König Andreas von Ungarn, die Anmaßungen des deutschen Ordens nicht zurückzuweisen vermochte. Der letztere hatte die Absichten zunächst erreicht,

37) Vgl. Voigt a. a. O. S. 256. 262.

38a) Ders. a. a. O. S. 275 ff. Daselbst ist auch die Urkunde für die Ritter von Dobrin gedruckt.

welche er, wie aus der Urkunde Kaiser Friedrich's II. erhellt, von vorn herein in diesen Angelegenheiten verfolgte; aber er war grade hiedurch auch sogleich in einen feindlichen Gegensatz gegen die Polen getreten, welchen man als die Grundlage all ihrer ferneren Streitigkeiten zu betrachten hat. Beider Tendenzen und Interessen gingen vom ersten Moment ihrer Verbindung auseinander. Die Polen dachten durch die Berufung des Ordens ihr eignes Land vor den Preußen zu schützen und das von diesen bereits eroberte besser zu sichern; er aber wollte nicht für den Fürsten, der ihn berufen und mit reichem Grundbesitz ausgestattet hatte, kämpfen, sondern für sich selbst mit dem Siege des Christenthums über das Heidenthum eine eigne fürstliche Landherrschaft gründen, und ging hierin schon damals über das Princip heraus, welches ihn selbst ins Leben gerufen hatte und seiner Bestimmung zu Grunde lag[38b]). Daher hörte denn auch sogleich jedes bisher freundliche Verhältniß zwischen ihm und dem Polenfürsten auf, sobald er mit jener Tendenz offen hervortrat. In den Jahren 1230—34 hatten Herzog Konrad, der Bischof Christian von Preußen und Günther von Plock seine Festsetzung an der preußischen Grenze thätig befördert. Von dem Herzoge war schon im Jahre 1226 für die beiden damals allein in Masowien angelangten Ritterbrüder eine kleine Burg an der Weichsel, Vogelsang, am linken Ufer des Stroms, Thorn gegenüber, errichtet, und als Hermann Balk mit zahl-

38b) Voigt hat diese, für die ganze Auffassung des Verhältnisses zwischen den Polen und dem Orden so wichtige, ursprüngliche Differenz zwischen den Tendenzen des letztern und den Absichten Herzog Konrad's vollkommen unbemerkt gelassen. Wie er irrthümlich annimmt, daß Konrad im Jahre 1222 einen Theil des Kulmerlandes dem Bischofe Christian, mit landesherrlichem Recht, als ein durchaus unabhängiges, so zu sagen souveraines Besitzthum geschenkt habe, so glaubt er auch, daß eine solche Stellung gleichfalls von vorn herein dem Orden von dem Herzoge angetragen worden sei, und sieht daher in den Verhandlungen beider Theile vom Jahre 1228—34 nur ein Bemühen des Ordens, einmal erhaltene Versprechungen des Herzogs in der umfassendsten urkundlichen Form um so mehr sicher zu stellen, als der ganze Charakter Konrad's bei den Rittern ein Mistrauen und eine Ungewißheit über dessen redliche Absichten begründet zu haben scheine.

reicherer Begleitung angelangt war, eine zweite Burg, Nessau, gleichfalls am linken Ufer der Weichsel, dort, wo das Dorf Nieszewke liegt, erbaut worden; dann hatte er mit den Rittern
1231 gemeinsam die Weichsel überschritten und am rechten Ufer des
1233 Stroms das Kulmerland erobern helfen, endlich noch zwei Jahre darauf an einem neuen Feldzuge Theil genommen [39]); jetzt aber,
1234 seit dem Jahre 1234, hörten alle ferneren Unterstützungen des Ordens von seiner Seite vollkommen auf.

Seitdem übernahmen Deutsche zum großen Theile allein den Kampf gegen die Heiden in Preußen. In fast ununterbrochenem Fortschritte hatten sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, unmittelbar fast nach dem Tode Boleslaw Krywousty's, ihre Herrschaft gegen die Slawen erweitert. Albrecht der Bär und seine nächsten Nachfolger hatten sich, ohne einen Widerstand von den unter sich uneinigen Polen zu finden, in den Marken zwischen mittlerer Elbe und Oder festgesetzt; nach dem Falle der Macht der Dänen auf der Südküste der Ostsee waren die Slawenfürsten in Mecklenburg und in Pommern in eine strengere Abhängigkeit vom „Reiche" gebracht, und bereits hatte die Colonisation aller dieser Länder ihren Anfang genommen, als jetzt die Polen selbst den Deutschen die Bahn eröffneten, auf welcher sie nun auch im Küstenlande der Weichsel den Kampf um die Herrschaft begannen.

Schon waren auch in Schlesien die ersten Schritte zu einer ähnlichen, wenn auch langsamern Trennung des Landes von Polen erfolgt.

39) Vgl. Voigt a. a. O. S. 172, 190, 221, 243.

Fünftes Capitel.

Der Beginn der Germanisirung Schlesiens. — Heinrich von Breslau im Streit mit Konrad von Masowien und Władysław Odonicz. — Vermittelnde Stellung der Kirche. — Kreuzfahrt der Polenherzöge nach Preußen. — Vereinigung der krakauer und der westlichen Landschaften Großpolens mit Niederschlesien. — Heinrich's von Breslau und Władysław's Odonicz Tod.

Wir haben bereits bemerkt, in wie weit die Herzöge Schlesiens seit ihrer ersten Besitznahme dieses Landes an den gegenseitigen Kämpfen ihrer Stammvettern um das Seniorat oder den Besitz einzelner Landschaften Theil nahmen. Wichtiger als diese Theilnahme oder die Streitigkeiten, in welche auch die Brüder und Vettern dieser Linie der Piasten untereinander geriethen, war jedoch die besondere Stellung, welche sie schon früh zu den Deutschen einnahmen, deren Bewegung gegen die vordere Slawenwelt damals noch in einer andern als der soeben gedachten kriegerischen Weise stattfand. Weit über die Grenzen jener Eroberungen hinaus sehen wir sie nämlich in derselben Zeit auch als Colonisten in fast alle benachbarten slawischen Landschaften einziehen. Anfangs in geringerer Anzahl, dann in immer größeren Massen kamen sie nach Böhmen, Mähren und Schlesien, wandern nach Großpolen, Kleinpolen und Masowien ein, und dringen nach Ungarn, nach Siebenbürgen vor. Was ihnen den Weg bahnt, ist in letzter Instanz die Ueberlegenheit ihrer vorangeschrittenen Bildung. Die Klöster, welche die ihnen verliehenen Güter, die Wälder und Wüsten in besseren Anbau bringen wollen, rufen deutsche Colonisten herbei; die Fürsten ziehen sie theils zu denselben Zwecken ins Land, theils räumen sie ihnen die Städte ein, oder lassen neue von ihnen errichten, damit durch sie städtische Gewerbe und Handel in Aufnahme kommen und durch dieses Al-

les ihre eignen Einkünfte sich mehren. Allmälig folgt auch der Adel zum Theil dem Beispiele der Geistlichkeit und der Fürsten nach, und die Einwanderung der Deutschen wird bei der Ausdehnung, in welcher sie stattfindet, zu einem neuen Entwickelungsmoment in dem Leben der vorderen Slawen.

Das Bedürfniß nach einer solchen Aufnahme deutscher Culturelemente war es nun, welches von allen Polenfürsten zuerst in den Herzögen Schlesiens lebendig wurde und ihrer Regierung eine Richtung gab, die für diese Landschaft, wie für das gesammte Polen von der entschiedensten Bedeutung ward. Schon ihr Stammvater Władysław II. hatte nach seiner Vertreibung aus dem väterlichen Reiche eine freundliche Aufnahme in Deutschland gefunden; seine Söhne, die Kinder einer deutschen Mutter, waren hier erzogen worden, sie hatten wesentlich durch die Unterstützung Kaiser Friedrich's Barbarossa von den Oheimen Schlesien erhalten und waren in dem Besitz desselben von ihm geschützt worden; das Alles bewirkte, daß sie von vorn herein in eine viel engere Verbindung als ihre Stammvettern mit Deutschland traten und früher als diese die vorangeschrittene Bildung der Deutschen kennen und schätzen lernten. Ihre Vermählungen mit deutschen Frauen — wie denn gleich der älteste unter ihnen, Bolesław, mit einer Tochter des Grafen Berengar von Sulzbach, sein Sohn Heinrich I. mit Hedwig aus dem Geschlecht der Grafen von Andechs verheirathet waren — trugen sicher an ihrem Theile bei, diese einmal vorhandene Hinneigung zu Deutschland zu erhalten und zu vermehren, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wie in Pommern, so auch hier in dem Gefolge der Herzoginnen deutsche Frauen und Edle, wie z. B. der Pelegrin von Wyzinburg, welcher Heinrich I. bei dem Ueberfalle durch Swantopolk das Leben rettete, nach Schlesien kamen und durch die Gunst der Fürsten sich daselbst ansiedeln durften. Vornehmlich aber war es auch hier wieder die Kirche, welche, wie sie überhaupt die erste und hauptsächlichste Verbindung der vorderen Slawen mit der abendländischen Welt hergestellt und befestigt hatte, bei dem Hereinziehen deutscher Colonisten voranging. Die neu entstehenden und zunächst mit deutschen Mönchen oder Nonnen besetzten Klöster (Leubus 1175, Treb-

nitz 1203, Heinrichau 1227 u. a.), die damals zuerst ins Land kommenden Ritterorden der Templer, Johanniter und deutschen Brüder zogen zur Bebauung der ihnen geschenkten Güter mit Bewilligung der Fürsten deutsche Ansiedler am frühesten nach sich, wie denn auch die älteste urkundliche Erwähnung der Letzteren sich in der Urkunde findet, durch welche Boleslaw I. den auf den Gütern des Klosters Leubus sich niederlassenden Deutschen auf ewige Zeiten die Freiheit von allen Lasten des polnischen Rechts zusicherte. Von diesem Zeitpunkt an nahm die Einwanderung der von den Fürsten vielfach begünstigten Deutschen mit jedem Jahre in Schlesien zu. Schon wurden ihnen auch die Städte eingeräumt, oder neue durch sie gegründet. Noch vor dem Jahre 1211 muß Goldberg bereits eine deutsche Stadt gewesen sein, Neumarkt und Neisse hatten schon im Jahre 1222 deutsches Stadtrecht, also auch wol eine deutsche Bevölkerung; im Jahre 1227 ließ Herzog Heinrich Löwenberg nach deutschem Recht anlegen, und so groß war im Jahre 1228 die Zahl der angesiedelten deutschen Bauercolonisten, daß der Bischof Laurentius von Breslau damals seinen Domherren die für jene Zeiten bedeutende Summe von 100 Mark jährlich auf den Bischofsvierdung anweisen konnte, den die von Herzog Heinrich allein in der Wüste zwischen Bolkenhain und Lähn angesetzten Deutschen entrichteten. Auch nach Oberschlesien breitete sich schon damals diese deutsche Colonisation aus. Im Jahre 1222 erlaubte Herzog Mieczyslaw von Oppeln dem Bischofe von Breslau in Ujest deutsche Colonisten anzusetzen, und ertheilte im Jahre 1225 solchen Ansiedlern in der Gegend von Kosel alle die Rechte, welche die Deutschen in seinem Dorfe Bela, der heutigen Stadt Zülz, bereits hätten.

War nun solchergestalt um diese Zeit die Einwanderung der Deutschen in ganz Schlesien in vollem Gange, so konnte es bei dieser entschiedenen Neigung Herzog Heinrich's I. zu den Deutschen, auch für das übrige Polen von großer Bedeutung werden, daß er grade jetzt seine Macht mehr als früher gegen die benachbarten Stammvettern geltend zu machen und nach dem Besitz auch anderer polnischen Landschaften zu streben begann. Der Tod Herzog Leszek's von Krakau gab ihm hiezu

den nächsten Anlaß, da die Witwe und einige Große der Landschaft sich an ihn mit der Bitte wandten, über den unmündigen Sohn des Verstorbenen, Boleslaw, die Vormundschaft zu übernehmen, welche Konrad von Masowien, soeben durch die Festsetzung der deutschen Ritter im Kulmerlande gegen die Preußen in etwas gesichert, mit der Regierung von Krakau und Sendomir sogleich nach dem Tode Leszek's an sich gerissen hatte. Mehrjährige Fehden entspannen sich nun aus diesem Streit beider Fürsten [1a]).

Heinrich zog zunächst nach Krakau, errichtete bei Skala eine Schutzburg, besiegte den Gegner vor derselben in einer Feldschlacht, in welcher dessen ältester Sohn Przemysl fiel, und zwang ihn, als er sich in die Berge und Wälder bei Mezbore zurückgezogen hatte, durch einen zweiten Sieg, das Land zu verlassen. Bald jedoch wechselte das Glück. Als Heinrich sein Heer entlassen hatte und zu einer Versammlung der Magnaten der Landschaft nach Spytkowice gekommen war, um hier mit Jenen Rath zu halten, ward er von den Masowiern, welche mit einzelnen ihrer Anhänger Einverständnisse unterhielten, grade bei der Feier der Messe überfallen, schwer verwundet und als Gefangener in die Hauptburg Konrad's
1228 nach Plock gebracht. Das änderte sofort die ganze Lage der Dinge. Zwar wollte Heinrich der Jüngere, nach mehreren vergeblichen Verhandlungen mit Konrad, den Vater durch einen Kriegszug befreien, aber seine Mutter, die heilige Hedwig, schrak in ihrem frommen Sinne vor dem neuen Kriege zurück, begab sich selbst zur friedlichen Unterhandlung nach Masowien
1229 und vermittelte wirklich den Frieden. Zwei ihrer Großtöchter, Gertrud und Constantia, wurden diesem gemäß mit den Söhnen Konrad's, Boleslaw und Kazimierz, verlobt oder ver-

1a) Ueber die Kämpfe Heinrich's von Breslau mit Konrad von Masowien und Wladyslaw Odonicz sind die Nachrichten der ältern Chronisten höchst mangelhaft. Sogar der gleichzeitige Boguchwal faßt die Erzählung derselben in wenige Sätze zusammen und gibt mehr eine ganz allgemeine Uebersicht, als daß er den Verlauf in seinen einzelnen Wendungen verfolgte. Die Dürftigkeit seines Berichtes tritt deutlich hervor, wenn man ihn mit den Nachrichten vergleicht, welche päpstliche Briefe und andere Urkunden uns über jene Verhältnisse geben.

mählt [1b]). Herzog Heinrich erhielt, gewiß für die Verzichtleistung auf die Vormundschaft, seine Freiheit zurück, und Konrad blieb im Besitz der Regierung jener Landschaften, von welchen er nach Vertreibung der ihm feindlich Gesinnten, Sendomir als eignes Herzogthum seinem jetzt ältesten Sohne Boleslaw verlieh [2]).

Als aber nun auch Boleslaw, Leszek's Sohn, zum Jüngling heranwuchs und vom Oheim die Einräumung des väterlichen Erbes foderte, zeigte es sich, daß es dem Letztern wol von vorn herein mehr um die Erwerbung jener Landschaften für sich und sein Haus, als um die Vormundschaft an sich zu thun gewesen war. Denn statt des Neffen Gesuch jetzt zu bewilligen, nahm er ihn — vielleicht bei Gelegenheit einer Zusammenkunft, welche er mit ihm und der Witwe Grzymislawa im November des Jahres 1230 am Flusse Radom hielt [3]) — 1230
gefangen und setzte ihn in die Burg Sieciechow an der Weichsel [4]). Diese Maßregel hatte indeß nur für kurze Zeit den be-

1b) Die Zeit der Vermählung wird nach Długosz I. p. 659 gewöhnlich erst in das Jahr 1236 gesetzt; allein die Angabe ist unsicher, da man sehr deutlich sieht, daß Długosz sie in Rücksicht auf Boguph. p. 60 gewählt hat. Ich selbst vermag die Frage nicht zu entscheiden.

2) Vgl. Chron. Pol. l. l. p. 20 und nach diesem Chronic. princ. Pol. p. 103. — Vita S. Hedwigis bei Stenzel, Script. II. p. 12—13. — Boguchwał hat diese Begebenheiten mit keinem Worte erwähnt. Die Zeitbestimmung 1228 geben allein die Annal. Crac. maj. a. 1228: Dux Henricus Zlesiae a duce Conrado captivatur Masoviae. Am 23. April und 4. Juli dieses Jahres war Konrad in Masowien. Vgl. Urkunden Acta bor. I. p. 394 u. 396. — Daß er nach der Freilassung Heinrich's im Besitz von Krakau blieb, berichten zwar nicht die Chronisten, es geht aber, wie Długosz I. p. 639—40 richtig gesehen hat, aus der Lage der Verhältnisse, wie deren späterem Verlauf hervor. — In der von Grzymislawa, der Witwe Leszek's, ausgestellten Urkunde vom Jahre 1230 bei Nakielski, Miech. p. 152 heißt es: nobis et eisdem testibus ad colloquium procedentibus cum duce Conrado et militibus per eum olim pulsis de Polonia tunc autem per filium ejus de Russia revocatis secus pontem fluminis cui nomen Radomera pertractandum.

3) Vgl. die in der vorhergehenden Anmerk. angeführte Urkunde.

4) Vgl. Boguph. l. l. p. 58. Hievon berichten wieder Chronic. Pol. und Chronic. princ. Pol. nichts.

absichtigten Erfolg. Boleslaw entkam der Haft, nach Boguchwal's Bericht mit Hülfe des Abtes des neben der Burg liegenden Klosters, nach einer in späterer Zeit von dem Herzoge selbst ausgestellten Urkunde durch die Bemühungen des Clemens von Ruszyna, welchen er später zum Palatin in Krakau erhob [5]), fand in den Burgen Sendomir und Zawichost Anhang und Aufnahme und rief zum zweiten Male Herzog Heinrich von Breslau zu Hülfe, welcher schon im Jahre 1230, vielleicht seit Boleslaw's Gefangenschaft und dem offenen Hervortreten der selbstsüchtigen Plane Konrad's, den Titel Herzog von Krakau angenommen hatte [6]). Um so bereitwilliger folgte er jetzt dem Rufe Boleslaw's, zog mit seinen Kriegshaufen nach Krakau und vertrieb nach längeren Kämpfen den Gegner, der sich nur in Sendomir gehalten zu haben scheint [7]). Wenigstens herrschte sein Sohn daselbst noch im September
1232 des Jahres 1232 und am 9. desselben Monats befand sich Konrad mit Kazimierz, seinem jüngern Sohn, in dieser Stadt [8]), während Heinrich am 2. Oct. unter dem Titel eines Herzogs von Schlesien und Krakau die Privilegien des in der krakauer Landschaft liegenden Klosters Miechów bestätigte [9]), und am 31. Oct. zu Skarzyssow eine Urkunde ausstellte, aus welcher hervorgeht, daß er sich hier mit seinem Sohne, den Bischöfen Laurentius von Lebus, Thomas von Breslau und vielen an-

5) Vgl. Urkunde Boleslaw's vom Jahre 1252 bei **Nakielski** l. l. p. 33: considerantes fidelitatem et probitatem nostri fidelis comitis Clementis de Ruszcza palatini Cracov. qui sua industria nos de captivitate patrui nostri ducis Conradi liberavit, per exploratores suos et nuntios fideles et pristinae restituit libertati.

6) Vgl. **Boguph.** l. l. p. 58. — **Stenzel**, Scriptor. rer. siles. I. p. 20 not. 3.

7) In einer im Jahre 1231 o. T. u. O. von Konrad ausgestellten und in den Copialbriefen des Capitelsarchivs zu Posen sich findenden Urkunde, in welcher der Herzog dem Bischof Paul von Posen ein Gut verleiht, heißt es: praesente Wladislao duce poloniae; Boleslao duce Sendomiriae; Kazimiro duce Cujaviae.

8) In der Urkunde vom Jahre 1232 9. Septbr. bei **Nakielski** p. 155 heißt es am Schluß: duce Boleslao filio Conradi in provincia Sendomiriae dominante.

9) Vgl. Urkunde bei **Nakielski** p. 154.

deren Edlen auf dem Wege zu einer Unterredung mit Herzog Konrad befand [10]). Wahrscheinlich kam es bei diesem zum Abschlusse eines neuen Vertrages, in welchem nun Konrad seinen Ansprüchen auf Krakau entsagte, Boleslaw, Leszek's Sohn, aus Dankbarkeit für die geleisteten Dienste seine Rechte auf diese Landschaft und auf einen Theil Sendomir's gleichfalls an Heinrich von Breslau abtrat, und der Letztere also seitdem Krakau mit seinen übrigen Besitzungen vereinte [11]). Gewiß ist, daß Heinrich sich seit dem Jahre 1233 fast in allen seinen Urkunden Herzog von Schlesien und Krakau nannte [12]), und da er noch in demselben Jahre in Gemeinschaft mit Herzog Konrad einen Zug gegen die Preußen unternahm, muß der Friede zwischen Beiden entweder am Ende des Jahres 1232, oder im Anfange des folgenden geschlossen sein.

Solchergestalt erhob sich in Herzog Heinrich von Breslau die älteste Linie der Piasten zu überwiegender Macht unter den Stammvettern allmälig empor. Im Besitz von ganz Niederschlesien, Lebus und der krakauer Landschaft, zu gleicher Zeit (wahrscheinlich seit dem Jahre 1233) Vormund über die Herzöge von Oberschlesien, die Söhne seines Vetters Kazimierz von Oppeln [13]), mochte er jetzt wol um so mehr daran denken, die frühere, mit dem Besitz von Krakau verbunden gewesene Senioratsstellung zu den übrigen Fürsten in Anspruch zu nehmen, als sich ihm noch während des Kampfes mit Konrad von Masowien auch noch nach einer andern Seite hin eine Aussicht auf die Vergrößerung seiner Herrschaft eröffnet hatte. Schon bevor Władysław Laskonogi von seinem Neffen vertrieben, nach vergeblichem Versuch seine Landschaften wiederzuge-

10) Vgl. Urkunde bei Nakielski p. 156.

11) Ohne Jahresbestimmung gibt Boguph. p. 58 dieses Resultat des Krieges.

12) Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 20. not. 3.

13) Daß Herzog Kazimierz schon vor dem Ende des Jahres 1233 gestorben ist, beweist gegen Böhme, diplomat. Beiträge 1. S. 3, die Urkunde vom Jahre 1233 bei Boczek, Cod. dipl. Morav. II. p. 259. Die vormundschaftliche Regierung über Oberschlesien behielt Heinrich bis zu seinem Tode. Vgl. Urkunde vom Jahre 1239 bei Boczek l. l. p. 363.

winnen, kinderlos gestorben war, hatte er Herzog Heinrich zu seinem Erben erklärt[14]), und dieser bestimmt im Jahre 1230 bereits den Titel eines Herzogs von Polen, d. h. Großpolen angenommen[15]), wenn er auch nicht gleich nach dem Tode Władysław Laskonogi's die hiedurch erworbenen Ansprüche
1231 durchsetzte. Władysław Odonicz scheint damals mit Herzog Konrad von Masowien gegen den gemeinschaftlichen Feind in nähere Verbindung getreten zu sein[16]), sodaß Heinrich, mit dem Letztern wegen Krakau's Besitz in Krieg, in diesem Zeitpunkt jene Ansprüche nicht geltend machen mochte, um einem Angriff in seinem Rücken zu entgehen. Władysław Odonicz blieb daher zunächst im unangefochtenen Besitz von ganz Großpolen und bewilligte nun, sei es, daß er überhaupt auf die Foderungen der Zeit einging, oder daß er an der Geistlichkeit eine Stütze gegen etwaige fernere Angriffe von Seiten Hein-
1232 rich's zu gewinnen trachtete, dem Bischofe von Posen und dessen Kirche ein sehr umfangreiches Exemtionsprivilegium. In diesem befreite er die gegenwärtigen und künftigen Güter und Hintersassen desselben von allen öffentlichen Diensten und Leistungen, ertheilte dem Bischof das Recht, in Kröben eine eigne Münze zu schlagen und auf allen seinen eignen Gütern zu jagen, und entließ endlich alle Hintersassen dieser Kirche aus der

14) Das geht aus einem, abschriftlich im Besitz des Herrn Grafen E. Raczyński befindlichen Schreiben vom 26. Juni 1235 hervor, in welches ein Friedensvertrag zwischen Władysław und Heinrich vom Jahre 1234 eingerückt ist, den bereits Naruszewicz l. l. VII. p. 13 aus den Archiven des Königs Stanisław Augustus gekannt und die betreffende Stelle mitgetheilt hat. Auch in einem an demselben Tage ausgestellten und gleichfalls in Abschrift in dem Besitz des genannten Herrn Grafen befindlichen Schreiben Gregor's IX. an Herzog Heinrich, in welchem die Vermittelungsurkunde des Erzbischofs Fulko von Gnesen eingerückt ist, heißt es, der Krieg beider Herzöge sei entstanden, super possessione illius totalis partis Poloniae, quam antea dominus Wladislaus, Mesconis filius possederat.

15) Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 20 not. 3.

16) Ich schließe das aus den öftern Zusammenkünften, welche Beide im Jahre 1231 hielten. Władysław unterschrieb zwei in diesem Jahre o. T. u. O. ausgestellte und im Copialbuche des Capitelsarchivs zu Posen aufbewahrte Urkunden Konrad's für das Bisthum Posen.

Gerichtsgewalt seiner Palatine, Kastellane und anderen Beamten. Nur dieses behielt er sich vor, daß, wenn ein Hintersasse der Kirche gegen sein Leben einen Anschlag gemacht, oder den Feinden eine Burg verrätherisch überliefert, ein feindliches Heer in sein Land geführt hätte, dieser von dem herzoglichen Richter gerichtet werden sollte [17]).

Allein grade diese Begünstigungen der Kirche führten für ihn die Gefahren rascher herbei, vor denen er sich durch sie besser zu sichern gedacht haben mochte. Noch immer widerstrebte die öffentliche Meinung in Polen eine solche exemte Stellung der Kirche anzuerkennen, in deren Folge nothwendig die öffentlichen Lasten und Abgaben des Adels und seiner Hintersassen nur vermehrt werden mußten, und kaum hatte daher Władysław Odonicz jenes Privilegium dem Bischofe von Posen verliehen, als auch schon die Unzufriedenheit des Adels sein Leben bedrohte und Heinrich von Breslau ins Land rief [18]). 1233
Dieser folgte dem Rufe, aber den nähern Verlauf des Krieges kennen wir nicht und wissen nur, daß spätestens im Sommer 1233 die Bischöfe von Posen, Breslau und Lebus einen Vertrag vermittelten, in welchem Heinrich und sein Sohn nicht nur allen Ansprüchen auf großpolnische Landschaften entsagten, sondern auch bei Strafe der Excommunication durch den Bischof von Posen sich eidlich verpflichteten, den bisherigen Gegner in seinem Besitz nach Kräften zu schützen [19]).

Es war wol überhaupt die Kirche, welche den allgemeinen Frieden herbeigeführt hatte, der jetzt, da auch der Streit

17) Vgl. Boguph. p. 58—59.

18) Vgl. Ibid. l. l.

19) Auch dieser Vertrag, von welchem wir durch keinen der ältern Chronisten unterrichtet sind, wird nur in einem päpstlichen, abschriftlich im Besitz des Herrn Grafen Ed. Raczyński befindlichen Schreiben vom 14. October 1237 erwähnt. Die Zeit des Abschlusses läßt sich dadurch bestimmen, daß 1) Władysław Odonicz mit Herzog Heinrich im Herbste 1233 sich auf der Kreuzfahrt nach Preußen, also im Frieden befand; 2) der Vertrag von 1234, dessen ich bereits in Anmerkung 14 gedacht habe, in jenem Schreiben (14. Oct. 1237) als auf diesen folgend angeführt wird; 3) nach Boguchwał a. a. O. im Jahre 1233 ein Krieg zwischen beiden Herzögen stattfand, der doch vor der Kreuzfahrt beendet sein mußte.

Konrad's von Masowien mit Heinrich über Krakau geendet war, den vieljährigen Hader der polnischen Fürsten einmal unterbrach. Grade damals nahm sich Gregor IX. mit großem Eifer des von den deutschen Rittern eben begonnenen Kampfes gegen die Heiden in Preußen an; in allen Nachbarlanden Polens wurde das Kreuz gepredigt, und unter dem 27. Februar 1233 hatte der Papst dem Erzbischof von Gnesen und dem Provinzial der Dominikaner in Polen aufgetragen, den Frieden zwischen den streitenden Fürsten zu vermitteln[20]), — Alles Umstände, welche noch um so mehr auf die ausgesprochene Ansicht hindeuten, als einerseits dem Papst der Gedanke nahe liegen mußte, wie förderlich eine einträchtige Theilnahme der polnischen Herzöge dem zu beginnenden Kampfe gegen die Preußen sein könnte, andererseits aber auch diese Herzöge wirklich noch in demselben Jahre eine Kriegsfahrt nach Preußen unternahmen. Auf dieser fanden sich die bisherigen Gegner, Herzog Heinrich von Breslau, Konrad von Masowien, sein Sohn
1233 Kazimierz, Herzog von Kujawien, Władysław Odonicz und endlich Swantopolk von Pommerellen mit seinem Bruder Sambor zusammen, und gewannen im Vereine mit den Ordensrittern und den aus Deutschland herbeigezogenen Kreuzbrüdern an der Sirgune (Sorge) einen blutigen Sieg über die Preußen[21]).

Kaum aber war dieser Sieg erfochten und bald darauf auch die ganze Kriegsfahrt beendet, als auch sogleich die Einigkeit der Fürsten wieder verschwand. Auf der einen Seite mochte Konrad von Masowien den Verlust von Krakau und

20) Vgl. Bullarium dominic. I. p. 44.

21) Vgl. Düsburg, Chronicon Prussiae edit. Hartknoch p. 91—94. Voigt, Geschichte Preußens 2. S. 243 ff. läßt die Herzöge schon im Sommer des Jahres 1233 in Preußen sein, und setzt die Schlacht an der Sirgune gegen den Anfang des Jahres 1234. Als Beitrag für eine künftige genauere Bestimmung dieser Daten bemerke ich, daß Władysław Odonicz am 18. Juli in colloquio, quod fuit super aquam neszobe (Netze?) war, vgl. Büsching, Urkunden von Leubus S. 115—16, Heinrich von Schlesien sich aber mit Konrad von Masowien und Fulko, Erzbischof von Gnesen, am 2. October 1233 in Chelm (Kulm) und am 11. Novbr. in Breslau befand. Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 13. Hienach möchte die Schlacht an der Sirgune, falls die polnischen Herzöge sie mitschlugen, in den October 1233 fallen.

Sendomir nicht vergessen können, auf der andern Heinrich von Breslau gern jede Gelegenheit ergreifen, gegen den mit Władysław Odonicz geschlossenen Vergleich sich in den Besitz der angesprochenen großpolnischen Landschaften zu setzen, — Beides führte zu neuen Kriegen, welche, nach der frühern Verbindung Władysław's Odonicz mit Konrad zu schließen, wahrscheinlich miteinander im Zusammenhang standen. Leider kennen wir nur sehr wenig von diesem dritten Kriege zwischen Konrad und Heinrich. Der Erstere fiel wahrscheinlich gleich in dem auf den Zug nach Preußen folgenden Jahre mehrmals mit heidni- 1234
schen Haufen von Litauern, Preußen, Schamaiten u. a. in die Landschaft Sendomir ein, sengte daselbst und plünderte, konnte aber, da Heinrich von Breslau sich der Bedrängten wiederum annahm, das Land nicht dauernd gewinnen, und schloß — vielleicht auf einer mit diesem im Jahre 1234 zu Krakau gehaltenen Zusammenkunft [22]) — einen neuen Frieden, den auch Papst Gregor unter dem 18. Juni 1235 bestätigte [23a]). Gleich siegreich war Heinrich auch in seinem zweiten Kampfe gegen Władysław Odonicz. Mit den Vettern von Oppeln wahrscheinlich verbündet, nahm er das Schloß Kalisz ein [23b]), und eroberte in mehreren aufeinander folgenden Kriegszügen

22) Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 20. Heinrich stellte im Jahre 1234 als dux Crac. et Siles. eine Urkunde in Krakau aus, in welcher Bolesław, Leszek's Sohn, als Zeuge unterschrieb. Vidimirte Abschrift in den Acten des Klosters Olobok im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen. Eine zweite von demselben im Jahre 1234 zu Danczow ohne Angabe des Tages ausgestellte Urkunde, in welcher er im krakauer Gebiet landesherrliche Rechte ausübt, findet sich bei Fëjer, Cod. dipl. hung. II. p. 454.

23a) Vgl. Stenzel l. l. I. p. 20.

23b) Daß Władysław von Oppeln an diesem Kriege Theil nahm, geht theils aus Boguph. p. 63—64 hervor, theils auch daraus, daß er später im Besitz der Landschaften Kalisz und Ruda ist. Im Jahre 1238 stellte Viola seine Mutter als ducissa de Kalisz et Ruda cum filio nostro duce Wladislao, zu Bobranik in colloquio, quod habitum est cum duce Heinrico, eine Urkunde aus, welche sich in vidimirter Abschrift in den Acten des Klosters Olobok im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen findet. — Im Jahre 1242 nennt sich Władysław selbst urkundlich dux de Calis. Vgl. Stenzel, Urkundensammlung S. 306.

die ganzen Landschaften, Kalisz, Pysdry, Sroda, Srem[24]), bis die Geistlichkeit hier wieder von neuem dazwischentrat und Władysław Odonicz, um nicht Alles zu verlieren[25]), unter Vermittelung des Erzbischofs Fulko von Gnesen und des Bischofs Paul von Posen am 22. Sept. 1234 einen Vertrag einging, in welchem er dem Gegner alle von diesem eroberten Burgen und Landschaften abtrat. Die Warthe sollte Beider Besitzungen trennen, so daß Santok mit Allem, was unterhalb läge, dem Herzoge Heinrich, Nakel dagegen, Uscie, Czarnikow, Wielun, Driesen u. a. Władysław, und Srem endlich dem Herzoge Borziwoy verbliebe, einem Neffen Heinrich's von seiner an Diepold von Mähren verheiratheten Schwester, den der Oheim daselbst während des Krieges eingesetzt hatte. Außerdem versprachen beide Fürsten sich gegenseitig, daß keiner weder mit Gewalt noch Hinterlist einen Angriff auf das Leben des andern oder dessen Kinder unternehmen, keiner das Gebiet des andern betreten, plündern, irgend eine Burg durch List oder Gewalt an sich bringen, oder sich an den Personen und Gütern der Edelleute ohne Rechtsverfahren vergreifen wolle, welche sich zur Zeit des Krieges etwa den Unwillen der Fürsten zugezogen hätten. Wer gegen eine dieser Verpflichtungen handele, solle nicht nur dem päpstlichen und erzbischöflichen Banne unterliegen und mit seiner ganzen Nachkommenschaft sein Recht auf die streitigen Landstriche verlieren, sondern auch im Falle, daß Herzog Heinrich oder dessen Sohn den Frieden bräche, das Schloß Starygrod dem Bischofe von Posen, wenn Władysław Odonicz der Uebertreter sei, die Burg Ostrow für immer dem Erzstift Gnesen anheimfallen. Zugleich kam man aber auch überein, auf einer am nächsten Pfingstfest zu haltenden Versammlung die gegenseitigen Ansprüche nochmals zu untersuchen, des Papstes Bestätigung für den Frieden inzwischen einzuholen

24) Vgl. Boguph. p. 59. Chronic. Pol. p. 27, und aus diesem Chronic. princ. Pol. p. 104—5. Nach Boguchwał's Ansicht fallen diese Eroberungen noch ins Jahr 1233, allein nach den Anmerk. 14 angeführten päpstlichen Schreiben müssen sie ins Jahr 1234 gesetzt werden.

25) Das schrieb Władysław selbst an den Papst. Vgl. Gregor's Schreiben vom 14. Oct. 1237. Raczyński Vatic.

und unterdeß keine neuen Burgen zu errichten, sondern nur die alten verfallenen wiederherzustellen [26]).

Der Papst bestätigte nun am 26. Juni, also wenige Tage nach seiner Genehmhaltung des Friedens zwischen Heinrich und Konrad, auch diesen Vergleich, und übertrug dann die fernere Untersuchung dem Erzbischofe von Gnesen und dem Bischofe von Posen. Bevor jedoch sein Auftrag an diese gelangte, wandten sich Heinrich und sein Sohn, um diese Untersuchung zu vermeiden, unter dem falschen Vorwande, daß die päpstlicherseits ernannten Commissarien das Geschäft hinzögen, einseitig an Gregor und setzten es durch, daß zu gleicher Zeit von diesem der Erzbischof einen neuen Befehl erhielt, die Sache zu fördern, der Bischof von Merseburg aber und einige andere Geistliche angewiesen wurden, die ganze Untersuchung an sich zu nehmen, falls jene ersten Commissarien dem päpstlichen Befehl nicht Folge leisten möchten. Nun zögerten zwar der Erzbischof Fulko und der Bischof von Posen keineswegs, sich ihres Auftrages zu entledigen, aber Heinrich von Breslau wollte jetzt den Erzbischof, angeblich wegen seiner Parteilichkeit, als Richter nicht anerkennen, sondern ließ durch die zuletzt ernannten päpstlichen Commissarien den Gegner an einen Ort citiren, zu welchem der Weg für diesen nur durch sein eignes Gebiet führte, und als dann Władysław Odonicz dorthin weder irgend einen Bevollmächtigten sandte, noch selbst erschien, bestätigte Wilhelm, Bischof von Modena, als päpstlicher Legat des Nordens, ohne Weiteres den am 22. Sept. geschlossenen Vergleich. Hiegegen protestirte Władysław von neuem. Er wandte sich an den Papst, berichtete diesem den Hergang der Sache, stellte ihm vor, daß jener Vertrag ein erzwungener sei, der Bischof von Merseburg aber zu rasch verfahren wäre, und bat hienach, den ersten im Jahre 1233 geschlossenen Vergleich zu bestätigen, nach welchem Heinrich allen seinen Ansprüchen auf großpolnische Landschaften entsagt hatte [27]).

26. Juni 1235

26) Vgl. Chronic. Pol. p. 27. Der Vertrag findet sich eingerückt in Gregor's Schreiben vom 26. Juni 1235. Raczyński Vatic.

27) Das Alles lernen wir aus dem schon erwähnten Schreiben Gregor's vom 14. Oct. 1237 kennen, in welchem der Papst den Inhalt der

Inzwischen war auch eine zweite Klage gegen Herzog Heinrich bei dem päpstlichen Stuhle angebracht worden, aus der hervorgeht, daß er allerdings nicht Unrecht hatte, von Seiten des Erzbischofs eine parteiische Entscheidung seines Streites mit Władysław zu befürchten. Während der Kriegsjahre hatte er nämlich die Güter der gnesener Kirche mannichfach belästigt, die Hintersassen zu Kriegs- und Baufrohnden herangezogen, Abgaben von ihnen erhoben, ihre Streitigkeiten untereinander durch seine Gerichte entscheiden lassen und mit einem Worte die Exemtionsprivilegien der Kirche vielfach verletzt. Von dem Erzbischofe von solchem Thun abzulassen und nach geschlossenem Frieden Ersatz für den Schaden zu leisten ermahnt, berief sich Heinrich auf eine Appellation an den päpstlichen Stuhl; da aber zwei Jahre vergingen, ohne daß er diese wirklich ergriff, wandte sich das gnesener Capitel an den Papst, welcher unter dem 17. Juni 1236 seinem Legaten die Untersuchung der Klage auftrug und den Herzog im Falle der Wahrheit der Beschuldigung mit dem Banne zu belegen befahl[28]). Der Legat vollzog den Auftrag, als Heinrich auf seine Vorladung nicht erschien, worauf denn dieser wieder nach Rom sandte und es dort durchsetzte, daß der Papst einem andern Bevollmächtigten befahl, ihn unter der Bedingung zu absolviren, daß er entweder selbst oder durch einen Gesandten sich in Rom rechtfertige. Der Bevollmächtigte aber absolvirte den Herzog ohne jene Bedingung, und seitdem fand sich dieser nur um so weniger veranlaßt, des Erzbischofs Foderungen zu erfüllen[29]).

Eben so wenig hatte aber auch die Klage Władysław's einen entschiedenen Erfolg. Zwar trug der Papst einem Bischofe, einem Dekan von Plock und dem Abte von Kolbacz auf, die Untersuchung über den Streit der Fürsten wiederum aufzunehmen und Władysław sogleich bedingungsweise vom Banne

von Władysław an ihn gelangten Klagen ausführlich auseinandersetzt. **Raczyński** Vatic.

28) Das erwähnte Schreiben Gregor's vom 17. Juni 1236. **Raczyński** Vatic. gibt über diese Angelegenheit bis jetzt allein Auskunft.

29) Vgl. Schreiben Gregor's an Heinrich's Sohn, Heinrich den Frommen, vom 12. Juni 1238 bei **Raynald**, Annal. ad a. No. 86.

zu absolviren, falls der Bischof von Merseburg diesen etwa ungerechterweise über ihn ausgesprochen hätte [30]); allein, mögen diese Verhandlungen, von denen wir bis jetzt nicht weiter unterrichtet sind, sich auch noch so günstig für Władysław gestellt haben — er konnte, so lange er lebte, die verlorenen Landschaften nicht wiedergewinnen. Władysław von Oppeln blieb im Besitz von Kalisz und Ruda [31]) und Heinrich von Breslau hinterließ, als er im Jahre 1238 starb [32]), mit allen von ihm 1238
gemachten Eroberungen seinem Sohne Heinrich dem Frommen ein Landgebiet, das an Umfang den Besitz aller anderen Herzöge weit überragte. Niederschlesien und Lebus, ein nicht geringer Theil von Großpolen und die ganze krakauer Landschaft waren in Folge dieser Kriege unter einer Herrschaft vereint und konnten vielleicht der Kern eines neuen, einigen polnischen Reichs werden, als kurze Zeit nach Heinrich's I. Tode von Osten her ein Kriegssturm so gewaltiger Art über Polen hereinbrach, daß dessen Nahen und weiterer Verbreitung die gesammte christlich-abendländische Welt mit Schrecken entgegensah [33]).

30) Vgl. Schreiben Gregor's vom 14. Oct. 1237. **Raczyński** Vatic.

31) Vgl. Anmerkung 23b.

32) Das Todesjahr Heinrich's bestätigt auch noch die Urkunde seines Sohnes bei **Boczek**, Cod. dipl. II. p. 352. Sie ist im Jahre 1238 ausgestellt, illo anno quo pater noster mortuus est. Er starb am 18. April. Vgl. **Wohlbrück**, Geschichte von Lebus 1. S. 26.

33) Die Darstellung, welche **Długosz** von allen diesen Verhältnissen zwischen Heinrich und Władysław Odonicz gibt, ist, wie sich aus jeder Vergleichung seiner Nachrichten mit den hier gelieferten leicht ergeben wird, voller Unrichtigkeiten. Einer besondern Widerlegung bedarf jedoch noch seine sich zum Theil auf Boguchwał stützende Angabe, daß Władysław, durch Heinrich aus Großpolen gänzlich vertrieben, im Exil in Pommern gestorben sei. Hiegegen sprechen die uns aufbehaltenen Urkunden. Nach diesen war er 1235, 26. Febr. und 28. Mai, in Gnesen. **Raczyński**, Cod. und Copialbriefe des Capitelsarchivs in Posen; 1236 in Posen. **Raczyński**, Cod. 1237 in Posen. Ibid. 1237 23. Mai u. 3. Juli in Gnesen. Ibid. 1238 15. Febr. wieder in Gnesen. Vgl. **Dogiel** IV. p. 13. — Das Todesjahr Władysław's 1239 geben **Boguph.** p. 59 und **Fragm. ann. Pol.** bei Sommersberg II. p. 91.

Sechstes Capitel.

Einfall der Mongolen. — Schlacht an der Kalka. — Eroberung des östlichen Rußlands. — Einnahme von Kiew. — Vordringen nach Westen. — Verheerung Polens und Ungarns. — Schlacht bei Liegnitz. — Rückzug.

Die gewaltige Völkerbewegung, welche damals fast ganz Asien erschütternd umzugestalten begann, später auf Osteuropa Jahrhunderte lang den entschiedensten Einfluß übte und endlich auch das Abendland für einen Moment mit dem Hereinbrechen einer neuen Barbarenherrschaft bedrohte, ging von den östlichsten Landschaften Hochasiens aus. Seit den ältesten Zeiten hatten in diesen zahlreiche Horden der Tatas (Tataren) und Mungkus nach Nomadenart ihre Heerden geweidet. Klein von Wuchs, aber breitschulterig und stämmig gebaut, durch platte Nasen, stark hervortretende Backenknochen, kleine geschlitzte Augen und geringen Bartwuchs im Aeußern von den kaukasischen Völkern unterschieden, waren sie ein abgehärtetes, kräftiges Geschlecht, wohnten in filzgedeckten Hürden, nährten sich von dem Fleisch und der Milch ihrer Heerden, standen unter erblichen, fast unumschränkten Häuptlingen und hatten sich fortwährend theils untereinander bekämpft, theils mit Nachbarvölkern umhergeschlagen, bis im Anfange des 13. Jahrhunderts Temudschin, ein Abkömmling eines der angesehenern mongolischen Häuptlingsgeschlechter, nach mehrjährigen Kämpfen nicht nur von allen Horden seines Volks, sondern auch von meh-

Am 25. April 1239 stellte er noch zwei Urkunden für das Kloster Leubus aus. Vgl. Büsching, Urkunden des Klosters Leubus S. 160—64. Die erste uns bis jetzt bekannt gewordene Urkunde seines Sohnes Przemysl ist vom 1. Aug. 1240 aus Manczniki (Schrodaer Kreis im Großherzogth. Posen) datirt. Cod. Raczyński.

reren Tatarenstämmen auf einer großen Versammlung aller Häuptlinge und Kriegsführer am Onon, als allgemeiner Oberherr anerkannt ward, den Namen Dschingis-Chan annahm und seitdem diese Stämme zu einer höhern weltgeschichtlichen Bedeutung emporhob. Kriegerisch, siegreich und von Ruhm- und Herrschgier erfüllt, wie er war, stürzte er sich mit seinen kriegsgewohnten Horden auf alle Nachbarn. Ihrem wilden Andrange seit
erlagen die Kirgisen im südlichen Sibirien und die Uiguren an 1211
den Grenzen der sogenannten kleinen Bucharei; in mehreren Feldzügen eroberten sie im Osten einen großen Theil China's, zertrümmerten im Westen nach Bezwingung der Tataren von Karakithai das große chorawesmische Reich, den hochberühmten Hauptsitz asiatischer Cultur, und streiften auf der einen Seite verheerend zum Indus, während sie auf der andern über die kaukasische Landenge in die Steppen an der Wolga vordrangen. Wie überall waren sie auch hier siegreich. Die Polowzer flohen von ihnen besiegt in großen Scharen mit Weibern, Kindern und Heerden nach Westen und brachten dem christlichen Europa die erste Kunde von den herannahenden Horden.

Gleich damals verkannten die zunächst benachbarten Russenfürsten nicht gänzlich die Gefahr, welche ihnen allen in ihrer Vereinzelung drohte. „Heute haben sie unser Land genommen, morgen nehmen sie das eurige," sprach zu ihnen der Chan der Polowzer und foderte sie zu gemeinschaftlichem Widerstande auf, zu welchem dann auch Mstislaw der Kühne, grade damals Fürst von Halicz, mehrere der Stammvettern mit sich vereinte. Wolynische und haliczer Kriegshaufen fuhren auf tausend Fahrzeugen den Dniestr hinab ins Meer, schifften dann den Dniepr aufwärts bis zum Flusse Chortiza und vereinigten sich hier am rechten Ufer des Hauptstromes mit den Polowzern und den Scharen, welche die Fürsten von Kiew und Tschernigow in Gemeinschaft mit mehreren jüngern Fürstensöhnen herbeigeführt hatten. Anfangs war das Glück ihnen hold. Sie schlugen eine dem Hauptheere vorausgeschickte Schar der Mongolen und nahmen diesen eine reiche Beute an Vieh ab; dann rückten sie neun Tagemärsche weit von den Ufern
des Dniepr nach Südost und trafen am 31. Mai an der Kalka, 1224
unweit des heutigen Mariupol, auf den zahlreichen Feind, der

sie absichtlich in die Steppe nach sich gezogen. Hier eröffneten David Romanowicz, Mstislaw der Stumme und andere jüngere Fürsten die Schlacht und hatten bereits einige Erfolge errungen, als plötzlich die Polowzer zu fliehen begannen, sich auf die heranrückende Hauptmasse der Russen stürzten, diese in Unordnung mit sich fortrissen, und die Flucht allgemein ward. Nur der Fürst von Kiew vertheidigte sich mit seinen Scharen drei Tage lang in einem befestigten Berglager an der Kalka; aber als er auf den Vertrag einging, gegen ein Lösegeld frei abzuziehen, brachen die Mongolen ihr Wort, erstickten ihn und zwei seiner Schwäger zwischen Brettern und hieben sein Volk insgesammt nieder. Auch von den zuerst Geflohenen entkamen nur Wenige dem Tode. Von den nachsetzenden Mongolen bis zum Dniepr verfolgt, rettete sich kaum der zehnte Theil des russischen Heeres — mit ihm auch Mstislaw von Halicz und David Romanowicz — über den Strom. Sieben Fürsten, eine Menge Edler und eine unzählbare Menge gemeinen Volks waren gefallen, und schon zitterte das ganze südwestliche Rußland diesseit des Dniepr vor dem Einbruch der Sieger, als diese unerwartet umwandten und nach dem fernen Osten zurückzogen [1]).

Indeß war diese Schlacht an der Kalka doch nur ein Vorspiel all des Unglücks, das durch die Mongolen nach wenigen Jahren hereinbrechen sollte. Dschingis-Chan selbst starb
1227 zwar bereits im Jahre 1227, aber der kriegerisch-erobernde Geist, welcher in seinem Volke und allen unter seiner Herrschaft vereinigten Stämmen durch ihn den höchsten Aufschwung erhalten hatte, lebte in diesen wie in seiner Familie fort und trieb sie zehn Jahre nach des gewaltigen Kriegsfürsten Tode zum zweiten Male gegen Europa. Unter Batu's, eines Enkels von Dschingis-Chan, seiner drei Brüder und mehrerer Vettern Anführung brachen 500,000 Reiter auf kleinen, mageren, aber ausdauernden und raschen Pferden, mit Lanzen, Bogen, gekrümmten Schwertern, kleinen von Weiden geflochtenen Schilden und die Reicheren unter ihnen auch mit Schienenpanzer von Leder oder Eisen für Mann und Pferd ausge-

1) Karamsin, Geschichte des russ. Reichs 3. S. 195 ff.

rüstet[2]), in Begleitung eines zahllosen Trosses von Weibern, Kindern, Sklaven und Heerden im Jahre 1237 aus den Steppen am kaspischen Meere zur Eroberung des Westens hervor. 1237
Eine wohlberechnete Gliederung und der entschiedenste Gehorsam erleichterten die Führung dieser ungeheuern Scharen, und vierzigjährige Kämpfe, die grausamsten Kriegsgesetze, Bewaffnung, Kampfart, vor Allem aber die Beweglichkeit und die Ueberlegenheit ihrer Massen sicherten ihnen von vorn herein fast überall den Sieg. Jede der Abtheilungen von 10, 100, 1000, 10,000 Mann, in welche sie zerfielen, hatte ihre, gegen die obern wiederum zum strengsten Gehorsam verpflichteten Führer; floh einer von zehn im Gefecht, so wurden sie alle getödtet, ergriffen alle zehn die Flucht, unterlag die Hundertschar, zu der sie gehörten, derselben Strafe, und diese traf gleichfalls die ganze Abtheilung, falls einer in der Schlacht voranging und die anderen nicht folgten, oder einer gefangen ward und die andern ihn der Gefangenschaft nicht wieder entrissen[3]). Durch solche Kriegszucht gewissermaßen schon allein zum Siegen gezwungen, bewegten sich diese ungeheuern Scharen mit der größten Geschwindigkeit. Zwei bis drei gewöhnliche Tagereisen legten sie oft in einer einzigen Nacht zurück, erschienen plötzlich an Orten, von welchen man sie noch viele Meilen entfernt glaubte, waren auf und davon, wenn man sie noch zu finden gedachte, trennten und vereinten ihre Massen schneller, als alle Gegner und breiteten sich fast im Augenblick über die weitesten Landschaften aus, in welche sie kamen. Auch in den Schlachten zeichnete sie diese Beweglichkeit aus. Nach einem unermeßlichen Pfeilregen, mit welchem sie gewöhnlich den Kampf eröffneten, pflegten sie sich in stürmischem Andrang auf den Feind zu werfen, aber auch eben so rasch wieder zurückzuweichen und nach allen Seiten auseinander zu sprengen, um theils ihre Gegner durch ihre Massen einzuschließen, theils um sie zur Verfolgung zu verleiten. Durch Beides er-

2) In M. d'Avezac, Relation des Mongols ou Tartares par le frère Jean du Plan de Carpin. Paris 1838 p. 288 sqq. findet man eine ausführliche Schilderung dieser Ausrüstung.

3) Vgl. Ibid. p. 287.

rangen sie in der Regel den Sieg. Die an Zahl stets schwächeren Feinde wurden, von allen Seiten umschwärmt, und ohne zu einem eigentlichen Kampfe in der Nähe kommen zu können, von den Lanzen der Mongolen und ihren über zwei Fuß langen Pfeilen, deren eiserne oft geschärfte Spitzen fast alle Schutzwaffen der Europäer durchdrangen, aus der Ferne verwundet, geschwächt und endlich der Rest durch die lange Dauer des Streites ermüdet, zur Flucht gezwungen oder niedergemacht, während sie beinahe immer sogleich verloren waren, sobald sie zur Verfolgung oder Flucht ihre festgeschlossene Schlachtordnung lösten, weil dann die Massen der Mongolen, ihre Kriegs- und Reitergewandtheit im Einzelgefecht die Zerstreuten noch leichter vernichteten. Selbst Burgen und wohlbefestigte Städte, die sichersten Schutzwehren gegen die Angriffe solcher Reitervölker, vermochten diesen nur selten zu widerstehen, da auch hier ihre Massen entschieden. Tag und Nacht ermüdeten sie durch Heranführen immer frischer Haufen die Besatzungen, führten in der kürzesten Zeit die höchsten Belagerungswälle auf, leiteten Flüsse ab oder stauten sie zur Ueberschwemmung der belagerten Orte auf, und gruben sich selbst tief in die Erde, um von unten herauf sich in dieselben einen Eingang zu bahnen[4]). Fürchterlich war das Geschick der Besiegten, überhaupt der eroberten Länder. Alle waffenfähige Mannschaft wurde niedergehauen, Weiber und Jungfrauen auf die viehischste Weise erst geschändet, dann ermordet oder zu Sklaven gemacht, die Ortschaften selbst von Grund aus zerstört. Als Tuli, der Sohn Dschingis-Chans, nicht alle Einwohner von Herat hatte hinschlachten lassen und die übrig gebliebenen sich später empörten, gab ihm der Vater die Weisung, niemals milde gegen die Bewohner eines Landes zu verfahren, denn ein nur besiegter Feind sei nie gezähmt, sondern hasse seinen Herrn; Mitleid finde sich nur bei Schwachen und Strenge allein erhalte den Gehorsam. Freilich hatte er selbst gleich im Anfange seiner Laufbahn seine Gegner in 80 Kesseln sieden lassen und nannte die Behandlung von Samarkand milde, als nur 30,000 Einwohner daselbst erschlagen und 30,000 als Sklaven verkauft wurden.

4) Vgl. d'Avezac l. l. p. 295—300.

Als nun Batu, mit solchen Scharen die Wolga überschreitend, gegen die südöstlichen Landschaften Rußlands vorrückte, waren wol die Fürsten von Rjäsan, Murom und Pronsk voll Muth und rüsteten sich zum Kampfe; allein, da sie sich weder untereinander zu gemeinschaftlicher Abwehr vereinten, noch der Großfürst von Wladimir auf ihre Auffoderung Hülfe sandte, unterlagen sie einzeln, theils in ihren befestigten Städten, theils im offenen Felde der Uebermacht der Mongolen. Die rauchenden Trümmer von Pronsk, Bielogorod und Ischleslawez und die Leichen der sammt und sonders erschlagenen Bewohner bezeichneten den Weg, welchen diese nach Rjäsan nahmen, das sie sogleich mit Erdwällen umgaben und fünf Tage lang mit immer neuen Haufen bestürmten. Am Morgen des sechsten — es war im December 1237 — konnten die Bürger vor Erschöpfung sich kaum mehr auf den Füßen erhalten, und alle Vertheidigung war vergebens, als nun die Mongolen von neuem auf Sturmleitern und mit Mauerbrechern heranstürmten und die Stadt in Brand setzten. Da wurden der Fürst, seine Gattin, Mutter, alle Vornehmen und Geringen erschlagen, Gefangene gespießt, geschunden, zur Zielscheibe von Bogenübungen gebraucht, oder ihnen Nadeln und Holzsplitter unter die Nägel getrieben; Weiber, Jungfrauen und Nonnen vor den Augen der sterbenden Männer geschändet, und es blieb, wie eine russische, freilich erst im 17. Jahrhundert verfaßte Chronik sich ausdrückt: „kein Seufzender noch Weinender, sondern Alle lagen als Todte vereint." Moskwa, Susdal und alles umliegende Land erfuhren in der kurzen Zeit von wenigen Wochen dasselbe Geschick. In Wladimir fiel Wsewolod, Georg's des Großfürsten Sohn; dieser selbst blieb im ungleichen Kampf an der Sila; Pereslawl, Jurjew, Dmitrow, Twer, Torschelsk, Koselsk und viele andere Städte lagen am Ende des Maimonats in Trümmern, und so gro war das Blutvergießen in dem letztgenannten Ort, daß es hieß, Wassilko, der fürstliche Knabe, der daselbst herrschte, sei im Blute ertrunken [5]).

Der größte Schrecken ging daher den Mongolen vorauf,

5) Vgl. Karamsin a. a. O. S. 229 ff.

als sie gleich in den nächsten Jahren auch in das südwestliche Rußland vordrangen. Schon vorher waren 40,000 Familien Polowzer, nach zwei verlorenen Schlachten vor ihnen über die Gebirge nach Ungarn geflohen: jetzt öffneten die Einwohner von Perejaslawl ohne Widerstand ihre Thore, und Michael Wse-
December. wolodowicz, der Fürst von Kiew, floh mit Rostislaw, seinem
1240 Sohn, gleichfalls nach Ungarn. Zwar bemächtigte sich nun der tapfere Daniel von Halicz noch vor Ankunft des mongolischen Hauptheers, der alten Metropole Rußlands, aber auch er wagte nicht in ihren Mauern den Feinden zu widerstehen, sondern zog eilig in sein eignes Land heim. Dennoch vertheidigten sich die Bürger von Kiew nicht weniger tapfer, als ein Jahr vorher die Einwohner von Tschernigow; aber auch ihre Anstrengungen wurden eben so wenig wie der Widerstand jener mit einem glücklichen Erfolge belohnt. Noch in demselben Monat nahmen die Mongolen im Sturm die Stadt, zerstörten sie von Grund aus, rückten dann weiter nach Halicz und Wolynien, verbrannten, während Daniel und Wassilko entflohen, nebst Wladimir, Halicz, Kaminiec fast alle Städte auch dieser Landschaft, und standen mit dem Ende Januars 1241, in zwei Heerhaufen getrennt, zugleich an den Grenzen der Polen und Ungarn[6]).

Da begannen auch die Fürsten und Völker des Abendlandes vor dem Einbruch dieser Horden zu zittern. Die Nachrichten von den durch sie in Rußland verübten Greueln, schreckhafte Schilderungen ihrer Wildheit, vermischt mit den wunderbarsten Fabeln über ihre Abstammung und früheren Schicksale, breiteten sich in Deutschland und weiter nach Westen zu aus. Ihr zahlloses Heer, so hieß es, nehme einen Raum von 20 Tagereisen in der Länge und 15 in der Breite ein; große Heerden wilder Pferde liefen ihnen nach und sie selbst wären der Hölle entstiegen und daher in ihrem Aeußern andern Menschen kaum ähnlich: „Jetzt ist es Zeit, — schrieb damals Kaiser Friedrich II. — aus dem Schlafe zu erwachen, und des Geistes und Körpers Augen zu öffnen. Siehe, schon ist die Axt an die Wurzel der Bäume gelegt; siehe, schon dringt das Schwert zum Knochen durch, da in alle Welt der Ruf von Denen ausgeht,

6) Vgl. Karamsin a. a. O. 4. Bd. S. 7 ff.

welche der gesammten Christenheit den Untergang drohen. Schon längst haben wir davon gehört, aber obwol wir das Gehörte fürchteten und da es zu glauben nicht ergötzte, haben wir sowol wegen der weiten Entfernung die Gefahr noch nicht nahe geglaubt, als auch weil noch so viele tapfere Völker und Fürsten uns von der Wuth der herannahenden Tataren trennten. Aber jetzt, da jene Fürsten gänzlich vernichtet, und die übriggebliebenen zu ewiger Knechtschaft aufbewahrt sind, sind wir die Beute und der nächste Damm der Wüthenden. Schon wälzen sie sich gegen die Grenzen des römischen Reiches heran, schon gehen sie, wie allgemein und unzweifelhaft geglaubt wird, damit um, unserer Religion und unseres Glaubens Mutter, die heilige römische Kirche, zu entweihen, und die königliche Stadt, unseres Reiches Haupt mit Macht oder Gewalt zu besitzen [7])." Dennoch war auch in Deutschland weder irgend eine Vorbereitung zum Widerstande getroffen, noch vereinten sich die Fürsten jetzt bei näher heranrückender Gefahr zu einer gemeinsamen Abwehr. Der Streit des Kaisers und des Papstes, die innern Parteiungen im Reich, welche mit jenem zusammenhingen, ließ es auch nicht einmal zu einem ernstern Versuch der Art kommen; man erwartete in Furcht, aber unthätig, ob die zunächst bedrohten Polen, Ungarn und Böhmen dem weitern Vordringen der Horden nicht ein Ziel setzen würden.

In der That hatte man auch in Ungarn und Böhmen sogleich nach dem Falle von Kiew Maßregeln zum Schutz dieser Länder getroffen. Dort war der Hauptpaß, welcher aus den russischen Landschaften nach Ungarn führte, noch am Ende des Jahres 1240 befestigt, und außerdem von König Bela IV. der Befehl an alle waffenfähige Mannschaft der Comitate gegeben worden, sich zu rascher Vereinigung gerüstet zu halten [8]); hier ließ König Wenzel die Pässe des Riesengebirges durch Verhaue sichern, alle zur Vertheidigung geschickten Burgen und Städte eilig befestigen und mit Lebensmitteln versehen, und sammelte, während er die andern Fürsten Europas zu gemeinschaftlicher Abwehr auffoderte, seine Kriegshaufen an den Gren-

7) Vgl. Martene et Durand, Collectio magn. II. p. 1152.

8) Vgl. Engel, Geschichte des ungar. Reichs 1. S. 347 ff.

zen des Landes [9]). Auch im südlichen Polen mag man sich in ähnlicher Weise zum Empfang des Feindes gerüstet haben, aber grade Das, was vor Allem Noth that, wurde verabsäumt, da hier eben so wenig als in Rußland eine Vereinigung der Fürsten erfolgte. So hielt denn der vereinzelte Widerstand, welchen Sendomirer und Krakauer dem Andrange der Mongolen entgegensetzen mochten, denselben keineswegs auf. Noch
12. März 1241 früher, als Batu selbst über das Gebirge nach Ungarn eindrang, den König am Sajoflusse schlug, dieser nach Oesterreich entfloh und die Mongolen sich über ganz Ungarn verheerend ausbreiteten [10]), eroberten andere Haufen derselben unter Peta's Anführung schon am Aschermittwoch (13. Februar) Sendomir und verwüsteten ohne Schonung irgend eines Geschlechts oder Alters diese Landschaft. Dann drangen sie über Vislicia in verheerendem Zuge nach Krakau vor, schlugen bei Oppeln die Herzöge Boleslaw von Sendomir und Wladyslaw von Oppeln in die Flucht, durchzogen plündernd Sieradien, Łęczycz, Kujawien und fielen endlich im April auch in Niederschlesien ein [11]). Die heilige Hedwig, die Mutter Herzog Heinrich des Frommen, und Anna, seine Frau, die Schwester König Wenzel's von Böhmen, flüchteten in das feste Krossen [12]), Herzog Heinrich selbst aber trat den Mongolen mit einem kleinen inzwischen gesammelten Heere auf den Feldern von Wahlstatt bei Liegnitz kühn entgegen. Ohne die Ankunft des Schwagers von Böhmen abzuwarten, der bereits heranrückte, griff er am 9. April die an Zahl weit überlegenen Feinde an und verlor die Schlacht. Mit vielen der Seinigen ward er selbst nach tapferer Gegenwehr im Kampfe erschlagen, und schon stand den Mongolen der Weg ins Innere von Deutschland durch die Ebenen der Lausitz zur Elbe hin offen, als Tags darauf Wenzel von Böhmen heranrückte, und jene, einer zweiten Schlacht entweder

9) Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 117 ff.

10) Vgl. Engel a. a. O. S. 349 ff.

11) Diese Folge der Ereignisse ergibt sich aus Boguchwał's Bericht (S. 60), der einzigen ältern zuverlässigen Quelle.

12) Vgl. Vita S. Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 44.

sich nicht gewachsen fühlend, oder was wenigstens eben so wahrscheinlich ist, in der Absicht, sich mit dem Hauptheer der Ihrigen in Ungarn zu vereinigen, unerwartet nach Süden zurückgingen [13]). Ganz Schlesien und Mähren wurden von ihnen auf diesem Rückzuge verheert; Breslau [14]), Troppau, Prerau,

13) Vgl. Boguph. p. 60 und das Schreiben Wenzel's vom Jahre 1241 bei Stenzel l. l. p. 462. — Die gewöhnlichen ausführlichen Schilderungen der Schlacht bei Liegnitz beruhen alle mehr oder weniger auf Dlugosz I. p. 699 sqq., welchem alle spätern, namentlich die schlesischen Chronisten, mit geringen Abweichungen im Einzelnen, gefolgt sind. Vgl. Klose, Von Breslau 1. S. 418 ff. Schon Klose, dann Voigt in der dritten Beilage zum 2. Bande, und neuerdings auch Palacky a. a. O. 2. S. 118, haben darauf aufmerksam gemacht, wie wenig diesem Bericht zu trauen ist, ein Urtheil, welchem Jeder beitreten wird, der die Art und Weise kennt, in der Dlugosz überhaupt die ihm vorliegenden ältern Nachrichten in solchen Fällen bearbeitet, d. h. erweitert hat. Eben so wenig Vertrauen verdienen seine ausführlichen Erzählungen über die Vorgänge vor der Schlacht bei Liegnitz, deren innere Widersprüche schon Naruszewicz, Historya VII. p. 57 sq. bemerkt hat. So lange nicht ältere Quellen dieselben auch nur einigermaßen rechtfertigen, muß man sie aus der Geschichte verweisen.

14) Nach der gewöhnlichen Annahme, der auch noch Stenzel, Geschichte des preuss. Staats 1. S. 51 gefolgt ist, soll Breslau vor der Schlacht bei Liegnitz von den Mongolen berannt worden sein. Dabei weichen die spätern schlesischen Chronisten untereinander darin ab, wer eigentlich die Stadt verbrannt habe, während die Burg sich hielt. Die erste ausführliche Erzählung hierüber gibt wieder Dlugosz, deren Grundlage er möglicherweise aus einer vita des heiligen Ceslaw genommen haben kann. Da aber die vita, welche wir besitzen (Acta Sanctorum Juli IV. p. 182 sq.), erst im Anfange des 17. Jahrhunderts von Bzovius verfaßt und außerdem, wie schon die Herausgeber der Acta gezeigt haben, in chronologischer und anderer Beziehung sehr unzuverlässig ist, kann man sie natürlich nicht zur Bestätigung der Nachrichten des Dlugosz gebrauchen, welche man vielmehr, wie sie einmal sind, auf sich beruhen lassen muß. Aus Boguchwał's Erzählung aber geht deutlich hervor, daß die Mongolen nicht von Oberschlesien, sondern von den großpolnischen Landschaften aus nach Liegnitz kamen und dann nach der Schlacht das Land verheerend südwärts nach Mähren zogen. Zwar erwähnt er der Verbrennung Breslau's nicht, aber der gleichzeitige Roger (de destructione Hungariae per Tartaros facta bei Schwandtner, Scriptor. rer. Hungaric. I. p. 380) gedenkt derselben nicht nur, sondern berichtet auch den Verlauf der Begebenheiten ganz in derselben Aufeinanderfolge,

Littau u. a. Orte und fast alle Klöster verbrannt, und nur Olmütz belagerten sie nicht allein vergebens, sondern erlitten auch vor dessen Mauern durch den tapfern Jaroslaw von Sternberg eine solche Niederlage, daß sie eilig nach Ungarn entwichen. Von hier aus versuchten sie zwar in demselben Jahre noch einmal nach Oesterreich vorzudringen, aber als ihnen daselbst ein großes christliches Heer unter der Führung König Wenzel's von Böhmen, der Herzöge von Oesterreich und Kärnthen und vieler anderer Herren entgegentrat, gingen sie, ohne sich in eine Schlacht einzulassen, zurück, und räumten bald darauf auch Ungarn, da die Nachricht von dem inzwischen erfolgten Tode des Großkhans ihren Führer Batu nach Osten zurückrief [15]).

Solchergestalt ging die Gefahr, welche der Andrang dieser wilden Horden dem gesammten Abendlande gedroht hatte, glücklich vorüber. Zwar blieben sie selbst im Osten Europas sitzen und behaupteten noch über zwei Jahrhunderte hinaus die rasch gewonnene Herrschaft über die Russen, aber ihre weltstürmende Bewegung nach Westen hatte in diesem Zuge ihren Culminationspunkt erreicht, und so oft sie auch noch an der Weichsel und diesseits derselben erschienen, war doch seitdem mehr die Plünderung der Länder als deren Eroberung ihr Ziel.

Diese Wendung der Dinge rettete damals die Polen vor dem Geschicke der Russen. Wir werden sogleich bemerken, wie weit sie von der Eintracht entfernt waren, von der gegen einen wiederholten ernsten Angriff der Mongolen ein erfolgreicher Widerstand doch allein abhing.

wie Boguph.: Peta Rex, per Poloniam dirigens gressus suos, uno ab ipso de ducibus Poloniae interfecto et destructa Vratislavia civitate nobilissima et strage facta mirabili — — ad portam Hungariae festinavit. Dies ist die einzige Nachricht, welche ich in den ältern Quellen von der Zerstörung Breslau's gefunden habe.

15) Vgl. Palacky a. a. O. S. 119 ff. Engel a. a. O. S. 356 ff.

Siebentes Capitel.

Großpolen und Kleinpolen entziehen sich der Herrschaft der Herzöge von Schlesien. — Die Fehden Boleslaw's II. von (Breslau)=Liegnitz mit seinen Brüdern Heinrich III. und Konrad. — Streitigkeiten der Fürsten und der Kirche. — Wiederholte Theilungen des Landes. — Fortgang der deutschen Colonisation. — Aufblühen der Städte. — Ueberwiegende Germanisirung des Landes.

Kaum war der Einfall der Mongolon vorüber, dessen Verheerungen sich, so ausgedehnt sie auch gewesen sein werden, im Einzelnen nicht nachweisen lassen, als auch die gegenseitigen Befehdungen der Polenfürsten von neuem begannen. Durch die Gewalt der Waffen hatte Heinrich der Bärtige seine Herrschaft über die klein= und einen bedeutenden Theil der großpolnischen Landschaften ausgebreitet; es war daher nur eine unmittelbare Folge dieser gewaltsamen Erhebung der ältesten Linie der Piasten, daß von den durch sie zurückgedrängten Fürsten bei der ersten günstigen Gelegenheit eine Reaction ausging, welche auch bei dem Adel ihrer Erblandschaften um so eher einen Anklang fand, als die früher erwähnte Hinneigung der schlesischen Herzöge zu deutschem Leben diese schon damals den Polen zu entfremden begonnen hatte. Der frühzeitige Tod Herzog Heinrich des Frommen in der Schlacht bei Liegnitz rief nun fast augenblicklich diese Reaction hervor. Durch die Theilung der von ihm besessenen Landschaften unter seine Söhne ward schon an sich die Macht, welche er gleich dem Vater in seiner Hand vereinigt hatte, geschwächt, und da Boleslaw, der älteste der Brüder, welchem Krakau und die großpolnischen Landstriche zugefallen waren, einerseits sich als ein leidenschaftlicher Fürst erwies [1a]), andererseits bei seiner Vorliebe für die

1a) Vgl. auch Vita Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 45.

Deutschen, diese auch in den vom Großvater neu erworbenen Landschaften den Polen vorzuziehen und ihnen viele Güter zu schenken begann, brach sehr bald sowol in Krakau als in Großpolen die offene Empörung des Adels gegen ihn aus. Die Krakauer erhoben Bolesław, Leszek's Sohn, zu ihrem Fürsten; die Großpolen schlossen sich den Söhnen ihres alten Herrn, Władysław's Odonicz an, nahmen für diese die Burg Priment ein und eroberten ihnen bis auf Kalisz das väterliche Erbe zurück [1b]). Die Vermählung, welche darauf im Jahre 1244 zwischen Przemysł, dem ältesten dieser fürstlichen Brüder, und Elisabeth, einer von ihrem Bruder aus dem Kloster Trebnitz geraubten Schwester Bolesław's von Breslau, erfolgte [2]), scheint auf einen in dieser Zeit geschlossenen Frieden des Letztern mit den Großpolen hinzudeuten; nach der Hochzeit jedoch nahmen die Polen noch die Burg Kalisz ein, und gleichzeitig übergaben auch die Pommern den Söhnen Władysław's Odonicz die Burg Santok, in der sie Herzog Heinrich und seinem Sohne lange gedient hatten [3]). Zwar machte Bolesław von Breslau nach einigen Jahren (1247) einen neuen Versuch zu Eroberung Großpolens, und selbst eine Partei des dortigen Landadels, an deren Spitze Thomas, der Kastellan von Posen, dann Tho-

1b) Vgl. Boguph. p. 61. Kurz zusammenfassend Chronic. Pol. p. 22. Chronic. princ. Pol. p. 106 sq. Vgl. auch Fragment. annal. Pol. bei Sommersberg II. p. 92.

2) Vgl. Boguph. p. 61, der die Frau irrthümlich Hedwig nennt. Schon sein Fortsetzer hat (p. 72) den richtigen Namen, welchen die zuverlässigen genealogischen Zusammenstellungen am Ende der Vita S. Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 113 geben. Vgl. auch Chronic. Pol. p. 28. Chronic. princ. Pol. p. 106. — Długosz I. p. 688 nennt sie auch Elisabeth.

3) Vgl. Boguph. p. 61—62. Doch unterschrieben Dirsicray, Palatin, und Jaroslaus, Richter von Kalisz, schon im April 1242 eine zu Gnesen von Przemysł und Bolesław gemeinsam ausgestellte Urkunde, Cod. Racz., und der Erstere findet sich auch unter den Zeugen, welche die Urkunden jener Fürsten zu Gnesen am 4. Mai 1243 und 25. April 1244 unterzeichneten. Vgl. Nakielski l. l. p. 167 und im Copialbuche des Capitelsarchivs zu Posen. Der Abdruck der ersten Urkunde bei Damalewicz, Vitae Archiep. Gnezn. p. 142 hat den Namen Dirsicray in Dziess. Rajo verstümmelt.

mislaus und Sandiwoy sein Sohn und herzoglicher Schenk aus dem in dieser Gegend einflußreichen Geschlecht der Nałęcz, standen, dachte noch im Jahre 1248 an seine Zurückführung; aber beide Male mislangen diese Pläne. Die frühzeitige Entdeckung der Verschwörung des Adels führte dessen Häupter in ein hartes Gefängniß zu Gnesen, und das erste Mal ging Bolesław selbst, bevor es noch zu einem eigentlichen Treffen kam, einen Vertrag ein, in welchem er sich mit den drei Burgen Santok, Meseritz und Bentschen zufrieden stellen ließ, deren erstere er noch in demselben Jahre an Herzog Przemysł wiederum abtrat, als dieser sie gegen einen Angriff von Seiten Herzogs Barnim von Pommern geschützt hatte [4]). So rasch ging das Uebergewicht verloren, welches Heinrich der Bärtige vor wenigen Jahren durch seine Siege errungen hatte, und ward seitdem von seinen Enkeln um so weniger wiedergewonnen, als auch zwischen ihnen selbst bald darauf eine Reihe gegenseitiger Fehden begann [5]).

In ihrer ersten Theilung der väterlichen Besitzungen hatten nämlich Bolesław Breslau, Heinrich Liegnitz mit Glogau, und ein dritter Bruder, Mieczysław Lebus, jeder mit den zugehörigen Gebieten erhalten, die beiden ersten aber die Verpflichtung eingegangen, zwei jüngere zum geistlichen Stande bestimmte Brüder, Konrad und Władysław, in ihren Antheil mit aufzunehmen [6]). Die nähern Festsetzungen dieses Theilungsvertrages kennen wir nicht, und wissen eben so wenig, welche Gründe eigentlich den Herzog Bolesław nach einigen Jahren (1248) veranlaßten, mit seinem Bruder Heinrich einen Tausch einzugehen und statt Breslau Liegnitz und Glogau für sich zu nehmen, wenn wir

4) Vgl. Boguph. p. 62 u. 63. Annal. Poznan. bei Sommersberg II. p. 81, woselbst statt Gnesen verstümmelt Suezden.

5) Uebrigens führte Bolesław II. von Schlesien noch urkundlich in den Jahren 1245, 1247, 1249 den Titel dux Slesiae et Poloniae. Vgl. Stenzel, Urkundenbuch No. 24, 27, 29, nach dessen Angabe (Script. rer. siles. I. p. 29) das nach dem Jahre 1252 nicht mehr der Fall war.

6) Vgl. Chronic. Pol. p. 28. Chronic. princ. Pol. p. 107 sq. vergl. mit Boguph. p. 61 u. 63, Annal. Poznan. l. l. p. 80, welche freilich hier, wie häufig, fast wörtlich mit Boguchwał übereinstimmen.

auch aus dem Besitze von Lebus, in welchem er seit dieser Zeit erscheint, vermuthen dürfen, daß der kinderlose Tod Herzog Mieczysław's die nächste Ursache des Tausches war, und Boleslaw in Rücksicht auf diese Landschaft das unmittelbar an sie angrenzende glogauer und liegnitzer Gebiet dem breslauer vorzog [7]). Seitdem aber wollte er entweder den frühern Verpflichtungen gegen seinen jüngern Bruder Konrad nicht weiter nachkommen, oder dieser, der damals grade den geistlichen Stand verließ, erhob Ansprüche auf einen eignen unabhängigen Landbesitz, deren Rechtmäßigkeit jener bestritt; genug, es kam zwischen ihnen zu offenen Feindseligkeiten, in welche auch Heinrich von Breslau, — wir wissen nicht zuverlässig, in welchem Verlauf der Dinge — verwickelt ward [8]). Er sowol als Boleslaw suchten von Deutschland aus Unterstützung. Der Letztere, mit einer Tochter Heinrich's von Anhalt vermählt [9]), war schon früher mit dem Erzbischof Willbrand von Magdeburg in Verbindung getreten, und hatte diesem geldbedürftig einzelne Stücke des Landes Lebus verkauft oder verpfändet [10]); der
1249 Erstere aber schloß am 20. April 1249 mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen einen Bundesvertrag ab. Er versprach diesem für den Fall, daß sie das Land des Gegners erobern würden, den Besitz von Burg und Gebiet Krossen oder alles Land zwischen Queis und Bober bis zu dem Walde zwischen Löwenberg und Naumburg, und machte sich zugleich

7) Die Zeitbestimmung nach Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 29. — Chronic. Pol. p. 28 und Chronic. princ. Pol. p. 107 fassen diese Ereignisse ohne Zeitangaben in eine kurze Uebersicht zusammen. — Im Jahre 1248 schenkten Boleslaw und Heinrich d. g. duces Slesiae et Poloniae gemeinsam dem Cistercienserkloster Obra die Einkünfte einer Taberne in Glogau. Cod. Raczyński.

8) Was Worbs, Neues Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz 1. S. 5 ff. zur Erklärung beibringt, beruht auf einer wol zu feinen Interpretation der Worte der beiden schlesischen Chronisten. — Früher als 1249 können diese Streitigkeiten nicht begonnen haben, denn noch am 28. Jan. 1249 nennt Boleslaw in einer Urkunde o. T. den Konrad electum Pathaviensem. S. Stenzel, Urkundenbuch S. 312 und Script. rer. siles. p. 29.

9) Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 110.

10) Vgl. Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus 1. S. 30—32.

verbindlich, ihm 150 Mark Goldes in zwei Terminen zu zahlen. Hiefür versprach der Markgraf seinerseits in jedem Jahre wenigstens einmal in Person in des Gegners Gebiet einzufallen, und wäre er selbst verhindert, seine Mannschaft dorthin zu senden, falls er sechs Wochen vorher von Heinrich dazu aufgefodert sein würde. Auch übernahm er es, 200 Mann zu stellen, wenn Boleslaw mit einer eben so starken Mannschaft von Deutschland aus unterstützt werde, und erhielt noch die Zusage, daß ihm das Schloß Schiedlow an der Oder noch vor dem Feste Johannis des Täufers eingeräumt, oder statt dessen 300 Mark Silber meißner Gewicht gezahlt werden sollten. Wirklich ward das Schloß seitdem von Schlesien getrennt und blieb mit der Niederlausitz fortan vereinigt[11]), Konrad aber floh, durch den Bruder am Leben bedroht, nach Großpolen und suchte hier bei den Söhnen Władysław's Odonicz hülfreiche Unterstützung. Soeben hatte sich Przemysł, der älteste derselben, des seinem Vater einst in den Kriegen mit Heinrich dem Bärtigen abgenommenen und in den Besitz der Herzöge von Oppeln übergegangenen Schlosses Rauden und des dazu gehörigen Districtes (des später sogenannten Landes Wielun) bemächtigt[12]). Jetzt sammelten die beiden Brüder sogleich ihre Kriegshaufen, rückten nach der Oder vor und stellten hier die alte Burg Beuthen her, welche sie dann dem Flüchtling einräumten. Der ganze Feldzug war übrigens in Kurzem beendet.

11) Vgl. **Worbs**, Inventarium diplom. Lusatiae inferioris, I. p. 78.

12) Vgl. **Boguph.** p. 63. **Annal. Pozn.** l. l. p. 83. — Mieczysław, der Sohn Kazimierz' von Oppeln, hatte eine Tochter Konrad's von Masowien zur Frau, der er 500 Mark racione donationis propter nuptias schuldete. Als er starb, beauftragte er seinen Bruder Władysław von Oppeln mit der Auszahlung, und dieser wollte statt dessen Burg und District Rauden an Kazimierz von Kujawien, den Bruder der Witwe, verpfänden. Da kam Przemysł den Beauftragten des Letztern zuvor und setzte sich in den Besitz, indem die castrenses ihm die Burg übergaben. Die Versöhnung zwischen ihm und Władysław trat spätestens im Jahre 1251 ein, denn damals heirathete der Letztere eine Schwester des Erstern, vgl. **Boguph.** p. 64, der sie Ensenna nennt. **Annal. Pozn.** p. 84 geben ihr den Namen Esseya. Urkundlich heißt sie Susanna. Vgl. Sommersberg l. l.

Noch während des Baues der Burg gerieth Boleslaw von Liegnitz in die Gefangenschaft seiner Gegner, und nun zogen alle nach Posen heim, woselbst die Vermählung Konrad's mit Salome, einer Schwester der Herzoge Großpolens, die bisherigen Bundesgenossen noch fester vereinigen mochte [13]). Dennoch scheint Konrad damals noch nicht völlig zu seinem Ziele gekommen zu sein. Wenigstens nahm er gleich im folgenden
1250 Jahre seinen zweiten Bruder, Heinrich von Breslau, gefangen, weil dieser ihm eidlich zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den ältesten behülflich zu sein versprochen hatte und dieser Verpflichtung nicht nachgekommen war. Jetzt mußte Heinrich, um seine Freiheit wiederzuerlangen, sogar versprechen, von seiner eignen Landschaft einen bestimmten Theil an Konrad abzutreten, falls man von Boleslaw nichts erlangen könne, und ward erst, nachdem er Geiseln für die Haltung des Vertrags gestellt hatte, der Gefangenschaft ledig, aus welcher Boleslaw, wie man aus diesen Vorgängen schließen kann, schon früher auf irgend eine Art entkommen sein muß [14]). Ob die beiden jüngern Brüder sich nun wirklich gegen ihn vereinten, wissen wir nicht, als er aber den Kastellan von Krossen den Deutschen als Gefangenen übergab, um von diesem die zur Bezahlung der deutschen Söldner nöthigen Geldsummen zu erpressen, empörten sich auch die Polen seines eignen Landes gegen ihn und übergaben Krossen sowol als andere feste Plätze dieser Gegend freiwillig an Konrad. Das führte dann wol, wie es scheint, im Verlaufe des folgenden Jahres einen Frieden herbei, durch welchen Herzog Konrad Glogau mit den dazu gehörigen Gebieten für sich und seine Nachkommen wirklich erhielt [15]).

13) Vgl. Boguph. p. 63. Annal. Pozn. l. l. p. 84, welche letztere indeß nicht der Heirath gedenken. Vgl. Chronic. Pol. p. 29. Chronic. princ. Pol. p. 109. Vita Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 112.

14) Vgl. Boguph. p. 64.

15) Ibid. l. l. Vgl. Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 29 not. und Worbs, N. Archiv 1. S. 21 u. 22, der nach den Urkunden von 1319, Gerken, Cod. dipl. Brand. I. p. 276, und von 1329, Sommersberg I. p. 845, die Gebiete von Glogau, Sagan, Sprottau, Krossen, Freistadt, Steinau, Sandewal, Kosten, Fraustadt, Kargow,

Das Land Lebus aber war während dieser Streitigkeiten gänzlich an den Erzbischof von Magdeburg und die Markgrafen von Brandenburg durch Boleslaw veräußert worden, und die beiden neuen Besitzer theilten sich, wahrscheinlich in demselben Jahre, in welchem jener Friede zwischen den schlesischen Her- 1252
zögen zu Stande kam, in die Landschaft, welche seitdem für immer für die Polen verloren ging und wie die übrigen Eroberungen der Brandenburger auf ursprünglich slawischem Grund und Boden im Verlaufe der nächsten Zeit völlig germanisirt ward[16]).

Uebrigens beendete dieser Friede keineswegs die Zwiste der Brüder. Sie dauerten vielmehr, von vielfachen Streitigkeiten der Herzöge und der Kirche, von einzelnen Kriegsfahrten der Erstern in nachbarlichen Händeln mannichfach unterbrochen, noch Jahre lang fort. Bereits im Jahre 1254 erneute 1524
sich zwischen Konrad von Glogau und Heinrich von Breslau der Krieg, an welchem wiederum auch die großpolnischen Brüder Theil nahmen, mit dem Erstern verbündet das breslauer Gebiet bis an die Weida und jenseits der Oder bis Lissa verheerten, dafür aber auch auf eine Zeit lang dem Banne verfielen, den der päpstliche Legat, Abt von Messano, über sie aussprach[17]). Dann stellte wieder Boleslaw von Liegnitz der Freiheit Konrad's arglistig nach, um ihn des Gebiets von 1257
Glogau zu berauben, ward aber selbst von dem Gegner gefangen und mußte sich durch Erlegung einer bedeutenden Geld-

Kopaniz, Babinmost, Bentschen, Tirschtiegel und Meseritz als Konrad's Antheil bestimmt. Der Schluß ist nicht ganz richtig, denn die östlichen dieser Landestheile, Bentschen u. s. w. bis zur Obra, kamen sicher erst 1296 an die Herzoge von Glogau, s. die Urkunde bei Worbs, N. Arch. 2. S. 124.

16) Vgl. Wohlbrück a. a. O. 1. S. 32 u. a. Vgl. noch Annal. Pozn. p. 83. Vita Hedwigis bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 45.

17) Vgl. Boguph. p. 66. Die Annal. Pozn. l. l. p. 85 sind hier vollständiger, setzen aber diesen Krieg in den Septbr. 1253 und erwähnen nichts von dem Interdict. 1254 3. Aug. war Przemysł in Pobiedziska, Urkunde bei Lukaszewicz, Obraz miasta Poznania I. p. 297; am 15. August Boleslaw in Gnesen, vgl. Nakielski, Miechovia p. 173.

summme lösen [18a]). Damals grade war er auch mit der Kirche in hartem Streit. Der Bischof Thomas von Breslau hielt strenge auf die der Geistlichkeit einmal ertheilten Rechte der Immunität, der Freiheit der kirchlichen Hintersassen von fürstlichen Abgaben und Diensten u. a., welche in Schlesien wie in Polen überhaupt noch fortwährend den Adel des Landes mit Eifersucht erfüllten und oft genug von ihm wie auch von den Fürsten im Drange des Krieges [18b]), der durch die Fehden herbeigeführten Geldnoth, in der sie sich befanden, überhaupt in den unruhigen, von der Macht mehr als von dem Gesetz regierten Zeiten beeinträchtigt wurden. Da hörten die Klagen der Bischöfe über Verletzung der kirchlichen Freiheiten, über Besteuerung und Beraubung der geistlichen Güter, über eigenmächtige Eingriffe und Unfug der Fürsten bei der Besetzung von Pfründen u. dgl. nicht auf, während andererseits das Zehntrecht, welches sie in dem ganzen Umfang ihrer Diöcesen, so weit sie es nicht an einzelne Stiftungen abgetreten hatten, in Anspruch nahmen, gleichfalls ein Gegenstand vielfachen Streits mit den Fürsten und dem Adel war. Fast immer aber trug die Kirche in solchen Streitigkeiten den Sieg davon. Die Macht der Fürsten war durch die vielen Theilungen geschwächt, sie selbst handelten selten einig, während die Bischöfe an der Macht der Kirche als Ganzes und in dem festen Zusammenhalten ihrer Glieder einen starken Rückhalt hatten und der Geist der Zeit ihren kirchlichen Waffen, Bann und Interdict, größtentheils eine mächtige Wirkung verlieh. Schon Heinrich der Bärtige hatte bei seiner sonst frommen Gesinnung, die er in Stiftung von Klöstern, Ertheilung von Privilegien an die Geistlichkeit u. dgl. an den Tag legte, manche Irrung mit der Kirche gehabt, und war selbst dem Banne nicht entgangen; bei seinem unruhigen Enkel Boleslaw aber wechselten Krieg und Frieden mit dem Bischofe von Breslau in rascher Aufein=

18a) Vgl. Boguph. p. 69. In einer Urkunde vom 10. August 1255 bei Stenzel, Urkundenbuch S. 334 erwähnt Boleslaw selbst, daß ihn seine Brüder Konrad und Heinrich gefangen gehalten hätten. Das möchte sich wol auf die Gefangenschaft beziehen, welche nach Boguph. p. 63 und Annal. Pozn. p. 83 vor dem Jahre 1249 stattfand.

18b) Vgl. unter Andern Vita Hedwig. l. l. p. 45.

anderfolge ab. Am Anfange seiner Regierung genügte er den Foderungen der Kirche, dann nahm er seine Bewilligungen zurück, versöhnte sich gleich darauf (8. Juli 1248) unter Vermittelung des päpstlichen Vicars Jakob, Archidiaconus von Lüttich, mit dem Bischofe Thomas und befand sich gegen Ende desselben Jahres schon wieder im Bann. Der Vertrag, welchen er, um Absolution zu erhalten, am 28. Januar 1249 in Liegnitz schloß, zeigt uns die Streitpunkte genauer, um welche es sich handelte. Der Herzog versprach: 1) keinen Geistlichen gefangen zu setzen und des Landes zu verweisen, die bereits verwiesenen aber zurückzurufen; 2) keinem Geistlichen eine Kirchenpfünde gewaltsam zu nehmen, ohne vorher Klage bei dem Bischofe zu erheben, und diese, falls er hier kein Recht finde, vor der kirchlichen Behörde weiter zu verfolgen; 3) wo er das Patronat habe, die Pfründen ohne Beeinträchtigung der Kirchenfreiheit zu besetzen; 4) Kirchengüter nicht zu verbrennen, außer wenn es nöthig sei zur Eroberung einer Veste; 5) auf die Güter der Kirche keine Steuer und Schoß zu legen, bevor diese nicht von dem Bischofe und den Baronen des Landes und zu dessen Nutzen gebilligt sei; 6) die Immunität der Wohnungen der Geistlichen zu achten, sich an Kirchengütern nicht zu vergreifen, und was er genommen oder seinen Rittern gegeben hätte, zurückzustellen; 7) was er an Einkünften der Kirche erhoben und den mehreren Kirchen zugefügten Schaden bis zum Johannistage zu ersetzen u. a. Als auch Herzog Konrad von Glogau sich dergleichen Eingriffe in die längst zugestandenen Kirchenrechte erlaubt hatte, und dafür wie sein Bruder gebannt worden war, mußte er gleichfalls am 13. December 1253 einen ganz ähnlichen Vertrag eingehen und sich verpflichten, dem Bischofe 800 Mark Silber baar oder in Gütern als Schadenersatz zu geben. Boleslaw aber war schon wieder drei Jahre hierauf (1256) im Bann. Er hatte den Bischof, als dieser auf der Reise eine neue Kirche in einem dem Sandstift zu Breslau gehörigen Dorfe einzuweihen, in Gurkau bei Zobten übernachtete, nebst einem Propst und Priester im Bette überfallen, gefangen genommen, halb bekleidet auf ein Pferd setzen lassen und in eine seiner Burgen entführt, wo er ihm nun Geld abzupressen

suchte. Der Erzbischof von Gnesen sprach darauf den Bann über den Herzog aus, Papst Alexander IV. ließ das Kreuz gegen ihn predigen, und das Ende war, daß Boleslaw am
1258 2. December 1258 versprach, von Goldberg aus mit hundert Rittern und Knechten bis zur Kirche St. Johannis des Täufers nach Breslau im wollenen Büßergewande, mit bloßen Füßen zu gehen und für allen Schaden der Kirche Ersatz zu leisten. Erst als sein Bruder Heinrich von Breslau sich für ihn ver-
1261 bürgt hatte, erhielt er am 20. December 1261 von dem zu Breslau persönlich anwesenden Erzbischofe von Gnesen, Janussius, die Absolution, verfiel aber sechs Jahre darauf, da er nach dem Tode des Bischofs Thomas (30. Mai 1267) gemeinsam mit dem Adel die Zehnten einzog, von neuem in den Bann und genügte schließlich doch wieder den Foderungen der Kirche [19a]).

Nur Heinrich III. von Breslau blieb, wie mit seinem Bruder Wladislaus, so auch mit der Kirche sein Lebelang in
1266 gutem Vernehmen. Als er im Jahre 1266 — nach einem Bericht an Gift, welches ihm Anhänger seines Bruders Wladislaw beigebracht hätten [19b]) — starb, übernahm Wladislaus, der inzwischen Erzbischof von Salzburg geworden war, die Vormundschaft für den Neffen, und nach dem Tode des Bischofs Thomas von Breslau, mit päpstlicher Begünstigung, gegen die Wahl des Capitels, auch die Verwaltung dieser Diöcese.
1270 So lange er lebte (er starb 1270) scheint der Streit der Landesfürsten mit der Kirche geruht zu haben, kaum aber hatte einerseits sein Mündel Heinrich IV. noch in jungen Jahren die Regierung selbst übernommen [20]), und war andererseits Thomas II., grade Derjenige, welchen das Capitel gleich nach seines Namensvetters Tode zu dessen Nachfolger gewählt hatte,

19a) Nach Stenzel, Urkundenbuch S. 33 ff. Den Hergang der Gefangenschaft des Bischofs durch Boleslaw erzählt auch der Papst in dem Schreiben bei Raynald ad a. 1256 No. 10. Vgl. noch Dlugosz I. p. 748—50.

19b) Das geschah noch vor dem Tode Wladyslaw's, vgl. Stenzel, Urkundenbuch S. 370.

20) Vgl. Chron. Pol. p. 29. Chron. princ. Pol. p. 109.

Bischof von Breslau geworden, als auch der Zwist von neuem, und diesmal mit dem breslauer Fürsten selbst ausbrach. Heinrich IV. besteuerte die Güter der Kirche, der Bischof, den die Neisser den Furiosen zu nennen pflegten, der Erzbischof von Gnesen sprach das Interdict aus, aber diesmal mußte der Bischof weichen und die Stadt mit seinem Capitel verlassen. Er ging (1274) zur Kirchenversammlung nach Lyon, ohne dort doch zu seinem Ziele zu kommen. Des Herzogs Abgeordnete und Freunde verschafften diesem die Absolution, die Minoriten hielten in Breslau nach wie vor Gottesdienst, und der Landesbischof mußte fünf Jahre von seinem Sitze entfernt bleiben, während Heinrich nach seinem Willen die Angelegenheiten der Geistlichkeit in seinem Herzogthume ordnete [21]). Inzwischen war auch Herzog Konrad von Glogau, angeblich an Gift [22]), (um 1273) mit Hinterlassung dreier Söhne, Hein- 1273
rich, Przemysł und Konrad, gestorben, welche nach der Familiensitte der Piasten die väterlichen Lande unter sich theilend die Zahl der schlesischen Herzöge und Herzogthümer nur noch vermehrten. Der älteste nahm das Gebiet von Glogau, der zweite Steinau, der dritte Sagan, aber um Krossen, Greifenstein, Przed (?) u. a. war der ursprüngliche väterliche Besitz schon kleiner geworden, da Herzog Konrad bei Eingehung einer zweiten Ehe mit der Tochter Dietrich's des „Weisen", Markgrafen von der Lausitz, angeblich der Witwe des unglücklichen letzten Hohenstaufen Konradin, jene Orte ihrem Vater für die Morgengabe verpfändet, dieser sie an den Erzbischof von Magdeburg, Konrad, aus dem Hause Sternberg, veräußert hatte [23]).
Diese Orte löste nun Heinrich IV. im Jahre 1276 von dem 1276
Erzbischofe wieder ein, und vielleicht war es der Neid über diese Vermehrung seiner Macht, was den schon alten aber noch immer unruhigen Oheim Boleslaw von Liegnitz seinerseits gegen ihn in Feindschaft brachte. Möglich auch, daß dieser, wie die älteste schlesische Chronik versichert, unzufrieden damit war, daß der Neffe den gesammten Antheil des Erzbi-

21) Nach Stenzel, Urkundenbuch a. a. O.

22) Vgl. Chron. Pol. p. 30. Chron. princ. Pol. p. 109.

23) Ibid.

schofs von Salzburg erhalten hatte, während er selbst an Konrad Glogau hatte lassen müssen, genug — er versuchte mit List sich der Person Heinrich's zu bemächtigen, um dann von ihm in der Gefangenschaft, wonach er Begierde trug, zu erpressen. Der Anschlag gelang; einige Edle aus der Begleitung Heinrich's, nach der ältesten Ueberlieferung dieselben, welche seinen
18. Febr. Vater und seinen Oheim vergiftet hatten, ließen sich von Bo-
1277 leskaw gewinnen, überfielen ihren Herrn im Bette zu Jeltsch, eine Meile von Ohlau, und führten ihn zu Boleskaw, der ihn in die Burg Lehnhaus, zwei Meilen von Löwenberg, in ein hartes Gefängniß setzte. Bald aber nahmen andere benachbarte Fürsten für den Gefangenen Partei. Der Herzog von Großpolen, Boleskaw, und die Glogauer zogen mit den Breslauern, in deren Gebiet Boleskaw von Liegnitz inzwischen
24. Apr. eingefallen war, aus, verloren indessen am 24. April die Schlacht zwischen Stolz und Proczen in der Gegend von Frankenstein [24]). Da legte sich der König Przemysl Otakar von Böhmen, der mächtige Nachbar Schlesiens, dazwischen. Schon lange in nähern Verbindungen mit den Herzögen von Breslau — Heinrich's III. Großmutter, Anna, war des Königs Tante gewesen, der Vater hatte im Jahre 1260, der Sohn im Jahre 1271 an den Kriegen des Böhmen gegen die Könige Bela und Stephan von Ungarn Theil genommen [25]), Wladyskaw, der Erzbischof von Salzburg, war längere Zeit oberster Kanzler in Böhmen — und jetzt eben mit seinem kaiserlichen Gegner Rudolf von Habsburg in neuen Mishelligkeiten, welche einen zweiten Krieg voraussehen ließen, darauf bedacht, die schlesischen Fürsten, die bereits Rudolf zu gewinnen versucht hatte [26]),

24) Nach Chron. Pol. p. 30. Chron. princ. Pol. 109 und den dazu gehörigen chronologischen Bestimmungen Stenzel's.

25) S. die Schreiben Heinrich's an Przemysl Otakar vom Jahre 1266 bei Stenzel, Script. rer. siles. II. p. 467—68. Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 177, 197, 222. Uebrigens werden im Jahre 1271 fast alle Herzöge Schlesiens, Boleskaw von Liegnitz mit Heinrich und seinen andern Söhnen, Konrad von Glogau mit seinen Söhnen und Heinrich von Breslau unter den Verbündeten des Böhmenkönigs genannt. S. Raynald. Annal. ad a. No. 28.

26) Vgl. das Schreiben Rudolf's an Heinrich vom 17. Juli 1276

auf seine Seite zu ziehen, lag ihm daran, den Streit zu vermitteln. Gleich nach der Gefangennehmung Heinrich's hatte er, entweder falsch berichtet oder den Schein annehmend, als wisse er es nicht besser, an Boleslaw geschrieben, er möge den von einigen bösen Menschen Gefangenen und ihm Ueberlieferten, auch wenn er durch irgend etwas ihn gereizt haben sollte, gütig aufnehmen und für das Beste des seines Fürsten beraubten Landes Sorge tragen — jetzt schickte er an Boleslaw und dessen Sohn Heinrich von Jauer Geleitsbriefe zur sichern Reise nach Prag, Grätz oder sonst wohin, um mit ihnen über die Loslassung Heinrich's zu unterhandeln [27]). Ganz ohne Verlust kam dieser nun freilich bei dem Friedensschlusse nicht davon; er mußte Striegau, Neumarkt, Strossa, Greiffenberg, Pörzschin, Goswinsdorf (Giesmansdorf) an Boleslaw abtreten, und Krossen, das sein Landesadel während seiner Gefangenschaft für 4000 Mark an den Markgrafen von Brandenburg verpfändet hatte, damit dieser nicht sich mit Boleslaw verbände, konnte er nur für 6000 Mark wieder einlösen [28a]). Aber er erhielt doch seine Freiheit zurück [28b]) und folgte nun wol mit andern Stammvettern gleich im folgenden Jahre dem Rufe des Königs von Böhmen zum Kampfe gegen Rudolf von Habsburg. Denn der König hatte sich von neuem, als es zum offenen Bruche zwischen ihm und dem Kaiser kam, um die Bundesgenossenschaft der Herzöge Polens beworben und ihnen in dem auffodernden Briefe nicht ohne Wahrheit vorgestellt, wie Polen und Böhmen von einem Stamme und einer Sprache wären: er hatte sie an ihre Blutsverwandtschaft erinnert und sie darauf aufmerksam gemacht, daß auch nach ihren freien

bei Stenzel l. l. p. 473. Er gebrauchte zu diesen Unterhandlungen Heinrich von Brena, der ein Sohn Dietrich's von Brena und einer Tochter Konrad's von Masowien war und später von Papst Martin IV. zum Erzbischof von Gnesen erhoben ward. Vgl. Vita S. Hedwigis l. l. p. 108—9 und die Briefe Rudolf's und Heinrich's von Brena bei Stenzel l. l. p. 474—76.

27) Vgl. die Schreiben Przemysl Otakar's bei Stenzel l. l. p. 476.

28a) Vgl. Chron. Pol. p. 31. Chron. princ. Pol. p. 110.

28b) Am 2. Septbr. 1277 stellte er schon wieder in Breslau eine Urkunde aus; vgl. Stenzel, Urkundenbuch S. 390.

Landschaften die Deutschen ihre Hände ausstrecken würden, falls er selbst, ihre bisherige Vormauer, jetzt erliege; sie möchten daher mit ihrer Hülfe nicht säumen, denn wer des Nachbars Haus vor dem Brande schütze, bewahre zugleich auch sein eignes [29]). Wir wissen nicht bestimmt, wie viele der Polenfürsten und welche sich darauf wirklich mit Przemysl Otakar vereinten, aber glaublich ist es nicht sehr, daß die Herzöge Niederschlesiens, seit lange schon dem deutschen Leben und Wesen zugewandt, grade aus „slawischem" Interesse sich mit ihm verban-
1278 26. Aug. den. An der entscheidenden Schlacht auf dem Marchfelde nahmen etliche von ihnen jedenfalls Theil, allein als hier der Böhmenkönig nicht ohne Verrath der Seinigen Sieg und Leben verloren hatte, und hiedurch der Grund zu dem Uebergewichte gelegt war, welches die Deutschen nun auch in diesen Gegenden, freilich in einer andern Weise wie im Nordosten ihres Reichs, über die Slawen in Kurzem erhielten und lange behaupteten (Habsburger und Luxemburger), vereinigte sich Heinrich von Breslau schnell mit dem Kaiser, der ihm im Friedensschlusse mit Böhmen den Anfall der Grafschaft Glatz sicherte, auf welche jener nach einem näher nicht bekannten, früher mit Przemysl Otakar geschlossenen Erbvertrage Ansprüche erhob [30]), und trat bald darauf, wie wir später sehen werden, in nähere Verbindung mit dem „Reiche"; die erste entschiedene staatsrechtliche Trennung eines schlesischen Fürsten von dem Kreise der freien Piasten. Er war um diese Zeit wol der mächtigste unter den Herzögen Schlesiens, da Boleslaw von Liegnitz schon vor dem böhmischen Kriege am 17. Januar 1278 gestorben war und auch dessen Söhne, Heinrich und Bolko, sich in Liegnitz und Schweidnitz getheilt hatten, sodaß jetzt allein in Niederschlesien sechs selbständige Fürsten, die beiden zuletzt erwähnten Brüder, Heinrich von Breslau und die drei Söhne Konrad's von Glogau, unabhängig voneinander Land und Leute regierten. Man kann schon hieraus ermessen, wie groß die Macht jedes einzelnen war, wie oft ihre einzel-

29) Vgl. das Schreiben des Königs vom 29. Juni 1278 bei Stenzel l. l. 479—80.

30) Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 323, 325.

nen Interessen sich durchkreuzen mochten und jeder seinen eignen Weg ging. Gemeinsam war ihnen hauptsächlich nur das Interesse an dem Fortgange der deutschen Colonisation, welche, einmal begonnen und durch die Verheerungen, welche der Mongoleneinfall gebracht hatte, nur befördert, während dieses fast vierzigjährigen Zeitraums eine immer größere Ausdehnung erhalten hatte. Der zahlreichen deutschen Bauernschaften nicht zu gedenken, welche damals angesiedelt wurden, hatten fast alle jetzigen bedeutendern schlesischen Städte schon deutsche Bevölkerung und deutsches Städterecht erhalten oder waren von vorn herein von Deutschen gegründet worden. Gleich nach dem Mongoleneinfalle (1242) erscheinen Breslau und Striegau urkundlich im Besitze des deutschen Rechts; dann folgen 1249 Landshut und Leubus, 1250 Brieg und Wansen, 1252 Schawoine und Zirkwitz, 1253 Trachenberg und Großglogau, 1255 Liegnitz und Oels, 1259 Steinau, 1260 Patschkau und Konstadt, 1261 Lähn und Lissa, 1262 Reichenbach, 1263 Sprottau, 1266 Bernstadt und Münsterberg, 1267 Weidenau, 1268 Grottkau und Ziegenhals, 1270 Namslau, 1274 Schweidnitz, 1275 Jauer, 1276 Bolkenhain [31]). Vor allen andern Herzögen war der auch sonst dem Frieden geneigte Heinrich III. von Breslau hiefür thätig. Die Mehrzahl der oben genannten Orte verdankt ihm ihre Fundationsprivilegien, wie er und sein Sohn denn auch die Städte, z. B. Breslau durch die Ertheilung oder Ueberlassung von ursprünglich ihm selbst zustehenden Rechten und Nutzungen begünstigten [32]). Ihr rasches Emporblühen entsprach aber auch den Erwartungen, welche er dabei hegen mochte. Trotz der unruhigen Zeiten, in denen man lebte, der vielen Fehden der Fürsten, der Gewaltthaten Einzelner, der Unsicherheit überhaupt, erhob sich doch nicht nur das Gewerbe der Bürger, die Handwerke, sondern auch der sich erweiternde, rasch emporkommende Handel ward durch jene Unsicherheit zwar gestört, aber doch nicht so arg gehindert, als man in unserer friedlichen Gegenwart glauben möchte, da damals jeder reisende Kaufmann sich selbst mit den Waffen nöthigenfalls zu vertheidigen verstand,

31) Vgl. Stenzel, Urkundenbuch S. 125—26.

32) Vgl. Klose, Von Breslau 1. 30—33. Brief.

und die wehrhaften Bürger ihre Stadt — gewissermaßen ihre Welt — selbst schützten. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatten breslauer Kaufleute eine Waarenniederlage in Nowgorod [33]), im Jahre 1247 traf sie der Franciskaner Jean du Plan de Carpin in Kiew an; ihr Handel theils mit den Producten der Gewerbthätigkeit ihrer Mitbürger, theils mit den Waaren des Ostens und Nordens ging über Posen, Gnesen nach Danzig und Preußen, über Krakau nach Rußland und Galizien, südwärts nach Wien und Venedig, nordwärts zu den märkischen Städten, den Vermittlern der Handelsorte an den Küsten der Ostsee und des Mittelmeeres [34]). Nach dem Zollmandat Herzog Heinrich's VI. von Breslau, aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, wurden hier eingeführt: Leinwand, Tuch (dessen Fabrikation außerordentlich blühte), gegerbtes und ungegerbtes Leder, Wolle, Wachs, Honig und Landwein; ausgeführt aber und auch gewiß weiter als im Lande selbst vertrieben, Seidengewand, goldene Borden, Parchent, Tücher, Pfeffer, Ingwer, Zucker, Safran, Muskaten und anderes Gekrude, Alaun, Seife, Kümmel, Lorbeer, Schwefel, Weinstein, Feigen, Rosinen, wälscher Wein, Wein aus Oesterreich, Rheinfall, Zinn, Eisen, Sensen, Messer, Pfannen, Kessel, Störe, Hausen, Lachse, Heringe, heidnische oder ungarische Ochsen, Schweine, Schafe, Leder, Häute, Wolle, Salz von Halle und von Krakau, Baumöl, Horn, Mühlsteine, Schleifsteine, Hopfen und Waid [35]). Ein so ausgebreiteter Handels- und Gewerbebetrieb machte die breslauer und anderer Städte Bürger wohlhabend und reich, der Luxus stieg und allmälig kam auch in seinem Gefolge die Kunst und Wissenschaft zu Achtung und Ansehen. Die hölzernen Häuser machten steinernen Platz, Rathhäuser, Kirchen und andere öffentliche Gebäude, wie Wage, Kaufhalle u. s. w. wurden erbaut, Mauern und Thürme traten an die Stelle der hölzernen oder Erdumwallungen, und ganz vereinzelt mag das Beispiel nicht geblieben sein, das Breslau im Jahre 1267 durch die Errich-

33) Jekel, Polens Handelsgeschichte 1. S. 48.

34) Vgl. Stenzel, Geschichte des preuss. Staats 1. S. 85.

35) Vgl. Klose a. a. O. 2. S. 65.

tung einer eignen Stadtschule, Marien Magdalenen, gab [36]). So erhob sich das Land mitten im Unfrieden zu einer größern Blüte und Cultur empor, aber ward auch zugleich immer mehr und mehr germanisirt. Deutsche Sprache, Recht und Sitte erhielten in den Städten fast vollkommen, auf dem Lande etwas später und wol auch nicht ganz in solchem Umfange, das Uebergewicht, und auch an den Höfen der Fürsten, welche nach wie vor größtentheils deutsche Frauen heimführten [37]), überwog allmälig in Sitte und Leben das deutsche Element. Herzog Heinrich VI., eben der, den Przemysl Otakar vermuthlich vor allen andern Piasten, wie wir sahen, als „Slawen" zum Kriege gegen die Deutschen auffoderte, dichtete selbst deutsche Minnelieder; — Niederschlesien war schon damals fast völlig für die Polen verloren.

Man kann fragen, ob dieser Verlust eingetreten wäre, wenn nicht die Durchführung der Erbtheilung unter allen Gliedern der fürstlichen Familie die einzelnen Landschaften des ehemaligen Reichs seit Boleslaw Krzywousty's Tode jedes gemeinsamen Mittels- und Anhaltepunktes beraubt hätte.

36) Vgl. Ders. 1. S. 521 ff. Stenzel a. a. O. 1. S. 94.

37) Heinrich III. hatte eine Tochter Herzogs Albrecht von Sachsen zur Frau; Heinrich, Konrad's von Glogau Sohn, eine Tochter Herzogs Albert von Braunschweig; Heinrich IV. von Breslau eine Tochter des Markgrafen Otto des Langen von Brandenburg, deren Schwester mit Bolko I., Boleslaw's II. von Liegnitz Sohn, verheirathet war.

Achtes Capitel.

Bolesław Wstydliwy und Konrad von Masowien. — Landtheilungen unter den Nachkommen Konrad's und Władysław's Odonicz. — Gegenseitige Fehden der Fürsten. — Vordringen der Deutschen über die mittlere Oder. — Eroberung und Germanisirung Preußens durch den deutschen Orden. — Die Stellung der Polenfürsten zum Orden und Suantepolc von Pommerellen. — Einfälle der Preußen, Litauer und Russen in Polen. — Daniel von Halicz. — Einfälle der Mongolen in Kleinpolen. — Kämpfe mit den Jaczwigen. — Swarno und Lew Danilowicz. — Paul Bischof von Krakau. — Empörung des Landadels gegen Bolesław Wstydliwy. — Tod der beiden Boleslawe von Großpolen und Krakau.

Wie fern lag während derselben Zeit nicht auch für die andern polnischen Landschaften die Aussicht auf eine künftige Vereinigung! Ganz Krakau und Sendomir beherrschte zwar allein Bolesław, Leszek Bialy's Sohn, mit dem Beinamen Wstydliwy, d. i. der Schamhafte, nachdem er von dem Adel gegen Bolesław von Schlesien zur Herrschaft gerufen war und nach mehrfachem Wechsel sich auch gegen die Angriffe Konrad's von Masowien behauptet hatte. Denn dieser hatte seine alten, von Heinrich dem Bärtigen einst vereitelten, auf die Erwerbung von Krakau gerichteten Pläne gleich nach dem Tode Heinrich's des Frommen wieder aufgenommen und wurde darin anfangs in der That vom Kriegsglück begünstigt. Schon in der Mitte des Jahres 1242 war er entschieden des Landes Herr[1]); dann aber erhob sich, wie es scheint, ein Theil des Adels und die

1) Vgl. Urkunde Konrad's als dux Cracoviae et Lanciciae vom 15. Juli 1242, in Tiniec ausgestellt, bei Sczygielski, Tinecia p. 151—52, und Urkunde vom 30. Juli dieses Jahres in Kalisz gege-

hohe Geistlichkeit gegen ihn zu offener Empörung. Der Bischof Prandotha von Krakau sprach den Bann über ihn aus, als er auf einem Kriegszuge im Jahre 1243 die Güter der krakauer Kirche geplündert und verwüstet hatte, und nur wenige Zeit später sammelten sich die Anhänger Bolesław's um den Palatin, Clemens von Ruszczy, der schon einmal seinem bedrängten Herrn aus der Noth geholfen hatte und jetzt mit seinen Freunden und den fürstlichen Kriegsleuten die Masowier und ihre Verbündeten bei Suchodol aus dem Lande schlug[2]). Zwar machte Konrad drei Jahre darauf (1246) mit einem gewaltigen Heere, zu dessen Verstärkung er sogar heidnische Litauer und Jaczwigen herbeigerufen hatte, noch einen neuen Versuch und besiegte auch wirklich den Gegner in einer blutigen, bei Zarzszewo oder Jaroszyno ausgekämpften Schlacht[3]), aber auch dieser Versuch hatte keinen dauernden Erfolg; Bo-

ben, bei Nakielski, Miechovia p. 164. Nach der erstern waren dort Konrad's Söhne, Bolesław von Masowien, Kazimierz von Kujawien, der Kastellan Mistud von Krakau, und auch Bolesław von Sendomir, d. i. Wstydliwy, zugegen. — Hienach hat also Dlugosz I. p. 686 ganz Recht, daß er Konrad schon im Jahre 1242 im Besitze Krakau's sein läßt, nur bleibt es immer ungewiß, ob er sich desselben schon 1241, wie Dlugosz angibt, oder bis zum Juli 1242 bemächtigt hat.

2) Boguph. p. 61. Fragm. annal. pol. l. l. p. 92. Die Annal. Crac. maj. erwähnen nur kurz der Schlacht ad a. 1243; die Annal. Crac. min. l. l. p. 32 desgl. — Das Verdienst des Palatin hebt die Urkunde Bolesław Wstydliwy's vom Jahre 1252 bei Nakielski p. 33 hervor. Welche vier Fürsten es waren, die nach dieser Urkunde damals mit Konrad gemeinschaftliche Sache machten, gibt keine der ältern Quellen an; Dlugosz, der überhaupt hier ausführlichere Nachrichten hat, nennt (I. p. 694) den Herzog von Oppeln Mieczysław, und Przemysł von Großpolen, weiß den Tag der Schlacht VIII Kal. Junii, und erzählt noch von zwei Einfällen Konrad's ins Krakauische im Jahre 1244, von welchen sich in den ältern nichts findet. Bei dem ersten derselben läßt er die Güter des Bisthums durch Konrad verwüsten und jetzt erst durch Prandotha den Bann aussprechen, welcher nach Boguchwał schon 1243 erfolgte.

3) Vgl. Boguph. p. 62. Annal. Crac. maj. l. l. geben nur: Lithuani venientes in Jarroczin commiserunt bellum cum Boleslao et devicto eo multos milites occiderunt. Annal. Crac. min. p. 32 stimmen mit Boguchwał überein. Dlugosz I. p. 704 weiß viele unverbürgte Einzelheiten aus dem Verlaufe dieses Feldzugs.

leslaw gewann zuletzt dennoch das väterliche Erbe zurück, und als Konrad ein Jahr nach jener Schlacht starb[4]), blieb jener im alleinigen Besitze von Krakau und Sendomir, während Konrad's Erbe sich dagegen nach dem Erbtheilungsprincip der Piasten anfangs in zwei, dann noch in mehrere voneinander unabhängige Fürstenthümer zersplitterte. Schon viele Jahre vor seinem Tode hatte Konrad dem einen seiner Söhne, Kazimierz, Kujawien, einem andern, Boleslaw, zuerst Sendomir, dann nach Verlust dieser Landschaft einen Theil von Masowien verliehen[5]); jetzt, als Boleslaw unmittelbar fast, wie es scheint, nach dem Vater starb[6]), erhielt dessen Antheil Ziemowit, sein jüngerer Bruder, mußte aber, von Kazimierz' Waffen bedrängt, diesem sogleich die Gebiete von Łęczycz, Sieradz, Spicimierz und Rospra überlassen[7]). Beider Söhne theilten dann wieder nach der Väter Tode. Ziemowit's ältester Sohn, Boleslaw, nahm (1262) Plock, Konrad, der jüngere, Czersk mit den naheliegenden Gebieten[8]); Kazimierz von Kujawien aber hinterließ (1267) gar fünf Söhne von zwei Frauen, von welchen die beiden ältern, Leszek Czarny, d.i. der Schwarze,

4) Das Todesjahr Konrad's geben Boguph. p. 63. Annal. Pozn. p. 81 ziemlich wörtlich übereinstimmend.

5) Nach Długosz I. p. 657 soll das am 2. Juli 1236 geschehen sein. So zuversichtlich das klingt, so falsch ist es doch, denn wir haben schon vom Jahre 1233 eine Urkunde von Kazimierz, worin er als dux Cujaviae die Schenkung des Landes Kulm an den deutschen Orden bestätigt. Gedr. Acta bor. I. p. 420—22 u. Dreger, Cod. dipl. Pomer. p. 157. Auch in einer Urkunde seines Vaters vom Jahre 1231 im Copialbuch des Capitel-Archivs zu Posen findet sich unter deu Zeugenunterschriften Kazimiro duce Kujaviae. — Ueber Boleslaw von Sendomir vgl. S. 463.

6) Boguph. p. 62 erwähnt bei dem Bericht über die erste Theilung der Landschaften Konrad's gar nicht des Boleslaw. Nach Naruszewicz VII. p. 99 lebte er noch im Jahre 1248, wie Urkunden im plocker Archiv ausweisen sollen.

7) Boguph. p. 62 vgl. mit Annal. Pozn. l. l. p. 81.

8) Ueber den Tod Ziemovit's, der sich in einer Urkunde vom Jahre 1260 in Voigt, Cod. dipl. p. 129 dux Masoviae et Cirnensis schreibt, vgl. Baczko p. 74. Annal. Crac. maj. ad a. Brev. chron. Cracov. bei Sommersberg II. p. 83. Die Theilung nach Naruszewicz VII. p. 8. VIII. p. 21 not.

die Landschaft Sieradz, und Ziemomysł Jungleslau in Kujawien, die jüngern, Władysław Łokietek, Ziemowit, Kazimierz, selbständige Landesantheile in Brześć Kujawski, Dobrzyn und Łęczycz an sich nahmen[9]). In solchem Grade

9) In den ältern Quellen habe ich nirgends eine Angabe des Todesjahres des Kazimierz von Kujawien gefunden. Dlugosz I. 785 läßt ihn 1268, Kromer 1266 sterben. So viel ist gewiß, daß er 1273 3. Febr. noch am Leben, aber bereits so krank war, daß er sich nicht mehr der Geschäfte annehmen konnte. Vgl. Naruszewicz VII. p. 203. Seine Nachkommenschaft stellen Annal. Cracov. min. p. 30 und Chronic. princ. Pol. p. 154 am vollständigsten zusammen. — Die Landtheilung zwischen diesen fünf Brüdern ist sehr dunkel. Długosz kann in dieser Frage gar keine Autorität in Anspruch nehmen, da er p. 786 Ziemomysł und Ziemowit für eine und dieselbe Person hält, p. 844 sie wieder von einander trennt, p. 848 den Ziemomysł kinderlos sterben läßt, während wir sowol aus den ältern Annalen (Vita Hedwigis l. l. p. 113. Chronic. princ. Pol. p. 154), als auch aus Urkunden (Voigt, Geschichte Preußens 4. S. 188) wissen, daß Ziemomysł drei Söhne, Leszek, Przemysław und Kazimierz, hinterließ u. dgl. m. Die älteste Nachricht von der Theilung ist die aus den Annal. Crac. min. l. l. p. 30 in den Text aufgenommene, von welcher Naruszewicz insofern abweicht, als er nach Kromer's Vorgange die drei jüngern Brüder unerwachsen sein und erst nach einigen Jahren zum Besitz von Land und Leuten gelangen läßt. Für jetzt ist es ohne Hülfe von Urkunden unmöglich, die Frage zu entscheiden; aber so viel steht fest, daß die gewöhnlichen Angaben sehr unsicher sind und wahrscheinlich mehrmals ein Wechsel in den Besitzverhältnissen der Brüder eingetreten ist. Denn der Angabe der Annal. Cracov. min., daß Ziemomysł gleich nach des Vaters Tode Kujawien-Leslau, Kazimierz aber Łęczycz erhalten hätten, stehen die Urkunden vom Jahre 1275 (Naruszewicz VIII. p. 1), 1286 (Voigt 4. S. 25) entgegen, da in der erstern Leszek sich dux Siradiensis et Vladislaviae junioris, in der zweiten Wladysław dux Lanciciae et Cujaviae nennt. Leider sind diese beiden die ältesten Urkunden dieser Herzöge, welche mir vorgekommen sind, und ich wage daher kaum die Vermuthung auszusprechen, daß Leszek nach der Erwerbung von Krakau und Sendomir 1279 an seinen Bruder Ziemomysł Kujawien-Leslau, dieser Kujawien-Brześć an Władysław, und der Letztere Łęczycz später an Kazimierz abgetreten habe. Soweit die mir zu Gebot stehenden urkundlichen Nachrichten reichen, bestätigt sich diese Annahme, denn Leszek führt von 1279 an nur den Titel dux Cracov., Sendom. et Siradiae; — Ziemomysł ist von 1284 an (Narusz. VIII. 22) bis an seinen Tod im Besitz von Kujawien-Leslau, Kazimierz nennt sich in einer mit Przemysław II. und Władysław gemeinschaftlich im Jahre 1293 ausgestellten Urkunde (Cod.

ward nun zwar Großpolen, das Erbe Władysław's Odonicz, bei dem Mangel so zahlreicher männlicher Nachkommenschaft nicht zerstückelt, aber nach einigen Jahren gemeinschaftlicher Regierung [10]) theilten sich auch hier die Brüder Przemysł und Bolesław (1247) solchergestalt, daß der ältere Gnesen und Posen, der jüngere Kalisz mit der Landschaft von der Prozna westlich bis zur Obra und nördlich bis zur Wartha an sich nahmen. Damals schwuren sie, einer des andern Gebiet nicht zu verletzen, und der Bischof Boguchwał von Posen bedrohte auf ihr eignes Ansuchen jeden Uebertreter des Vertrages mit der kirchlichen Excommunication [11]); allein schon zwei Jahre darauf erfolgte, ohne daß wir die nähere Veranlassung anzugeben vermögen, eine neue Theilung, durch welche Schloß und Landschaft Kalisz an Przemysł übergingen, Bolesław dagegen die Burgen und Gebiete von Gnesen, Biechow, Ostrow, Nakel, Uscie, Czarnikow und Snyn erhielt [12]). Auch dieses Abkom-

Racz.) Lanciciae dux, während Władysław den Titel dux Siradiae et Cujaviae führt, dessen ersten Theil Syrad. er schon 1292 (Narusz. VIII. 38) angenommen hatte. Seit dem Tode Kazimierz' (1292) nannte er sich Cujav., Lanc. ac Syradiae dux. (Sartorius, Geschichte der Hanse, herausgeg. von Lappenberg. 2. S. 186) und fügte nach dem Tode Przemysław's II. dux regni poloniae et dominus pomeraniae hinzu. (Cod. Raczyński.)

10) Das folgt mehr aus der Nichterwähnung einer frühern Landtheilung, als aus den in dieser Zeit gemeinschaftlich von beiden Brüdern ausgestellten Urkunden. Dergleichen sind: 1242 in Gnesen für das Kloster Lubin erlassen, Ober-Präsidial-Archiv; 1243, 24. März, d. d. Gnesen, bei Voigt, Cod. dipl. Pruss. p. 51; 1244, 25. April d. Gnesen für den Bischof von Posen, Copialbuch des Capitels-Archivs zu Posen; 1246, 17. Juli d. Gnesen, ebendas. — Uebrigens finden sich ebenso aus dieser Zeit Urkunden, welche von jedem der Brüder allein ertheilt sind, als umgekehrt aus der Zeit nach der Landtheilung von beiden gemeinsam erlassene. Dasselbe kann man auch in der Urkundensammlung von Stenzel in Betreff der schlesischen Herzöge bemerken.

11) Vgl. Boguph. p. 62. Am 1. Juli 1247 war Przemysł in Posen. Cod. Racz., am 3. Juli Bolesław im St. Lorenzkloster vor Kalisz. Copialbr. des Capitel-Archivs zu Posen. Hieraus könnte man ungefähr schließen, daß die Theilung in der ersten Hälfte des genannten Jahres erfolgt sei.

12) Boguph. p. 63 Annal. Pozn. l. l. p. 83 mit dem Zu-

men hatte noch keinen Bestand. Am 19. Mai 1250, grade also in derselben Zeit, in welcher Konrad von Glogau seinen Bruder Heinrich von Breslau der Freiheit beraubte, nahm Przemysł auch den seinigen gefangen, bemächtigte sich aller Besitzungen desselben und hielt ihn drei Jahre lang in der Haft; zu Ostern 1253 erst entließ er ihn, worauf beide mit dem Erzbischofe Fulko von Gnesen und vielem Adel auf dem Schlosse Gedcz zusammenkamen und sich nach langen Unterhandlungen so auseinandersetzten, daß Bolesław Gnesen und Kalisz, ferner Sroda, Pysdry, Ruda, Bnym, Biechow, Gedz, Pobiedziska u. a. zurückerhielt [13]). Seitdem scheint weder an dieser Theilung nachmals etwas geändert zu sein, noch zwischen den Brüdern irgend ein bedeutenderer Zwist stattgefunden zu haben. Als der ältere, noch in jungen Jahren, 1257 starb [14]), vereinigte Bolesław während der Minderjährigkeit seines nachgeborenen Neffen, Przemysł II., ganz Großpolen unter seiner Herrschaft, bis der Letztere, herangewachsen, sein Erbtheil foderte und, freilich erst nachdem er heimlich aus der Burg zu Gnesen von

satz: quae (Schloß und Land Kalisz) ipsum contigebat jure haereditario extra divisionem in perpetuum possidendam racione primogeniturae. — 1249, 20. April restituirte Bolesław dem Kloster Olobok entrissene Güter zu Kalisz. Ober-Präsidial-Archiv. 1250, 16. Febr. waren beide Brüder zusammen in Kalisz und stellten, jeder für sich, gleichlautende Urkunden für dasselbe Kloster aus. Ober-Präsidial-Archiv.

13) Boguph. p. 64. 66. Annal. Pozn. p. 85, nur daß sie Pysdry, Sroda, Pobiedziska nicht nennen und auch der Gefangenschaft gar nicht erwähnen. — Stenzel, Urkundenbuch S. 58 führt eine von beiden Brüdern im Jahre 1262 gemeinschaftlich ausgestellte Urkunde an, und im Urkundenverzeichnisse des ehemaligen krakauer Reichsarchivs wird eine von Bolesław dem Grafen Raczo in demselben Jahre infra octavas S. Petri et Pauli verliehene Urkunde erwähnt. Wären diese Urkunden zuverlässig, so möchte die Gefangenschaft nicht drei Jahre gedauert haben. — Im Jahre 1253, den dritten Sonntag nach Ostern, stellten beide Brüder gemeinschaftlich zu Gnesen eine Urkunde für das Kloster Olobok aus; eine zweite ohne Tagesangabe 1253 in colloquio habito in Pagoreliscia, und eine dritte ohne Ortsangabe vom 11. Mai 1253. Ober-Präsidial-Archiv.

14) Am 4. Juni. Baczko l. l. p. 70.

dem Oheim entwichen war, erhielt [15]). So regierten um das Jahr 1270 herum elf, oder wenn damals die drei jüngern Söhne des Kazimierz von Kujawien schon eigne Herren geworden waren, gar vierzehn Nachkommen Bolesław's III., gänzlich voneinander unabhängig, Land und Leute. Sie alle verfolgten natürlich ihre besondern, sich gegenseitig oft genug durchkreuzenden Interessen, und schon ihre Zeitgenossen bemerkten, daß in dieser Vielheit der Fürsten eine Grundquelle der Uebel lag, welche damals das gesammte Land trafen: Unfriede und Auflösung aller rechtlichen Ordnungen im Innern, Schwäche nach außen [16]).

Der Theilnahme der Herzöge Großpolens an den schlesischen Händeln, ihres eigenen Streits, sowie der Gewaltthat, welche Kazimierz von Kujawien sogleich nach seines Vaters

15) Seit dem Tode Przemysław's I. gebrauchte Bolesław in seinen Urkunden fast immer den Titel dux poloniae majoris. Urkunde von 1257 15. Juni zu Posen ausgestellt. Copialbuch des Capitel-Archivs zu Posen. Urkunde vom Jahre 1258 bei Dreger, Cod. dipl. p. 416. Jabczyński, Archiv. theologiczne I. 3, 361; vom Jahre 1259 bei Ledebur, Neues Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staats 3. S. 304. Nakielski, Miechovia p. 180; vom Jahre 1260 bei Ledebur a. a. O. S. 295. — In einer Urkunde vom Jahre 1262 in Cod. Racz.: dux totius Poloniae. Nach dieser Zeit tritt in den Urkunden wieder der Titel dux poloniae hervor. — Przemysław II. wurde am 14. Oct. 1257 geboren. Baczko l. l. — Seine Flucht von dem Oheim ergibt sich aus der von ihm ausgestellten Urkunde vom 24. August 1289 im Cod. Racz. In derselben verleiht er einem Weingärtner Peter die Exemtion von allen fürstlichen Gerichten und Lasten wegen der großen Dienste, quod exhibuit nobis in ardua nostri necessitate, dum a patruo nostro bonae memoriae Boleslao separari cuperemus, furtive castrum Gneznense exeundo domum ipsius petivimus, qui de nocte consurgens gratanter et fideliter nos suscipiens, universa necessaria ministravit extra civitatem Gneznensem sub omni tranquillitate educendo. Die erste von Przemysław ausgestellte Urkunde, welche mir vorgekommen, ist vom 1. October (in die scti Remigii) 1273. Gedruckt in Stan miasta Wschowy (Fraustadt) 1783. p. 8. Viel früher kann er auch wol nicht die selbständige Regierung seiner Erblandschaft Posen übernommen haben.

16) Annal. Cracov. min. l. l. p. 30: et ex tunc multiplicatis principibus multa mala esse ceperunt in terra, juxta sententiam salvatoris: Omne regnum in se divisum desolabitur.

Tode an seinem Bruder Ziemowit von Masowien beging (1247), haben wir bereits früher gedacht; wenige Jahre darauf (1255) waren die beiden letzten wieder miteinander in Zwist und hielt der ältere den jüngern nebst dessen Gattin ein Jahr lang gefangen [17]). Ueberhaupt scheint Kazimierz einer der unruhigsten, gewaltthätigsten Fürsten dieser Gegenden gewesen zu sein. Wir werden später anführen, in welche Streitigkeiten er mit dem Orden gerieth; mit seinen Stammvettern von Großpolen lag er mehrere Jahre über den Besitz des Schlosses und Bezirks Lenda an der Wartha in Fehde. Das Schloß gehörte ursprünglich, wie es scheint, den Großpolen, war von Kazimierz schon früh erobert, von Przemysław (1247) zurückgewonnen und von dem Erstern gleich das Jahr darauf wieder erobert worden [18]). Nach zehn Jahren foderte nun Bolesław, damals nach seines Bruders frühzeitigem Tode als Vormund über dessen nachgeborenen Sohn Regent von ganz Großpolen, die Rückgabe, fiel, als diese verweigert ward, in Kujawien ein, bela- 1258
gerte Jungleslau mit pommerscher Hülfe und zwang den Gegner, die Hälfte des streitigen Besitzes herauszugeben, das von jenem daselbst erbaute Schloß aber zu verbrennen. Hiebei beruhigte sich indeß Kazimierz nicht. Gleich im folgenden Jahre, im März, fiel er unerwartet mit 2000 Mann in das Gebiet von Kalisz plündernd ein, ward zwar von Bolesław, der sogleich auf die Nachricht von dem Einfall einige Mannschaft zusammengebracht hatte, zwischen Opatowek und Kalina geschlagen, nahm doch aber noch in demselben Jahre bei einer Unterredung, welche wahrscheinlich den Frieden herbeiführen sollte, die Palatine Herkembold von Gnesen und Nikolaus von Kalisz, sowie den Bruder des Erstern, Simon, der zu Gnesen Kastellan war, gefangen, errichtete zu Pakość eine neue Burg, plünderte von dort aus die umliegende Landschaft, verheerte die Güter des Bischofs Wolimir von Leslau, mit welchem er inzwischen gleichfalls in Streit gerathen war, und nahm ihm die Burg Raciącz ab. Da griff der Prälat zu den geistlichen

17) Baczko p. 67. Vgl. Naruszewicz, Historya narodu etc. VII. p. 142 not. 3.

18) Boguph. p. 63. Annal. Pozn. p. 81.

Waffen. Nach Krakau entfliehend sprach er über den Herzog den Bann, über das Land das Interdict aus, und nun vereinigten sich auch mehrere der Nachbarfürsten zu einem gemeinschaftlichen Zuge gegen den, wie es scheint, Allen lästigen Herzog.
1259 Mit Bolesław von Großpolen zogen Bolesław von Krakau und Sendomir, Ziemowit von Masowien, der Bruder des Angegriffenen, und auch Roman, Daniel's von Halicz Sohn, mit ihren Kriegshaufen nach Łęczycz, plünderten das Land, erbauten dort eine neue Burg und nöthigten den Herzog zur Eingehung eines Waffenstillstandes, in welchem er Allen Genugthuung zu leisten versprach, deren Landschaften oder Schlösser er beschädigt hatte oder noch besetzt hielt. Ueber die Vollziehung dieses Vertrages vergingen indeß wieder zwei Jahre, und nur als dann seine beiden ältern Söhne, Leszek und Ziemomysł, sich gegen ihn empörten, — weil sie meinten, die Stiefmutter trachte mit Gift nach ihrem Leben, um ihren Kindern allein die Erbfolge zuzuwenden, — mit Hülfe des Adels die Landschaften Łęczycz und Sieradz dem Vater entrissen, und gleichzeitig, wie es scheint, auch Bolesław von Großpolen von neuem rüstete, ließ sich Kazimierz im Jahre 1261 bestimmen, die eine Hälfte des streitigen Landbezirks mit der Burg an Jenen abzutreten, während er die andere dem Bischof von Leslau übergab, welcher ein Jahr darauf seine Burg Raciącz wieder erhielt und dafür Bann und Interdict aufhob [19]). Später (1268) empörte sich derselbe Adel Kujawiens

19) Baszko p. 71, 72, 74. Annal. Cracov. maj. ad a. 1259: Dux Boleslaus Crac. et Sandom. devastavit terram Lanciciae Długosz I. p. 756. 768. Vgl. Voigt, Cod. dipl. p. 148. — In Betreff der erwähnten Palatine von Gnesen und Kalisz bemerke ich, daß Herkembold in dieser Würde in einer Urkunde vom 3. Januar 1258 (gedruckt in Jabczyński, Archiv. theol. I. 3. p. 361) und in einer zweiten vom Juni 1260 (Ledebur, N. Arch. 3. S. 295), zum letzten Male aber im Jahre 1280 urkundlich (Nakielski, Miechovia p. 205) vorkommt. Ein Palatin Nikolaus von Kalisz ist mir dagegen in keiner frühern als in der Urkunde vom 29. Juni 1288 (Jabczyński, Arch. theol. I. 3. p. 367) begegnet, wird aber von dieser Zeit an bis zum Jahre 1297 (Original im Ober-Präsidial-Archiv) häufig urkundlich erwähnt. — Simon war bereits im Jahre 1253 Kastellan von Gnesen

gegen den Herzog Ziemomysł, angeblich, weil er sich zu sehr von den Rittern des deutschen Ordens leiten lasse. Der Befehlshaber von Bromberg übergab damals dem Herzoge Bolesław von Großpolen das Schloß, und da diesem auch der übrige Adel zufiel, wußte sich Ziemomysł nicht anders zu helfen, als daß er ihm Kruszwice abtrat [20]). Dennoch finden wir sie beide nach drei Jahren (1271) schon wieder in gegenseitiger Fehde [21a]), und als in derselben Zeit Przemysl Otakar von Böhmen seine bekannten Kriege gegen die Ungarn führte, standen polnische Fürsten auf beiden Seiten einander gegenüber, für die Ungarn Bolesław von Krakau und Bolesław von Großpolen, die Schwäger König Stephan's [21b]), für die Böh-

(Urkunde bei Nakielski p. 172) und verwaltete das Amt auch noch im Jahre 1267 (Dogiel, Cod. dipl. I. p. 538).

20) Baczko p. 77. Noch im Jahre 1277 scheint Bolesław im Besitze eines Theiles von Kujawien gewesen zu sein; wenigstens berichten die Annal. Pozn. p. 89, er habe zu einem Zuge gegen die Brandenburger ein großes Heer gesammelt de terra sua et de una parte Cujaviae, quae tunc regebat.

21a) Annal. Pozn. p. 89. Item anno praedicto castrum Cruszwicia comburitur de voluntate domini Boleslai ducis Poloniae. Auch die Urkunde vom 31. Oct. 1271, gedruckt bei Dogiel, Cod. IV. p. 30, scheint das zu beweisen. In derselben verspricht Herzog Bolesław unter Vermittelung des Bischofs Wolimir von Leslau, dem deutschen Orden den an den Gütern desselben zu Orlow, Morin und Nessau tempore guerrae et obsidionis per nos terrae Cujaviae et civitatis Juvene Wladisl. verübten Schaden durch 160 Mark Silber zu ersetzen.

21b) Nach den Annal. Cracov. maj., Annal. Cracov. min. Boguph. p. 60 u. Annal. Gnezn. bei Sommersberg l. l. II. p. 95 heirathete Bolesław von Krakau Kunigunde, die Tochter Bela's von Ungarn, im Jahre 1239. Katona, Histor. crit. V. p. 437 und 867 gibt hierüber nichts Näheres als Boguchwał und Długosz. In der Urkunde vom 18. Mai 1255 bei Fejer, Cod. dipl. hung. IV. 2. p. 354 und 55 erwähnt Bolesław selbst seines Vaters Leszek, seiner Mutter Grimizlawa, seiner Frau Kunigunde, Tochter des Königs von Ungarn, und seiner Schwester Salome, quondam Galatiae reginae. In der am 10. März 1257 ausgestellten Urkunde sagt er, er habe Kunigunde geheirathet de consilio maturo Vislai episcopi Cracov. decretoque omnium optimatum nostrorum et Baronum. Fejer l. l. p. 443—46. Bolesław von Großpolen heirathete erst im Jahre 1257 Helena, gleichfalls

men neben den meisten der schlesischen Herzöge auch Leszek Czarny von Sieradz und sein Bruder Ziemomysł von Kujawien[22]).

Bei solcher Zerrissenheit im Innern — denn sicher gab es Fehden, wie die erwähnte um Lenda, viel häufiger, als es nach den immer fragmentarischen Ueberlieferungen der Chronisten den Anschein haben kann, — war es nun kein Wunder, daß die Nachbarn die durch die unaufhörlichen Theilungen und gegenseitigen Kriege herbeigeführte immer wachsende Schwäche der einzelnen Fürsten benutzten: die einen, um ihnen ganze Landstriche zu entreißen, die anderen, das unglückliche Land in zahlreichen Einfällen wenigstens zu verheeren. Im Westen und Norden setzten sich damals die Deutschen theils in den einmal gewonnenen Gebieten fest, theils breiteten sie sich noch weiter nach Osten aus; im Süden bildete sich, freilich vorübergehend, in dem alten Halicz von neuem eine mächtige Herrschaft, und gleichzeitig begann die wilde Kraft der Litauer, nach der durch den Einfall der Mongolen herbeigeführten Schwächung der Russenfürsten rasch emporsteigend, in häufigen Raubzügen nach Polen nicht weniger fast als die Mongolen selbst sich furchtbar zu machen.

Bereits vor dem ersten Einfalle der Mongolen hatten die Pommerfürsten, einst die Unterworfenen der Polen, die Kämpfe Władysław's Odonicz mit seinem Oheim und Herzog Heinrich dem Bärtigen dazu benutzt, ihre Herrschaft auf Kosten der Polen nach der Netze zu südwärts auszubreiten. Noch im Jahre 1232 war jener Władysław im Besitze des Landes

eine Tochter Bela's von Ungarn. Baczko p. 71. — Długosz I. p. 745 gibt das Jahr 1256. In einer Urkunde vom Jahre 1266, 6. Dec. wird sie Elena (Ober-Präsidial-Archiv), in einer andern vom Jahre 1277, 25. April (Jabczyński, Arch. theol. I. 3. p. 361) aber Jolanthe genannt. Beide Schwestern traten nach dem Tode ihrer Männer in den Orden der heil. Clara. Annal. Crac. maj. ad ann. 1279.

22) Raynald, Annal. ad a. 1271 No. 28 sq. vgl. Engel, Geschichte des ungarischen Reichs 1. S. 390. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 204. Ob die polnischen Fürsten in Person den Feldzug mitgemacht haben? Von den Chronisten wird ihre Gegenwart nicht ausdrücklich erwähnt.

Küstrin an der Mietzel und tritt auch noch im Jahre 1236 als Herr des südlichen Theils des heutigen pyritzer Kreises urkundlich hervor [23]). Aber schon im Jahre 1234 rechnete Herzog Barnym von Pommern die Gegend im Norden der Mietzel zu seinem Lande Chinz, und 1237 scheinen die Besitzungen des Klosters Kolbatz bereits unter seine Herrschaft gekommen zu sein [24]). Zwölf Jahre darauf gehörte, wahrscheinlich schon längere Zeit, das später sogenannte Land Lippehne, vielleicht auch Soldin und Landsberg, zu Pommern, dessen Herzöge sich von hier aus seit dieser Zeit auch der festen Grenzburgen an der Netze zu bemächtigen strebten [25]). Nur Einzelnes aus den Kämpfen, die um diese Landschaften geführt sein müssen und in welchen das Glück manchmal gewechselt haben wird, sodaß hier bald die Polen, bald die Pommern Herren geblieben sein mögen — haben die älteren Chronisten uns aufbewahrt. So wissen wir, daß Herzog Barnym im Jahre 1247 das Schloß Santok, wiewol vergeblich, belagerte und einige Jahre darauf (1252) durch List die Burg Driesen einnahm, sie jedoch noch in demselben Monat an Przemysław von Großpolen wieder verlor [26]). Ueberhaupt konnten sich die Pommern seit der Mitte des 13. Jahrhunderts etwa in diesen Landschaften nicht halten, denn kaum hatten die Markgrafen von Brandenburg durch die Erwerbung des Landes Lebus, dessen Verlust für die Polen, wie früher erwähnt, auch nur eine Folge des wechselseitigen Haders ihrer Fürsten war, eine breitere Grundlage ihrer Herrschaft an der Oder gewonnen, als sie auch bald darauf (um 1250) den Strom überschritten und erst im Kampfe mit Pommern, dann gegen Polen siegreich nach Osten vordrangen. Gleich in den ersten Jahren nach jener Besitznahme von Lebus (1251) zog ein Kriegshaufe von

23) Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus 1. S. 61—62. Dreger, Cod. dipl. Pomer. No. 94 u. 109.

24) v. Raumer, die Neumark Brandenburg im Jahre 1337. S. 3 Dreger l. l. No. 112.

25) Dreger No. 204. v. Raumer a. a. O. Naruszewicz, Historya VII. p. 100 not. 2.

26) Boguph. p. 63. 65. Annal. Pozn. p. 85.

hier aus bis in die Gegend von Bentschen, welches Schloß er durch Ueberfall und günstiges Glück gewann, aber dem mit seiner rasch aufgebotenen Mannschaft herbeieilenden Przemysł doch wieder einräumen mußte[27]). Die Richtung der kriegerischen Unternehmungen der Markgrafen Johann und Otto ging damals noch mehr in die Landschaften nordwärts der Warthe. Schon im Jahre 1252 hatte der Erzbischof von Magdeburg im Lande Küstrin Besitzungen, welche er damals an den Bischof von Lebus abtrat; zehn Jahre darauf aber (1262) gehörten bereits die Lande Küstrin, Königsberg, Soldin und Landsberg entschieden den Brandenburgern, sei es nun, daß sie dieselben den Polen, oder den Pommern abgenommen hatten[28]). Zwar schien es nun, als ob man grade um diese Zeit polnischer- wie brandenburgischerseits die Herstellung eines friedlich nachbarlichen Verhältnisses anstrebte, da Herzog Bolesław von Großpolen im Jahre 1260 die Tochter seines gestorbenen Bruders, Konstanze, dem Markgrafen Konrad, dem Sohne Johann's, in Santok zur Ehe gab und ihm zu gleicher Zeit für die Zahlung der verabredeten Mitgift den zu jener Burg gehörigen District, mit Ausschluß Santoks selbst, verpfändete[29]). Allein wenige Jahre später fin-

27) Boguph. p. 64. Annal. Pozn. p. 84. Naruszewicz VII. p. 127 nimmt an, daß dieser Einfall zu einer genauern Grenzberichtigung zwischen den polnischen und brandenburgischen Fürsten Veranlassung geworden sei, über welche sich im (ehemals) königl. polnischen Archive eine Urkunde vom Jahre 1251 finde. Auch in Gerken, Cod. dipl. brandeb. III. p. 253 ist eine solche vom 19. Nov. 1251 gedruckt, aber diese ist, wie schon der Titel Boleslaus dux Poloniae et Cracoviae erweist und auch Gerken später (vgl. V. p. 219) eingesehen hat, sicherlich falsch. Die von Naruszewicz angeführte Urkunde ist wahrscheinlich dieselbe.

28) v. Raumer, die Neumark. S. 15, 18, 24, 28.

29) Baczko p. 73. Daß bei dieser Gelegenheit keineswegs auch die Burg Santok verpfändet ward, wie Długosz I. p. 760 behauptet, zeigt der fernere Verlauf der Geschichte. — Außer dieser Konstanze hatte Przemysław noch drei Töchter Eufrosine, Anna und Eufemia oder Offa, von welchen die erste in Trebnitz, die zweite in Owienſk (bei Posen) Aebtissinnen wurden und die dritte in das Clarenkloster zu Breslau ging. Vita Hedwigis l. l. p. 113.

den wir beide Nachbarn wieder in gegenseitiger, größentheils um die Grenzburgen an der Netze geführter Fehde begriffen. So bemächtigten sich einige Deutsche im Jahre 1265 der Burg Santok und übergaben sie den Markgrafen, welche zwar damals noch mit Boleslaw übereinkamen, daß er Driesen, sie Santok verbrennen wollten. Als aber der Polenherzog gleich im folgenden Jahre die Burg in Santok wieder aufbaute, belagerten die Markgrafen sogleich von neuem den Ort und zwangen den Gegner, die neue Burg nun selbst zu verbrennen [30]). Fast gleichzeitig ward auch im Süden der Warthe ein ähnlicher Grenzkrieg von Polen und Brandenburgern geführt. Hier errichtete Markgraf Otto zwischen Lebus und Meseritz im Jahre 1268 eine neue Grenzburg in Zielenzig und verbrannte gleich darauf um Michaelis herum die Stadt Meseritz, welche soeben Boleslaw mit einer Befestigung von Planken, aber noch nicht mit Gräben umzogen hatte. Augenblicklich fast rächte er sich dafür durch die Verbrennung von Zielenzig (13. Dec.) und die Plünderung der umliegenden Landschaft, worauf denn Otto, den Krieg im Norden der Warthe wieder aufnehmend, die Burg in Santok im Februar 1270 von neuem aufbaute und zu Weihnachten auch das Schloß Driesen eroberte, welches Boleslaw seinerseits gegen Santok schon im April neu befestigt hatte [31]). Die Brandenburger aber konnten sich doch nicht auf die Länge in dem Besitz dieser beiden Burgen halten. Boleslaw fiel gleich im folgenden Jahre 1271 mit zahlreichen Kriegshaufen in den zu Santok gehörigen Landbezirk ein, woselbst Otto bereits in Städte und Dörfer deutsche Colonisten angesetzt hatte, plünderte das Land, verbrannte die neue Stadt Soldin und andere Orte und ließ im nächsten Mai (1272) seinen Neffen Przemyslaw II., der damals erst sechszehn Jahre alt war, in das Gebiet von Driesen, nordwärts der Warthe, den Einfall wiederholen. Bei diesem Zuge ward denn auch die Burg zu Driesen von den Polen wiedergewonnen, und

30) **Baczko** p. 76. **Annal. Poznan.** p. 88. Es gab damals in Santok zwei Burgen, eine kleinere, in welcher die Herzoge zu wohnen pflegten, und eine größere, die eigentliche Veste.

31) **Baczko** p. 77—78. **Annal. Poznan.** p. 88-89.

seitdem hielten sich die Letzteren, wie es scheint, auch fortdauernd in dem Besitze dieser beiden Grenzburgen an der Netze [32]). Das drüber liegende altpolnische Gebiet mußten sie freilich schon damals den Brandenburgern überlassen, welche sich allmälig in den später sogenannten Landen Friedeberg und Arenswalde festsetzten [33]). Ihren Eroberungen folgte auch hier sehr bald der Einzug der deutschen Colonisten nach. Städte und neue Dörfer wurden von diesen gegründet, die Wälder, freilich langsam, gelichtet, die Wüsten in Anbau gebracht und die Neumark — so nannte man bald diese neuen Eroberungen der Markgrafen — für immer den Pommern und Polen entrissen. Schon trennten nur noch die polnischen Besitzungen zwischen Drage und Kuddow, dann weiter nach Osten das Land der Herzöge von Pommerellen den Zusammenhang der deutschen Herrschaft zwischen der untern Oder und Weichsel.

Denn hier, im Osten der Weichsel, hatte die Kriegserfahrung und der tapfere, von religiöser Begeisterung erhobene und ausdauernde Muth der Ritter des deutschen Ordens inzwischen bereits die Aufgabe gelöst, der die Kraft der Masowier oder Großpolen in ihrer Vereinzelung und jedes tiefern sittlich-kirchlichen Aufschwunges entbehrend, in keiner Weise gewachsen gewesen war. Nicht selten von Kreuzheeren unterstützt, welche, von den niemals in ihrem Eifer für die Verbreitung des Christenthums ermüdenden Päpsten angeregt, zum heiligen Kampfe nach Preußen kamen und in deren Mitte sich auch oft tapfere Fürsten, wie Heinrich von Meißen, Otto von Braunschweig, Otto von Brandenburg, in Begleitung größerer Gefolge von Herren und Rittern befanden, hatte der Orden im Verlaufe weniger Jahre nach seiner Festsetzung im Kulmerlande (1234

32) Baczko p. 78. Annal. Poznan. p. 89. Daß die Burg Santok keineswegs seit 1270 märkisch geblieben ist, wie v. Raumer a. a. O. S. 30 annimmt, beweisen die Kastellane von Santok, welche bis ans Ende des 13. Jahrhunderts in den Urkunden der Herzöge von Großpolen erwähnt werden. Urkunden vom Jahre 1283 u. 90. Dirsicray. Cod. Racz. Urkunde vom Jahre 1294 Kelko, Dogiel, Cod. dipl. IV. p. 35. Urkunde vom Jahre 1293 bei Ledebur, N. Arch. 3. S. 306. Wlosto, Kastellan von Driesen, Thilo, Präpositus von Santok.

33) v. Raumer a. a. O. S. 6.

bis 41) alle die zahlreichen Hindernisse, welche die wilde Natur des Landes, die Wälder, Seen und Sümpfe mit ihrem rauhen Klima nicht weniger als der Muth der für ihre Freiheit und ihren Glauben rühmlichst fechtenden Preußen entgegensetzten, besiegt und die Landschaften zwischen der Weichsel, der Küste und der Alle erobert. Feste Wehrburgen, wie Elbing, Braunsberg, Balga, Kreuznach, Schippenbeil, Bartenstein u. a. schützten bereits um diese Zeit die Eroberung, deren Besitz wiederholte Aufstände und der Andrang der noch nicht unterworfenen, nordwärts vom Pregel und ostwärts der Alle wohnenden Samländer, Nadrauer, Barter und Galinder und Sudauer wol temporair von neuem in Frage stellen, aber dem Orden nicht wieder dauernd zu entreißen vermochten, und ein förmlicher, nach einem solchen größeren Aufstande im Jahre 1249 mit den Preußen abgeschlossener Friede gewährte dann den Neubekehrten eine im Ganzen und Großen nicht ungünstig zu nennende Lebensstellung, während zugleich durch das Hereinziehen deutscher Colonisten die Germanisirung des Landes vom Kulmerlande aus, den Waffen der Ritter nachfolgend, fortschritt, und die neugegründeten Städte, Kulm, Thorn, Elbing u. a., allmälig durch Handel und Gewerbe emporkamen.

Während dieses ganzen Kampfes hatten nun die zunächst benachbarten Polenfürsten den Orden anfangs weder unterstützt noch gradezu ihm etwa Hindernisse in den Weg gelegt. In ihre eignen Streitigkeiten verwickelt, — man denke nur an die Fehden Władysław's Odonicz und Konrad's von Masowien mit Heinrich dem Bärtigen u. A., welche grade in diese Zeit der ersten Siege des Ordens fielen — scheinen sie sich um die Feststellung und Ausbreitung der deutschen Herrschaft in ihrer Nachbarschaft wenig bekümmert zu haben. Einzelne Irrungen, wie sie in jener gesetzesunkräftigen, gewaltthätigen Zeit leicht eintreten konnten und gewissermaßen bei dem ganzen Zustande in Polen eintreten mußten, also Zollbedrückungen der nach Preußen ziehenden Colonisten in den Landen der Herzöge Władysław Odonicz und Kazimierz von Kujawien, Beeinträchtigungen, welche des Ordens Unterthanen von den Polen oder diese von jenen erlitten, Streitigkeiten über Landesgrenzen oder

einzelne Besitzungen, wurden entweder durch Verträge beigelegt und diese dann wol auch, wie wir das schon früher bemerkt haben, unter den Schutz der Kirche gestellt, sodaß der Uebertreter des Bannes sich im voraus schuldig bekannte[34]), oder sie wurden auch gar nicht erledigt, ohne daß grade daraus ein offener Krieg entstanden wäre. So kam es z. B. zu mehrfachen Unterhandlungen, als Herzog Konrad von Masowien seine Jäger im Jahre 1239 zur Jagd in das Gebiet von Löbau gesandt hatte, das die Ritter für ihr Eigenthum ansahen. Das Recht konnte wirklich zweifelhaft sein; das Gebiet hatte früher zugleich mit der Kulmerlandschaft, wenn auch oft nur nominell, den Polen gehört und war in keiner der vom Herzoge von Masowien dem Orden ausgestellten Schenkungsurkunden erwähnt worden. Der Orden aber hatte es mit dem Schwerte von den Preußen erobert und gründete nun hierauf sein Eigenthumsrecht, da ihm ja überhaupt der Besitz aller Eroberungen gegen die Preußen vom Herzoge eingeräumt wäre. Vergebens versuchte der päpstliche Legat, der damals in Preußen war, Wilhelm von Modena, auf zwei zu Plock und Dobrzyn abgehaltenen Vergleichstagen den Streit zu vermitteln. Auf einer dritten zu Michalow anberaumten Versammlung (1240) erschien weder Herzog Konrad noch sein Sohn Boleslaw, und der Orden blieb vorläufig im Besitz[35]). Wie wenig aber die Polenfürsten damals noch überhaupt auf des Ordens Herrschaft in Preußen eifersüchtig waren, nachdem der erste Groll über die Art verschwunden war, in welcher er sich dort festgesetzt hatte, zeigen die Ereignisse der nächsten Jahre klar.

34) Vgl. die Urkunde Wladyslaw's Odonicz vom 15. Febr. 1238 und Kazimierz von Kujawien vom 29. Juni 1238 bei Dogiel, Cod. dipl. IV. p. 23 u. No. 20. Voigt, Geschichte Preussens 2. B. S. 358 u. a. a. O. geht jedenfalls zu weit, indem er aus solchen nachbarlichen Irrungen, fast so oft sie nur von ihm erwähnt werden, immer gleich auf eine entschieden feindliche Gesinnung der Polenherzöge gegen den Orden oder gar auf geheime Einverständnisse mit dessen Feinden schließt. Auch gibt er zu viel auf solche späte Quellen, wie Kantzow oder gar Henel von Hennenfeld.

35) Voigt, Geschichte Preussens 2. S. 395—96 und dessen Cod. dipl. No. 51.

Während der Kämpfe um das Seniorat in Polen hatten sich, wie wir früher bemerkten, die Herzöge von Pommerellen am linken Ufer der Weichsel von der früheren Abhängigkeit von Polen freigemacht und zu entschiedener Selbständigkeit erhoben. Als der Orden nach Preußen kam, herrschte dort Suantopolk, neben ihm drei Brüder, Wartislaw, Sambor und Ratibor, die Gebiete von Mewe, Lyubesow nebst Dirschau und Belgard in einer Art von Unterordnung unter den Aeltesten, wie es scheint, als ihre Landestheile besitzend. Suantopolk war ein kräftiger, kühner Mann. Seine Herrschaft dehnte sich von der Weichsel westwärts schon früh bis zur Wipper in Pommern, südwärts von der Küste bis zur Bra aus, und grenzte an der letztern mit den großpolnischen und kujawischen Landen. Seines Eingreifens in die Kriege Władysław's Odonicz, wie seiner Verwandtschaft mit diesem Fürsten haben wir bereits gedacht und bemerkt, daß auch er vor der Berufung des Ordens von den Einfällen der wilden Preußen nicht viel weniger als Masowiens Fürst zu leiden gehabt und daher anfangs die Ritter in dem beginnenden Kampfe gegen die Heiden treu unterstützt hatte. Die erste bedeutende Schlacht, welche jene damals gewannen — es war an der Sirgune — hatte wesentlich sein Beistand entschieden, und auch später noch hatte seine Hülfe ihnen im Kampfe mit den Pomesaniern und Pogesaniern, seinen nächsten Nachbarn am rechten Ufer der Weichsel, nicht gefehlt. Seitdem aber schwand dieses bisherige gute Vernehmen zwischen Beiden immer mehr und mehr. Sei es, daß Suantopolk, wie man allerdings nicht ganz ohne Grund vermuthen kann, auf des Ordens Glück eifersüchtig, aus dem Wachsen und Gedeihen der Herrschaft desselben für sich selbst in späterer Zeit Gefahr fürchtete, oder daß solche Irrungen, wie sie zwischen dem Orden und den Polenfürsten statthatten, ihn tiefer als diese verletzten und erbitterten — er nahm seit dem Jahre 1240 etwa eine andere Stellung gegen den Orden ein, trat mit den schon unterworfenen, aber noch immer zu Aufständen geneigten Preußen in Verbindung, begann den Vermittler zwischen diesen und dem Orden zu spielen und brachte ihre Klagen gegen dessen Bedrückungen vor den päpstlichen Stuhl. Endlich kam die Feindschaft zu offenem Ausbruch. Ein

allgemeiner Aufstand der besiegten Preußen erfolgte. Von allen Burgen der Ritter in den östlichen Landestheilen hielten sich nur Balga und Elbing, und als die Kriegshaufen der Preußen nach Pomesanien kamen und ans Kulmerland streiften, da brach auch Suantopolk los, vereinigte sich mit ihnen, und gemeinsam gewannen sie nun die Burgen von Kulm, Marienwerder, Graudenz, das offene Land ringsumher auf das fürchterlichste verwüstend [36]).

36) Voigt a. a. O. 1. S. 467. 2. S. 417. 428 ff. Ich weiß nicht, ob man mit Voigt dem Herzog Suantopolk den politischen Fernblick in die Gefahr, welche ihm möglicherweise von dem Wachsen der Ordensherrschaft drohen konnte, unbedingt zuschreiben und aus diesem Gesichtspunkt sein ganzes Verhältniß zu den Rittern auffassen darf. Aus den ältern Quellen und Urkunden geht nur hervor, daß der Herzog mit dem Orden zuerst über nachbarliche Irrungen zerfiel, sein Verhältniß zu seinen Brüdern und die Stellung, in welche diese zu dem Orden traten, jene Irrungen erweiterten, er sich dann, wie es in solchen Fällen zu gehen pflegt, immer mehr verfeindete und endlich Ruhe hielt, weil er seine Macht als zu schwach gegen den Orden erkannte; diese Auffassung reicht aber auch vollkommen aus, ohne daß wir Eifersucht, politisches Streben selbst, in Preußen eine größere Macht zu bilden, und all dergl., wovon die Quellen im strengern Sinne des Wortes nichts berichten, dem Herzog in die Seele zu schieben gezwungen sind, und wenn der Ordenschronist Düsburg diese Kämpfe Suantopolk's gegen den Orden als Angriffe auf die Sache des Christenthums selbst betrachtet, so ist das eine natürliche Folge einerseits von der Stellung, welche der Orden in Preußen als der Verbreiter des Christenthums annahm, andererseits von der Verbindung, welche der Herzog mit den heidnischen Preußen ganz in der Art schloß, in der auch die polnischen Fürsten sich oft genug heidnischer Hülfsschaaren in ihren Kämpfen gegen die Stammvettern bedienten. (Vgl. Bullar. dominic. I, 44.) Sind nun Düsburg's Worte, der Herzog habe nicht ertragen können: tantam prosperitatem fidei et fidelium, ecclesiam sanctam in prussiae partibus dilatari etc., auch übertrieben, da wir wissen, daß S. freigebig gegen Kirchen und Geistlichkeit wie andere seiner Zeitgenossen war, so sehen wir doch eben in ihnen, daß der Chronist die Sache des Christenthums mit der des Ordens identificirte, können aber doch nicht mit Voigt interpretiren, diese Worte des „frömmelnden Chronisten" heißen, wenn man die „religiöse Hülle" wegnimmt, der Herzog habe mit Misgunst und Mistrauen des Ordens Fortschritte in Preussen gesehen. Daß spätere Schriftsteller, wie Kantzow, Schütz u. a., in ihrem Pragmatismus schon auf ähnliche Gedanken gekommen sind, ist keineswegs ein Beweis für die Richtigkeit dieser Gedanken.

Das wäre der rechte Augenblick auch für eine Erhebung der Polen gegen den Orden gewesen, wenn diese wirklich schon damals, den Rittern gram, deren Herrschaft zu stürzen oder wenigstens nach Kräften zu schwächen die Neigung gehabt hätten. Aber solches geschah nicht nur nicht, die Polenherzöge unterstützten den Slawenfürsten nicht nur nicht gegen die Deutschen, sondern traten sogar als Bundesgenossen auf die Seite des Ordens. Einerseits hatte Suantopolk — in welchem Verlaufe der Dinge, ist nicht bekannt — den Brüdern Przemysław und Bolesław von Großpolen die Veste Nakel, also auch wahrscheinlich den Landstrich von der Bra zur Netze, früher entrissen [37]), andererseits klagten Kazimierz von Kujawien und sein Vater Konrad von Masowien über mancherlei von Jenem erlittene Beeinträchtigungen [38]), endlich wirkten noch die vom kirchlichen Gesichtspunkt ausgehenden Ermahnungen des päpstlichen Legaten hinzu, diese Herzöge gegen den Pommerfürsten in die Waffen zu bringen [39]). Gemeinsam mit dem Orden eroberten sie (1243) die Burgen Nakel und Wyszogrod und zogen dann mit ihren Kriegshaufen plündernd tief ins Innere von Pommerellen hinein, bis zum Kloster Oliva an der Küste bei Danzig, das sie verbrannten. Nun schlugen sich auch die Brüder Suantopolk's, längst uneinig mit ihm, auf die Seite der Sieger und alle schlossen sich noch am 29. Aug. 1243 in einem Bündniß enger aneinander, in welchem der Orden die Bürgschaft übernahm, daß Konrad von Masowien und dessen Stammvettern von Suantopolk im Frieden Gerechtigkeit werde. Solchergestalt von Feinden fast umringt — zu gleicher Zeit hatte auch der Papst von neuem das Kreuz in Deutschland zur Unterstützung des Ordens predigen lassen — entschloß sich Suantopolk gegen das Ende des Jahres zum Frieden. Der päpstliche Legat vermittelte ihn dahin, daß der Herzog einen Eid schwur, nie wieder mit den Heiden ein Bündniß einzugehen, vielmehr den Orden, so oft es nöthig, in dem Kampfe wider

37) Boguph. p. 61.

38) Das geht aus der Urkunde vom 29. August 1243 bei Lucas David III. S. 7 Urk. hervor.

39) Düsburg p. 136.

dieselben zu unterstützen. Für die Haltung des Vertrages ließ er den Rittern seine von diesen eroberte Burg Zartowice an der Weichsel und stellte seinen Sohn Mestwin nebst andern Edlen als Geisel; der Genugthuung aber, welche die polnischen Fürsten laut des Bündnisses vom 29. August erhalten sollten, geschieht nirgends Erwähnung, es sei denn, daß diese in dem Wiedergewinn der beiden Burgen Nakel und Wyszogrod bestand, von welchen die erstere seitdem im Besitze der Brüder von Großpolen, die letztere bei Kazimierz von Kujawien verblieb[40]).

In dieser dem Orden bundesgenossenschaftlich zugewandten, dem Herzoge von Pommerellen feindlich entgegengesetzten Stellung verharrten die Polenfürsten seitdem über ein volles Decennium. Als Suantopolk in den Jahren 1244—46 wiederum mit dem Orden kriegte, litt auch Kujawien unter den Brandstiftungen und Plünderungen seiner Scharen und kämpfte Herzog Kazimierz, der damals auch wieder einmal sich mit dem Kreuze zum Kampfe gegen die Heiden hatte bezeichnen lassen[41]), in Person mit seinen Kriegsleuten, freilich nicht ganz

40) Voigt a. a. O. S. 434 ff. Irrthümlich nennt er S. 443 Bolesław, Władysław's Odonicz Sohn, Herzog von Krakau und Sendomir. — Die Schilderung, welche Długosz I. p. 695 von diesem Kriege gibt, stimmt im Wesentlichen mit Düsburg überein, nur irrt er sich in dem Datum der Eroberung von Zartowice, die er statt auf den 3. Dec. 1242 auf den 3. Dec. 1243 verlegt. Neben Düsburg hat er, wie überhaupt in diesen preußisch-polnischen Angelegenheiten, sichtlich bald das Chronic. Olivens. (hier in Betreff der Theilnahme Kazimierz' von Kujawien) bald die Ordenschronik benutzt. Beiläufig bemerke ich, daß ihm auch Jeroschin's gereimte Uebersetzung des Düsburg nicht fremd geblieben zu sein scheint, wie aus einer Vergleichung seiner Erzählung von der Eroberung eines Schlosses Bergfriedt (S. 772) mit Düsburg und Jeroschin (Voigt III. p. 246) ziemlich unzweifelhaft hervorgehen möchte. — Daß Nakel und Wyszogrod, jenes im Besitz der großpolnischen Brüder, dieses in dem Kazimierz' von Kujawien verblieb, zeigt einerseits Boguchwał ad a. 1255, andererseits Urkunde vom 26. Nov. 1248 bei Dreger p. 270. Urkunde 1252, 26. Juni, bei Voigt, Cod. dipl. p. 84. — Als Beitrag zur chronologischen Bestimmung des Feldzugs diene, daß Przemysław und Bolesław am 24. März 1243 in Gnesen waren. Voigt, Cod. dipl. p. 51.

41) Voigt, Cod. dipl. p. 57.

ehrenvoll, in offener Feldschlacht gegen den gemeinsamen Feind[42]). Drei Jahre später (1248) verwüstete dieser auf einem überraschenden Zuge zum zweiten Male Kujawiens Ebenen mit Feuer und Schwert, führte Kinder, Weiber und andere Beute siegreich davon und konnte sich mit den Herzögen Kazimierz, Przemysław und Bolesław, welche alle wieder an dem Kriege gegen ihn Theil genommen hatten, auch dann noch nicht einigen, als er am 26. November desselben Jahres einen Frieden wenigstens mit dem Orden schloß. Damals behielt sich der Letztere das Recht vor, die Polenfürsten, im Falle sie sich mit Suantopolk nicht friedlich ausgleichen könnten, mit aller Macht unterstützen zu dürfen, ohne daß Jener gegen das Ordensland selbst feindlich aufzutreten berechtigt sein sollte; in wie weit die Ritter aber von diesem Vorbehalt Gebrauch machten, ist uns nicht überliefert worden, und ebenso wenig verlautet etwas von irgend einer Theilnahme der Polen an dem letzten Kriege, welchen Suantopolk (1252—53) gegen den Orden versuchte[43]). Wol aber erscheinen sie einige Jahre darauf mit dem Letztern

42) Voigt, Geschichte Preussens 2. S. 498 ff. — Papst Innocenz IV. hatte die Herzöge von Polen unter dem 1. Febr. 1245 aufgefodert, dem Orden in dem Kampfe gegen die Preussen beizustehen. Urkunde bei Lucas, de bellis Suantopolci p. 53. Aus dieser, sowie aus dem päpstlichen Schreiben vom 14. Oct. 1245 bei Lucas David III. p. 11 möchte hervorgehen, daß außer Kazimierz noch andere polnische Fürsten für den Orden Partei nahmen. — Der Gang der Erzählung des Dlugosz I. p. 700 ist ganz mit der nur ausführlichern Ordenschronik übereinstimmend, so daß er auch die Nachrichten aufgenommen hat, welche dem Düsburg in Vergleich mit jener fehlen. Daß er aber nicht immer treu in solcher Benutzung ist, zeige ein Beispiel. Nach Düsburg III. c. 54 flohen die Polen alle bis auf den Kastellan Martin von Kruszewice in der Schlacht gegen Suantopolk, nach Dlugosz flohen nur einige wenige und Martin stellte durch seine Ermahnungen ihre Ordnung bald wieder her. — Aus einer Vergleichung der Erzählung dieser Begebenheiten bei Kantzow 1. S. 244 mit Dlugosz l. l. kann man, wie auch an andern Orten, bemerken, daß der Erstere den Letztern sehr wahrscheinlich benutzt hat, ein Kriterium für die Glaubwürdigkeit seiner Berichte aus älterer Zeit.

43) Voigt, Geschichte Preussens S. 583 ff. Die Theilnahme der Polenfürsten geht aus der Urkunde vom 12. Sept. 1248 bei Voigt, Cod. dipl. p. 69 hervor.

selbst in Fehde. Es galt wiederum Nakel. Mestwin, Suantopolk's Sohn, hatte in der Nacht des 29. Septembers 1255 durch die Verrätherei eines Wurfschützen die Burg gewonnen; ihn zu vertreiben, sammelte Przmyslaw noch im Herbst seine und seines Bruders Kriegshaufen, Kazimierz von Kujawien führte ihm Hülfsscharen zu, und die Burg ward umlagert. Aber obwol nun auch Boleslaw von Krakau und Ziemowit von Masowien, dieser 800, jener 1000 Mann zur Unterstützung der Vettern sandten — sie waren alle das Jahr vorher am 8. Mai mit ihren Landesbischöfen und Gefolge zur Feier der Kanonisation des heiligen Stanislaw in Krakau beieinander gewesen — konnten die Verbündeten dennoch nicht die Burg gewinnen, sondern begnügten sich damit, ihr gegenüber eine neue Veste zu erbauen, deren Besatzung nach dem Abzug der Fürsten in Anfällen und Gegenanfällen die Fehde fortführte. Noch das erste halbe des nächsten Jahres dauerte diese fort. Auf der einen Seite griffen Przemyslaw, Boleslaw und Kazimierz das Schloß Raczoms an[44]), in welches sich die Bewohner der Umgegend bei dem Anzuge der Feinde geflüchtet hatten, legten Feuer an die Befestigung und zwangen dadurch, da die Flamme wuchs, die Besatzung, die Burg zu verlassen; diese verbrannte mit den Zurückgebliebenen. Auf der andern Seite kam Suantopolk, von seinen Söhnen begleitet, zur Fastenzeit vor Nakel, um auch die von den Polen neu erbaute Burg zu verbrennen. Aber der Angriff mislang. Als die Pommern den Graben mit Holz zu füllen angefangen hatten, um auf ähnliche Weise, wie die Polen in Raczoms, zum Ziele zu kommen, und sich dann entfernten, um noch mehr Massen Holzwerkes herbeizuholen, fiel die Besatzung unerwartet aus, schaffte das Holz aus dem Graben und verbrannte es vor der Rückkehr der Pommern, welche nun wüthend und wegen Raczoms von Rache entbrannt anstürmten, aber mit Verlust zurückgewiesen wurden. Ein neuer im Mai von ihnen unternommener Versuch gelang zwar insoweit, daß ein Theil der polnischen Besatzung, ins freie Feld gelockt, durch einen

44) Auch **Naruszewicz** VII. p. 151 gesteht, nicht zu wissen, wo diese Burg gelegen.

von Suantopolk gelegten Hinterhalt umkam, die Burg selbst konnte er auch diesmal nicht gewinnen und beide Parteien nahmen im Juli die Vermittelung des Hochmeisters Poppo von Osterna an, welcher sie schließlich dahin vereinte, daß Suantopolk die alte Burg Nakel den Großpolen herausgab, Przemysł aber dafür 500 Mark in bestimmten Fristen zu zahlen versprach und für die richtige Einhaltung des Uebernommenen Geiseln stellte. Beide Gegner kamen zwischen den Burgen unbewaffnet zusammen, reichten sich den Friedenskuß und am folgenden Tage (25. Juli) — man feierte das Fest das Apostels Jakob — zogen die Polen, von Suantopolk selbst gelei- 1256
tet, in die wiedergewonnene Burg. Zwei Jahre darauf lagen die bisherigen Bundesgenossen, Bolesław und Kazimierz, mit einander um die Burg Lenda in Fehde[45])!

Verbrauchten nun die Polen ihrerseits in diesen innern Zwistigkeiten, in den Kriegszügen gegen Suantopolk, gegen die Brandenburger, nach Schlesien hin, ihre kriegerische Kraft, ohne doch in irgend einer Weise ein bedeutendes Resultat zu erreichen, so schritt der Orden während der nächsten Jahrzehnde (1250—83) in seinen Eroberungen gegen die Preußen immer weiter nach Osten vor. Die tapfere heldenmüthige Ausdauer, mit der er den Kampf führte, ist in der That aller Bewunderung werth. Zu mehrern Malen fielen die schon Bekehrten in das Heidenthum zurück, erhoben sich für die alte Freiheit in Waffen gegen die Ritter, immer wieder stürmten die Kriegshaufen der östlichern Stämme, von den stammverwandten Litauern oft unterstützt, gegen die Wehrburgen des Ordens an, die Stützpunkte seiner Herrschaft, eroberten diese, verheerten die schon einmal gewonnenen Landschaften von Grund aus, und mehr als einmal schien seine Sache völlig verloren. Aber jedesmal ermannte er sich zu neuer Kraftanstrengung. Von Deutschland aus kamen neue Kreuzheere, mit ihnen ritterliche Fürsten, wie Przemysl Otakar von Böhmen, die Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg u. A. zu Hülfe, die Zahl der Ordensritter selbst wuchs, der langjährige Kampf erschöpfte

45) Baczko p. 67—68. Annal. Poznan. p. 86—87, letztere zum Theil ausführlicher, zum Theil mangelhafter als ersterer. — Am 18. März 1256 war Przemysław in Posen. Cod. Racz.

die Preußen, ihre Niederlagen nach allen Siegen beugten ihren Muth, und was auch eine Hauptsache war, ihr heidnisches Bewußtsein war dem Christenthum gegenüber und in der Berührung mit diesem längst gebrochen. Viele von ihnen gaben die Hoffnung auf einen endlichen Sieg auf und flohen, die kriegerfüllte wüste Heimat verlassend, nach dem benachbarten Litauen oder Rußland, um wenigstens der Knechtschaft zu entgehen; andere schlossen sich treu an das Christenthum und den Orden an, hofften von ihm nicht ohne Grund besondere Belohnungen, oder wurden durch die Furcht vor seiner Rache in der Unterwürfigkeit erhalten; zwischen den Führern der Preußen selbst herrschte nicht immer Einigkeit, noch vereinigten sich die einzelnen Stämme zu gemeinsamem planmäßigen Widerstande und als die Natanger, Samländer, Nadrauer, Schalauer endlich nach wechselvollem Streit unterworfen waren, da gab auch Skurdo, der letzte Heerführer der im äußersten wald- und seeerfüllten Südosten des Landes wohnenden Sudauer, die Hoffnung auf den Sieg auf, sammelte seine Genossen, verheerte, soweit seine Macht reichte, den heimatlichen Boden — und brach mit dem größten Theile seines Stammes nach Litauen auf. Nach drei und fünfzigjährigem Kampfe hatte der deutsche Orden völlig gesiegt. Preußen wurde ein deutsches Land.

Auch in diesem letzten Stadium des Kampfes hatte nur einmal und nur ein einziger der Polenfürsten, Ziemowit von Masowien, sich dem Orden zu gemeinschaftlicher Bezwingung der Heiden angeschlossen [46]). Die anderen waren den Rittern nicht grade feindlich gesinnt, denn wenn auch Kazimierz von Kujawien einmal wegen mannichfacher nachbarlicher Irrungen seinen Unterthanen zwei Jahre hindurch (1250—52) allen friedlichen Handelsverkehr mit dem Ordenslande untersagte [47]), ein andermal (1255—56) Ansprüche auf Theile des löbauer oder des Landes der benachbarten Jaczwigen erhob [48]), dem Orden Schuld

46) Die am 15. Juli 1260 hierüber ausgestellte Urkunde bei Voigt, Cod. dipl. p. 129.

47) S. Urkunde vom 26. Juni 1252 bei Voigt, Cod. dipl. p. 84. Vgl. Voigt, Geschichte Preussens 3. S. 32 die daselbst in der Note 2 erwähnte Urkunde.

48) Die Verhältnisse der Jaczwigen in Polexien zu den Polen in

gab, daß dieser während der Fehde um Lenda (1259) die anderen Herzöge gegen ihn aufgereizt habe, oder mit den abgefallenen Preußen und anderen Heiden einen einseitigen Frieden schloß, welchen der Orden eben so sehr des Nachtheils wegen, der ihm daraus erwachsen konnte, als vom kirchlichen Standpunkt aus als der Sache des Christenthums schadenbringend betrachtete[49]) — so waren das Misstimmungen und Zerwürfnisse, welche stets sehr bald wieder ausgeglichen wurden und da sie sich nicht weiter entwickelten, auch dem Kampfe des Ordens mit den Preußen keine irgend bedeutenden Hemmnisse brachten. Niemals benutzten die Herzöge von Masowien, Kujawien oder Großpolen die Noth und Bedrängniß, in welcher der Orden nicht selten sich befand, um ihn, wie Suantopolk es gethan hatte, im Bunde mit den empörten oder noch nicht unterworfenen Heiden zu bekämpfen, seine Herrschaft zu erschüttern oder gar zu vernichten; gegen Suantopolk, dessen gefährlichsten Gegner, da er ihm im Rücken stand und die Verbindung mit Deutschland erschweren konnte, nahmen sie, wie wir sahen, sogar thätig für ihn Partei, und waren überhaupt viel mehr mit ihren eignen Kämpfen beschäftigt, viel zu uneinig und getheilt untereinander, als daß sie den Gedanken an einen entscheidenden Krieg gegen die Herrschaft der Deutschen in Preußen faßten. Daß sie aber eben so wenig sich untereinander als mit dem Orden gegen die nachbarlichen Heiden verbanden, dafür hat ihr Volk gleich in jener Zeit selbst schwer gebüßt. Preußen und Litauer suchten nicht nur mit ihren Einfällen die Ordenslande heim, sie zogen oft genug auch nach

dieser Zeit sind sehr dunkel. Aus den päpstlichen Schreiben an die Herzöge von Kujawien und Krakau im Jahre 1253 (Raynald ad a. No. 25) möchte man schließen, daß jene beiden gemeinschaftlich, der eine von Westen oder Nordwesten, der andere von Süden und Südwesten her ihre Herrschaft über die erwähnten Landschaften damals auszubreiten versuchten und auch darin anfangs vom Glücke begünstigt wurden. Doch blieb nur Boleslaw Wstydliwy, und auch das ist nicht sicher, im Besitz des Gewonnenen, Kazimierz wurde durch die Eifersucht des Ordens wieder zurückgedrängt. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 51, 95, 113 ff. Voigt, Cod. dipl. p. 98, 105, 108.

49) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 233 ff. Cod. dipl. p. 148.

Masowien, setzten über die Weichsel nach Kujawien und drangen bis nach Łęczycz vor. Wie oft mögen nicht, wenn ihre Hauptscharen im Kulmerlande, im löbauer Gebiet, überhaupt in der Nähe der polnischen Grenzen heerten, Streifparteien über diese hinausgegangen sein, von deren Zügen dürftige Annalen, welche wir besitzen, uns freilich keine Kunde geben. Aber die Nachrichten, welche wir haben, sind hinreichend genug, uns die Verheerungen, die Noth, in welcher sich diese Landschaften damals befanden, zu zeigen. Mindog, der Litauer Fürst, fiel mit seinen und preußischen Haufen im Jahre 1260 in Masowien ein, zerstörte die Stadt, verheerte die Landschaft Plock mit Feuer und Schwert, und kehrte mit reicher Beute und Gefangenen heim [50]). Schon zwei Jahre darauf erneuerten sich diese Scenen. Swarno, des uns schon bekannten Daniel von Halicz jüngster Sohn, der damals eine Tochter Mindowe's geheirathet hatte und in Brześć und Drohiczin herrschte, folgte dem Beispiel des Schwiegervaters, erschien im Juli 1262 mit russischen und litauischen Haufen in Masowien, heerte in der Landschaft Czersk, überfiel unerwartet den Landesherzog Ziemowit und dessen jungen Sohn Konrad und hieb den Erstern mit eigner Hand nieder. Den Monat darauf siegten die Preußen über die Masowier bei Dlugoszedle, und ganz Masowien, schreiben die posener Annalen, wäre damals durch die Heiden völlig zu Grunde gerichtet, wenn nicht Boleslaw von Großpolen einmal auf Bitten der Witwe Ziemowit's um Michael herbeigekommen wäre, die Burg in Plock wieder aufgebaut, verwahrt und so dem Lande einen neuen, freilich nicht haltbaren Schutz gegeben hätte [51]).

50) Baczko p. 73. Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 178 erwähnt zwei Einfälle Mindowe's aus diesem Jahre, von welchen der eine nach Polen, der andere nach Masowien gegangen sein soll. Baszko spricht nur von dem letztern.

51) Baczko p. 74. Annal. Crac. maj. ad a. Brevis chronic. Crac. bei Sommersberg II. p. 83. Długosz I. p. 766 weiß von diesem Zuge weit mehr, als die ältern Quellen geben, und läßt nicht die Preußen, sondern die Litauer bei Długoszedle siegen. Sollte die Lesart Pruthenis im gedruckten Text des Baszko aus Ruthenis corrumpirt sein?

Fast Jahr für Jahr wiederholten sich seitdem diese Einfälle. Auf das grausamste verwüsteten die Preußen und andere Heiden Anfang Januar 1263 die Kastellanei Lowicz, diesseit der Weichsel [52]; 1264 unterlag Masowien den wilden Haufen der Litauer, welche Trojnat, der Nachfolger Mindowe's, herbeigeführt hatte [53]; 1266 verheerten wiederum die Preußen in Gemeinschaft mit anderen Heiden, was vom plocker Lande noch zu verheeren war [54]; 1269 führten die Litauer und Jaczwigen aus Kujawien reiche Beute mit sich hinweg [55]; 1277 litten die Lande Dobrzyn, Kujawien, selbst Łęczycz unter ihrem verheerenden Einfalle, auf welchem sie eine unzählbare Menge von Menschen theils tödteten, theils gefangen hinwegschleppten [56], und gleich das Jahr darauf (1278) plünderten preußische Scharen um Koval herum in Kujawien, während Litauer im plötzlichen Ueberfall die Stadt Łęczycz beraubten [57]. Gegen solche Noth lag in der werkthätigen Frömmigkeit, welche die Annalen an Przemysław und Bolesław von Großpolen rühmen und die Urkunden bestätigen, kein Heilmittel. Die Rechte, welche die Kirche einmal erworben hatte, schützten diese Fürsten wol, so gut sie konnten, gegen die noch fortdauernde Misgunst des Adels und die Beeinträchtigungen, welche sich dieser noch oft erlaubte [58]; aber dem Volke half es

52) Baczko p. 74. Długosz I. p. 768, woselbst er wieder von Litauern und Russen und nicht von Preußen spricht.

53) Düsburg p. 149. Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 296.

54) Baczko p. 76 terram Plocensem intrantes residuitatem terrae ejusdem totaliter devastarunt.

55) Długosz I. p. 786. Doch schweigen die ältern Quellen von diesem Einfalle.

56) Düsburg I. p. 275. Długosz I. p. 811 mit der Angabe: in festo S. Lucae Apostoli (18. October).

57) Długosz I. p. 816.

58) Schon aus dem Jahre 1242 findet sich eine Urkunde der beiden Brüder im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen, worin sie auf die Klagen des Abtes Woysław von Lubin über die vielfachen Beeinträchtigungen und Gewaltthaten, welche das Kloster an seinen Gütern und Personen erlitt, erklären, daß alle Diejenigen, welche dem Kloster und dessen Gütern molestiae quippiam seu violentiae intulerint, mögen sie nun nobiles oder

zunächst nichts in seiner Bedrängniß, daß die Güter der Geistlichkeit sich vermehrten, daß die Klöster zahlreicher wurden, daß Przemysł niemals den Gottesdienst versäumte, sich an geistlichen Gesängen erfreute, in der Nacht aufstehend Psalmen las, zur Fastenzeit ein härenes Gewand auf dem nackten Leibe trug, die Armen an Festtagen speiste, ihnen die Füße wusch und gegen alle Geistlichkeit freigebig, ehrerbietig, sogar demüthig war [59]). Es ist wahr, sein Bruder Bolesław, von den Annalisten gleichfalls „der Fromme" genannt [60]), zog auch tapfer zu Felde, wenn es galt, die Grenzburgen gegen die Brandenburger zu vertheidigen, mit dem Stammvetter Kazimierz um streitiges Gebiet zu fehden, den Breslauern gegen Bolesław von Liegnitz zu Hülfe zu kommen, oder auch wol einmal die Witwe Ziemowit's von Masowien in ihrer Noth nicht ganz zu verlassen — aber zu einer tiefern religiösen Begeisterung für einen solchen Kampf zum Schutz des Christenthums und seines Vaterlandes gegen die Heiden, wie ihn die deutschen Ritter fochten, erhob er sich eben so wenig als irgend einer seiner Stammvettern. Freilich, der Orden scheint eine Verbindung mit den Polenfürsten mehr vermieden als gesucht zu haben, vielleicht weil er sich von den immer unter sich selbst Uneinigen keine große Hülfe versprach, vielleicht auch, damit er die Eroberungen, auf welche er den Preußen und Litauern gegenüber hoffte, später mit Niemandem möglicherweise theilen

ignobiles sein, dem Fürsten die höchste Friedensbuße (70 Mark) und dem Kloster die nächste (50 Mark) zahlen sollten. Zwei Jahre darauf machte der Adel Großpolens einen förmlichen Aufstand gegen die Privilegien des Bisthums Posen, daß der Bischof Boguchwał selbst für den Moment nachgab und auf einige verzichtete. Aber schon im folgenden Jahre bestätigten die Herzöge auf sein und seines Capitels Verlangen alle frühern Rechte und ließen diese Bestätigung unter Androhung von Strafen gegen die Uebertreter auf öffentlichem Markte verkünden. Vgl. Boguph. p. 62. Fragm. Annal. Pol. bei Sommersberg II. p. 92 etwas ausführlicher. — Noch im Jahre 1252, 25. April, ertheilte Przemysław der posener Kirche ein Privilegium, in welches er sehr ausführlich alle ihr zustehenden Rechte aufnahm. Gedruckt in Jabczyński, Archiv. theologicne I. 3. p. 357. Vgl. Annal. Poznan. p. 84.

59) Baczko p. 70.

60) Annal. Pozn. l. l. p. 85 u. a. O.

müsse[61]); allein auch für sich hätten Jene wol größere Erfolge erringen können, wenn sie sich nur aufrichtig aneinander geschlossen und ihrem Adel und Volk, deren kriegerische Lust sich in einheimischen Fehden oder in Gewaltthätigkeiten im eignen Vaterlande erging, diese Richtung gegen die Heiden gegeben hätten. Statt dessen suchte sich jeder Einzelne von ihnen, während er oft den Vetter befehdete, nach Kräften gegen den Feind, der ihnen Allen gemeinsam drohte, zu schützen; ein großartiger, überlegener Geist, welcher die Mitfürsten entweder durch Gewalt bezwungen, oder sie, als Vertreter eines allgemein-nationalen Interesses sich hinstellend, mit sich vereinigt, und solchergestalt den innern Frieden zurückführend, die gesammte, jetzt sich zersplitternde Kraft der Nation nach außen gewandt hätte — trat unter allen damaligen Herzögen nicht hervor, und es kam bei dieser ganzen Lage der Dinge dahin, daß Papst Urban IV. schon im Jahre 1264 schreiben konnte: „Wir hören, daß die schismatischen Russen und Litauer und andere ihrer Nachbarn, welche Gott nicht verehren, sondern lästern, mit den Tataren in verdammungswürdigem Bunde, in das polnische Land feindlich und häufig einfallen, ohne daß irgend wer ihnen widerstehe"[62]), und der päpstliche Legat im Jahre 1279 nach Rom berichtete: die gnesener und andern benachbarten Kirchen litten auf das schrecklichste nicht nur an ihren Gütern und Rechten durch die Tyrannei der Heiden und die Gewaltthaten vieler Anderen, sondern sie befänden sich auch in Betreff der ihnen anvertrauten Seelen in der größten Gefahr, da neben dem großen Verluste an Menschen, welche der Heiden wilde Grausamkeit erschlage, zu gleicher Zeit auch eine zahlreiche Menge der Jugend von eben denselben Heiden mit Gewalt zur Abschwörung des Glaubens und zur Rückkehr in das Heidenthum gezwungen würde[63]).

61) Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 168. Das zeigt sich auch bei den Ermahnungen des päpstlichen Stuhls, den Polen gegen die Mongolen zu Hülfe zu kommen.

62) Ders. a. a. O. S. 284.

63) Schreiben Papst Nikolaus' III. an seinen Legaten Philipp Bischof von Firmiano im Bullar. Dominic. I. p. 568.

Nicht besser stand es nun auch um dieselbe Zeit um Krakau und Sendomir. Litten die nördlichen Landschaften, Masowien, Kujawien, Großpolen, fast gänzlich schutzlos unter den verheerenden Einfällen der Litauer und Preußen, so brachten über den Süden des Landes vornehmlich die Mongolen, dann auch Litauer und Russen unsägliches Unglück. Man kennt aus den ausführlichern Schilderungen der russischen Annalen die Zerstörungswuth und viehische Grausamkeit, mit einem Worte die vollendetste Barbarei, welche alle Kriegszüge der Mongolen charakterisirte; mehr als ein Mal kamen sie seit ihrem ersten Einfalle (1241) über die Weichsel. Zwar schien es eine Zeit lang, als wenn die in den westrussischen Landschaften, in Halicz und Wladimir sich neuerhebende Macht Daniel's, Roman's Sohn, für die Polen eine Vormauer gegen die Mongolen bilden würde, aber bald genug trat dieser Fürst selbst gegen den christlichen Nachbar feindlich auf. Daniel war mit seinem Bruder Wassilko gleich nach dem Rückzuge Batu Khan's im Jahre 1242 in das Erbe seines Vaters zurückgekehrt und hatte sich hier nicht weniger gegen die Angriffe Rostislaw's, Michael's des Fürsten von Kiew Sohn und Gemahl einer Tochter König Bela's von Ungarn, als gegen die Empörungen seiner eignen, unruhigen Bojaren zu behaupten gewußt[64]). Von den Ungarn, welche ihre früheren, auf die Unterwerfung von Halicz gerichteten Pläne keineswegs aufgegeben hatten, von Süden aus bedroht, im Norden in den wolynischen Besitzungen seiner Familie von den Litauern angegriffen und endlich von Osten her dasselbe Schicksal der Unterjochung durch die Mongolen fürchtend, welches schwer genug auf seinen Stammvettern im mittlern Rußland lastete, suchte er sich durch eine gewandte, den Umständen sich anbequemende Politik zu helfen. Anfangs gab er den Foderungen der Mongolen, ihre Oberhoheit anzuerkennen, nach, reiste persönlich in die Horde an der Wolga, beugte vor dem Khan, wie andere Russenfürsten, sein Knie und kehrte wie sie als Zinspflichtiger in die Heimat zurück[65]). Aber schon damals ward von

64) Engel, Geschichte von Halicz und Wladimir S. 560 ff. Karamsin 4. S. 16.

65) Karamsin 4. S. 31.

seinem Bruder Wassilko ein Plan zur Befreiung von und Sicherstellung gegen die Mongolen, wie gegen die christlichen Nachbarn angebahnt. Er sah bei Konrad von Masowien den Franciskanermönch Jean du Plan de Carpin, welcher als päpstlicher Legat im Jahre 1245—46 durch Polen zu dem Khan reiste, ward von diesem zu einer Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche aufgefodert, und schlug, sicher im Hinblick auf den Schutz, welchen möglicherweise ein solcher Anschluß an die gesammte abendländische Welt ihm bringen konnte, die Auffoderung wenigstens nicht gradezu ab[66]). Nicht nur war durch die Vermittelung des Papstes, in dessen Interessen es lag, eine innige Verbindung aller christlich-katholischen Fürsten gegen die Heiden des Ostens nach Kräften zu Stande zu bringen, ein dauerhafter Friede mit den Ungarn wie mit den Polen möglich, sondern es ließ sich auch hoffen, daß die allgemeine Gefahr, welche von den Mongolen der gesammten abendländischen Christenheit drohte, diese zu einer kräftigern Unterstützung ihrer neugewonnenen Mitglieder anregen möchte. Aus der Horde zurückgekehrt, ging Daniel auf diese Pläne ein. Die russische Geistlichkeit schien nicht abgeneigt, man sandte einen Abt zur Unterhandlung nach Rom[67]) und fand 1245
hier, wie vorauszusehen, das bereitwilligste Entgegenkommen. Schon am 3. Mai 1246 ernannte Innocenz IV. den Erzbischof Albert von Preußen und Livland zu seinem Legaten in Rußland, hieß ihn daselbst Bischöfe einsetzen und foderte Daniel auf, die neue Organisation der Kirche in seinem Lande zu unterstützen und sich durch die Zurückweisung der Angriffe der Mongolen bei Gott und Menschen Ruhm zu erwerben[68]). In diesem Jahre scheint indeß die Vereinigung noch nicht völlig zu Stande gekommen zu sein. Der Papst trug am 7. Sept. 1247 dem genannten Legaten auf, sich persönlich nach Halicz zu begeben, zu erforschen, ob Daniel in seinem Willen, sich mit der römischen Kirche zu vereinigen, verharre, und in die-

66) D'Avezac, Relation des Mongoles par le frère Jean du Plan de Carpin. Paris 1838. p. 342—44.

67) Ibid. p. 373.

68) S. die Schreiben im Bullar. Dominic. I. p. 163.

sem Falle ihn nebst seinem ganzen Volke feierlich in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen[69]). Andere Schreiben Innocenz' IV. von diesem Jahre erlaubten dem Legaten, bei der Weihe der Priester, selbst bei Besetzung der Bischofsstellen, von dem Makel einer nicht ganz gesetzlichen Geburt abzusehen, gestatteten, daß die Gebräuche der griechischen Kirche, welche im Wesentlichen der katholischen nicht entgegenständen, wie z. B. der Gebrauch des gesäuerten Brotes, bei der Vereinigung beibehalten werden könnten, absolvirten den Bruder Daniel's, Wassilko, der zu Wladimir in Wolynien herrschte, weil er mit seiner Frau in zu nahem Verwandtschaftsgrade stand, und nahmen ihn, wie Daniel, in den besondern Schutz des heiligen Peter[70]). Dennoch ging die Sache nicht recht vorwärts. Der Papst bot dem Fürsten eine Königskrone an und nannte ihn in allen seinen Schreiben einen König der Russen, aber Daniel wollte Waffenhülfe gegen seine Feinde[71]), und obwol jener noch im Jahre 1247 den Bischof von Krakau angewiesen hatte, alle Gläubigen zum Kampfe gegen die Heiden unter der Führung Herzogs Boleslaw von Krakau aufzufodern, und zugleich dem Erzbischof von Gnesen der päpstliche Auftrag geworden war, allen Denjenigen, welche im sendomirer oder krakauer Lande mit dem Herzoge gegen die Heiden tapfer kämpfen würden, alle ihre Sünden zu vergeben[72]), scheinen doch dergleichen Auffoderungen keinen rechten Erfolg gehabt, mithin den Wünschen Daniel's nicht entsprochen zu haben. Vielleicht hierüber, vielleicht auch in Folge des Benehmens der in dieser

69) Bullar. Dominic. p. 176.

70) Raynald. ad a. 1247 No. 28–29.

71) Nach Karamsin 4. S. 42—43 antwortete Daniel auf das Anerbieten der Königskrone: „Ich verlange Truppen und keine Krone; diese ist nur eine eitle Zierde, so lange die Barbaren über uns Gewalt haben." Das scheint von Karamsin aus der wolynischen Chronik genommen zu sein, deren baldiger Druck eben so wünschenswerth ist, als man bedauern muß, daß Karamsin in Anführung seiner Quellen fast durchgängig sehr nachlässig ist. (Die russischen Originale habe ich nicht benutzen können.)

72) Raynald. ad a. No. 25.— Abschrift aus dem Vatican-Archiv im Besitz des Herrn Grafen E. Raczyński.

Zeit nach Halicz einziehenden Franciskaner und Dominikaner, überhaupt der römisch-katholischen Geistlichkeit gegen die russische erzürnt, wandte sich Daniel wieder von dem Gedanken der Vereinigung mit Rom so entschieden ab, daß er, als der päpstliche Legat im Jahre 1249 nach Halicz kam, diesen nicht einmal annahm, sondern unverrichteter Sache zurückkehren hieß [73]). Nach wenigen Jahren suchte er indeß von neuem diese Verbindung. König Bela von Ungarn, seinerseits fortdauernd vor den Mongolen in Schrecken, andererseits mit den Böhmenfürsten wegen des Besitzes von Oestreich in Streit, wünschte sowol gegen Jene als gegen Diese durch eine Verbindung mit Daniel und den Polenfürsten sich zu verstärken. Bolesław von Krakau war bereits sein Schwiegersohn, jetzt (um 1254) vermählte er eine zweite Tochter mit Lew, dem Sohne Daniel's [74]), und wußte diesen zu einer Gesandtschaft nach Rom zu bewegen, um die früheren Unterhandlungen von neuem anzuknüpfen [75]). Inzwischen folgten ihm beide Schwiegersöhne gegen die Böhmen ins Feld. Während er selbst in die Steiermark einbrach, fielen Bolesław und Daniel, zu welchen sich auch noch Władysław von Oppeln gesellte, in das Gebiet von Troppau ein, welches die Böhmen nach dem Tode Herzog Mieczysław's von Oppeln († 1246) an sich gebracht hatten, und verheerten von dort aus Mähren nach Art der Mongolen [76]). Die Unterhandlungen mit dem Papst führten aber,

73) Raynald. ad a. 1249. No. 15.

74) Engel, Geschichte von Halicz S. 570 nimmt zwar an, Daniel selbst habe in zweiter Ehe die Constantia, Tochter Bela's, geheirathet, ich ziehe aber für jetzt wenigstens die Nachricht bei Naruszewicz VII. p. 25 vor.

75) Engel a. a. O.

76) Baczko p. 67. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 145. Der Friede kam am 3. April 1254 zu Stande, S. 163. Die Böhmen waren dadurch in den Besitz Oppelns gekommen, daß der Adel des Landes nach dem Tode Mieczysław's den Władysław, ältesten Bruder Otakar's, zu ihrem Herzog erhoben hatten. Contin. Cosm. p. 371. — Mit diesem Kriege steht wol der interessante Brief Przemysl Otakar's vom 11. Oct. 1255 an den Bischof Prandotha von Krakau in Verbindung, in welchem es heißt: „Mit welchem Eifer und welcher Andacht

wie es scheint, erst nach diesem Feldzuge zu dem gewünschten Ende. Der päpstliche Legat in Polen, der Abt Opizo von Messana, krönte zu Drohiczin den Fürsten von Halicz zum Kö-
1253 nige [77]), und um dieselbe Zeit etwa (7. Mai 1253) ermahnte
7. Mai

wir den gesegneten Bischof Christi und Märtyrer Stanisław auf unserer Fahrt nach Preußen angerufen haben, mit welcher Hülfe er uns beigestanden hat, das können wir weder mündlich auserzählen noch mit der Feder hinreichend beschreiben. Nachdem wir daher einen Arm von dem Körper des Heiligen erhalten haben, den wir über alles Gold und die prachtvollsten Topase schätzen, vergeben wir von ganzem Herzen den Polen alle Beleidigungen unserer, alle Kriegseinfälle in unser, vornehmlich ins troppauische Land. Wir bitten aber auf das freundschaftlichste, daß unsere Gefangenen, welche sich noch in Polen finden mögen, zu uns zurückgesandt und diejenigen, welche bei den Söhnen Polens in Knechtschaft sind, freigelassen werden. Die von den Ungarn, Kumanen und Russen Losgekauften aber mögen entweder auf ihre Bitten freigegeben oder für ein billiges Lösegeld entlassen werden. Uns liegt das, wegen der Nichtzerreissung der ehelichen Bande, sehr am Herzen. Wir bezeugen aber auch mit diesem unserm Briefe, daß wir Euch hochehrwürdigen Bischof zu unserm Vater in Christo erwählen und Euch und Eure Nachfolger gleich Vätern ehren und achten werden. Durch Eure heilbringende Lehre wollen wir uns bilden und heiligen. Zur Erinnerung des theuren Geschenkes, welches wir erhalten haben, wollen wir Eurer Kirche gehorsam sein und sie mit unserer königlichen Freigebigkeit schmücken. Wir wünschen durch unsere (Eure?) Vermittelung der Eckstein der Freundschafts- und Friedensbande zu werden, welche die polnischen Fürsten, namentlich Bolesław von Krakau und Sendomir, den Geber so köstlicher Gabe, mit uns verbinden sollen. Wir versprechen bei der Gnade Gottes, in ihrer Vertheidigung gegen alle Einfälle der Schismatiker und Heiden uns aller unserer Kraft zu bedienen." Gedruckt bei Niemcewicż, zbior pamiętnikow historycznych o dawnéy Polszcze. w Warzawie 1822. I. p. 309—10. Leider ist es bei den Polen Sitte, dergleichen Urkunden nicht im Originaltext, sondern in polnischer Uebersetzung mitzutheilen.

77) Daß Daniel auf Veranlassung des päpstlichen Stuhles zum Könige gekrönt worden sei, unterliegt nach dem Schreiben Alexander's IV. om 13. Febr. 1257 bei Raynald. ad a. No. 26 und Długosz I. p. 779—80 keinem Zweifel. Die Frage ist nur, in welchem Jahre diese Krönung erfolgte? Długosz I. p. 705—6 berichtet, daß der päpstliche Legat Opizo sie im Jahre 1246 zu Drohiczyn, ohne auf die Abmahnung der polnischen Geistlichkeit zu achten, vollzogen habe, und aus seiner ganzen Darstellung geht hervor, daß nach seiner Ansicht der Legat hiebei ganz selbständig, ohne einen Auftrag der Art von dem päpstlichen Stuhle

Innocenz IV. alle Gläubigen in Polen, Böhmen, Mähren, Pommern, sich mit dem Kreuze gegen die Mongolen zu bezeichnen, von welchen ein neuer Andrang, wie er vom Könige

zu haben, handelte. Woher Dlugosz diese Nachricht genommen, kann ich für jetzt eben so wenig angeben, als überhaupt eine ältere Quelle nachweisen, in welcher sie sich fände. Striykowski, Kronika polska, w Krolewcu 1582 p. 331 weicht nicht nur insofern von Dlugosz ab, als er dem Legaten vom päpstlichen Stuhl die Weisung zur Krönung Daniel's zukommen und diese in Kiew in Gegenwart polnischer Bischöfe, namentlich Prandotha's von Krakau vor sich gehen läßt, sondern er weiß auch noch von einer zweiten durch denselben Legaten und in Gegenwart derselben Bischöfe, aber nicht zu Kiew, sondern zu Drohiczyn vollzogenen Krönung Daniel's zu berichten. Wer sieht nicht, daß diese doppelte Krönung schon an sich verdächtig ist? Der Verdacht aber wird noch dadurch verstärkt, daß die wolynische Chronik (Karamsin 4. S. 260 Anmerkung 35) ausdrücklich erzählt, Daniel habe die Krone anfangs ausgeschlagen und erst nach dem böhmischen Kriege angenommen, welche Zeitbestimmung etwa mit der zweiten von Striykowski erwähnten Krönung zusammenfällt. Hiezu kommt nun noch, daß der Papst unter dem 7. Sept. 1247, also das Jahr nach der von Dlugosz angenommenen Krönung, dem Erzbischof Albert von Liefland auftrug, sich nach Halicz zu begeben, und erst zu erforschen, ob Daniel in seinem Willen, sich mit der römischen Kirche zu vereinigen, verharre, und ihn in diesem Falle in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen (vgl. Note 69), aus welchem Auftrage man sieht, daß diese Aufnahme noch nicht erfolgt war, mithin doch auch höchst wahrscheinlich noch keine Krönung auf Veranlassung des Papstes stattgefunden haben wird. In Rücksicht auf diese Gründe bin ich von der gewöhnlichen, auch von Engel, Geschichte von Halicz S. 565 recipirten Annahme abgewichen; denn wenn dieser zur Bestätigung derselben anführt, daß der Papst den Daniel schon in seinen Briefen vom Jahre 1247 Regem nennt, so ist das kein Beweis, da wir hinlänglich päpstliche Schreiben an schismatische oder gar heidnische Fürsten haben, in welchen diese auch Reges genannt werden. Diese und ähnliche Fragen aus der Geschichte von Halicz, Wolynien, Litauen u. s. w. können allerdings erst zu völliger Entscheidung gebracht werden, wenn uns die russischen Annalen gedruckt zur krit. Vergleichung und Würdigung vorliegen; doch kann ich nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, daß die Taufe und Krönung Mindowe's von Litauen im Herbste des Jahres 1252 stattfand (Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 38) und diese sehr wohl dem Daniel Veranlassung werden konnte, im Jahre 1253 den Antrag des Papstes anzunehmen, welchen er früher, nach dem Bericht der wolynischen Chronik, verschmäht hatte.

von Rußland vernommen, die gesammte Christenheit bedrohe. „Es erhebe also Jeder im Glauben das Kreuz — schrieb er — und folge im Glanze der Waffen der ruhmvollen Fahne des Herrn des höchsten Königs, damit ihr wenigstens euch von dem Vorwurfe reinigt, daß ihr jetzt elendiglich vor den Heiden fliehet, deren Namen euch zum Schrecken geworden sei[78])." Allein so sehr auch der heilige Vater zum heiligen Kriege ermahnte, seine Ermahnungen fielen bei diesen Fürsten, soviel wir aus dem Erfolge abnehmen können, auf einen unfruchtbaren Boden. Eine Verbindung gegen die Litauer oder gar Mongolen kam zwischen ihnen nicht zu Stande und so gab denn Daniel gleichl in den nächsten Jahren das angeknüpfte Verhältniß zu Rom nicht nur völlig auf, sondern wandte sich jetzt auch feindlich gegen die römisch-katholischen Polen, denen er im Jahre 1255 Schloß und Gebiet von Lublin entriß, nachdem Mindowe von Litauen es kurz vorher ausgeplündert hatte[79]). Vergebens schrieb ihm Alexander IV. unter dem 13. Februar 1257: auf seinen eignen Wunsch sei er in die allgemeine katholische Kirche aufgenommen und von ihr zum Könige erhoben worden; er möge dieser Gunstbezeigungen eingedenk bleiben und von seinem Abfalle zurückkehren, widrigenfalls ihn die Bischöfe von Breslau und Olmütz mit den kirchlichen Censuren bestrafen und selbst die weltliche Gewalt gegen ihn aufrufen würden[80]); er blieb bei seiner Entfremdung von Rom, obgleich er mit den Königen Ungarns in Bundesgenossenschaft verharrte. Gegen die Mongolen half ihm diese nun freilich nichts. Die Vortheile, welche sein kriegerischer Sohn Lew in

78) Raynald. ad a. No. 21.

79) Engel, Geschichte von Halicz S. 563 u. 562. Naruszewicz VII. p. 86 irrt sicher in der auf dem gänzlich unkritischen Sarnicki fußenden Annahme, daß Lublin vom Jahre 1244—1300 bei den Fürsten von Halicz und Wolynien geblieben sei. Wir finden in diesem Zeitraume mehrmals Kastellane von Lublin in den Urkunden der Herzöge von Krakau und Sendomir erwähnt. Urkunde vom Jahre 1252, Zeugno castell. Lublin. Urkunde vom Jahre 1255 Nicolaus. Urkunde vom Jahre 1259 Warscz (vgl. Nakielski, Miechovia p. 33, 174, 180). Urkunde vom Jahre 1280. Varsius (Fëjer, Cod. dipl. p. V. 3. p. 44—46).

80) Raynald. ad a. No. 26.

Podolien über sie errungen hatte, gingen bald verloren, als Burondai, der grausame Khan, mit zahllosen Kriegshaufen an seinen Grenzen erschien und entschiedene Antwort verlangte, ob Daniel sein Feind sein, oder als Freund einen Kriegszug nach Litauen mitmachen wolle. Wassilko von Wolynien mußte mitziehen, und schon zwei Jahre darauf (1259) wurden diese Fürsten nicht nur gezwungen, die den Mongolen Besorgniß erregenden Befestigungen von Danilow, Noschek, Kamieniec, Luzk, Lwow und Wladimir selbst zu zerstören und fortan Tribut zu zahlen, sondern auch mit den Heiden verbunden nach Polen zu ziehen. Nur Daniel ging damals nach Ungarn, sein Sohn Lew und sein Bruder Wassilko überschritten im Gefolge des Khans die Weichsel [81]).

Es ist dies der erste Einfall der Mongolen in Polen, dessen die älteren Annalen nach dem Zuge Batu-Khans wieder gedenken, allein wir haben anderweitige urkundliche Nachrichten, welche bezeugen, daß bereits mehrere vor diesem stattgefunden haben müssen. Schon unter dem 5. Jan. 1256 schrieb Papst Alexander IV. an den Bischof und das Capitel zu Krakau: wie er von ihnen gehört, sei die krakauer Diöcese von den Tataren (Mongolen) und anderen Heiden völlig verwüstet worden, weshalb er, ihre Armuth berücksichtigend, sie von den Geldzahlungen an seine Legaten entbinden wolle, es sei denn, daß ein solcher ein Cardinal sei [82]). Ein Jahr darauf, am 10. März 1257, verschrieb Herzog Boleslaw von Krakau selbst seiner Frau Kunigunde, mit Einwilligung des Landesbischofs und seiner Barone, die Landschaft Sandec für das Geld, welches sie ihm in seiner durch die Einfälle der Tataren herbeigeführten Finanznoth aus ihrer Mitgift zur Bezahlung der Söldner vorgeschossen habe [83]) — sichere Zeugnisse für frühere Einfälle der Mongolen. Der jetzige kam übrigens keineswegs unerwartet, und von Seiten des päpstlichen Stuhles war auch diesmal wieder alles nur Mögliche geschehe-

81) Karamsin a. a. O. S. 69—71. Baszko p. 73.

82) Abschrift aus dem Archive des Vatikans, im Besitz des Herrn Grafen E. Raczyński.

83) Fëjer IV. 2. p. 443—46.

hen, damit die Feinde der Christenheit ein erfolgreicher Widerstand erwarte. Auf die Kunde von dem Zuge der Mongolen nach Litauen und der Gefahr, welche den polnischen Landen wieder näher rücke, hatte Alexander IV. gleich am 20. Juni 1258 die Provinzialen des Predigerordens in ganz Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen zur Kreuzpredigt gegen die Horden aufgefodert, welche der „Braut Christi" von Osten drohten[84]), und ermahnte am Schlusse des Jahres (17. Dec. 1258) den deutschen Orden, sich mit den benachbarten von den Mongolen bedrohten Fürsten zu gemeinsamer Vertheidigung zu verbinden. Allein der Orden war zu einem solchen Bündnisse um so weniger bereit, als in Preußen grade damals ein Aufstand der Neubekehrten im Anzug war[85]); die Polenfürsten — Kazimierz von Kujawien lag in diesem Jahre mit Boleslaw von Großpolen in Fehde — vereinten sich nicht, und als nun im Mai und Juni 1259 die Mongolen mit heidnischen Preußen, Russen, Kumanern, Litauern und anderen Völkern über die Weichsel kamen, fanden sie nur an den Landesburgen einigen und noch dazu erfolglosen Widerstand. Sie plünderten, brannten, erschlugen die Menschen nach gewohnter Weise; dann umlagerten sie Sendomir, wohin eine große Menge der Einwohner mit Hab und Gut sich geflüchtet hatte. Die Besatzung wehrte sich tapfer, aber als sie auf den Rath der Russenfürsten Wassilko und Lew und des Letzteren Bruder Roman die Burg den Mongolen gegen das Versprechen eines frei zu gewährenden Abzuges mit Weibern und Kindern übergaben und unbewaffnet herauszogen, brachen die Mongolen ihr Wort, erschlugen einen Theil, einen andern ersäuften sie in der Weichsel, schöne Weiber, Jungfrauen und Jünglinge führten sie gefangen mit sich fort. Nach Verbrennung der Burg unterlagen das ganze sendomirer, dann auch das krakauer Land ihrer wilden Plünderung. Herzog Boleslaw aber soll mit seiner Gattin nach Ungarn entflohen, die Stadt Krakau von den Mongolen verbrannt, der Süden Polens drei Monate lang von ihnen verheert wor-

84) Voigt, Geschichte Preußens 4. S. 150.

85) Derselbe a. a. O. S. 152 ff. Das päpstliche Schreiben bei Voigt, Cod. dipl. p. 121.

den sein. Tausende von gefangenen Christen wurden von den Siegern in die Sklaverei geschleppt [86]). Herzog Boleslaw aber zog wenige Monate darauf mit seinem Schwager Boleslaw von Großpolen, mit Roman, Daniel's Sohn, der soeben mit den Mongolen verbündet gewesen war, gegen Kazimierz von Kujawien zu Felde [87]) und folgte auch im Sommer des nächsten Jahres (Juni bis Juli) seinem Schwiegervater von Ungarn gegen den Böhmenkönig und die mit diesem verbündeten schlesischen Stammvettern ins Feld, während die Mongolen in demselben Jahre von neuem die sendomirer und krakauer Landschaften plünderten und die Litauer unter Mindowe's Führung Masowien verheerten [88])!

Nun wandten sich zwar die Polenherzöge, mit ihnen der Erzbischof von Gnesen und dessen Suffragane an den päpstlichen Stuhl, klagten über die Leiden, welche ihr Land durch die Einfälle der Mongolen erdulde, schilderten die Gefahr, welche ihnen und der gesammten Christenheit noch ferner von jenen drohe, beschwerten sich über des Ordens Unbereitwilligkeit, zum Schutze ihres Landes mitzuwirken, wie es der Papst ihm geheißen, — und Alexander IV. foderte die Ritter unter dem 10. Aug. 1260 mit allem Ernst und Nachdruck auf, bei einem neuen Einfalle der Mongolen die Polen nicht zu verlassen, da es ja auch sie anginge, wenn des Nachbars Wand in Feuer stände [89]). In diesem Schreiben blickt der Unwille des Papstes über die Saumseligkeit der Ritter, solchen Anfoderungen der Polen zu entsprechen, schon durch, aber man muß doch bekennen, es war zu viel von ihnen verlangt, daß sie, selbst

86) Baczko p. 73. Annal. Cracov. maj. ad a. Brev. chron. Crac. bei Sommersberg II. p. 82. Die Monatsbestimmung des Einfalls gibt eine Vergleichung Baszko's mit Dlugosz I. p. 157, der allein die im Text zuletzt erwähnten Notizen gibt.

87) Um Michael, Baczko p. 72.

88) Engel, Geschichte von Ungarn 1. S. 375. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 175. — Die Kirche St. Mariä in Sendomir, welche am 2. Febr. 1260 von den Mongolen zerstört wurde, lag noch im Jahre 1295 in Trümmern. S. Bullarium Dominic. II. p. 45.

89) Voigt, Cod. dipl. p. 131.

in fast unaufhörlichem Kampfe mit den Preußen, auch noch die Vertheidigung der Polenfürsten über sich nehmen sollten, welche fort und fort untereinander haderten und so wenig auf einen aus ihrer eignen Mitte vertrauten, daß sie den Papst um diese Zeit baten, er möge einen Markgrafen von Brandenburg zur Uebernahme des Oberbefehls eines christlichen Heeres gegen die Mongolen bewegen [90]). Deshalb leistete auch jetzt der Orden den päpstlichen Ermahnungen keine Folge; der Kreuzzug unter der Führung des Brandenburgers kam gleichfalls, so viel wir wissen, nicht zu Stande, und obwol Alexander's Nachfolger, Urban, nicht weniger in diesen Beziehungen thätig, als jener, allen Bischöfen Polens unter dem 22. Sept. 1263 bekannt machte, daß er den Bischof von Breslau mit der Kreuzpredigt zum Besten ihres Landes aufgefodert habe, welches, wie er in einem andern Briefe (13. Sept.) an seinen damaligen Legaten, den Bischof von Ermland, sagt, durch den wiederholten Andrang der Mongolen und die fortwährenden Einfälle der Litauer verwüstet und entvölkert werde [91]) so blieben doch die Polen, aller Wahrscheinlichkeit gemäß nach wie vor den Mongolen gegenüber sich selbst überlassen, erfuhren gleich in demselben oder im folgenden Jahre, wie es scheint, die Leiden eines neuen Einfalls derselben, der Litauer und Russen, und sahen für die nächsten einer Wiederholung desselben entgegen, zu dessen Abwehr Papst Clemens seinerseits wiederum in Ungarn, Böhmen, Polen, Steiermark, Oestreich, Kärnthen und Brandenburg das Kreuz zu predigen befahl [92]).

90) Voigt l. l. p. 132.

91) Beide Schreiben abschriftlich aus dem Archiv des Vaticans im Besitz des Herrn Grafen Ed. Raczyński.

92) Unter dem 4. Juni 1264 meldete Urban dem Könige von Böhmen diesen Einfall und trug unter dem 25. Juni dem Erzbischof von Gran auf, für die erwähnten Kreuzpredigten zu sorgen, da die Mongolen, wie der König von Ungarn ihm gemeldet, wieder dieses Reich und Polen mit neuen Einfällen bedrohten. Ebendaselbst. Vgl. Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 259. In einer am 8. Mai 1264 ausgestellten Urkunde sagt Boleslaw, der Ort Scarzessowia in der krakauer Landschaft sei per iteratam stragem Tartarorum depopulatum et incolis et proventibus totaliter viduatum. Nakielski, Miechovia p. 196.

Freilich finden wir nun nicht, daß diese Kreuzpredigt eine wirksamere Hülfe als die frühere gebracht habe, aber Bolesław Wstydliwy selbst gelang es doch einmal um diese Zeit, wenigstens gegen Litauer und Russen einige Erfolge zu erringen.

Von den Grenzen Galindiens am Narew südwärts herunter durch die frühere Woiwodschaft Podlachien hindurch wohnte der litauische schon mehrmals erwähnte Stamm der Jaczwigen bis zu den Grenzen des lubliner Landes am Wieprz. Kazimierz Sprawiedliwy hatte diese wilden räuberischen Nachbarn zu einer freilich vorübergehenden Unterwerfung gezwungen; viel später, um das Jahr 1253 herum, war es den Herzögen Kazimierz von Kujawien und Bolesław von Krakau in Folge uns unbekannter Ereignisse geglückt, wenigstens die ihren Grenzen zunächst Anwohnenden des Volkes zu dem Versprechen der Annahme des Christenthums zu bewegen. In dem erwähnten Jahre hatte Innocenz III. jenen beiden Fürsten erlaubt, die sich Bekehrenden unter ihre Herrschaft zu nehmen[93]), und im folgenden (13. Juli) seinem damaligen Legaten, dem Abt von Messana, und dem Bischof von Krakau den Auftrag gegeben, für jene neue Errungenschaft des Christenthums in Łukow ein eignes Bisthum zu errichten, da bei der großen Entfernung von Krakau und wegen der Unwegsamkeit der dortigen dichten Wälder das Heil der Seelen so wenig in Acht genommen werden könne, daß Viele ohne einmal getauft zu werden stürben, Alle in Ermangelung des Unterrichts in ihrer frühern Roheit und Blindheit verblieben[94]). Die Stiftung kam damals nicht zu Stande, wohl aber bemühte sich der Minorit Bartholomäus, ein Böhme, der in allen kirchlichen Angelegenheiten der südlichen Landschaften Polens in dieser Zeit in großer Wirksamkeit hervortritt, thätig um die Verbreitung des Christenthums in jener Gegend; als Herzog Bolesław die zu Łukow inzwischen erbaute Burg, um sie sicherer zu schützen, den Tempelrittern übergeben hatte, wandte er sich im Verein mit seiner frommen Schwester Salome und dem Heermeister

93) Vgl. Anmerkung 48.

94) Raynald. ad a. No. 26. Der Ort ist hier Lwcon gedruckt. Daß es Łukow ist, zeigen die weiter anzuführenden Urkunden unzweifelhaft.

der Templer in Slawien und Deutschland von neuem an den Papst mit der Bitte, in die Errichtung eines Bisthums daselbst und die Erhebung des Bartholomäus zum ersten Bischofe zu willigen. Alexander trug nun zwar dem Erzbischofe von Gnesen und dem Bischofe von Krakau unter dem 1. Februar 1257 auf, die Lage der Sachen genau zu untersuchen und namentlich zu berücksichtigen, ob dabei das Interesse des deutschen Ordens beeinträchtigt werde [95]); aber aus der Stiftung wurde, so viel wir wissen, auch diesmal nichts, und die im Heidenthum verbleibenden Jaczwigen suchten nach wie vor das polnische Gebiet durch ihre Raubzüge heim. Da ermannte sich Bolesław Wstydliwy zu einer bedeutendern Expedition in ihre Wälder, schlug sie in einem Treffen im Juni und zwang den Ueberrest der nicht in der Schlacht Gebliebenen, entweder sich dem Christenthum und seiner Herrschaft zu unterwerfen, oder zu den stammverwandten Litauern nach Osten auszuwandern [96]). Möglich, daß dieser Sieg und das momentane Vorrücken der polnischen Macht die benachbarten russischen Fürsten in Drohiczyn und Brześć Litewski beunruhigte, oder daß der mit ihnen in gutem Vernehmen stehende Woischelg, der Sohn und Nachfolger Mindowe's in Litauen, sie gegen die Polen anreizte, oder daß es überhaupt nur die gewöhnliche Kriegs- und Raublust war, welche auch diese Fürsten belebte — genug, gleich das Jahr nach der Besiegung der Jaczwigen fiel Swarno von Drohiczyn plündernd in das sendomirer Land ein. Als aber seine Haufen beutelüstern sich in kleinere Abtheilungen daselbst verbreiteten, wurden sie von dem Landesadel und den Bauern einzeln geschlagen, und da im folgenden Jahre der alte Daniel von Halicz starb und seine Söhne sich dergestalt theilten, daß Lew zu Peremysł, Mstisław in Luzk und Dubno, Swarno

95) Dieser ganze Verlauf geht aus dem erwähnten päpstlichen Schreiben vom 1. Febr. 1257 hervor, welches Herr Graf E. Raczyński abschriftlich besitzt.

96) Annal. Cracov. maj. ad a. Długosz I. p. 770 sehr ausführlich. Die erstern geben als den Tag der Schlacht den 14. Juni, der letztere den 22. Juni. Bei dem schlechten Zustande des Textes der Annalen erlaube ich mir keine Wahl.

in Chelm, Drohiczyn und Halicz herrschten, während ihr Oheim Wassilko in Wolynisch-Wladimir blieb, benutzte Bolesław diese Gelegenheit zu einem neuen Zuge nach Rußland, schlug den Swarno selbst in einer blutigen Schlacht am 19. Juni 1266, verwüstete dessen Gebiete und bewirkte, wie wenigstens ältere polnische Annalen berichten, daß Krakau und Sendomir die letzten Jahre seines Lebens von russischen Angriffen verschont blieben, obwol Swarno um diese Zeit von seinem Schwager Woischelg auch dessen Herrschaft in Litauen erhielt, als dieser Fürst, früheren Gelübden treu, in ein griechisch-russisches Kloster ging und kurze Zeit darauf von Lew Danilowicz meuchlerisch erschlagen ward[97]). Vielleicht war diese Ruhe auch nur die Folge der Verwandtschaft Lew's mit Bolesław Wstydliwy und ihres beiderseitigen Verhältnisses zu ihrem gemeinschaftlichen Schwiegervater Bela und Schwager Stephan, den Königen von Ungarn. Denn bald nach seiner Krönung nach Krakau kommend (26. Aug. 1270), schloß Stephan hier mit Bolesław ein Bündniß gegen Przemysl Otakar von Böhmen ab, mit welchem ihm grade damals ein neuer Krieg über Oestreichs Besitz drohte, und als im Jahre 1271 dieser Krieg wirklich ausbrach, finden wir Bolesław, Lew, Wassily, Wassilko's Sohn, Mstislaw, Alle zusammen unter den Verbündeten der Ungarn genannt[98]). Da Lew nun, der Gründer von Lwów (Lemberg), noch um dieselbe Zeit auch nach dem Tode seines Bruders Swarno dessen Besitzungen mit Ausschluß Litauens, woselbst Troiden zur Herrschaft gelangte[99]), erbte und solchergestalt von Drohiczyn etwa aufwärts am Bug über alle Landschaften bis zu den linken Ufern des Wieprz und San, den Grenzlinien

97) Den Einfall Swarno's berichtet von den Aeltern nur Długosz I. p. 773, den Zug Bolesław's nach Rußland Baszko p. 76. Annal. Cracov. maj. ad a. 1266. Annal. Cracov. min. p. 31. Annal. Gnezn. bei Sommersberg II. p. 95. Długosz I. p. 776 ist natürlich an Detail in der Erzählung reicher. — Ueber die litauisch-russischen Verhältnisse vgl. Engel, Geschichte von Halicz S. 574. Karamsin 4. S. 95 ff.

98) Annal. Cracov. min. mit der offenbar falschen Jahreszahl 1268. Vgl. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 222.

99) Karamsin a. a. O.

der Polen, als ein mächtiger Fürst gebot, war diese seine Friedfertigkeit gegen Boleslaw, wenn er auch ungehindert die Mongolenscharen durch sein Land ziehen ließ, welche im Jahre 1275 wieder einmal das südliche Polen mit ihren Verwüstungen heimsuchten [100]) — dennoch für die sendomirer und krakauer Landschaften ein um so größeres Glück, als grade in diesen Jahren (1271—75) ein Streit Boleslaw's mit der Kirche, dann eine Adelsempörung gegen seine Herrschaft, endlich ein Krieg gegen den Stammvetter Władysław von Oppeln hier auch noch den innern Frieden trübten.

An solchem Unheil aber war der Bischof Paul von Krakau vornehmlich Schuld. Lasterhaftem Trieben zugewandt, lebte er mit einer von ihm aus dem Kloster entführten Nonne im Concubinat, trieb sich auf Gelagen und der Jagd umher, vernachlässigte vollkommen seine kirchlichen Pflichten und stand selbst, wie es heißt, mit den Landesfeinden, den heidnischen Litauern, in geheimer Verbindung gegen den frommen Herzog. Das erregte den Unwillen des Fürsten und manches Edlen, und sei es nun, daß zwei derselben aus eignem Antrieb handelten, oder daß sie vom Herzoge zu der That angeregt wurden, sie nahmen den Bischof unerwartet in Kunow gefangen, führten ihn nach Sieradz zum Herzoge Leszek, der schon damals als Nachfolger Boleslaw's in Krakau galt, und hielten ihn hier in anständiger Haft. Das war allerdings gegen alle kirchlichen Rechte. Der Erzbischof von Gnesen säumte nicht, sich sogleich gegen den an dem „Geweihten des Herrn" verübten Frevel zu erheben. Die ganze Diöcese ward mit dem Interdict belegt, und Boleslaw mußte in der That mit Opfern den Frieden mit der Kirche erkaufen. Aber obwol er nun die beiden Edlen des Landes verwies, dem Bischofe 200 Mark Silbers zahlte und ihm außerdem ein Gut abtrat, wurde dieser doch keineswegs versöhnt, sondern reizte vielmehr einen Theil des Adels, der ohnedies schon gegen den Landesherzog entrüstet war, zu einer erst geheimen, dann offenen Empörung. Sie klagten, Boleslaw regiere zu strenge, habe ohne ihr Vorwissen und Willen seinen Vetter Leszek zu seinem Erben be-

100) **Striykowski**, Kronika p. 301.

stimmt, höre und begünstige niedrige Angeber, durch deren Niederträchtigkeit viele Unschuldige gerichtlich zu Grunde gerichtet würden, und fröhne der Jagdlust so unmäßig, daß er die Unterthanen durch sie ruinire, deren Pflicht es, wie wir wissen, war, bei den fürstlichen Jagden hülfreiche Dienste zu leisten, die Jagdhunde zu füttern und die Jäger zu ernähren. In wie weit diese Beschwerden gegründet waren oder nicht, ist bei der Dürftigkeit unserer Quellen für jetzt nicht zu entscheiden, wol aber scheint es, daß die Unzufriedenheit mit der Nachfolge Leszek's ein Hauptgrund der Verschwörung war, da die Verschworenen sehr bald dazu fortgingen, den Herzog Władysław von Oppeln dadurch ins Interesse zu ziehen, daß man ihm die Herrschaft in Krakau antrug. Władysław war wol früher in seinem Streit mit den Böhmen über Troppau vom Vetter aus Krakau treu unterstützt worden, jetzt aber lieh er den Verschworenen sein Ohr, sei es nun, daß die enge Freundschaft, welche Bolesław um diese Zeit, wie es heißt, mit Przemysl Otakar, dem bisherigen Gegner, persönlich zu Troppau schloß, ihn umstimmte, oder daß die Aussicht auf den Besitz Krakau's allein ihn reizte und jene troppauer Zusammenkunft erst die Folge seines heimlichen Verkehrs mit den Verschworenen selbst war, indem Bolesław sich für den bevorstehenden Kampf den Beistand des mächtigen Böhmenkönigs sichern wollte. Wirklich brach nun der verschworene Adel auf Władysław's Einladung nach Oppeln in zahlreicher Begleitung auf, um dem gewählten Fürsten Treue zu schwören. Der geborene aber ereilte die Treulosen auf dem Felde von Boguczyn, Freitags am 12. Juli 1273, und schlug sie mit solcher Gewalt, daß die meisten mit dem Leben zahlten. Auch Władysław von Oppeln mußte die Lust nach Krakau theuer genug büßen, denn noch im Laufe desselben Sommers zog der krakauer Herzog die befreundeten Fürsten, den Schwager Bolesław von Großpolen, die Vettern Leszek von Sieradz und Konrad von Masowien mit ihren Kriegshaufen herbei, und sie Alle fielen in das Gebiet des Gegners ein, das sie bis Oppeln und Kosel hin mit Feuer und Schwert verheerten. Freilich hatten die Litauer — man beschuldigte den Landesbischof selbst, die Heiden aus Rache gerufen zu haben, — schon im

Juli gleichfalls nach gewohnter Weise im sendomirer Gebiet, ohne Widerstand zu finden, geplündert, und die eignen Lande Boleslaw's mochten dabei nicht weniger gelitten haben, als die des Gegners, aber dennoch rüstete er im folgenden Jahre nicht gegen die Heiden, sondern wiederum gegen den Nachbar, und nur die Vermittelung Boleslaw's von Großpolen brachte einen Frieden zu Stande, in welchem man sich gegenseitig den erlittenen Schaden zu vergüten versprach [101]).

Dies ist die letzte Begebenheit, welche uns die Annalen aus der Regierungszeit Boleslaw Wstydliwy's berichten. Er starb an einem Sonntage, den 10. December 1279, nachdem ihm wenige Monate vorher, am 7. April d. Jahres, sein Schwager Boleslaw von Großpolen in den Tod vorausgegangen [102]). Auch er war trotz der Vorwürfe, welche ihm, wie wir sahen, gemacht wurden, ein im Geist jener Zeit durchaus frommer Mann, lebte mit seiner Gattin in beständiger Keuschheit, war milde gegen die Geistlichkeit, vornehmlich die niedern Brüder durch Ertheilung und Haltung von Privilegien, wie durch die Errichtung von Klöstern und Güterschenkungen freigebig, gegen Jedermann versöhnlich, und namentlich ein großer Freund des kriegerischen Adels, welchem er so viel von dem Eignen gab, daß er für selbst fast nichts zurückbehielt [103]). Wenn aber einer der Annalisten hinzusetzt, daß zu den Zeiten

101) Die Gefangennehmung des Bischofs, von der die ältern Quellen alle schweigen, nach Długosz I. p. 795. In Bezug auf die Empörung des Adels aber, sowie den Einfall der Litauer, den Zug Boleslaw's ins Gebiet von Oppeln und die Zusammenkunft mit Przemysl Otakar bilden die freilich viel dürftigern Annal. Cracov. maj. sichtlich die Grundlage von dessen Erzählung. Der übergroßen Jagdliebe gedenkt auch Chron. Pol. bei Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 22.

102) Das Todesjahr Boleslaw's Wstydliwy's geben die Annal. Cracov. maj., den Tag dazu die Annal. Cracov. min. — Die letzte von ihm ausgestellte Urkunde, welche mir bekannt geworden, ist vom 18. Juni 1279. Stenzel, Urkundenbuch No. 70. — Jahr und Tag des Todes seines Schwagers geben die Annal. Cracov. maj. Mit beiden stimmt Długosz I. p. 816 sqq. überein. Die letzte von Boleslaw von Großpolen vollzogene, mir bekannte Urkunde ist vom 25. April 1277. Gedruckt bei Jabczyński, Archiv. theolog. I. 3. p. 361.

103) Annal. Cracov. maj. et min. p. 103.

dieses Fürsten ein langer und guter Friede im Lande geherrscht habe[104]), so lehrt die Geschichte grade das Gegentheil, und jene Behauptung kann nur insofern eine gewisse Wahrheit in Anspruch nehmen, als die Zeiten bald nach ihm allerdings noch härter, schrecklicher, für Land und Leute verderblicher wie die seinigen wurden.

Neuntes Capitel.

Leszek Czarny in Krakau. Przemysław II. in Groß-polen. — Siege Leszek's über die Russen, Litauer, Jaczwigen. — Paul Bischof von Krakau und die Empörung des Landesadels. — Mongoleneinfall. — Heinrich IV. von Breslau. — Przemysław II. und Władysław Łokietek. — Wenzel von Böhmen. — Przemysław und Mestwin von Pommerellen. — Seine Krönung zum Könige von Polen. — Erwerbung Pommerellens. — Władysław Łokietek und Heinrich von Glogau. — Wenzel König von Böhmen und Polen.

Anfangs freilich gestaltete sich nach dem Tode der beiden Bolesławe Manches günstiger als bisher. Da der eine, Władysław Odonicz' Sohn, nur drei Töchter, Hedwig, Elisabeth und Anna[1]), sein Namensvetter von Krakau aber gar keine Kinder hinterlassen hatte, erfolgte in Groß- wie in Kleinpolen

104) Brev. chron. Cracov. bei Sommersberg II. p. 83.

1) Hedwig heirathete Władysław Łokietek, Elisabeth ward mit Heinrich, Herzog von Liegnitz und Breslau, Sohn Bolesław's, vermählt, Anna ging in das von ihrem Vater zu Gnesen gestiftete Clarenkloster. Vgl. Baszko p. 71. Vita Hedwig. l. l. p. 111.

nach längerer Zeit wieder eine Vereinigung größerer Landmassen unter ein und dieselbe Herrschaft: jedenfalls in innern wie äußern Beziehungen ein Vortheil für das Gemeinwohl. Dort überkam Przemysław II. die seinem Oheim bisher zuständigen Gebiete, hier vereinigte Leszek Czarny mit seinem Erbfürstenthum Sieradz auch die Landschaften von Krakau und Sendomir, da die Wahl des Adels das Erbrecht bestätigte [2]), das ihm als dem ältesten der damals lebenden Nachkommen der jüngern Linie der Kaziмiriden an dem herrnlos gewordenen Besitz der ältern, mit Bolesław Wstydliwy ausgestorbenen, jedenfalls zustand. Auch wußte Leszek als ein rüstig-tapferer und entschiedener Fürst die durch solche Vereinigung mehrerer Landschaften vergrößerte Macht wohl zu gebrauchen. Den Lew Danilowicz, der wenige Monate nach Bolesław's Tode (Febr. 1280) mit einem gewaltigen, durch Litauer, Jaczwigen, ja selbst Mongolen verstärkten Heere ins lubliner, dann über die Weichsel setzend, auch ins sendomirer Land einfiel, um zu versuchen, ob er nicht selbst sich dieser nachbarlichen Fürstenthümer bemächtigen könne, schlug nicht nur der Landesadel bei Goszlicze, zwei Meilen von Sendomir, am 23. Februar tüchtig aufs Haupt, sondern Leszek suchte ihn auch nach wenigen Tagen mit eilig zusammengebrachten 30,000 Reitern und 2000 Fußgängern in seinem eignen Lande auf, und war daselbst so entschieden Sieger, daß Lew, so viel wir wissen, keinen Einfall mehr in das benachbarte Polen unternahm [3]). An

2) Der Wahl gedenken ausdrücklich die ältern Quellen. Annal. Crac. maj.: cui successit Lestko per electionem militarium, frater ejus patruelis. — Annal. Gnezn. bei Sommersberg II. p. 95: dux Lestko — per voluntatem dei et electionem terrigenarum adeptus est Cracoviae et Sendomiriae ducatus. — Annal. Crac. min.: Successit autem Boleslao pio per electionem procerum terrae Lestko niger, filius Cazimiri, dux Szyradiae.

3) Annal. Crac. maj. et min. Von ihnen weicht Dlugosz I. p. 820 ab, indem er den 3. Febr. als den Tag der Schlacht angibt, und wie gewöhnlich eine ausführliche Schilderung nicht unterläßt. Nach jenen Annalen führten Peter, Albert's Sohn, und Janusz, die Palatine von Krakau und Sendomir, den nur 600 Mann starken Adel in der Schlacht; Dlugosz hat noch den Warsz, Kastellan von Krakau, hinzugefügt, welcher allerdings in dieser Würde in der Urkunde vom 29. Juni

Jaczwigen und Litauern rächte er sich zwei Jahre darauf (1282) in gleich erfolgreicher Weise. In gewohnter Art waren sie, jene ins lubliner, diese am 4. October, während der Herzog eben mit seinem Adel einen Herrntag hielt, ins sendomirer Land eingefallen, hatten mit Brand und Plünderung das arme Landvolk heimgesucht, das grade in diesem Jahre noch dazu unter einer fürchterlichen Hungersnoth litt, und befanden sich schon mit großer Beute, Priester, Männer, Weiber und Kinder wie das Vieh mit sich treibend, auf dem Heimwege, als Leszek beide Male ihnen nachsetzte, jene jenseits des Narew, diese bei Rawne ereilte, sie völlig schlug, das zweite Mal an 6000 Gefangene befreite und ihnen eine solche Achtung vor seiner Tüchtigkeit einflößte, daß auch sie ihre Einfälle, so weit unsere Kenntniß reicht, während seiner ganzen Regierung nicht wiederholten [4]). Solche Resultate gleich im Anfange der Herrschaft errungen zu haben, war ruhmvoll, und da auch die Mongolen grade acht Jahre hindurch das Land mit ihren Einfällen verschonten, hätte sich dieses wol von seinen frühern

1280 bei Fějer V. 3. p. 44—46 vorkommt. Dagegen erscheint der Palatin Peter urkundlich erst in den Jahren 1287—88; von 1256—70 bekleidete Nikolaus diese Würde, und im Jahre 1284 hatte sie Zeigota, der im Jahre 1280 freilich noch Kastellan von Lublin war. Ein Janusz war 1264 Kastellan von Radom. — S. die Beamtenverzeichnisse. — Daß Leszek jedenfalls am 29. Juni 1280 schon aus Rußland zurückgekehrt war, zeigt die von ihm an diesem Tage zu Sandec ausgestellte Urkunde bei Fějer V. 3. p. 44—46.

4) Annal. Crac. maj. et min. Brev. chron. Cracov. bei Sommersberg II. p. 83. — Długosz I. p. 825 u. 828 verlegt diese Einfälle in zwei verschiedene Jahre 1282 und 1283. Allein 1) setzt Brev. chron. Cracov. auch den zweiten ins Jahr 1282, und gibt noch ausdrücklich an, daß in demselben Jahre die Hungersnoth gewesen sei, von welcher die Annal. Cracov. maj. gleichfalls zum Jahre 1282 sprechen; 2) fällt die Gefangennehmung des Bischofs Paul von Krakau, der diesen Einfall veranlaßt haben soll, nicht, wie Długosz I. p. 831 angibt, ins Ende des Jahres 1283, sondern 1282 oder spätestens in den Anfang 1283, da Papst Martin schon am 10. April 1283 über dieselbe an die Bischöfe von Breslau und Plock schrieb (Raynald. ad a. No. 58). Da nun jener Einfall nach den Annal. Cracov. min. und Długosz selbst im October stattfand, kann er nicht 1283, sondern nur 1282 erfolgt sein.

Leiden wenigstens in Etwas erholen und neue Kräfte gewinnen können. Allein leider entsprach auch jetzt der Fortgang dem Anfange nicht, und innerer Unfriede hemmte bald die Entwickelung der Früchte des äußern Friedens. Derselbe Bischof Paul von Krakau, der schon mit Boleslaw Wstydliwy in Zwist gerathen war, gab auch jetzt wieder die erste Veranlassung zum Streit. Weshalb er dem Fürsten grollte, wissen wir nicht, erfahren aber durch Dlugosz, daß Jener von neuem beschuldigt ward, auch den letzten Einfall der Litauer veranlaßt zu haben. Ist die Anklage gegründet, so ist es verzeihlich, daß Leszek sich von dem verrätherischen Prälaten so bald als möglich zu befreien versuchte. Noch in demselben Herbst, in welchem er seinen glänzenden Sieg über die Heiden bei Rawne erfochten hatte, oder spätestens im Frühling des folgenden Jahres, lud er ihn zu einer allgemeinen Versammlung der Magnaten ein und empfing ihn, seine Absicht verbergend, mit freundlichem Friedenskuß. Dann aber legte er Hand an ihn, ließ ihn fangen, an den Füßen gefesselt auf einem hölzernen Wagen nach Sieradz abführen und dort in Ketten in einem schmuzigen Gefängniß verwahren; was ihm und dem Capitel gehörte, Bücher, priesterliche Gewande, Pferde, Güter, Einkünfte, wurde mit Beschlag belegt. Durch diesen Ueberfall hatte der Fürst gesiegt, allein er stritt nicht mit dem einzelnen Bischof: die gesammte Kirche nahm den Kampf auf sich. Kaum war die Kunde von diesen Vorgängen in Krakau nach Rom gelangt, als auch schon Papst Martin IV. unter dem 27. Juli 1283 den Bischöfen von Breslau und Posen auftrug, den Herzog wie alle Mitgenossen des verübten Frevels zu excommuniciren, und auch über das Land sollte das Interdict ausgesprochen werden, wofern jener länger als 15 Tage nach ihm gewordener Bekanntmachung des Banns hartnäckig in seiner Sünde verbliebe. Die Bischöfe vollzogen den ihnen gewordenen Befehl, und obwol einzelne Geistliche sich fanden, welche dennoch den Gottesdienst im Lande hielten, war doch die Wirkung der geistlichen Waffen auch hier so stark, daß der Herzog schließlich den Gefangenen entließ und ohne Zweifel den Foderungen der Kirche genügte [5]).

5) Von den ältern Quellen berichtet keine einzige über diesen Streit. Nur Dlugosz I. p. 831 erwähnt ihn, zeigt aber auch hier wieder, wie

Hiemit war nun zwar, da die Bischöfe von Krakau und Plock zugleich auch den Fürsten absolvirten, ein Friede zwischen den weltlichen und kirchlichen Gewalthabern äußerlich hergestellt, aber im Innern des Bischofs überdauerte die alte Feindschaft die neue Versöhnung, und während Leszek zum Besten seines Landes und des christlichen Glaubens mit dem Plane eines Kriegszugs gegen die Nachbarheiden umging [6]), war es

ungenau selbst Nachrichten über kirchliche Verhältnisse oft bei ihm sind und wie schnell er bei der Hand ist, die von ihm erzählten Facta durch eine Fiction zu erklären. Denn des chronologischen Fehlers nicht zu gedenken, der in der vorhergehenden Anmerkung berichtigt ist, bemerkt er auch, daß das Interdict wegen der Vacanz des erzbischöflichen Stuhls nicht ausgesprochen sei, während die Schreiben Honorius' IV. vom 27. Juli 1285 und 18. Juli 1286 (abschriftlich im Besitz des Herrn Grafen Ed. Raczyński) das Gegentheil beweisen, indem der Papst durch sie dem Bischof von Krakau und dem Prior Provinzial der Predigermönche in Polen auftrug, die Geistlichen, welche während dieses Interdicts die divina officia celebrirt und deshalb irregularitatis notam auf sich gezogen hätten, auf Bitten der Herzogin von Krakau unter der Bedingung zu absolviren, daß ihrer nicht mehr als sieben wären und sie nicht gegen den Bischof machinirt hätten. Also war es, wie es scheint, nicht allein die Verbindung mit den Litauern, welche den Bischof in die Gefangenschaft brachte. Sollten damals zwischen Herzog Leszek und dem Bischofe ähnliche Streitigkeiten über Zehnten und andere Gerechtsame der Kirche stattgefunden haben, als solche um dieselbe Zeit etwa zur Vertreibung des Bischofs Thomas II. von Breslau durch Herzog Heinrich IV. führten? — In Betreff der Beendigung dieser letztern scheint mir Stenzel's Ansicht (Urkundenbuch S. 45—50) noch einer Berichtigung zu bedürfen. Er sagt, daß nach dem Vertrage vom 10. Aug. 1282 Friede und Freundschaft zwischen dem Herzoge und Bischofe bestanden habe, allein ein Schreiben Honorius' IV. V Kal. April. bei Raynald. ad a. No. 30 berichtet den Bischöfen von Breslau und Posen, daß der Herzog die Bestimmungen des Legaten (vom Jahre 1282) nicht gehalten habe, sondern nur noch schlimmer gegen den Bischof verfahren sei, der ihn dann abermals gebannt, und über Alle, wo jener sich aufhalten würde, das Interdict ausgesprochen habe, welches vom Erzbischofe von Gnesen bestätigt worden sei. Selbst diese Maßregeln hatten aber den Herzog nicht gebessert, und der deshalb ausgewanderte Bischof hatte Bann und Interdict wiederholt, das der Papst nun bestätigt und öffentlich zu verkündigen befiehlt.

6) Diese Absicht Leszek's geht aus dem in voranstehender Anmerkung angeführten päpstlichen Schreiben vom 27. Juli 1285 hervor, in welchem

wieder Paul, der aus Rache für seine Gefangenschaft das schon vorhandene Misvergnügen des Adels mit dem Herzog zu offener Empörung antrieb. Wir wissen nicht, welchen Grund dieses Misvergnügen eigentlich hatte. Dlugosz berichtet [7]), der Adel wäre nur nach Veränderung begierig gewesen; vielleicht aber war die Gunst, welche Leszek den Deutschen geschenkt zu haben scheint, — denn auch bis hieher war längst schon die deutsche Colonisation vorgedrungen, welcher wir früher im Allgemeinen gedachten — die Quelle des Adelshasses [8]), oder er trat auch gegen diesen mit der Energie auf, welche er gegen die äußern Feinde bewährt hatte, und ward durch sie den Magnaten unbequem, deren Macht, Einfluß und Uebermuth naturgemäß während der hundertjährigen innern und äußern Fehden in hohem Grade gestiegen war. Genug, der Adel und der Bischof begegneten sich in ihrer Abneigung gegen den Fürsten, dachten sich einen andern Herrn zu wählen, der ihnen Alles verdanke, trugen Konrad von Masowien die Herrschaft an, und als dieser wie alle Piasten jener Zeit kein Bedenken trug, nach des Vetters Landen zu greifen, brach die Empörung (1285) so allgemein und plötzlich aus, daß Leszek, einen augenblicklichen Widerstand aufgebend, nach Ungarn entfloh. Alle seine Burgen gingen zu den Feinden über: nur die deutschen Bürger von Krakau bewahrten ihm Treue und hielten die Burg bei ihrer Stadt, in welcher Gryphina, die Gemahlin Leszek's, zurückblieb. Diese Treue belohnte sich bald. Mit einem kleinen Hülfsheere von Ungarn und Kumanen kam der Vertriebene im August in sein Land zurück, schlug bei Boguwice unweit des Flusses Raba die an Zahl überlegenen Scha-

es heißt, der Herzog sei durch die im Text genannten Bischöfe absolvirt worden, dum bellum contra paganos pro defensione fidei christianae et terrae suae ipsum subire oportebat.

7) Dlugosz I. p. 837.

8) Leszek ertheilte, wie sich das bei der ausführlichern Auseinandersetzung der deutschen Einwanderungen in Polen ergeben wird, viele Privilegien für deutsche Colonisirungen; die Deutschen bewährten ihre Treue, während der Adel abfiel, und in den Annal. Crac. min. wird von ihm erzählt: hic in favorem Teutonicorum comam nutriebat. Die Polen schoren sich also auch damals das Haupt.

ren des Gegners, hauptsächlich durch die Tapferkeit Georg's, des Anführers der Ungarn, und zog, da Jener nun nach Verbrennung der Stadt Krakau das Land flüchtig verließ, im Triumphe in die dortige Burg ein, deren bisherige Vertheidiger er dadurch belohnte, daß er ihnen wichtige Privilegien ertheilte und ihre Stadt gegen den Willen des Adels noch in demselben Jahre mit Gräben und einer starken Plankenbefestigung umgab [9]). Den feindseligen Vetter aber züchtigte er — wenn anders wir dem Długosz Glauben schenken dürfen — durch zwei in den Jahren 1287 und 88 unternommene Einfälle nach Masowien, bei deren erstem er den Erfolg einer Kreuzpredigt gegen die Heiden in Litauen zu seinem weltlichen Zwecke benutzte, indem er selbst, mit dem Kreuze bezeichnet, die zu jenem Zuge versammelten Heerhaufen gegen den Vetter führte [10]). Seitdem und deshalb, sagt Długosz, verließ ihn sein bisheriges Glück. Die Mongolen verheerten 1287 von neuem seine Landschaften jenseits und diesseits der Weichsel bis über Sieradz hinaus, daß er selbst nach Ungarn flüchten mußte [11]).

9) Annal. Crac. maj. mit der offenbar nur unrichtig abgeschriebenen oder gedruckten Jahrzahl 1287. Annal. Crac. min. Chron. Pol. bei Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 22. Den Ort der Schlacht geben allein Annal. Gnezn. bei Sommersberg II. p. 95. Dlugosz I. p. 837 nennt unter den Häuptern der Verschwörung Janusz, Palatin von Sendomir, wir erfahren aber aus ungarischen Urkunden bei Fejer, Cod. V. 3. p. 384, daß damals der Palatin von Sendomir, der sich gegen den Herzog empörte, Otto hieß, und von dessen confiscirten Gütern der Anführer der ungarischen Hülfsschar belohnt ward.

10) Dlugosz I. p. 844. Die ältern Quellen schweigen hievon gänzlich. Leszek stellte in diesem Jahre zu Krakau am 29. Januar, am Aschermittwoch, am 14. Mai, am 14. October Urkunden aus, gedruckt bei Nakielski, Miechovia p. 41. 210. Fejer, Cod. III. 3. p. 384.

11) Annal. Crac. min. berichten, daß die Mongolen auf ihrem Rückzuge zu Wladimir in Wolynien allein 31,000 geraubte Jungfrauen und Kinder unter sich theilten. — Leszek war am 23. Mai dieses Jahres in Krakau (Fejer V. 3. p. 428) und sagt in einer in demselben Jahre für das Kloster Tiniec ausgestellten, bei Sczygielski, Tinec. p. 163 gedruckten Urkunde: insuper nostrarum terrarum desolationem, quae gladio inimicorum sunt desolatae nostris exigentibus peccatis et inconcussae ligonibus et aratris sanguineque innocuo contaminatae

Die zuletzt erwähnte Unternehmung gegen Masowien, an welcher sich der krakauer und sendomirer Adel Theil zu nehmen schon geweigert hatte, endete nach glücklichem Anfange mit einer entschiedenen Niederlage der Sieradier [12]), und noch in demselben Jahre 1288 starb Herzog Leszek kinderlos am 30. September, zwar mit dem Rufe eines frommen Fürsten und tapfern Heidenbekämpfers, aber doch ohne den Ruhm, eine neue und bessere Ordnung der Dinge in seinem Vaterlande begründet zu haben [13]).

Zum zweiten Male stand es nach dem Tode Leszek's also in Frage, wer von den vielen Piasten in den herrenlos gewordenen Landschaften Kleinpolens das Regiment erhalten solle. Dem Erbrechte nach wäre ohne Zweifel Ziemomysł, der nächstälteste Bruder des letzten Herrn und Herzog von Kujawien-Leslau, der Berechtigtste gewesen, allein er selbst war schon zwei Jahre früher (1287) gestorben und hatte keinen erwachsenen, sondern nur drei unmündige Söhne, Leszek, Przemysław und Kazimierz, hinterlassen, über welche seine Witwe Salome, eine Tochter Herzogs Sambor von Pommerellen, des Bruders

jacent incultae — aliis hominibus et agricolis replere nec non reformare cupientes. Eins der wenigen directen Zeugnisse für den jammervollen Zustand der polnischen Landschaften in dieser Zeit. — Die Flucht Leszek's nach Ungarn, von welcher Długosz berichtet, bestätigt die Urkunde bei Fëjer, Cod. V. 3. p. 393, nach welcher derselbe Georg, der den Sieg über Konrad von Masowien wesentlich erfochten hatte, auch die Mongolen bei Sandec schlug, wovon Długosz ungeachtet der Nachrichten, die er bei dieser Gelegenheit über jenen Ort gibt, nichts berichtet.

12) Dlugosz I. p. 848. Vgl. Anmerkung 10.

13) Nach der bisherigen sich auf Długosz stützenden Annahme starb Leszek am 30. Sept. 1289. Allein da nach Stenzel, Script. I. p. 147 die Schlacht bei Siewierz, welche nach dem Tode Leszek's geliefert wurde, nicht am 26. Febr. 1290, sondern, wie auch die alte Nachricht bei Sommersberg II. p. 95 gibt, im Jahre 1289 geschlagen sein muß, so kann also auch Leszek nicht am 30. Sept. 1289 gestorben sein. Die richtige Jahrbestimmung 1288 geben übrigens schon die Annal. Crac. min. — Die letzte mir bekannt gewordene von Leszek ausgestellte Urkunde ist vom 23. Mai 1288. Fëjer V. 3. p. 428.

Suantopolk's, die Vormundschaft führte [14]). Daher mochte wol schon damals Władysław Łokietek, der zweite Bruder Leszek Czarny's, sich Hoffnungen machen und danach streben, die Herrschaft in Krakau und Sendomir zu erhalten; aber es gelang ihm nur, das eigentliche Erbfürstenthum des Oheims, Sieradz, an sich zu bringen [15]). Die Krakauer und Sendomirer entschieden sich bei der Wahl eines neuen Fürsten, die sie auch diesmal sich nicht nehmen ließen, für Bolesław von Masowien, den Bruder jenes Konrad, welchen ihre Empörung früher auf kurze Zeit in den Besitz Krakau's gebracht hatte. Bolesław's Herrschaft hatte indeß eben so wenig Bestand, denn der Zwiespalt, welcher schon bei der frühern Erhebung Konrad's zwischen dem Landesadel und den deutschen Bürgern der Stadt geherrscht hatte, machte sich auch jetzt wiederum geltend; die Deutschen in Krakau, Sendomir und andern Orten des Landes, denen der neue Herzog misfiel, wandten ihre Blicke auf Heinrich IV., den Herzog von Breslau, der, von Abstammung ein Piast, deutsche Minnelieder dichtete, seinen Bürgern von Breslau und andern Städten seines Gebiets zahlreiche gewinnbringende und die Selbständigkeit der Communen fördernde Pri-

14) Długosz I. p. 848 läßt Ziemomysł am 1. Oct. 1287 — annis duodecim exilium de ducatu suo — perferens sterben. Wir haben aber von ihm als dux Cujaviae Urkunden vom Jahre 1284 1. Juni (Naruszewicz VIII. p. 22), 1286 28. Aug., 1287 29. Sept. (Originale im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen), alle zu Leslau ausgestellt. — Seine Witwe Salome nennt sich in einer Urkunde vom 8. Sept. 1288 (Original ebendas.), welche sie zu Leslau als Regentin für ihre unmündigen Söhne ausstellte, d. g. ducissa Cujaviae et domin. Vladyslaviae. Ueber ihre Abstammung vgl. Urkunde vom Jahre 1276 bei Lucas Dawid III. p. 36. Wenn aber Voigt, Geschichte Preußens 4. S. 226 gegen Sell, Geschichte Pommerns 1. S. 375 behauptet, sie sei eine Tochter Suantopolk's gewesen, so hat er an dieser Stelle die von ihm selbst S. 286 Not. 2 angeführte Urkunde übersehen. Nach der Urkunde ihres Sohnes Leszek vom 12. Oct. 1314 (Original im Ober-Präsidial-Archiv) war sie damals schon todt, 1312 aber lebte sie noch. S. Voigt a. a. O. 4. S. 286 Not. 2.

15) Das Letztere berichtet zwar nur Długosz I. p. 851; aber Władysław selbst nennt sich seit dem Jahre 1292 in fast allen seinen mir bekannten Urkunden dux Cujav. Lancic. ac Syrad. Vgl. Naruszewicz VIII. p. 38.

vilegien ertheilte, durch seine Verbindungen mit Böhmen und dem deutschen Reich, zu welchem er bereits damals in ein Lehnsverhältniß getreten war[16]), als ein mächtiger Fürst erschien und ihnen durch dieses Alles ein ihren Interessen zugeneigter Herr zu werden versprach. Bereits früher hatte dieser, so sehr er auch schon ein Deutscher geworden war, sich polnischer Landschaften zu bemächtigen versucht. Den Stammvetter Przemysław von Großpolen durch List gefangen nehmend (1281), hatte er von diesem für die Freilassung das Gebiet von Wielun erpreßt, und wenige Jahre darauf (1284) durch Gewinnung des Kastellan von Kalisz auch dieses Schloß erworben, das er nur für Schloß und Gebiet Olobok wieder herausgab. Auch das hatte er später (1287) wieder verloren[17]), aber die Lust zu neuem Erwerb in Polen war ihm geblieben, und er säumte nun nicht, als ihm die Bürger von Krakau den Antrag machten, Herr bei ihnen zu werden. Noch im Herbst des Todesjahres Leszek's oder in den ersten Wochen des nächsten kam er nach Krakau, und da auch ein Theil des Landesadels aus unbekannten Gründen von Bolesław abfiel, Sulko von Meseritz aber, welchen der Letztere als Befehlshaber in das damals nur noch mit einem Holzwerk befestigte Schloß neben der Stadt gesetzt hatte, auch seinen Herrn verrieth und das Schloß übergab, war Heinrich bald Herr des Landes. Nun vereinten zwar Bolesław von Masowien und Władysław Łokietek ihre Kriegshaufen, wie die aus Großpolen, schlugen die rückziehenden Schlesier bei Siewierz am 24. März 1289 völlig, und Władysław, nach der Schlacht nach Krakau eilend, gewann auch mit Hülfe des Bischofs und des Adels die Stadt wieder, aber die zum zweiten Male heranziehenden Schlesier fanden in den Bürgern von neuem treue und Gewinn bringende Bundesgenossen. In der Nacht öffneten diese den Deut-

16) Vgl. Rudolf's von Habsburg Urkunde vom 26. Sept. 1290 in Sommersberg, Script. I. p. 892.

17) Ueber die Verhältnisse Heinrich's von Breslau zu Przemysław von Großpolen berichtet Dlugosz I. p. 821, 834, 843. Aus der Gefangenschaft im Jahre 1281 war Przemysław spätestens schon am 23. Oct. d. J. frei, an welchem Tage er in Posen eine Urkunde ausstellte. Copialbrief des Capitel-Archivs zu Posen.

schen die Thore Krakau's, Władysław selbst mußte überrascht zu Fuß in der Kutte eines Franziskanermönchs, dessen Kloster an die Stadtmauer stieß, entfliehen, der Bischof Paul ward gefangen, und obwol nach Długosz der Erstere auch jetzt noch den Kampf in kleinen Unternehmungen fortsetzte und dabei zum Theil von dem Adel des Landes unterstützt ward, mußte sich dieser, dessen Güter die Deutschen verwüsteten, doch zuletzt unterwerfen. Ein deutscher Reichsfürst gebot jetzt in Krakau [18]).

Welche ganz andere geschichtliche Entwickelung hätte wahrscheinlich in diesen Landschaften stattgefunden, wäre Heinrich am Leben geblieben, oder hätten sich etwa Söhne oder Vettern desselben in Krakau und Sendomir zu halten vermocht! Schon waren daselbst, wie wir sahen, die deutschen Colonisten in den Städten so mächtig geworden, daß sie zweimal die Erhebung eines ihren Interessen gemäßen Fürsten durchgesetzt hatten: kam jetzt die deutsche Richtung, welcher die schlesischen Piasten bereits entschieden zugewandt waren, durch sie auch hier in den Besitz der höchsten Gewalt, hatte die neu geknüpfte Vereinigung mit dem germanisirten Mittelschlesien und durch dieses wieder mit dem „Reich" festen Bestand, so konnte auch der Süden Polens leicht das Geschick Schlesiens theilen und nicht weniger als dieses zuletzt völlig ein deutsches Land werden. Dem Allen aber trat zunächst der bald nach der Besitznahme Krakaus erfolgende Tod Heinrich's entgegen. Ohne

18) Da uns die ältern Annalen in Betreff der Jahre 1288 – 1300 fast gänzlich ohne Nachrichten lassen, müssen wir jetzt, freilich immer mit großer Vorsicht, dem Długosz mehr als früher folgen, dessen Bericht sich leider gleich in Betreff der Schlacht bei Siewierz als unrichtig erweist. Vgl. Anmerk. 13. — Annal. Gnezn. l. l. II. p. 95. Chronic. princ. Pol. I. p. 146—47. Annal. Cracov. maj. ad a. 1288, deren ganze Erzählung dieser Ereignisse nur in den folgenden wenigen Worten besteht: Dux Loktek cum Teutonicis bellum committit et vincit eosdem. Civitas Cracov. Zlesiensi denuo traditur et dux Wladislaus pedester vix aufugit. Episcopus Paulus captivatur et milites multi alii occiduntur: terra vastatur et multa mala orta sunt. — In diesen Kämpfen haben auch Ungarn auf Seiten Władysław's gefochten. Vgl. Fejer, Cod. dipl. VI. 1. p. 135—37.

Kinder zu hinterlassen, starb er bereits am 23. Juni 1290 zu Breslau und verordnete selbst noch auf dem Todtenbette die Trennung seiner polnischen und schlesischen Lande. Jene sollte Przemysław von Großpolen erben, diese Heinrich sein Vetter von Glogau erhalten, die von ihm erworbene Grafschaft Glatz aber an Böhmen zurückfallen, damit der mächtigere Böhmenkönig den neuen breslauer Herzog gegen etwaige Angriffe schütze [19]). So nützlich nun aber auch die Bestimmung über Krakau und Sendomir für ganz Polen war, indem ihr gemäß die klein- und großpolnischen Landschaften nach langer Trennung vereint wurden, und durch diese Vereinigung nicht nur ein neuer Kern eines einigen polnischen Reichs gebildet, sondern auch die Gefahr der völligen Germanisirung des Südens entfernt ward, da kein schlesischer Piast das Ganze beherrschen sollte, — so wenig heilsame Früchte gingen doch wegen des Zwiespalts der polnischen Piasten selbst aus ihr hervor. Denn während Herzog Heinrich von Glogau durch seinen gleichnamigen Vetter von Liegnitz aus Breslau mit Hülfe der dortigen deutschen Bürger verdrängt ward, nahm zwar Przemysław von Großpolen die Erbschaft Heinrich's an, kam eilends — spätestens in den ersten Tagen des September — nach Krakau und bemächtigte sich der Landschaft, aber gleich damals feindete ihn Władysław Łokietek an, der bürgerliche Krieg entbrannte von neuem, und bald rückte auch ein mächtiger, beiden überlegener auswärtiger Mitbewerber um die Herrschaft ins Feld [20]).

Es mag unentschieden bleiben, ob Griphina, die Witwe Leszek's, wie eine Nachricht meldet, diesen Fremden ins Land

19) Nach Stenzel, Urkundensammlung u. s. w. S. 50—51. Das Testament selbst ist, so viel ich weiß, bis jetzt nicht gedruckt.

20) 1290 6. Sept. stellte Przemysław, als dux Poloniae et Cracoviae, in Krakau für das Kloster Miechów eine Urkunde aus. Vgl. Nakielski p. 214—15. Aber am 15. Nov. war er bereits in Oelsk (Dłusko), Racz. Cod., wahrscheinlich sogar schon am 22. Oct. in Gnesen, da an diesem Tage Mestwin von Pommerellen daselbst eine Urkunde ausstellte, wie ich aus einem vom Herrn Professor Böhmer in Stettin mir gütigst mitgetheilten Verzeichnisse der auf die Geschichte Pommerns Bezug habenden Urkunden des königsberger Archivs ersehe. Vgl. hiemit Dlugosz I. p. 858 sqq.

rief, oder ob der kleinpolnische Adel selbst, müde der unaufhörlichen Zwiste seiner einheimischen Fürsten, und unter den Verheerungen seiner Güter, welche durch diese nicht weniger als durch die Einfälle der Nachbarn herbeigeführt wurden, leidend, sich nach einem Herrn sehnte, dessen schon vorhandene Macht ebenso sehr fähig wäre, dem Lande den innern Frieden zurückzugeben, als das schutzlos gewordene nach außen hin zu vertheidigen. Vielleicht auch begegneten beide, die Fürstin und der Adel, sich in ihren Interessen. Jene behauptete, der gestorbene Gemahl habe ihr vor seinem Tode, nicht ohne Beistimmung des Adels, seine Fürstenthümer vermacht, und wünschte jetzt ihrem Verwandten, dem jungen König Wenzel von Böhmen, Przemysl Otakar's Sohn, die Herrschaft in ihnen zuzuwenden. Der Adel aber mochte von einem Anschluß an das damals mächtige Böhmen, welchem bereits der benachbarte Kazimierz von Oppeln als Vasall mit Zustimmung jener Stände sich angeschlossen hatte, den äußern Schutz des Landes hoffen, dessen dieses um so mehr bedurfte, als es von Przemysław schon nach wenigen Wochen wieder verlassen war. Beide sandten daher ihre Boten noch am Schlusse des Jahres 1290 nach Prag: die Fürstin, an den Böhmenkönig ihre Ansprüche zu übertragen, der Adel, ihn zur Besitznahme aufzufodern[21]). Wenzel gab der Auffoderung Gehör. Am 17. Januar 1291 huldigten ihm zu Olmütz die Brüder Kazimierz von Oppeln, die Herzöge Mieczysław und Bolesław als ihrem

21) Der gleichzeitige Peter von Zittau erwähnt in seiner Chronica Aulae regiae bei Dobner, Monumenta historica Boemiae V. p. 78 des Einflusses der Griphina auf die Wahl Wenzel's ebenso wenig, als der ihn epitomirende Franciscus in seinem Chronicon bei Dobrowsky, Script. rer. boh. II. p. 38. Diese Nachricht hat erst Pulkawa bei Dobner l. l. III. p. 251. Die ältern polnischen Annalen geben gar nichts über diese Verhältnisse, desto ausführlicher ist aber Dlugosz I. p. 859, der zwar den Pulkawa, wie auch aus andern Stellen hervorgeht, benutzt hat, hier aber nicht allein gleich behauptet, der Anspruch der Griphina sei erlogen gewesen, sondern auch noch eine Reihe von Nebenumständen sichtlich erdichtet hat. Merkwürdig ist, daß die böhmischen Quellen alle die Berufung Wenzel's gleich an den Tod Leszek's anknüpfen, die Zwischenherrschaft Heinrich's von Breslau ganz übergehend.

Lehnsherrn, am 7. Februar stellte ihm der Kastellan vom Schloß Skala im Krakauischen eine Unterwerfungsurkunde aus, und um dieselbe Zeit, oder weniges später, rückte der Bischof Tobias von Prag mit einem Heere in Krakau ein und nahm für den König von Stadt und Land Besitz. Nur in Sendomir, so scheint es, vermochte Władysław Łokietek sich zu halten, von Przemysław dagegen wissen wir nicht, ob er irgend einen Versuch machte, die Besitznahme des Landes durch die Böhmen zu hindern[22]).

Aber auch hiedurch hatte der Kriegszustand im Süden Polens noch lange kein Ende. Durch das bisherige Mislingen all seiner Entwürfe und Bestrebungen nicht entmuthigt, setzte Władysław Łokietek mit seinen geringen Hülfsmitteln den Kampf gegen die mächtigern Böhmen fort. Unterstützt, wie es scheint, von einer Partei des krakauer Adels, die entweder an einem nationalen Fürsten festhielt, oder überhaupt an Unruhen und Fehden seit Menschenaltern gewöhnt, den Kampf des Kampfes wegen fortführte, griff er in kleinen Anfällen und Zügen die Gegner überall an, plünderte und verwüstete deren Güter und erschütterte durch dieses die Herrschaft der Böhmen so sehr, daß schon im Anfange des folgenden Jahres an König Wenzel die Kunde kam, er müsse zur Sicherstellung derselben einen neuen Zug nach Krakau unternehmen[23]). Im August

22) Vgl. Chronic. Aulae regiae p. 78. Pulkawa p. 252. Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 364—66. — Przemysław befand sich am 1. Aug. 1291 in Pysdry (Urkunde in Rejestr Grabowsk.), 21. Oct. und 13. Nov. in Posen und Gnesen (Lelewel, Poczatk. prawodawstwo p. 209. Raczyński Cod.). Den Titel dux Cracoviae, den er in der Anmerkung 20 angeführten Urkunde vom 6. Sept. 1290 führte, habe ich in seinen spätern Urkunden nicht wiedergefunden, in welchen er sich bald dux Poloniae, bald dux majoris Poloniae, z. B. Jabczyński, Arch. theol. I. 3. 368, nennt. — Daß Sendomir im Besitz Władysław's anfangs blieb, berichtet Długosz uud bestätigen einigermaßen die Urkunden desselben vom Jahre 1292 bei Naruszewicz VIII. p. 38, in welchen er sich dux Sandomir. Sirad. Cujav. nennt.

23) Die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte Urkunde Władysław's vom Jahre 1292 ist in dominio Cracoviensi ausgefertigt, Długosz I. p. 860. Die böhmischen Quellen berichten alle freilich nur

trat er ihn an, vereinigte sich in Oppeln mit seinem frühern zum Beistande herbeigerufenen Vormund Otto, dem Markgrafen von Brandenburg, der ihn hier feierlich zum Ritter schlug, empfing dann die persönliche Huldigung der herzoglichen Brüder von Oppeln, Beuthen, Ratibor und Teschen, und gelangte noch in demselben Monat nach Krakau, woselbst ihn seine Partei mit großen Ehren und Freuden empfing. Bei seinem Herannahen war Władysław aus Brześć Kujawski, seinem Erbfürstenthum, nach dem Süden und zuletzt nach Sieradz gegangen, in welche feste Burg er, eine offene Feldschlacht wahrscheinlich zu vermeiden, sich einschloß. Wenzel dagegen hielt sich im krakauer und sendomirer Lande nicht mit Eroberung der von des Gegners Anhängern noch besetzten Burgen auf, sondern zog gegen Sieradz, umlagerte die Burg, und schon am 28. September, des Königs Namenstage, mußte Władysław mit dem Bruder Kazimierz von Łęczycz diese und sich selbst in jenes Gewalt überliefern. Der Preis für ihre Freilassung war groß. Sie entsagten nicht nur feierlich allen ihren Ansprüchen auf Krakau und Sendomir, sondern sie leisteten auch für ihre eignen Herzogthümer die persönliche Huldigung dem Sieger, dessen mächtige Herrschaft jetzt von den Grenzen Baierns durch Mähren und Oberschlesien hindurch und über die Weichsel hinaus ostwärts zu den Litauern und Russen reichte [24]).

im Wesentlichen mit dem Chron. Aulae regiae p. 91 übereinstimmend: Et ecce venientes nuncii regem adierunt qui Ducatum Cracoviae, de quo se noviter intromiserat non tam circumsedentium Principum, quam incolarum nobilium insidiis incessanter vastari lingua et literis narraverunt; allein aus dem Umstande, daß Wenzel im folgenden Jahre grade den Władysław und dessen Bruder als turbatores pacis, wie Chronic. Aulae reg. sagt, angriff, kann man wol sicher schließen, daß Długosz richtig berichtet hat.

24) Hauptquelle Chronic. Aulae reg. p. 92, welches doch auch, wie sich aus Palacky a. a. O. S. 367 Anmerkung ergibt, nicht vollständig unterrichtet gewesen zu sein scheint, da es die nach archivalischen Quellen durch Palacky jetzt erst bekannt gewordene Huldigung Władysław's nicht erwähnt. Des Długosz mala fides an dieser Stelle hat schon Palacky gebührend gerügt. Vgl. zwanzigste Beilage.

So viel wir wissen, hatte Przemysław von Großpolen an diesem letzten Kampfe, der die Fremdherrschaft in Kleinpolen feststellte und erweiterte, keinen Antheil genommen. Ihn beschäftigten damals wahrscheinlich schon andere Pläne, deren wir sogleich zu gedenken haben; aber jetzt, als der Verlust jener Landschaften erfolgt war, als weder Władysław Łokietek, noch dessen Bruder ungeachtet ihrer an Wenzel geleisteten Huldigung die Hoffnung auf eine Wiedergewinnung des Verlorenen aufgaben, sondern mit neuen Kriegsentwürfen umgingen, da scheint
Jan. 1293 auch er dazu getreten zu sein, ohne daß sie schon damals übereingekommen wären, welchem von ihnen dreien im Falle eines Sieges der streitige Besitz endlich zufallen solle [25a]).

Nach Długosz' Bericht erneuerte Władysław bereits in diesem Jahre den Kampf gegen die Böhmen durch, wie immer, von Brand und Verheerung begleitete Einfälle in die von ihnen besetzten Gebiete. Wenn aber derselbe Schriftsteller hinzufügt, jener habe mehrere Triumphe erfochten, so können wir unter diesen nichts weiter als Siege in kleinern Gefechten verstehen, da die Böhmen erweislich sich als Herren der einmal erworbenen Landschaften eine ganze Reihe von Jahren behaupteten [25b]). Man kann sich denken, in welchem Grade das Land unter diesen fortgehenden Kriegsfehden litt, zumal nun auch im Jahre 1294 zu den Verheerungen, welche der bürgerliche Krieg damals über Polen verbreitete, noch verwüstende Einfälle der Mongolen und Litauer kamen, von denen die Erstern Sendomir und den Süden, die Letztern Maso-

25a) In den ersten Tagen des Januar 1293 stellten wenigstens Przemysław, Władysław und Kazimierz der gnesener Kirche eine Urkunde aus (Raczyński Cod.), in welcher sie 1) bekennen, daß die Güter derselben in den Kriegen, welche über den Besitz von Krakau und Sendomir entstanden wären, viel gelitten hätten, und 2) versprechen, daß jeder von ihnen, der in den Besitz Krakau's gelangen werde (dictum Cracov. dominium accedens), 300 Mark Silber jener Kirche aus der Salzeinnahme zukommen lassen wolle.

25b) Auch in diesen Fehden erhielt Władysław von Ungarn aus Unterstützung. In der Urkunde vom Jahre 1293 bei **Fejer**, Cod. VI. 1. p. 243 wird ihrer Hülfsleistung und der durch sie vollbrachten Eroberung eines Schlosses Prodatin gedacht.

wien, Kujawien und Łęczycz nach gewohnter Art heimsuchten [26]). Eben als man das Pfingstfest zu Łęczycz durch eine kirchliche Procession feierte, stürmten dort die Litauer nur 800 Mann stark heran, erschlugen in der von Menschen gefüllten Kirche an 4000 Männer, Weiber und Kinder, schleppten die Kleriker und Prälaten nebst Ornaten, Kelchen und andern heiligen Gefäßen, sie alle profanirend, mit sich fort, legten die Kirche in Asche, plünderten das umliegende Land und entführten eine so große Anzahl Gefangener, daß bei der Theilung deren 20 auf jeden der Ihrigen kamen. Den Zurückziehenden folgte wol der Herzog des Landes, Kazimierz, mit 1800 Gefährten, um ihnen den Raub wieder abzujagen, aber ihm war das Glück nicht so günstig wie dem verstorbenen Bruder Leszek in ähnlichen Fällen. Denn Bolesław von Masowien, der die Tochter des litauer Fürsten Troiden zur Frau hatte, vermittelte einen Waffenstillstand, während dessen die Heiden über die sorglos gemachten Polen herfielen und diese fast alle, unter ihnen den Herzog selbst erschlugen. Sein Landbesitz ging an seinen Bruder Władysław über [27]).

Solchergestalt ward Polen von innerer Zwietracht zerrissen und verheert, nach wie vor von den Heiden geplündert und von den christlichen Nachbarn ganzer Landschaften beraubt, als sich grade um diese Zeit eine sichere Aussicht für Przemysław von Großpolen eröffnete, den Verlust im Süden durch neue Erwerbungen im Norden zu ersetzen, und durch sie frühere Eroberungen seines Ahnherrn Bolesław Chrobry unter seine Herrschaft zu bringen. Denn der kinderlose Herzog Mestwin von Pommerellen, der Sohn Suantopolk's, war seinem Tode nahe, und alte Ver-

26) Annal. Cracov. maj. mit der sichtlich verschriebenen oder verdruckten Jahrzahl 1244.

27) Düsburg p. 325—26. Gegen die Meinung Voigt's, Geschichte Preussens 4. S. 92 Anmerk. 1, daß dieser Einfall der Litauer ns Jahr 1292 zu setzen sei, spricht neben den Annal. Cracov. auch die in Anmerkung 25 angeführte Urkunde, nach welcher Kazimierz im Januar 1293 noch lebte, also nicht Pfingsten 1292 erschlagen sein kann. Düsburg's Chronologie ist überhaupt nicht immer ganz zuverlässig. — Władysław Łokietek führte in seinen Urkunden seit dieser Zeit auch den Titel dux Lanciciae.

bindungen zwischen ihm und Przemyslaw versprachen diesem die Erbfolge in der wohlgelegenen Küstenlandschaft. Schon des Letztern Oheim Boleslaw hatte dies freundliche Verhältniß mit dem Sohne des frühern Feindes eingeleitet. Als Mestwin nämlich, mit seinem eignen Bruder Wartislaw im Streit, im Jahre 1271 dem Markgrafen Konrad von Brandenburg, den er zu Hülfe gerufen, das Schloß Danzig eingeräumt, es aber nicht wieder erhalten hatte, nachdem durch den Tod Wartislaw's dem Kriege ein Ende gemacht worden, war Boleslaw auf sein Ansuchen mit einem mäßigen Heere nach Pommern gekommen (1272) und hatte die Burg mit den Pommerellen vereint im Sturm genommen [28]). Seitdem war Beider gegenseitiges Freundschaftsverhältniß enger geworden. Hatte Mestwin früher, noch als sein Vater lebte, im Jahre 1264 dem Herzog Barnim von Pommern für seinen Todesfall alle seine Besitzungen zum Erbe verschrieben [29]), und dann in seinen Streitigkeiten mit Wartislaw oder in seiner vielleicht damals noch keineswegs ganz erloschenen Feindschaft gegen den nachbarlichen Orden, den Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg alle seine Besitzungen resignirt und als Lehn von ihnen zurückgenommen [30]), so wurde nach jenem feindlichen Conflict mit Konrad diese letzte Verbindung schon zwei Jahre darauf wahrscheinlich in so weit aufgelöst, daß die Markgrafen sich mit der Lehnsauftragung der Landschaften Stolpe und Slawe begnügten (1273) [31]). Dann zog er gegen sie

28) Voigt, Geschichte Preußens 3. S. 310. Um diese Zeit stellte Johann Markgraf von Brandenburg den Lübeckern eine Urkunde aus, in welcher er sie vom Zoll zu Danzig befreite. Dreyer p. 194.

29) Dreyer, Cod. dipl. Pomer. p. 477.

30) Urkunde, 1269 um Pfingsten zu Arnswalde ausgestellt. Dreyer p. 547.

31) In der Urkunde vom 3. Sept. 1273 bei Gerken I. p. 210 geschieht anderer Besitzungen Mestwin's keine Erwähnung, weshalb ich mit Recht anzunehmen glaube, daß die frühern Lehnsverträge aufgehoben waren. Man sieht wenigstens im entgegengesetzten Falle nicht ein, zu welchem Zwecke diese Urkunde ausgestellt worden sei. Waren die frühern Verträge, welche auf alle Besitzungen Mestwin's lauteten, nicht aufgehoben, so erstreckte sich auch ihre Gültigkeit auf Stolpe und Schlawe,

mit Bolesław im Jahre 1278 zu Felde, verheerte, als Przemysław von dem breslauer Herzog gefangen war, des Letztern Land (1281) und bestimmte drei Jahre später (1284) den Herzog von Großpolen zum Nachfolger in all seinen Landen [32]). Von dieser Zeit an fand zwischen ihnen nicht selten ein persönlicher Verkehr statt. Mestwin besuchte den Erben im Jahre 1285 zu Gnesen, trat ihm dann bei einer Zusammenkunft, bei welcher auch der Erzbischof von Gnesen, der Bischof von Kujawien, der pommerellische Palatin von Schwez, der Kastellan von Danzig zugegen waren, das Schloß Wissegrod ab (1288) und suchte ihn zwei Jahre darauf, im October 1290, wiederum zu Gnesen auf [33]). Freilich dachten die Markgrafen von Brandenburg, welche um diese Zeit ihre Herrschaft von der Kuddow bereits zur Drage, nordwärts bis nach Belgard erweitert hatten, noch immer daran, auch das wohlgelegene Pommerellen dereinst für sich zu erwerben. Sie stützten sich auf die Urkunden, welche Mestwin ihnen früher ausgestellt hatte, und schlossen mit benachbarten Fürsten und Herren, Witzlaw von

und die Markgrafen hätten sich sicher, wenn sie jene erneuern wollten, auch wieder über das Ganze eine Urkunde ausstellen lassen. Schlawe und Stolpe waren aber doch alte Besitzungen der Pommerellen? Daß die Markgrafen ihre Ansprüche auf das Ganze kurz vor und später wieder nach dem Tode Mestwin's erneuerten, ist an sich ebenso wenig ein Beweis für das Recht derselben, als man berechtigt ist, Herzog Mestwin bei der Ernennung Przemysław's zu seinem Nachfolger einen Bruch bestehender Verpflichtungen vorzuwerfen. Die Berechtigung zu diesem Vorwurf scheint mir wenigstens mehr als zweifelhaft, da die Ereignisse der Jahre 1271—72 und 1278 uns Mestwin in entschiedener, durch das Benehmen der Markgrafen herbeigeführter Feindschaft gegen diese zeigen, mithin eine Aufhebung der frühern Verhältnisse viel eher als ihre Befestigung anzunehmen ist. Ich werde später noch einmal auf diese Frage zurückkommen müssen.

32) Annal. Cracov. ad a. 1278. Długosz I. p. 821. Voigt, Geschichte Preussens 4. S. 80.

33) Im Jahre 1285 schenkte er zu Gnesen dem Nonnenkloster St. Clara ein Dorf. S. das Anmerk. 20 angeführte Urkundenverzeichniß. — Die Urkunde über Wissegrod steht bei Jabczyński, Archiv. theolog. I. 3. p. 364. Vgl. mit einer Originalurkunde Mestwin's d. d. in octava ascensionis domini 1288 zu Wissegrod im Ober-Präsidial-Archiv, an welcher auch das sehr wohl erhaltene Siegel Herzog Przemysław's hängt.

Rügen und dem Bischof Jaromar von Kamin Bündnisse und Theilungsverträge für den Todesfall des pommerellischen Herzogs ab [34]); aber den Polenfürsten aus der Gunst des Letztern wieder zu verdrängen, gelang ihnen, wenn sie es versuchten, keineswegs. Przemysław stellte vielmehr schon im Jahre 1291 als eventueller Nachfolger Mestwin's für Unterthanen desselben Urkunden aus [35]), besuchte ihn im Sommer und Herbst 1294 mit großem Gefolge, in welchem sich auch seine Kastellane Woiciech von Bentschen, Kels von Santok, Bogusław von Uscie, Jakob von Rogosno befanden, zu Slupsk und Danzig, ward von ihm Sohn genannt und in Regierungsgeschäften zu Rathe gezogen [36]). Das Erbe war ihm gewiß, und nicht unwahrscheinlich scheint es daher, daß er den Gedanken, welchen er wenige Monate nach jenem Besuch in Danzig realisirte, bereits damals gefaßt hatte. Seit dem Tode Heinrich's von Breslau und Krakau hatte er, so viel wir wissen, sich nur wenig um die Angelegenheiten des Südens seines Vaterlandes bekümmert, war, wie es scheint, ohne Kampf den Böhmen dort gewichen, und hatte, fortwährend die Aussichten in Pommerellen im Auge haltend und den Tod des greisen Mestwin erwartend, keinen recht thätigen Antheil an dem Kampfe seines Vetters Władysław gegen die Fremden genommen. Jetzt aber, als jene Aussichten so gesichert als möglich erschienen, als der Heimfall Pommerellens jeden Augenblick bevorstehen mochte, da zeigte es sich, daß der grade im kräftigsten Mannesalter stehende

34) Gerken, Cod. dipl. I. p. 225. 245.

35) Ledebur, N. Archiv 2. S. 238.

36) In Slupsk hängte er am 15. Juni sein Siegel an eine Urkunde, in welcher Mestwin de consilio et consensu filioli Praemislonis das Gut Rambowo (Rammbaum bei Danzig?) dem Bisthum Posen schenkte. Kopialbrief des Capitel-Archivs zu Posen. — In Danzig war er nach der Urkunde bei Dogiel IV. p. 35 am 14. October, und bestätigte in Gegenwart seiner im Text genannten Barone zu Schwetz eine Urkunde Mestwin's. Ledebur, N. Arch. 1. S. 230. — In der Zwischenzeit zwischen dem 15. Juni und 14. Oct. aber war er wieder in Großpolen, da er am 3. Juli zu Pobiedziska und am 27. Juli zu Swanczim Urkunden ausstellte. Copialbuch u. s. w. Jabczyński, Archiv. theol. II. 1. p. 95.

Fürst keineswegs, auf einseitigen Erwerb allein bedacht, den Gedanken an des gesammten Vaterlandes Rettung völlig aufgegeben hatte. Aus dem Mangel an Einheit war wesentlich dessen gegenwärtiges Verderben hervorgegangen; diese Einheit wollte er ihm zurückgeben, indem er sich zum Könige von ganz Polen zu erheben und dadurch ein Mittelpunkt zu werden gedachte, an welchen sich alle andern Bestrebungen zum wahren Wohl des Volkes anschließen konnten. Wir wissen nicht, ob er in Bezug auf diesen Plan mit Władysław Łokietek, mit den Stammvettern in Kujawien und Masowien verhandelte, ob sie darauf eingingen und sich mit ihm verständigten; so viel aber hat die Geschichte aufbewahrt, daß die hohe Geistlichkeit des Landes ihm beistimmte, der Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen, die Bischöfe Johann Gerbiz von Posen, Vislaus von Leslau, ja selbst Johann Muskata von Krakau, das in der Böhmen Gewalt war. Und als nun auch der päpstliche Stuhl, von dem in jener Zeit allein die Weihe und Anerkennung der Königswürde abhing, in Folge der Unterhandlung, welche Alexius, ein Kapellan des Königs Wenzel von Böhmen, hinter dessen Rücken in Rom führte, seine Einwilligung gab, schritt Przemysław rasch zur Ausführung seines Planes. Am Sonntage den 26. Juli 1295 ward er in der Kirche zu Gnesen von dem Erzbischofe unter Beistand der eben genannten Bischöfe feierlich zum Könige von ganz Polen und Herzog von Pommern gesalbt und gekrönt [37].

37) Baczko p. 90. Annal. Cracov. maj. ad a. — Daß Przemysław sich zum Könige von ganz Polen krönen ließ, sagt Chronic. Aulae reg. p. 101 ausdrücklich. Freilich nannte er sich auch schon vorher in seinen Urkunden nicht selten dux totius Poloniae, d. h. der vereinten früher in Großpolen getrennt bestehenden Herzogthümer Kalisz und Posen, aber der Einspruch, welchen Wenzel gegen diese Krönung erhob, zeigt deutlich die weitere Bedeutung derselben. — Die Einwilligung des Papstes ist allen bisherigen ältern und neuern polnischen Historikern bis auf Naruszewicz, Bandtkie und Lelewel, dessen Dzieje Polski in der dritten Ausgabe, Bruxella 1837, mir vorliegen, entgangen. Chronic. Aulae reg. p. 99 sq. berichtet darüber ausführlich, und aus ihm ist die Nachricht in Francisci chron. p. 43, Pulkawa p. 253, Benessius de Weitmil p. 205 übergegangen.

Der wichtige Schritt war gelungen. Nach mehr als 200 Jahren stand wieder ein König in der Mitte der Polen, und in der That schien anfangs das Glück ihn auch ferner begünstigen zu wollen. Zwar erhob Wenzel von Böhmen, auf den Besitz von Krakau sich stützend, mit welchem in frühern Zeiten die höchste Herrscherwürde in Polen verbunden gewesen war, gegen die Krönung Przemysław's Einspruch und beklagte sich über sie auch am päpstlichen Hofe [38]), aber weder die Anhänger Przemysław's beachteten diesen Einspruch, noch nahm der Papst, so viel wir wissen, Rücksicht auf ihn, und der neue König eilte wenige Wochen darauf nach Pommern, da Mestwin in den letzten Tagen des Juli oder in den ersten des
1295 Augustmonats gestorben war. Schon am 9. August bestätigte Przemysław in „seinem Schlosse zu Danzig" die Rechte und Freiheiten des Klosters Oliva, gab, da man bereits damals dem nachbarlichen Orden ein heimliches Streben nach Pommerellens Besitz zuschrieb, der Stadt eine neue Befestigung und kehrte nach Ordnung der Landesangelegenheiten spätestens im Herbst desselben Jahres nach Großpolen zurück [39]). Erfreuliche Hoff-

Hat Długosz, der doch die böhmischen Chroniken benutzte, hier wieder absichtlich die päpstliche Einwilligung verschwiegen, weil mit ihr die Ansprüche der Päpste auf eine Lehnspflicht der Polenfürsten gegen den päpstlichen Stuhl in Verbindung gebracht werden konnten? Am 10. Juni 1302 schrieb Bonifaz VIII. an Wenzel von Böhmen: Ad haec ignorare te nolumus, quod cum in praedictis tuis literis te regem non solum Bohemiae sed eciam Poloniae duxeris describendum, causa nobis exinde magnae turbationis advenit, dum auctoritate propria, temeritate non modica, non vocatus a domino tamquam Aaron, sed apostolica sede, matre omnium et magistra contempta, ad quam provinciae Poloniae pertinere noscuntur regium in ipsa Polonia nomen usurpes etc. Bullarium Dominic. II. p. 65. Der päpstliche Anspruch begründete sich ohne Zweifel auf die Zinspflicht, welche Władysław Odonicz, Leszek Biały gegen Rom übernommen hatten.

38) Chronic. Aulae reg. p. 101.

39) Daß Mestwin nicht vor, sondern nach der Krönung Przemysław's gestorben ist, zeigt eine am 25. Juli 1295 zu Schwetz für den Abt des Klosters Koronowo ausgestellte Urkunde im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen. Sie ist vier Wochen jünger als diejenige, welche Voigt, Geschichte Preussens 4. S. 131 als die letzte ihm bekannt gewordene angibt.

nungen für die Zukunft mochten ihn und die Seinigen beleben, als er solchergestalt die lange erwartete Erwerbung des an der Weichsel und der Küste vortheilhaft gelegenen Landes vollbracht sah. Durch sie vermehrte sich seine Macht. Der Handel Danzigs war schon damals im Emporblühen, es gehörten zum Lande die Burgen Putzig, Lauenburg, Dirschau, Mewe, Schwetz, Slochau, Konitz, Bytom, Tuchel u. a. mit ihren Gebieten [40]), und von dem Adel Pommerellens konnte man bei dessen Abneigung gegen die benachbarten deutschen Herren eine kräftige Unterstützung gegen diese Bedränger der Polen erwarten. Glückte es nun auch noch dem Könige, jenen Adel mit dem großpolnischen, kujawischen, masowischen und dem von Lęczycz und Sieradz zu gemeinsamer kriegerischer Anstrengung gegen die Fremdherrschaft im Süden zu vereinigen, so war es nicht unmöglich, auch einen Kampf gegen den Böhmenkönig erfolgreich zu bestehen und die an ihn verlorenen Landschaften zurückzuerobern. Von dem Anschluß der Fürsten in Lęczycz und Sieradz, Kujawien und Masowien hing das Gelingen zunächst wesentlich ab.

Da trat dem mit Glück Begonnenen das Schicksal hemmend entgegen. Der König war am 25. Januar in Posen gewesen, hatte sich von dort nach Peysern begeben, und war dann in den ersten Tagen des Februar nach Rogosno gegangen [41]). Hier aber überraschte ihn ein gewaltsamer Tod. Nach einigen Nachrichten hatten die Markgrafen von Brandenburg über den Verlust Pommerellens und die Erhebung des vieljährigen Geg-

— Die Urkunde Przemysław's vom 9. Aug. in castro nostro Gdanizk, in welcher er sich Rex Poloniae et dux Pomeraniae nennt, steht in den Preuß. Sammlungen II, 184. — Der Befestigung Danzigs gedenkt (nach Voigt a. a. O. S. 132) Chron. Oliv. p. 39, welches Długosz höchst wahrscheinlich auch benutzt hat. Annal. Oliv. p. 73 (nach Voigt): quoniam Crucigerorum Prussiensium vicinitatem suspectam habebat, et moliri eos jam nonnihil de adipiscendo Gedano et totius Pomeraniae dominatu senserat.

40) Vgl. Naruszewicz VIII. p. 42.

41) Urkunde vom 25. Januar 1296 in eine Bestätigungsurkunde Wenzel's aufgenommen. Ober-Präsidial-Archiv. Urkunde, den 8. Febr. zu Peysern ausgefertigt. Ebendas.

ners zum Könige erbittert, einen Haufen Volks ihn zu fangen
1296 abgeschickt, der ihn an einem Mittwoch, in der Frühe des 6. Februar erschlug; nach Andern waren es einige Unzufriedene aus den adeligen in Großpolen einflußreichen Geschlechtern Nałęcz und Zaremba, welche den Mord vollbrachten. Mit ihm gingen zunächst seine Entwürfe für die Erhebung Polens zu Grabe [42]).

Zwar erkannte der Adel Großpolens, da Przemysław nur eine noch unerwachsene Tochter Richsa hinterlassen hatte, unmittelbar fast nach dessen Ermordung den Herzog Władysław Łokietek von Kujawien und Sieradz auch als seinen Herrn an [43]), aber einerseits erklärte sich Leszek, der junge Sohn Ziemomysls von Kujawien-Leslau, zum Herzog von Pommern, andererseits erhob Heinrich Herzog von Glogau Ansprüche auf

42) Die erstere Nachricht gibt Baszko p. 90. Chronic. Oliv. bei Voigt a. a. O. 4. S. 133, die zweite Annal. Cracov. — Die Spätern haben beide Nachrichten miteinander dadurch verbunden, daß sie die Nałęcz und Zaremba mit den Markgrafen im Einverständniß sein lassen. Bemerkenswerth bleibt es immer, daß einerseits Chron. Aulae reg. p. 101 nebst seinen Nachfolgern einstimmig nur berichten: a suis occiditur, und andererseits Długosz die Sage erzählt, daß jene beiden Adelsgeschlechter bis auf die Zeit Kazimierz des Großen zur Strafe für ihren Verrath weder in den Reihen des Adels kämpfen noch scharlachene Kleider tragen durften. Ihrer im Kriege gegen Halicz bewiesenen Tapferkeit wegen soll Kazimierz ihnen verziehen haben.

43) Daß Władysław Łokietek damals keineswegs zum Könige Polens erhoben worden ist, wie alle polnischen Historiker angeben, geht, wie ich glaube, überzeugend aus der Urkunde desselben vom 10. März 1296 hervor. Worbs, Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz 2. S. 1 ff., in welcher er selbst unter dem Titel d. g. dux poloniae, pomor. Cujav. Lancic. Sirad. sagt: quod licet post decessum piae record. principis Premislonis — — Regis Poloniae et ducis Pomor. — omnes barones et nobiles terrae concorditer nos celebrata electione solempni dominum eorum praefecerint. Diese Urkunde zeigt auch, daß Długosz' Nachricht, diese Wahl habe den 23. April stattgefunden, falsch ist. Desselben Erzählung, Władysław habe, ungeachtet er zum Könige gewählt sei, sich nicht krönen lassen und sich auch nicht des Titels bedient, weil Krakau und Sendomir noch nicht zum Reiche zurückgebracht wären, ist sichtlich aus dem Grunde erfunden, weil Władysław sich in seinen Urkunden natürlich nicht König nannte.

Großpolen selbst. Jener, von mütterlicher Seite ein Enkel Sambor's, des Bruders Herzogs Suantopolk von Pommerellen, fand in diesem Lande, wie es scheint, Anklang; dieser, der nächste Blutsverwandte des Ermordeten, war noch dazu von dem Letztern in einem in früherer Zeit vielleicht ausgestellten Testament zum Erben in Polen erklärt worden [44]). Gegen Beide zugleich vermochte sich Władysław nicht zu halten. Ohne den Muth, sich gleich Przemysław zum Könige von ganz Polen krönen zu lassen, schloß er bereits unter Vermittelung der Barone am 10. März 1296 mit Heinrich von Glogau einen Vertrag ab, in welchem er diesem nicht nur alles polnische Land westwärts der Obra von ihrer Quelle bis zu ihrer Mündung in die Warthe abtrat, sondern auch dessen gleichnamigem Sohn, sobald dieser mündig geworden, das Herzogthum Posen in dem Umfange, in welchem es Przemysław vor dem Tode seines Oheims besessen hatte, auszuliefern versprach, und diesen oder einen andern Sohn Heinrich's zu seinem Erben anzunehmen verhieß, falls er selbst dereinst keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen sollte [45]). Pommerellen freilich gewann er darauf dem Neffen Leszek von Kujawien ab, der seine Ansprüche fallen ließ, aber Heinrich von Glogau scheint ungeachtet des erwähnten Vertrages von neuem gegen ihn feindlich aufgetreten zu sein, da einerseits die krakauer Annalen eines Zuges Władysław's nach Schlesien gedenken, an-

44) Am 25. Mai 1296 stellte Lestko dei miseracione dux Pomeraniae et dux Wladislaviae, in castro nostro Gdanczk eine in Ledebur, N. Arch. 2. S. 241 gedruckte Urkunde aus, worin er sagt, daß die Besitzungen der Herzöge von Pommern, seiner progenitores, ihm jure haereditario zugefallen wären. — In der Anmerkung 43 angeführten Urkunde heißt es: quod — — Henrico duci Silesiae et domino Glogoviae — — super eadem terra poloniae bonum jus competeret, ex eo quod praedicto domino Regi in linea consanguinitatis (er war der Sohn der Vaterschwester Przemysław's) propinquus esset, et ex eo, quod idem Rex antequam carnis debitum exsolveret, totam terram poloniam sub instrumentorum ipsius robore sibi dederat et liberaliter resignarat. Das muß, da Przemysław eines plötzlichen Todes starb, längere Zeit vorher geschehen sein, vielleicht gar vor der Krönung.

45) Vgl. die soeben angeführte Urkunde.

dererseits Heinrich selbst am 24. Juni zu Kostan eine Urkunde ausstellte, in welcher er unter dem Titel eines Herzogs des Reiches Polen und Pommern den Bischöfen von Posen, Leslau und Gnesen ihre Freiheiten und Rechte in Pommern bestätigte und für den Fall, daß er König werden sollte, das Kanzleramt für immer bei den Bischöfen von Posen zu lassen versprach [46]). Leider schweigen die ältern Quellen über den Gang der Ereignisse in den Jahren 1296—1300 fast ganz, und auch den Nachrichten des Dlugosz sieht man es an, daß ihm bei ihrer Abfassung fast nur eine ganz im Allgemeinen sich haltende Ueberlieferung vorlag. Nur so viel ist sicher, daß Wladyslaw damals noch keineswegs der Mann war, als welcher er späterhin auftrat. Weder vermochte er, so viele einzelne kleinere Kriegszüge er auch, wie Dlugosz berichtet, nach Krakau und Sendomir unternommen haben mag, dort die Böhmen zu vertreiben, noch war er fähig, es in dem übrigen Polen zu einer allgemeinen Anerkennung zu bringen. Der Lust mit Weibern und anderm Wohlleben hingegeben, ließ er den Adel schalten und walten. Alle Ordnung des Lebens, so weit sie noch bis dahin Bestand gehabt hatte, löste sich auf. Gewaltthätigkeiten aller Art erfüllten das Land, das unter Raub und Plünderungssucht des gänzlich verwilderten Adels auf das entsetzlichste litt, und endlich sprach nun auch noch der Bischof von Posen, Andreas, über seine ganze Diöcese das Interdict aus, da bei der allgemein herrschenden Gesetzlosigkeit die Güter der Kirche gleich allen andern von Verheerungen heim-

46) Schon am 4. Oct. 1297 bediente sich Leszek in einer zu Leslau ausgestellten Urkunde nicht mehr des Titels dux Pomeraniae. Abschrift im Ober-Präsidial-Archiv. — Annal. Crac. ad a. 1297. Die angeführte Urkunde vom 24. Juni 1298, welche schon dem Dlugosz bekannt war, ist gedruckt in Olszowski, de Archiep. Gnezn. p. 194—95. Jedenfalls kam es zwischen Heinrich und Wladyslaw um diese Zeit zum Kriege, denn König Andreas von Ungarn erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1300 bei Fejer, Cod. VI. 2. p. 259, daß er dem Herzoge Ladislaus von Großpolen auf dessen Begehren Hülfstruppen gegen den Herzog von Glogau geschickt habe. Etwas hiervon hat auch Dlugosz I. S. 987 gewußt.

gesucht wurden, Arme, Waisen, Witwen und Unmündige aber der Mächtigern Gewalt rettungslos unterlagen [47]).

Bei einem solchen Zustande der Dinge wendeten sich die Blicke Vieler ins Ausland. Wenzel's von Böhmen Macht, die kräftige Weise, in der er in seinen Landen den innern Frieden aufrecht zu halten verstand, sein Reichthum, zugleich auch der Umstand, daß er mittelbar Herr über Oberschlesien war, unmittelbar schon Krakau und Sendomir beherrschte, — alles dieses stimmte diejenigen Polen für ihn, welche entweder mit Władysław Łokietek wegen persönlicher Interessen zerfallen waren oder die Hoffnung aufgaben, durch ihn das Vaterland aus der Zerrüttung gerettet zu sehen, in welcher es sich seit Jahrzehnten, ja fast mehr als einem Jahrhundert befand. Es erfolgte ein fast allgemeiner Abfall von dem einheimischen Fürsten; Abgeordnete der Großpolen gingen nach Prag, dem Könige mit der Hand der Tochter Przemysław's II. auch die Krone anzubieten, und im Frühlinge des Jahres 1300 brach Wenzel mit einem zahlreichen wohlgerüsteten Heere zum Kriege gerüstet nach Polen auf. Sobald er nur das Land betrat, sorgte er nach Kräften für die Herstellung der innern Ruhe. Die Burgen und Schlupfwinkel der Räuber wurden gebrochen, viele durch Feuer zerstört. Von Stadt zu Stadt, von Schloß

47) Sommersberg, Script. rer. Siles. II. p. 91. Nach den mir bekannt gewordenen Urkunden hielt sich Władysław in den Jahren 1291—1300 größtentheils in Großpolen auf. Er war 1296 24. Mai zu Kosten, Cod. Racz., 1297 18. Jan. zu Kalisz, Rejestr. Grab., 21. Sept. zu Łęczycz, ebendas., 6. Dec. zu Posen, Original im Ober-Präsidial-Archiv, Weihnachten zu Pysdry, Rejestr. — 1298 Anfang Jan. in Danzig, Dogiel IV. p. 35, 8. März zu Kalisz, Lukaszewicz, Obraz miasta Poznan. I. p. 173, 15. Juni zu Kruszwice, Rejestr., 25. Juni zu Kalisz, Dreyer p. 194, 5. oder 19. und 22. Nov. zu Kalisz, Rejestr. — 1299 24. April zu Danzig, Ledebur, N. Arch. S. 245, 1. Mai zu Oliva, ebendas., 5. Mai zu Radowo (?), woselbst er eine Urkunde ausstellte, in der er der neuen Stadt Nakel deutsches Recht verlieh, Cod. Racz., 1. Sept. zu Posen, Lukaszewicz I. p. 227, 29. Dec. zu Posen, Naruszewicz VIII. p. 71. In dieser hat er den Titel dux Cracoviae angenommen. — Man sieht aus diesen Urkunden auch, daß Heinrich von Glogau damals wahrscheinlich keine neuen Erwerbungen in Großpolen gemacht hat.

zu Schloß schritt er, die Widerspenstigen mit Gewalt bändigend, vorwärts, unterwarf die Landschaften Kalisz, Posen und Gnesen und zog im Juli oder August in die alte Metropole seines neuen Reichs ein. Die Herzöge von Kujawien und andere polnische Fürsten unterwarfen sich und schwuren ihm als ihrem Herrn den Lehnseid, und in Gegenwart des zahlreich versammelten Adels krönte ihn Peter, der Erzbischof von Gnesen, zum Könige Polens [48]).

Diese Frucht hatte das Theilungssystem der Piasten und ihr eigner Hader gebracht. Von einem auswärtigen Könige erwartete man das Heil des eignen Landes, und dieser König hatte bereits im Voraus alle seine Eroberungen in Polen von Kaiser Albrecht von Deutschland zu Reichslehn genommen [49])!

Zehntes Capitel.

Der Bruch der altpolnischen Verfassung während des 12. und 13. Jahrhunderts.

Es würde nur eine höchst einseitige Auffassung der geschichtlichen Entwickelung des polnischen Reichs während des 12. und 13. Jahrhunderts sein, wenn wir uns mit der Kenntniß des bisher geschilderten äußern Verfalls desselben begnügten und nicht auch dazu fortgingen, uns den Bruch der früheren Verfassungs- und Lebenszustände des Volkes zu vergegenwärtigen, welcher eben so gleichzeitig als in lebendiger Wechselwirkung mit jenem erfolgte. Denn im Verlaufe dieser anderthalb hundert Jahre löste sich die von Bolesław Chrobry einst gegründete, durch die Theilung des Landes unter Bolesław Krzywousty's

48) Hauptquelle **Chronic. Aulae reg.** p. 131 sqq. Vgl. **Palacky**, Geschichte von Böhmen, 2. S. 301.

49) **Sommersberg**, Script. I. p. 948.

Söhnen zuerst erschütterte staatliche Ordnung gänzlich auf; germanisch-abendländische Elemente drangen in den bisher fast rein slawischen Organismus des Reiches ein und erst auf der Verbindung beider, des slawischen mit dem germanisch-abendländischen, beruht die fernere Entwickelung des polnischen Staatslebens, das eben durch sie sich so wesentlich von dem Gange des russischen unterscheidet, in welchem die Einwirkung des Orients sich nicht leicht verkennen läßt.

Die thätigste und einflußreichste Vermittlerin Polens mit dem Abendlande war auch in dieser Zeit wieder die Kirche, schon an sich, als die allgemeine, berufen und befähigt, die in sich abgeschlossenen starren Volksbesonderheiten zu brechen. Seitdem mit, in und durch die Kreuzzüge der Eifer für die Verbreitung des christlichen Glaubens von neuem die abendländische Welt belebte, trat auch der Osten Europa's in eine engere, regere Beziehung zu dem Mittelpunkte der katholischen Christenheit. Die Durchsetzung des Christenthums in Pommern, seine Feststellung in den ursprünglich slawischen Landschaften zwischen mittlerer Elbe und Oder, sein Kampf und Sieg in Preußen hoben die räumliche Trennung auf, in welcher die Polen bisher nach dieser Seite hin sich befunden hatten, die beginnende Germanisirung aller dieser genannten Landschaften rückte ihnen das deutsche Leben näher, und schon bemühte man sich katholischerseits von Livland und Preußen her die Litauer, von Ungarn und Polen aus die südwestlichen Russen für sich zu gewinnen. Die Folgen dieser ganz neuen Bewegung der Kirche nach Osten konnten auch für die Polen nicht ausbleiben. Die dorthin gerichtete eifrige Thätigkeit der Päpste wandte sich häufiger und ernster auch ihren kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten zu, sie erhielten unter jenem Gesichtspunkt für Rom eine höhere Bedeutung, und als dann ferner der Andrang der Mongolen die gesammte abendländische Christenheit mit Verderben zu bedrohen schien, ward Polen als das Grenzland derselben der Gegenstand ununterbrochener Sorge der Päpste. Auf diesem Wege durchdrang der allgemeine Geist der Kirche jener Zeit auch allmälig den polnischen Klerus, ein engerer Zusammenhang desselben mit Rom stellte sich her und wurde durch Legaten erhalten und befestigt, welche theils

direct in das Land gesandt wurden, oder auf ihren Reisen nach Preußen, dem Nordosten überhaupt, dasselbe durchzogen. Von einer Opposition der Landesbischöfe gegen den päpstlichen Stuhl, wie solche noch zur Zeit Eugenius' III. bei Gelegenheit der Vertreibung Władysław's II. stattgefunden hatte, ist später keine Spur mehr zu finden, vielmehr ging die Geistlichkeit, wie wir schon früher zu bemerken hatten, noch während des 12. Jahrhunderts und von diesem Zeitpunkt an immer entschiedener auf die reformatorischen Tendenzen der gesammten Kirche ein, das Cölibat setzte sich, wenn auch nur sehr allmälig, dennoch durch, der Primat des Erzbischofs von Gnesen, der noch gegen das Ende der vorangegangenen Epoche geschwankt hatte, befestigte sich durchaus und der gesammte Klerus löste sich durch dieses Alles auf der einen Seite immer schärfer von dem Volksganzen ab, während er sich andererseits immer enger unter sich selbst und mit Rom zusammenschloß.

Um so entschiedener trat er nun aber auch zugleich mit dem bisherigen Staatsorganismus in Opposition. Wir haben früher bemerkt, daß die Kirche in Polen es bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts noch zu keiner besonderen, freieren Stellung in demselben gebracht hatte, vielmehr unterlag sie damals noch in jeder Beziehung der weltlichen Gewalt, und nur die ersten Schritte zu ihrer Befreiung mochten zur Zeit Władysław Hermann's und Bolesław's III. gemacht sein. Jetzt trat in dieser Beziehung der bedeutendste Umschwung ein. In ihrer eignen hierarchischen Organisation befestigt, mit Rom in enger und häufiger regelmäßiger Verbindung, und dessen Schutzes gewiß, begann seitdem auch hier die hohe Geistlichkeit für sich und die Kirche im Allgemeinen nach jener freieren, von der weltlichen Macht völlig unabhängigen Stellung zu streben, welche sie in den anderen Ländern der katholischen Christenheit bereits erlangt hatte — und errang bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts völlig den Sieg.

Es war hauptsächlich Zweierlei, was ihr bei Erringung desselben zu Hülfe kam: einmal das gleichzeitige tiefere Eindringen des dem gesammten Mittelalter eigenthümlichen religiös-kirchlichen Geistes in das Bewußtsein des Volkes, zum andern die Theilung der Monarchie und die aus ihr hervor-

gehende, durch den Andrang der heidnischen und anderer Nachbarn vermehrte Schwächung der Macht der Fürsten. Das Erstere, eine ihrer Natur nach späte Frucht des früher gestreuten Samens, des Aufschwunges, welchen das religiöse Leben innerhalb der Kirche selbst nahm, endlich auch der Noth und Bedrängniß, die der Heiden Angriffe brachten, läßt sich weniger in den Stadien seines Verlaufes nachweisen, als es in einzelnen Erscheinungen unverkennbar hervortritt. Bereits in Boleslaw Krzywousty kündigte sich diese Richtung, wie wir sahen, an. Seinem Kampfe gegen die Pommern lag durchaus auch ein religiöses Moment zu Grunde, und in der Art und Weise, in welcher er nach dem Tode Zbigniew's, seines Bruders, eine innere Versöhnung mit sich selbst suchte, schloß er sich vollkommen an die Foderungen der Kirche an, denen er genügte. Seine Nachkommen, in Vielem so verschieden von ihm, glichen ihm doch in der letzten Beziehung. Przemyslaw's I. werkthätige eifrige Frömmigkeit haben wir schon früher bemerkt, Boleslaw, dessen Bruder, ward der Fromme genannt, Boleslaw Wstydliwy lebte sogar mit seiner Gemahlin dem mönchischen Gelübde der Keuschheit bis an seinen Tod nach, und auch Leszek Czarny, der rüstige Kämpfer gegen die Heiden, wird seines kirchlich-frommen Sinnes wegen gerühmt. Auch in den Fürstinnen lebte dieser Geist. Hedwig, die Gemahlin Herzog Heinrich des Bärtigen von Breslau, Salome, die Tochter Leszek Bialy's und Schwester Boleslaw Wstydliwy's, Kunigunde, ihre Schwägerin, des Letztern Frau, erscheinen als eben so ausgezeichnete wie treue Repräsentanten der Religiosität ihrer Zeit, freigebig und demüthig gegen die Geistlichkeit, werkthätig in Erbauung und Dotirung von Klöstern, wohlthätig und dienstfertig gegen die Armen, eifrig in der Kasteiung des eignen Fleisches und allen kirchlichen Uebungen auf das gewissenhafteste hingegeben. Salome, Kunigunde und deren Schwester Jolantha, die Frau Boleslaw's von Großpolen, gingen nach dem Tode ihrer Männer ins Kloster. An dem Grabe der Hedwig, der schon bei ihren Lebzeiten die Gabe der Weissagung zugeschrieben ward, geschahen viele Wunder; mehrere ihrer Töchter und Enkelinnen nahmen, wie auch Töchter aus anderen Linien der Piasten, den Schleier; sie selbst ward

noch vor Ablauf ihres Jahrhunderts (1267) zu einer Heiligen der Kirche erhoben, und wenige Jahre früher (1254) wünschte und erhielt die Nation die Kanonisation des heiligen Stanisław, Bischofs von Krakau, den einst Bolesław Śmialy erschlagen hatte. Beide Male war die Verkündigung dieser Heiligsprechungen, die Erhebung der Leichname gewissermaßen eine Nationalfeierlichkeit, zu welcher die Gläubigen aus ganz Polen, Fürsten, Adel und Volk zusammenströmten, an der selbst solche Piasten in gemeinsamer Andacht Theil nahmen, welche sich sonst wol feindselig gegenüberstanden, und es ist nicht zu zweifeln, daß Adel und Volk bei aller Rauheit und Roheit des Lebens, die noch herrschen mochten, um so mehr mit den Fürsten in dieser kirchlich-religiösen Richtung fortgingen, als die äußere durch den Heidenandrang und den allgemeinen Kriegszustand herbeigeführte Bedrängniß und oft verzweiflungsvolle Noth des Lebens die Gemüther der Kirche entgegenführte, welche ihnen einerseits den ewigen Quell göttlicher Tröstung öffnete, andererseits sie aber auch fortwährend unter Hinweisung auf den Beistand Gottes zum Ausharren im Kampfe gegen das Heidenthum ermunterte. Auch die Stiftung vieler Klöster ging aus diesem Geiste hervor und wirkte ihrerseits wieder nach Kräften auf die Erhaltung, Verbreitung und höhere Belebung desselben zurück. Im Anfange des 12. Jahrhunderts gab es, so viel wir wissen, deren nur wenige, jetzt aber wuchs mit jedem Jahrzehent ihre Zahl und ihr Reichthum, zu dessen Begründung Fürsten und Adel gemeinsam beitrugen. Dominikaner und Franziskaner, beide mit Recht berühmt durch den Eifer, welchen sie in den ersten Jahrhunderten nach Stiftung ihres Ordens bei der Verbreitung des Christenthums unter den Heiden, wie in dem Predigen desselben innerhalb der schon christlichen Welt bewährten, kamen damals in verhältnißmäßig großer Anzahl nach Polen. Gleichzeitig mit ihnen breiteten sich die Cisterzienser daselbst aus, neben ihrem religiösen Wirken die landschaftliche Cultur der Gegenden, in welchen sie sich niederließen, nie aus dem Auge verlierend. Augustiner, Clarissinnen, Templer und Johanniter blieben nicht zurück und erhielten häufiger die Leitung und Pflege der Hospitäler, welche christlich-frommes Mitleid im 13. Jahrhundert hier zum

ersten Male errichtete. Es war der Bischof Iwo von Krakau, der, zu Rom mit dem heiligen Dominicus bekannt geworden, zuerst den von diesem gestifteten Orden nach Polen verpflanzte, indem er demselben zu Krakau im Jahre 1223 ein Kloster zur „Dreieinigkeit" erbaute. Seitdem folgten andere nach. Gleich im folgenden Jahre wurde ihnen ein Kloster „zu St. Jakob" in Sendomir errichtet, 1231 siedelten sie sich in Posen an, erhielten 1234 und 1244 zwei Klöster zu Plock, ließen sich um 1260 in Sieradz nieder, gründeten 1264 eine neue Stiftung zu Bresten, kamen 1279 nach Wronki an der Warthe, und zogen 1282 in Opatow ein [1]). Größer noch ist, so viel mir bekannt geworden, die Zahl der damals gegründeten Cistercienserabteien. Unter ihnen eröffnen Andrzejów, Lenda und Wągrowiec, die erste um das Jahr 1140, die zweite in den Jahren 1145 oder 1152, die letzte 1153 oder 1192 gestiftet, den Reihen. Dann folgen 1176 Sulejów an der Pilica, 1179 oder 1180 Banschow, 1183 oder 1185 Kopronetz, beide im krakauer Sprengel, 1213 Olobok im Lande Kalisz, 1218 Kaszyce, später Mogila genannt, an der Weichsel im Krakauischen, 1231 Obra in Großpolen, 1232 Blesen an der Obra, 1234 Paradies in des letztgenannten fast unmittelbarer Nähe gelegen, 1234 Byszewo, das spätere Koronowo, nordostwärts von Nakel, 1238 Priment im heutigen Bomsterkreise [2]). Augustiner erhielten schon um das Jahr 1153 das bis auf die spätesten Zeiten berühmte Kloster Miechów und wohnten zu Mstów im Krakauischen [3]). Nonnenklöster gab es zu Gnesen, Owinsk, Grodzisk, Sandecz, Zawichost u. a. [4]). Die älteste Niederlassung der Templer — welchen Mieczysław Stary bereits im Jahre 1170 ein Hospital zu Posen übergab, während Bischof Iwo

1) Vgl. Długosz I. p. 623. 627. Bzovius, Propago Hyacinthi p. 5 sq. Ueber die Stiftung des Klosters zu Wronki findet sich eine Urkunde im Cod. Raczyński.

2) Vgl. Jongelini notitia abbat. ord. cist. II. Mamique Annal. listers. II. Ledebur, N. Archiv 1. S. 350—53. 293 ff.

3) Długosz I. p. 501—2. Stenzel, Urkundenbuch 1. S. 393.

4) Baczko p. 71. Vita Hedwigis l. l. p. 113. Długosz I. p. 818. 784.

das erste der Art zu Krakau im Jahre 1221 errichtete[5]) — soll im Jahre 1154 zu Jagość an der Nida im Krakauischen erfolgt sein[6]).

Wie mußte nun nicht diese ganze kirchlich-religiöse Richtung, wie sie grade damals sich in den Fürsten und der Nation festsetzte, die Durchsetzung der Ansprüche der Kirche auf eine freiere, ihrem Berufe gemäßere Stellung zur weltlichen Gewalt begünstigen? Mit dem herrschenden Glauben der Kirche fand auch allmälig die Ueberzeugung von der Berechtigung dieser Foderungen bei den Fürsten Eingang, wahre Frömmigkeit und fromme Furcht kamen zu Hülfe, und die Sorge um das dereinstige Heil der Seele bewirkte oft, was das rein weltliche eigne Interesse nimmermehr zugelassen hätte. „Weil ein dem höchsten Gotte geweihtes Haus den Gesetzen der Fürsten nicht unterworfen sein darf", befreite schon Herzog Mieczysław Stary die Unterthanen des von ihm gestifteten Klosters Lenda an der Warthe von aller fürstlichen Gerichtsgewalt wie von allen ihm eigentlich zukommenden Abgaben und Diensten[7]) und sprach in diesen Worten die Ansicht aus, welche sich damals Bahn brach. Die Formel: es geschehe das zum Heile der eignen und aller verstorbenen Vorfahren Seelen, kehrt fast in jeder solcher fürstlichen Exemtionsurkunde wieder; die meisten Diplome über Schenknngen an die Kirche wurden mit derselben eingeleitet.

Dazu nun die sich forwährend steigernde Schwächung der fürstlichen Macht! Fast unmittelbar bereits nach der Theilung des Reichs unter Bolesław's III. Söhne, sahen wir die hohe Geistlichkeit als Partei in dem Streite der Brüder um das Seniorat eingreifen und mehrmals seitdem bei der Erhebung der Fürsten den Ausschlag geben. Bei der Macht, welche sie unzweifelhaft über die Gemüther des Volks hatte, mußte ihre Entscheidung, wessen Ansprüche die rechtlich begründeten wären, von großem Gewicht, ihr Beistand auch in Rücksicht auf den

5) Długosz I. p. 519. Brev. Chron. Crac. bei Sommersberg II. p. 82.

6) Długosz I. p. 487. Annal. Crac. maj. ad a. 1154.

7) Lelewel, Początkowe prawodawstwo polskie p. 167.

ihr im Rücken stehenden Papst, von der höchsten Bedeutung sein, und da auch ihre materielle Macht durch die Zahl ihrer Güter, Hintersassen und Einkünfte Beachtung verdiente, suchten die Streitenden natürlich oft genug den Beistand derselben zu gewinnen, schlossen sich enge an die Kirche an, ließen von dieser ihre Berechtigung vertreten und stellten selbst, wie Leszek Biały, Władysław Odonicz u. a. sich und ihre Lande unter den besondern Schutz des päpstlichen Stuhls, gegen den sie sich hiefür zu einem jährlichen Zinse verpflichteten. Nothwendig mußten sie daher bei solcher Lage der Dinge den Foderungen der Kirche nachgeben, wenn sie auch nicht in ihrem Innern von kirchlich-religiösem Glauben dazu angeregt wurden. Ihre Bewilligungen an die Kirche waren oft gewissermaßen der Preis für empfangene oder zu hoffende Dienste derselben, ja bisweilen wurden sie ihr auch für Geld verkauft, und es ist gewiß nicht für zufällig zu halten, wenn z. B. Władysław Odonicz grade in der Zeit, in welcher er von Heinrich dem Bärtigen bedrängt ward, im Jahre 1232 dem Bisthum Posen, 1234 dem Erzbischofe von Gnesen, und noch kurz vor seinem Tode — er hinterließ sehr junge Söhne — wiederum dem Erzbischofe von Gnesen in sehr ausführlichen Urkunden schon früher ertheilte Privilegien bestätigte und neue hinzufügte. Solchergestalt wirkten mehrere Momente zusammen, der Kirche in diesen Beziehungen einen Sieg über die weltliche Gewalt zu verschaffen, dessen Entscheidung, wenigstens dem Princip nach, wie wir früher schon bemerkt haben, in die Zeit des Erzbischofs Heinrich von Gnesen (1199—1219) fällt. Zwar ist es wahr, die Fürsten ließen sich nicht immer von ihrer kirchlichen Frömmigkeit leiten, noch ging ihr eignes Interesse stets Hand in Hand mit der Kirche. Nicht selten gewann ihre Leidenschaft, Habsucht u. dgl. das Uebergewicht über ihre Frömmigkeit, und wir treffen sie, wie z. B. den frommen Heinrich den Bärtigen von Breslau, Przemysław I. von Großpolen, Bolesław Wstydliwy, des zu Gewaltthaten überhaupt geneigten Konrad von Masowien gar nicht zu gedenken — so weit mit der Kirche in Streit über die gegenseitigen Rechte oder Verletzung der bereits festgestellten, daß sie dem Banne derselben verfielen und ihr Land mit dem Interdicte belegt

ward. Auch fehlen keineswegs Klagen der Geistlichkeit über gewaltthätige Bedrängniß, über Raub und Plünderung von Seiten des Adels, und in dem fortdauernden Kriegszustande, in welchem das Land sich befand, respectirten weder Fürsten noch Herren den Frieden der geweihten Orte oder die Hintersassen und Güter der Kirche. Aber der Geistlichkeit fehlte niemals die kräftige Unterstützung der Päpste, ihre geistige Macht erhielt schließlich doch immer das Uebergewicht, und solche Störungen ihrer Rechte führten fast regelmäßig nur zu dem Ende, daß die Fürsten mit großen Opfern die Versöhnung suchten und, wie z. B. Konrad von Masowien nach dem Morde des Scholasticus von Plock, der beleidigten Kirche neue und umfangreichere Bewilligungen ertheilten [8]).

In dieser Weise löste sich also die zuerst Kirche von der durchgreifenden, Alles umfassenden Gewalt, welche die fürstliche Macht bis zum Tode Bolesław's III. charakterisirte. Die Wahl der Bischöfe und Aebte, die Vergebung der Pfründen, so weit nicht ausdrückliche Patronatrechte entgegenstanden, kam in ihre alleinige Gewalt, die geistliche Gerichtsbarkeit, wie das kanonische Recht diese bestimmte, setzte sich durch, und indem endlich alle Güter der Kirche mit allen ihren Hintersassen der Gerichtsbarkeit der fürstlichen Beamten entzogen und von den meisten der zahlreichen dem Fürsten zustehenden Abgaben und Dienstes befreit wurden, drang das abendländische Institut der Immunität in den slawischen staatlichen Organismus des Reiches ein und hob dessen bisherige Einheit auf. Hiedurch erfolgte der erste Bruch der alten Verfassung. Gleichzeitig aber trat nun noch ein zweites Moment ein, welches nicht nur diesen Bruch sogleich erweiterte, sondern überhaupt eine Menge fremder Lebenselemente nach Polen verpflanzte. Es war das Hereinziehen deutscher Colonisten, dessen wir schon früher im Allgemeinen gedachten: auch sie führte die Kirche zuerst in das Land ein.

8) Raynald. ad a. 1240 No. 36 u. 37. Nach einem in der Angelegenheit Konrad's erlassenen Schreiben Gregor's IX. vom 5. August 1240 hatte der Herzog der gnesener, leslauer und plocker Kirche maximam libertatem zur Sühne gegeben. Vatic. Racz.

Von Deutschland aus hatten die Polen einst das Christenthum erhalten; die ersten Bischöfe von Posen waren dem Erzbisthum Magdeburg unterworfen; ein Verkehr mit dem deutschen Klerus mochte, so gering er sicher gewesen sein wird, doch auch nach der völligen Loslösung Polens von dem kirchlichen Verbande mit Deutschland nie gänzlich aufgehört haben. Er ward ohne Zweifel lebendiger, seitdem einerseits die deutsche Kirche, in den Marken und Pommern festen Fuß fassend, den Polen näher als bisher rückte, andererseits aber auch bei den Letztern das religiöse Leben einen höhern Aufschwung nahm. In der That läßt es sich nachweisen, daß die Mehrzahl der Klöster, welche damals, wie wir soeben bemerkt haben, in Polen neu gegründet wurden, Töchterstiftungen älterer deutscher sind. In Betreff Großpolens ist das ganz außer Zweifel; daß ich es aber in Bezug auf Kleinpolen und Masowien nicht zu beweisen vermag, liegt sicher nur in der Mangelhaftigkeit der Nachrichten, die mir über diese Landschaften vorliegen. So wurde gleich das Augustiner Chorherrnstift zu Mstów im Krakauischen von Breslau aus gegründet: die Cisterzienserabteien Lenda und Wągrowiec erhielten ihre ersten Bewohner aus Altenburg bei Köln am Rhein; von eben daher kamen wahrscheinlich diese Mönche nach Sulejów an der Pilica, Vanschow und Kopronetz im krakauer Sprengel; Mogila an der Weichsel im Krakauischen, Byszewo in Kujawien verehrten das schlesische Leubus als Mutterkloster, das seinerseits wieder eine Filialstiftung von Kloster Pforta bei Naumburg war; Obra galt als eine Mediattochter von Altenburg; Blesen an der Obra wurde von Mönchen aus dem Kloster Dobrilugk in der Niederlausitz eingerichtet; Paradies ging von Lehnin in der Mark Brandenburg aus; Priment war eine Tochterstiftung von Paradies; eine großartige Stiftung endlich, zu welcher Władysław Odonicz 3000 wüste Mansen in der Gegend von Nakel bei Lúbasz und Fihlene dem Kloster Leubus verliehen hatte, scheint zwar nicht zu Stande gekommen zu sein, aber auch schon diese Absicht zeigt, daß man sich in solchen Beziehungen fast regelmäßig nach Deutschland zu wenden pflegte [9]). Nun ist es

9) Vgl. Anmerk. 2 u. 3. — Ueber die Schenkung bei Nakel vgl. Büsching, Urkunden von Leubus S. 121—22. 149—50. 162—63.

merkwürdig, zu sehen, wie diese Deutschen an ihrer Nationalität festhielten, wie sie sich gegen die Polen abschlossen und ihre eigne Zahl zu vermehren suchten. Die Cisterzienser nahmen noch lange Zeit nach ihrer Stiftung nur geborene Deutsche in ihre Klöster auf, die Minoriten suchten auf jegliche Art den Landsleuten wenigstens das Uebergewicht der Zahl in denselben zu sichern, und vergebens eiferte schon der Erzbischof Jakob (1283—95) auf den Synoden gegen solche Absonderung, denn noch zu den Zeiten Zygmunt's I. gab es Klöster, von denen die Polen zu Gunsten der Deutschen vollkommen ausgeschlossen waren [10]). Selbst hiebei blieben die Deutschen nicht stehen. Einerseits drängten sie sich bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch in die Pfarreien der Weltgeistlichkeit, wie in die Schulstellen ein [11a]), andererseits hatten sie sich kaum in ihren neuen Wohnsitzen eingerichtet, als sie auch schon begannen ihre Landsleute zur Urbarmachung der geschenkten Wildnisse und zur Ansiedlung auf den ihnen verliehenen Gütern nach sich zu ziehen und auf diesen die Polen zu verdrängen. Da sie den Colonisten gute Bedingungen bei der Niederlassung gewährten — persönliche Freiheit, ein Erbrecht an den Grund und Boden gegen mäßige Zinsen und Dienste [11b]),

Der Erzbischof Fulko von Gnesen verlieh 1. Juni 1234 der neuen Stiftung die Zehnten im Territorium Nakel. Originalurkunde im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen.

10) Palacky, Geschichte von Böhmen 2. S. 294. **Bandtkie**, **Miscell. Cracov. fasc. I. p. 74—75. Skrzetuski, Prawo polityczne narodu polskiego. w Warszawie 1784. II. p. 11.**

11a) **Bandtkie l. l.**

11b) Von den Urkunden des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, welche mir vorlagen, erwähnt keine einzige der Verpflichtung der Ansiedler zu eigentlichen Hofdiensten. — Die Abgaben nach dem Verlaufe der Freijahre waren natürlich sehr verschieden. Am häufigsten bestanden sie in Getreidelieferungen, doch werden auch Geldprästanda erwähnt. Die Colonisten von Przyczyn (**Stan miasta Wschowy p. 8.**) mußten z. B. von jedem **mansus franconicus** 3 glogauer Maß Weizen, ebensoviel an Gerste und Hafer liefern und ½ Mark Silber zahlen. Die Ansiedler zu Kaniow gaben von jedem **mansus** 2 Maß Weizen, 6 Maß Gerste, 4 Maß Hafer, 1 Vierdung und den Zehnten. **Lelewel, Pocz. prawod. p. 204—6.**

mehrere Freijahre, um die Schwierigkeiten der Urbarmachung und der ersten Einrichtung in dem fremden Lande zu überwinden [11c]), — da ferner grade damals unter den Deutschen eine Neigung zur Auswanderung nach Osten weit verbreitet war, endlich die Ueberlegenheit ihrer Bildung, sowie die gewiß verhältnißmäßig geringe Bevölkerung der slawischen Lande auch den Fürsten die deutsche Colonisation genehm machten: so fehlte es weder in Deutschland jemals an Solchen, welche dem Rufe nach Polen folgten, noch ließen es die Herzöge an ihrer Bewilligung fehlen. Von Jahr zu Jahr vermehrte sich die Zahl dieser Einwanderer. Anfangs erhielten die Klöster die fürstliche Bewilligung zu deren Berufung nur für wenige namhaft gemachte Güter, dann, als ihr Grundbesitz wuchs, verschafften sie sich ähnliche Privilegien auch für die neuen Erwerbungen, zuletzt ließen sie dieses Recht auf alle ihre Besitzungen ausdehnen und sorgten dafür, daß des ersten Verleihers Nachfolger im fürstlichen Regiment die hierüber sprechenden Urkunden ihrer Vorgänger regelmäßig bestätigten. Bald folgten nun auch die Bischöfe, die Fürsten selbst ihrem Beispiel. Auch diese hofften durch die Deutschen ihre Güter in bessern Anbau zu bringen, durch den bessern Anbau wieder ihre Einkünfte zu vermehren; vor Allem aber wünschten sie die Menge der Ortschaften, welche durch die unaufhörlichen Einfälle der Heiden verwüstet und ihrer Bewohner beraubt waren, neu zu bevölkern [12]). So wuchs im Verlaufe des

11c) Auch die Zahl der Freijahre wechselt. Die Ansiedler, welche sich in den Wäldern des Klosters Tiniec niederließen, erhielten 30, die super mericis et quercetis 12, die auf schon bebautem Ackerlande 8 Freijahre. Sczygielski, Tinec. p. 163. — Den Colonisten auf Przyczyn wurden 12 Freijahre, denen zu Kaniow 8 Freijahre bewilligt.

12) In einer Urkunde Przemysl's II. vom Jahre 1291, Rejestr. Grab., heißt es: quod prospicientes per experienciam jus polonicale in domino nostro nihil nobis vel parum afferre utilitatis volentes villam nostram jure polonicam locatam nomine Wronczyno in meliorem conferre conditionem — ipsam contulimus Henrico civi nostro de Pysdry jure teutonico locari secundum jus civitatis pysdren. Urkunde vom 8. Mai 1264 bei Nakielski, Miechowia p. 196. Verleihung deutschen Rechts für Skarzessowia, welches per ite-

13. Jahrhunderts die Menge der deutschen Bauerncolonisten in Polen bedeutend an; in Großpolen fanden sie bereits zur Zeit Władysław's Odonicz Eingang; in Kleinpolen begann ihr Einzug aus leicht erkennbaren Gründen während der Herrschaft der breslauer Herzöge; nur von Masowien scheinen sie im 13. Jahrhundert noch fern geblieben zu sein, obwol sich auch dort schon einzelne Spuren derselben aus dieser Zeit nachweisen lassen. Ihre außerordentliche Verbreitung zeigt die tabellarische Uebersicht der mir bekannt gewordenen Urkunden, durch welche die Fürsten die Berechtigung zu ihrer Ansiedlung ertheilten. S. die achtzehnte Beilage.

Wie mußte sich hienach nicht der durch die Einführung der kirchlichen Immunitäten erfolgte erste Bruch der altpolnischen Verfassung erweitern, da die ganze Masse dieser deutschen Bauerncolonien gleichfalls von den fürstlichen Gerichten eximirt, von der Mehrzahl der öffentlichen Abgaben und Dienste befreit wurden? Zum Theil war das schon eine unmittelbare Folge davon, daß die größere Zahl der deutschen Niederlassungen — freilich nur so weit sie uns bekannt geworden sind — auf dem Grund und Boden der Kirche stattfand; aber auch außerdem war diese Bewilligung schwer zu umgehen. Es leuchtet ein, die Ansiedler, der Sprache, des Rechtes des Landes, in welches sie einzogen, unkundig, konnten ohne Nachtheil für das Gedeihen der Colonien nicht sofort in die Stellung des polnischen Bauers versetzt werden; die Last der Abgaben und Dienste, welche auf diesem ruhte, hätte ihr Emporkommen verhindert, und wie viele Beeinträchtigungen würden sie nicht von den fürstlichen Beamten, von den Polen überhaupt erlitten haben, mit denen sie sich nicht leicht verständigen konnten! Sicher verlangten sie auch die Beibehaltung ihres vaterländischen Rechts, an welches sie gewöhnt waren, eine bessere Stellung, als die

ratam stragem Tartarorum depopulata et incolis et proventibus totaliter viduata sei. — Urkunde vom Jahre 1288 bei **Sczygielski**, Tinecia p. 163—64: Insuper nostrarum terrarum desolationem, quae gladio inimicorum crucis sunt desolatae nostris exigentibus peccatis, et inconcussae ligonibus et aratris sanguineque innocuo contaminatae jacent incultae — aliis hominibus et agricolis replere nec non reformare cupientes.

war, welche sie etwa in der Heimat verlassen; schwerlich würden sie sich auch dem polnischen Gericht, der harten Dienstbarkeit unterworfen haben, in der die polnischen Bauern lebten. Sobald man ihnen aber, wie es denn wirklich geschah, die Beibehaltung deutschen Rechtes gestattete, folgte die Exemtion von den Landesgerichten von selbst, und da die Fürsten, um auch ihrerseits das Emporblühen dieser Colonien zu fördern, ihnen bald temporaire, bald dauernde Zollfreiheit [13]), einen freien Markt [14]) verliehen, sie von der Kriegsdienstpflicht, der Burgen-, Wege- und Brückenbesserung zum großen Theil befreiten, ihnen endlich auch die meisten der vielfachen ihnen zustehenden Dienste und Abgaben erließen [15]), so wurden diese deutschen Bauerncolonien fast gänzlich aller Abhängigkeit von den fürstlichen Beamten ledig, und standen, wie die andern kirchlichen Immunitäten, als abgeschlossene, gefreite Ganze innerhalb der Kastellanei- und Vicinalbezirke da, deren Zusammenhang auch sie zersprengten. Die deutsche Dorfgemeindeverfassung, mit ihrem Schulzen an der Spitze, der auf einem in der Regel mit besondern Nutzungen und Rechten ausgestatteten Schulzengut saß [16]), mit ihren Dorfgerichten, an

13) Dauernde Zollfreiheit erhielt z. B. die deutsche Ansiedlung auf den Gütern des Bischofs Christian von Preußen. Voigt, Cod. dipl. I. p. 9; ferner das Kloster Paradies im Jahre 1257. Urkunde im Cod. Racz.; sechsjährige die Ansiedler auf den Gütern des Klosters Lubin im Jahre 1257; siebenjährige die Colonisten in Eriwin im Jahre 1262. Cod. Racz.

14) Voigt, Cod. dipl. I. p. 9.

15) Die Befreiungen vom Kriegsdienst, Burgenbau u. s. w. sind so allgemein, daß es nicht nöthig erscheint, einzelne Beispiele anzuführen. Die Urkunden sind in der Aufzählung der Abgaben und Dienste, von welchen die Colonisten befreit wurden, bald mehr, bald weniger ausführlich. Sehr häufig heißt es nach Aufzählung einzelner: et ab aliis omnibus exactionibus et solutionibus eos reddimus absolutos, oder: et aliis servitutibus et solutionibus ordinariis et extraordinariis u. dgl.

16) Auch die Ausstattung der Schulzen war sehr verschieden. Regelmäßig erhielten sie ein freies Erbgut, dessen Hufenzahl freilich sehr wechselte; ferner einen Antheil an den Gerichtsgebühren, zuweilen die Schenke u. a. Dafür dienten sie dem Herrn mit einem Pferde, z. B. Urkunde vom Jahre 1305 für die Schulzei Pythycz im Cod. Racz. —

denen die Schöffen und Gemeinde Theil nahmen [17]), kam damals nach Polen. Der Herr des Grund und Bodens, der Abt, der Bischof oder dessen Stellvertreter übten die höhere Gerichtsbarkeit, welche sich bis dahin nur in den Händen der fürstlichen Beamten befunden hatte [18]); die Grundsätze des deutschen Rechts und das deutsche Gerichtsverfahren — deren Einwirkungen auf das polnische Recht wir in der nächsten Periode kennen lernen werden — wurden der Nation bekannt [19])!

Die Grundherren begannen schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts diese Schulzengüter wieder an sich zu kaufen, wodurch denn, wie man leicht einsieht, die Bauern noch mehr ihrer Willkür anheimfielen. Z. B. Urkunde vom Jahre 1364 bei Nakielski p. 286.

17) Dorfschöffen, scabini, mit welchen der Schulze richten soll, werden in einer Urkunde vom Jahre 1289 für das Kloster Byszewo ausdrücklich erwähnt. Original im Ober-Präsidial-Archiv.

18) Herzog Przemysl verlieh den scoltetis der deutschen Colonisten auf den Gütern des Klosters Paradies im Jahre 1257: fures et malefactores puniendi et majora judicia cum minoribus exercendi potestatem. Cod. Racz.

19) Stenzel (Urkundenbuch S. 99) behauptet: der Ausdruck deutsches Recht, jus teutonicum, bedeute nichts mehr als die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Bürger- und Bauergemeinden nach deutscher Art; namentlich sei magdeburgisches Recht davon zu unterscheiden, ein Stadtrecht könne doch nicht auf Dörfer übertragen werden. In Bezug auf die deutschen Ansiedlungen im eigentlichen Polen stellt sich die Sache folgendermaßen. Der Ausdruck jus teutonicum ist der ganz allgemeine; er wird sehr häufig allein in Urkunden gebraucht und bedeutet allerdings auch hier zunächst nichts weiter als die Anlegung von Dörfern nach deutscher Art und Gemeindeverfassung. Daß man aber doch auch zugleich von vorn herein ein bestimmtes Recht diesen Ansiedlungen gab, zeigen die Verbindungen, in welchen der Ausdruck vorkommt. In der Urkunde vom Jahre 1254 für das Bisthum Plock bei Bandtkie, Jus culmense p. 327—38 wird verliehen jus teutonicum, cujuscunque provinciae vel civitatis, prout ipsimet elegerint. In der Urkunde vom Jahre 1295 bei Nakielski p. 224 erhält das Kloster Miechow das Recht, seine Güter auszusetzen, jure quo maluerit teutonico. — In der Urkunde vom Jahre 1259 für Blesen bei Ledebur, N. Archiv 3. S. 304 heißt es: contulimus — in praedicta haereditate villas locare teutonicas quocunque jure ipsi fratres fuerint decreti. — Urkunde vom Jahre 1278 bei Lelewel l. l. p. 200: die Güter sollten nach deutschem Recht ausgesetzt werden, quo nostrae villae in nostro dominio proferuntur. Aus

An die Exemtion dieser kirchlichen und deutschen Colonisten-Immunitäten schloß sich endlich gleichzeitig auch noch die der Städte an.

allen diesen Stellen möchte also nun wol folgen, daß mit dem allgemeinen Ausdruck jus teutonicum nicht allein eine Dorfgemeindeverfassung nach deutscher Art, sondern auch der Gebrauch eines bestimmten deutschen Rechts verliehen wurde, welches man nicht immer ausdrücklich nannte, entweder weil man mit den Colonisten darüber noch nicht übereingekommen war, die Urkunde auch wol häufig früher ausgestellt wurde, als die Ansiedler an Ort und Stelle sich eingefunden hatten, oder weil es dem Fürsten, der diese Urkunden am häufigsten ausstellte, gleichgültig war, ob die Colonie sich sächsisches oder schwäbisches u. a. Recht wählte, oder vom Grundherrn erhielt.

Mit Stadtrechten aber, namentlich mit magdeburgischem, wurden schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts Dörfer in Polen beliehen, d. h. natürlich mit den Privatrechtssatzungen solcher Städte.

1244 ward die Schulzei zu Podolin am Poprad zu magdeburgischem Recht, wie es Krakau und Sendomir hätten, verliehen. Fējer, Cod. IV. 1. p. 353.

1273 verlieh Przemysł das Gut Przyczyn, um es nach magdeburgischem Recht zu lociren. Stan miasta Wschowy p. 8.

1288 schenkte Kunigunde, Witwe Bolesław's von Krakau, dem Schulzen von Podolin am Poprad einen Wald, um dort Colonisten anzusetzen, und gab 1289 dem daselbst in Folge dieser Ansiedlung neugegründeten Dorfe magdeburgisches Recht, wie es Krakau und Sendomir hatten. Fējer, Cod. V. 3. p. 425. 463.

1289 erlaubte Przemysł dem Kloster Wyszewo, das Dorf Trzesatz an der Weichsel nach deutsch-magdeburgischem Rechte auszusetzen. Original im Ober-Präsidial-Archiv.

1292 gab Mestwin von Pommerellen demselben Kloster für das Gut Zławies ganz dieselbe Bewilligung.

1306 verlieh Przemysł von Kujawien dem Kloster Wyszewo für mehrere neuerworbene Güter deutsch-magdeburgisches Recht. Originale im Ober-Präsidial-Archiv.

Außer magdeburgischem wurde auch das Recht von Neumarkt in Schlesien nicht selten an Dörfer verliehen. Es hieß in Polen gewöhnlich Jus sredense, sredznie, jus teutonicum novi fori, quod Sredzkie vulgariter nominatur. Urkunde vom Jahre 1332 bei Nakielski p. 257. Da Bandtkie gegen Stenzel eingewendet hat, daß in solchen Verbindungen wie die obige, oder die von Stenzel angeführte: fundandas eodem jure quo utitur novum forum ducis Henrici, quod Srzoda dicitur, das quod etc. sich auf eodem jure beziehen lasse und nicht nothwendig auf novum forum, so füge ich die Worte einer Urkunde vom Jahre

Auch im Verlaufe des 12. Jahrhunderts hatten die altpolnischen Städte es weder zu einer höhern Entwickelung der bürgerlichen Betriebsamkeit im weitesten Sinne des Wortes gebracht, noch es vermocht, sich aus der völlig abhängigen Stellung zu erheben, in welcher sie sich zu den fürstlichen Beamten befanden. Die verhältnißmäßige Abgeschiedenheit von der in der Cultur weiter vorgeschrittenen abendländischen Welt, in welcher das Land im Verlaufe der frühern Jahrhunderte verharrt war, dauerte im Ganzen und Großen mit allen ihren Folgen für das innere Leben der Nation bis gegen den Anfang des 13. Jahrhunderts fort, und erst mit diesem trat in jenen Beziehungen ein Umschwung der allgemeinen Verhältnisse ein. Durch die Germanisirung der Marken, Pommerns und Preußens rückte die deutsche Bildung den Polen näher, und es ist, auch ohne daß wir eine genauere Kunde hievon haben, nicht zu bezweifeln, daß dieses Vorrücken von den entschiedensten Folgen auf die Belebung des Handelsverkehrs und der Gewerbe sowol als überhaupt aller Beziehungen Polens zum Westen Europa's sein mußte. Da waren denn aber freilich nicht die alten polnischen Einwohner der Städte zunächst Diejenigen, welche diese Vortheile benutzten, denen sie zuerst zu Gute kamen. Waren sie wirklich unfähig dazu, oder glaubten dies die Fürsten und wollten auf eine langsamere Entwickelung des städtischen Lebens aus ihrem eignen Volke heraus nicht warten, sondern so bald als möglich Früchte desselben auch in ihrem Lande sehen und genießen [20]), oder wirkte auch die all-

1268 an, welche, wie ich glaube, keinen Zweifel mehr übrig lassen können. Es heißt darin, das Gut Saczyno solle nach deutschem Recht ausgethan werden, secundum formam et jus, quod in novo foro, dicto Sroda est habitum. Rejestr. Grab. Auch kommen neben mansi flamenici (s. Wohlbrück, Geschichte von Lebus 1. S. 38), mansi franconici (Stan miasta Wschowy p. 8) noch mansi sredenses in einer Urkunde vom Jahre 1360 bei Olszowski, de Archiep. Gnesn. p. 160 vor. — Welche deutschen Rechte nun in diesen Ansiedlungen vorherrschten, ist schwer zu ermitteln; für die einzelnen Landschaften ergibt sich indeß, daß in Kujawien und Großpolen überhaupt magdeburgisches, in Masowien kulmisches, in Kleinpolen neben magdeburgischem auch viel neumärksches vorwalteten.

20) Urkunde für Lublin bei Bandtkie, Jus Culmense p. 303:

gemeine Vorliebe für die deutschen Colonisten hiebei mit, — genug, sie wandten auch in Bezug auf die Städte diesen Deutschen ihre Gunst entschieden zu, räumten ihnen die alten Städte, ließen durch sie neue erbauen und kamen ihrem Aufblühen mit Privilegien vielfacher Art zu Hülfe.

Auch hierin gingen die Herzöge Schlesiens mit ihrem Beispiele voran. Sie übergaben, wahrscheinlich in den Jahren 1230—40, Krakau und Sendomir den Deutschen, wenigstens besaßen beide Städte, die Hauptorte jener Landschaften, bereits im Jahre 1244 deutsches, d. h. magdeburgisches Recht [21]). Den Fürsten folgten die Klöster nach, wie jene diesen bei der Ansiedlung der deutschen Bauerncolonisten. Die Cisterzienser zu Szyzyrzec ließen sich im Jahre 1252 von Boleslaw Wstydliwy 100 Hufen schenken, um auf diesen die Stadt Neumark nach deutschem Recht zu erbauen. Korczyn besaß dasselbe schon im

quod nostri principatus utilitates ac proventus cupientes per amplius dilatare. — Vgl. Lelewel l. l. p. 203–6. Nakielski p. 214.

21) Nach der gewöhnlichen Annahme haben Krakau und Sendomir erst in den Jahren 1257 und 1286 deutsches Recht erhalten. Dagegen beweist die Urkunde bei Fëjer, Cod. dipl. IV. 1. p. 353—55. IV. 2. p. 151—52 die in den Text aufgenommene Behauptung, weshalb denn die sogenannten Fundationsurkunden beider Städte (Bandtkie, Misc. Crac. 1815. fasc. II. p. 63. Naruszewicz VIII. p. 32) auf eine andere Weise aufgefaßt werden müssen. Ein Fingerzeig hiezu scheint in einer Urkunde bei Sczygielski, Tinec. p. 155 zu liegen. Nach derselben schenkte nämlich Herzog Boleslaw Wstydliwy am 21. Mai 1258 dem Kloster Tiniec für die Abtretung eines Grundeigenthums, welches, dem Kloster gehörend, um die Kirche St. Florian in Krakau lag und er den hospitibus loci zutheilte, einen Theil eines in der Nähe des Klosters liegenden Waldes u. A. m. Sollte nun nicht die Urkunde vom Jahre 1257 auf die Gründung einer ganz neuen Stadt bezogen werden können, sodaß diese neben der alten um jene Kirche zu St. Florian herum erbaut ward? In ähnlicher Weise war wenige Jahre früher die Gründung der neuen Stadt Posen auf dem linken Wartheufer erfolgt. Vgl. Lukaszewicz, Obraz historyczne miasta Posnania. 1838. T. I. p. 4 sq. der die Annal. Poznan. bei Sommersberg II. p. 85 übersehen hat und daher die aus dieser zu verbessernde Lesart bei Boguph.: ad instanciam cujusdam civis de Enbyn statt Gubyn (Guben) hat wieder abdrucken lassen. — In Betreff Sendomirs ist zu bemerken, daß die Stadt 1259 von den Mongolen niedergebrannt ward, also vielleicht im Jahre 1286 zum zweiten Male mit deutschem Recht bewidmet wurde.

Jahre 1264; in demselben Jahre erhielt das Kloster Miechów das Recht, seinen Ort Skarzessowia zur Stadt mit deutschem Recht, wie es Korczyn habe, zu erheben. Im Jahre 1279 legten die Augustiner von Mstáw eine Stadt nach neumärkischem Recht an; zuletzt gingen die Benedictiner von Tiniec auf diese Richtung ein: Sieradz hatte schon vor 1298 deutsches Recht; Lublin, die bedeutendste Stadt nach Sendomir, wurde erst im Jahre 1319 von Władysław Łokietek mit demselben bewidmet.

Gleichzeitig fast fanden gleiche Verleihungen der Städte an Deutsche auch in Großpolen statt. Hier waren es die Herzöge Przemysł und Bolesław, die Söhne Władysław's Odonicz, der die ersten deutschen Bauerncolonisten ins Land gerufen hatte, welche neben ihrer alten Hauptstadt Posen gleich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auf den Rath eines Deutschen aus Guben eine neue Stadt gründeten und den Deutschen einräumten. Die alte Stadt lag um die Kathedrale herum auf dem rechten Ufer der Wartha; ihr gegenüber ließen sich die Herzöge am 25. April 1252 von dem Bischofe ein Grundstück abtreten, um auf diesem die neue Stadt zu erbauen, und stellten im folgenden Jahre (1253) dem Thomas, der die Einrichtung derselben übernahm, eine weitläufige Urkunde aus, in welcher sie Besitz, Rechte und Freiheiten des deutschen Posen festsetzten. Dies gegebene Beispiel fand auch hier baldige Nachfolge. Noch in demselben Jahre ließ sich das Cisterzienserkloster Olobok das Recht ertheilen, auf seinem Grund und Boden zu Lubnica eine deutsche Stadt anzulegen; im Jahre 1278 erhielt der Hofrichter Nikolaus ein ähnliches Privilegium für Gostyn; vor 1258 hatte Pobiedziska deutsches Recht; zu Peysern in Kalisz erscheinen zwischen 1280 und 90 die Deutschen urkundlich im Besitze; im Jahre 1290 ertheilte der Bischof Johann von Posen seiner Stadt Slupca das Recht des schlesischen Neumarkt, und neun Jahre darauf (1299) erfolgte die Gründung von Nakel nach magdeburgischem Recht.

Auch die Herzöge von Kujawien blieben in dieser Begünstigung der Deutschen nicht ganz zurück. Ziemomysł ertheilte im Jahre 1286 dem Abte der Cisterzienser zu Byszewo das Recht, auf des Klosters Grund und Boden eine deutsche

Stadt (wahrscheinlich das spätere Koronowo) anzulegen; vor 1298 müssen bereits dasselbe die Städte Inowraclaw und Brześć Kujawski besessen haben.

Nur von Masowien bleibt es für jetzt noch ungewiß, wie weit die deutsche Colonisation im Verlaufe des 13. und im Beginn des 14. Jahrhunderts in die dortigen Städte einen Eingang fand. Zwar stellte Ziemowit von Masowien schon 1254 am 5. August eine Urkunde aus, in welcher er alle Freiheiten und Rechte, die der Bischof von Plock den Ansiedlern auf seinen Gütern und in den nach deutschem Recht neu anzulegenden Städten verliehen hatte, auch seinerseits bestätigte, aber weitere Anzeichen habe ich nicht gefunden, und da aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine große Menge Urkunden erhalten sind, in welchen der Mehrzahl der masowischen Städte kulmisches Recht ertheilt wird, kann man fast mit Gewißheit schließen, daß hier vor dieser Zeit die Ansiedlung der Deutschen auf keinen Fall bedeutend gewesen sein wird [22]).

Solchergestalt erhielten alle größern und wahrscheinlich auch viele kleinere Städte des Landes im Verlaufe des 13. Jahrhunderts eine deutsche Bevölkerung und deutsches Recht. Man verfuhr dabei, wie in Schlesien, den Marken und Pommern. Hatte der Fürst oder eine andere Grundherrschaft den Plan gefaßt, eine deutsche Stadt zu begründen, so übertrug man die Ausführung zunächst gewöhnlich einem zuverlässigen Manne oder mehreren (locatores), stellte diesem die Urkunde über die der neuen Anlage zu bewilligenden Besitzungen und Rechte aus, und überließ es ihm, die Colonisten herbeizuziehen, den Grund und Boden an sie zu vertheilen, den Bau zu leiten und zu vollenden [23]). Natürlich war die Ausstattung der einzelnen Städte gleich anfangs sehr verschieden. Regelmäßig gehörte zu ihr die Ertheilung eines bald kleinern, bald größern

22) Die genauern Nachweisungen s. neunzehnte Beilage.

23) Dergleichen locatores werden erwähnt: in den Urkunden von den Jahren 1253 für Posen, 1257 für Krakau, 1261 für Zbuncow, 1290 für Miechów, 1290 für Slupca, 1299 für Nakel, 1302 für Moszyna.

Grundeigenthums, theils um als Acker an die einzelnen Einzöglinge, theils um als Weideland der Gemeinde verliehen zu werden [24]). Mitunter kam hiezu die Erlaubniß der freien Fischerei in den bei der Stadt vorbeifließenden Gewässern [25]), das Geschenk eines nahe gelegenen Waldes [26]) mehrerer Dörfer [27]), die Erbauung eines Kaufhauses in der Stadt [28]) u. a. Zur Erleichterung der ersten Einrichtung und schnellern Aufblühens pflegte den neuen Bürgern mehrjährige Zoll- und Abgabenfreiheit [29]), so wie die Benutzung fürstlicher Wälder zum Bauholzfällen [30]) bewilligt zu werden.

Wichtiger aber als alles Dieses war, daß man die deutschen Städte, nicht anders als die Landgemeinden, von allen oder doch den meisten Lasten und Abgaben des polnischen Rechtes befreite, ihnen die Exemtion von der Gerichtsgewalt der Kastellane und anderer fürstlichen Beamten verlieh und ihnen hiedurch, so wie durch die Bewilligung der Beibehaltung deutschen Stadtrechtes, die Entwickelung einer eigentlichen freien Gemeindeverfassung möglich machte, welche in Polen bisher völlig unbekannt gewesen war. An die Spitze derselben trat

24) Die größte Anzahl Mansi, 600, erhielt Miechów zur Ausstattung; Nakel und Lublin wurden 100 angewiesen, Posen bekam außer mehreren Dörfern 20 Mansi zur Gemeindewiese zinsfrei.

25) Den Bürgern von Posen ward die freie Fischerei auf der Warthe eine Meile oberhalb und eine Meile unterhalb der Stadt gestattet. Die Krakauer erhielten dasselbe Recht auf der Weichsel. In Nakel aber gehörte die Fischerei auf der Netze eine halbe Meile auf- und eine halbe Meile abwärts der Stadt zur Ausstattung des Vogts.

26) Urkunde vom Jahre 1257 für Krakau.

27) Urkunde vom Jahre 1253 für Posen.

28) Ebendas. item contulimus praedicto advocato suisque successoribus duas cameras in domo, quam in ipsa civitate pro mercatoribus aedificabimus. In Miechów baute der locator dieses mercatorium selbst. Vgl. Urkunde vom Jahre 1290.

29) Posen erhielt auf 8, Krakau auf 10, Lublin auf 20 Jahre für alle seine Bürger Zollfreiheit. — Abgabenfreiheit wurde Krakau und Miechów auf 6, für Skarzessowia und Mstäw auf 7, für Zduncow auf 12, für Lublin auf 20 Jahre bewilligt.

30) Urkunde vom Jahre 1253 für Posen.

zunächst gewöhnlich der Locator und seine Erben, als Vogte (advocati-Woyt). Für seine Bemühungen bei der Gründung der Stadt durch die Verleihung einer größeren oder geringeren Anzahl Freihufen, Gärten, der Einkünfte aus den zu erbauenden Schuh-, Fleisch- und Brotbänken, einer oder mehreren Badstuben und Mühlen, des Schlachthauses, einiger Räume des Kaufhauses u. a. belohnt, erhielt er zu diesem Allen noch die niedere und gewiß auch in vielen Fällen die höhere Gerichtsgewalt über den ganzen Stadtbezirk, nebst einem Drittel der hiemit verbundenen Gefälle[31]). Er hielt dann mit seinen Schöffen[32]) jährlich drei Mal großes Gericht und sorgte auch für die Polizei, während die innere Administration der Stadt, des Gemeindevermögens u. dgl. anderen Vorstehern der Bürgerschaft, dem Bürgermeister und Rathherren, proconsul, consules und jurati zufiel[33]). Leider ist es mir bis jetzt nicht ge-

31) In Posen wurde die Vogtei ausgestattet mit 30 zinsfreien Mansen, den Gerichtseinkünften, den Einkünften von zwei Kammern in dem neu zu erbauenden Kaufhause. — In Miechów erhielt der Vogt außer den Gerichtseinkünften, die ihm hier, wie überall, zufielen, 10 zinsfreie Mansen, die 6. Hausstelle (d. h. wol den Grundzins davon), den 6. Garten, die Einkünfte einer Tuch- und Schuhbank, der Badstuben, einer freien Mühle, des Schlacht- und Kaufhauses. — In Nakel wurden der Vogtei angewiesen die Einkünfte von Fleisch-, Brot- und Schuhbänken, die 7. Hufe, der 3. Garten, die Fischerei auf der Netze eine halbe Meile auf- und abwärts der Stadt, ein Theil eines nach Gnesen zu liegenden Waldes. — In Lublin der 6. Mansus, die Nutzung der Fleisch-, Schuh- und Brotbänke, die 6. camera pannorum et cramorum (Krämer), eines Schlachthauses (mactatorium quod Kuttelhof apellatur in vulgari), eines Bades, der Mühlen und freien Fischerei. — In Krakau erhielten die drei locatores den 6. Theil der zu erbauenden Tuchkammern, die Einkünfte von den Schuh-, Fleisch- und Brotbänken, die Zollfreiheit für ihre Waaren, einen Schlachthof, vier Wassermühlen, jede mit 1 Vierdung Silber jährlich dem Herzog zu verzinsen, 30 Freihufen.

32) In der Urkunde für Posen heißt es: der Vogt solle cum civibus suis dreimal im Jahre großes Gericht halten. In der Urkunde für Pobiedziska vom Jahre 1258 cum suis scabinis ab ipso electis.

33) Nach Lukaszewicz, Obraz miasta I. p. 68 kommen schon im Jahre 1284 in Posen ein proconsul und 2 consules urkundlich vor. In einer Urkunde vom Jahre 1288 (Copialbuch des Capitel-Archivs) habe

lungen, genau zu erkennen, wie die Verfassung dieser Städte im Einzelnen sich gleich anfangs gestaltete, also die Art der Wahl der Rathmänner (consules), die Dauer ihres Amtes, die Gliederung der Bürgerschaft in Zünfte oder Innungen, ihre Theilnahme am Regimente der Stadt u. dgl.[34]); — aber es scheint doch so viel gewiß, daß die Städte seitdem jener Freiheit im Gericht und in der Verwaltung genossen, welche die erste Bedingung des Aufblühens städtischen Lebens sind und stets bleiben werden. Handel und Gewerbe hoben sich seitdem auch in diesen deutsch-polnischen Städten, der Verkehr mit dem Auslande wuchs.

Bei dieser Lage der Dinge mußte es nun auch für das Ganze von großer Bedeutung werden, wie sich der Adel des Landes zu dem Institut der Immunitäten verhielt, in welche Stellung er überhaupt zu dem Fürsten seit dem Tode Bolesław's III. eintrat.

Der deutschen Colonisation war er nicht hold. Wir haben schon früher bemerkt, daß seine Abneigung gegen die Deutschen und die Vorliebe, welche die Herzöge Schlesiens für diese hatten, wesentlich mit die Reaction hervorgerufen hatte, durch welche die letzteren ihre Herrschaft in Großpolen nicht anders als in Kleinpolen verloren; daß sich in Krakau nach dem Tode Bolesław Wstydliwy's des Adels Interesse von dem der deutschen Einwanderer feindselig trennte. Natürlich, er fühlte sich in seiner Nationalität verletzt. Leszek Czarny's Hinneigung zu deutschen Sitten schloß wol auch eine Vorliebe für die Deut-

ich consules scabini et jurati von Posen erwähnt gefunden. Die jurati sind wol die Vorsteher der Handwerkerzünfte. — Auch im Jahre 1310 erscheint in Posen ein magister civium und 2 consules urkundlich (ebendas.) — In Brześć Kujawski findet sich im Jahre 1317 ein Deutscher Bertholdus dictus Nachtrab, consul Brestensis. S. Lelewel l. l. p. 214. In der Urkunde vom Jahre 1324 (Ibid. p. 221) werden unter den Zeugen consules und scabini aus Peysern erwähnt. Dieselben Magistrate waren auch im Jahre 1325 in Schulitz, wie eine Bestätigungsurkunde vom Jahre 1702 aus dem Archive der genannten Stadt ausweist.

34) Es ist zu bedauern, daß auch Łukaszewicz in der angeführten, auf sehr fleißigem Urkundenstudium beruhenden Geschichte Posens für die Aufhellung dieser Verhältnisse nur sehr wenig hat leisten können.

schen selbst ein, die vielfachen Privilegien, welche diese erhielten, mußten die Eifersucht der Polen erwecken: welches Volk erträgt eine Zurücksetzung gegen auswärtige, bei ihm doch immer eignen Gewinn suchende Fremde? Daher kommt es denn auch wol, daß die Zahl der bisher bekannt gewordenen Urkunden, in welchen von Seiten der Fürsten für adelige Güter das Recht zur deutschen Colonisation derselben ertheilt wird, im Verhältniß zu den für Güter der Kirche ausgestellten, ungleich geringer ist. Nur vier Urkunden der ersten Art sind zu meiner Kenntniß gekommen, und obwol ich allerdings nicht zweifle, daß der Natur der Sache nach dergleichen Urkunden auf den Gütern des Adels im Sturme der Zeiten viel eher zu Grunde gingen als die in den Klöstern und Kirchen aufbewahrten, so möchte doch die oben erwähnte Zahl für jetzt meine Ansicht eher bestätigen als verneinen [35]). Ganz anders aber verhielt sich der Adel zu den Immunitätsrechten überhaupt. Zwar ist die Zahl der Urkunden auch in dieser Beziehung keineswegs groß [36]), aber es lag doch zu sehr in seinem Interesse,

35) Urkunde vom Jahre 1268 für das dem Unterkämmerer von Posen, Nikolaus, geschenkte Gut Saczyno. Rejestr. Urkunde vom Jahre 1278 für die dem Peter Winiarzyk geschenkten Güter. Cod. Racz. Urkunde vom Jahre 1290 bei Lelewel l. l. p. 204—6. — Urkunde vom Jahre 1298, in der Władysław Łokietek einem gewissen Boridarius sein Gut Rayscowo verkauft und die Berechtigung verleiht, es mit Deutschen zu besetzen.

36) Mir sind nur bekannt geworden: Urkunde vom Jahre 1252 bei Nakielski p. 33. Urkunde vom Jahre 1270, in der Bolesław Wstydliwy seinem Palatin Nikolaus ein Gut schenkt und dieses von allen Lasten des polnischen Rechts eximirt. Verzeichniß des krakauer Reichsarch. Urkunde vom Jahre 1276 für den Schatzmeister Nikolaus von Posen bei Lelewel l. l. p. 200. Urkunde vom Jahre 1278 für den krakauer Kanzler Procopius. Cod. Racz. Urkunde vom Jahre 1278 für das adlige Gut Poluzko in Großpolen. Rejestr. Urkunde vom Jahre 1284 für den krakauer Palatin bei Lelewel l. l. p. 202. Urkunde vom Jahre 1287 für den miles Ceder bei Nakielski p. 41. Urkunde vom Jahre 1293 für einen gewissen Pelegrin bei Jabczyński, Archiv. theolog. I. 3. p. 370. — Wenn Lelewel aber in seinem oft angeführten Buche der Meinung ist, daß der Ausdruck, ein Gut jure haereditario verleihen, die Verleihung der Exemtion eo ipso einschließe, so ist das ein ganz unbegreiflicher Irrthum in diesem sonst so tüchtigen Werke.

hierin dem von der Kirche gegebenen Beispiele zu folgen, als daß nicht auch er die bedürftige Lage der Fürsten zur Erwerbung ähnlicher Privilegien benutzt haben sollte. Waren doch die Fürsten in allen ihren vielfachen Streitigkeiten, wie in Bezug auf jeden Widerstand gegen ihre auswärtigen Feinde, an seine Unterstützung gewiesen! Von dieser hing es zunächst immer ab, welcher der streitenden Piasten als Herr in der Landschaft, der der Kampf galt, anerkannt wurde und sich behaupten konnte: Adel und Geistlichkeit entschieden, wie wir sahen, schon die Erhebung Kazimierz Sprawiedliwy's zum Großfürsten, sicherten dann dessen Söhnen die Nachfolge in Krakau und gaben den Ausschlag in den schwankenden Verhältnissen zwischen Mieczysław Stary und Leszek Biały. Natürlich wuchs diese Bedeutung des Adels Schritt vor Schritt mit der Vermehrung der Zahl der Piasten und der aus ihr hervorgehenden Theilung der Länder. Die Machtmittel jedes einzelnen Herzogs wurden immer geringer, je kleiner dessen Gebiet ward, die Fehden mehrten sich, die Kriegskosten und die Verwüstung der Landschaften durch die zahlreichen Einfälle der Heiden und anderer Nachbarn erschöpften die Einkünfte, die Exemtionen der geistlichen Güter und deutschen Colonien hatten anfangs dieselbe Folge: — kurz Alles trug dazu bei, die Fürsten abhängiger als je zuvor von der Unterstützung der mächtigeren Stände zu machen. In solcher Lage verschenkten sie zahlreiche Güter an einflußreiche Geschlechter, theils aus Dankbarkeit für geleistete Dienste [37]), theils um sich solche für die Zukunft zu sichern; bewilligten die Immunitätsrechte auch für deren Güter und mußten auch wol bisweilen nachsehen, wenn Einzelne sich derselben auch ohne ihren Willen anmaßten. Vor Allem aber stieg natürlich der Einfluß der „Barone", welche schon im Beginne des 12. Jahrhunderts während der Einheit des Reichs auf Landtagen den gesammten Adel gegen den Fürsten vertreten hatten. Ihre Zahl hatte sich in Folge der Lan-

37) Zwei sehr passende Beispiele gewähren die Urkunde vom Jahre 1252 bei Nakielski p. 33 für den Palatin Clemens von Krakau und die Urkunde vom Jahre 1255 bei Stenzel, Urkundenbuch S. 334 für den Herrn Iko.

destheilungen in gleichem Verhältnisse vermehrt. Jeder Herzog von den vielen Piasten hatte seitdem seinen Palatin, die Zahl der Kastellane war mit der Errichtung neuer, bei dem fortdauernden Kriegszustande nöthiger Burgen gestiegen. Hofrichter, Kanzler, Jägermeister, Kämmerer u. A. fanden sich jetzt an jedem Hofe, und deutlich tritt die Beschränkung der Fürsten durch sie in den Urkunden des 13. Jahrhunderts hervor. Fast in allen derselben wird ihrer Einwilligung ausdrücklich gedacht. Sie gaben ihre Einstimmung bei Verleihung der Immunitätsrechte, wie bei den Bewilligungen deutschen Rechts, bei Güterschenkungen der Fürsten an den Adel wie bei Verpfändungen, an ihre Bewilligung ist das Ausschreiben und Erheben allgemeiner Landessteuern geknüpft, in ihrer Hand liegt eigentlich die Administration der dem Fürsten übrig gebliebenen Rechte.

Da ist es denn von besonderem Interesse, wahrzunehmen, in wie weit das Immunitätsrecht die Einsassen dem Einflusse der Herzöge selbst entzog.

Die Exemtion der deutschen Gemeinden reichte im Allgemeinen nicht weiter als die Immunitätsrechte der Güter nach polnischem Recht, deren Bewilligung, auch ohne daß damit in jedem Falle die Verleihung deutschen Rechtes verbunden war, fortwährend ertheilt ward[38]). Man kann daher die von Deutschen bewohnten Immunitäten in Beziehung auf die fürstliche Gewalt gemeinsam mit denen betrachten, in welchen sich die Polen erhielten.

Sie wurden nun allerdings in hohem Maße auch von der herzoglichen Gewalt frei, aber doch nicht so weit, daß sie ihr gänzlich entzogen wären. Wol erstreckte sich ihre Exemtion in vielen Fällen, bei den Städten fast immer, bis auf das höchste Gericht über die Capitalverbrechen[39]), sogar einzelne

38) Nur zwei Beispiele: Urkunde vom Jahre 1295, 25. Juli für ein Gut des Klosters Byszewo, und Urkunde vom Jahre 1295 für eine Schenkung an das Kloster Olobok. Originale im Ober-Präsidial-Archiv.

39) Urkunde vom Jahre 1257 für das Kloster Paradies, Cod. Racz.: praeterea scoltetis villarum — fures et malefactores puniendi et majora judicia cum minoribus exercendi potestatem perpetuo con-

Adelige und Geistliche erhielten diese Gerichtsgewalt über die Einsassen ihrer Güter[40]); aber bisweilen behielt sich doch auch der Herzog dieses höchste Gericht wieder vor[41]), und es ist wenigstens für jetzt nicht zu entscheiden, welcher Fall der allge-

ferimus. Urkunde vom Jahre 1286 für das Kloster Byszewo im Ober-Präsidial-Archiv: volumus ut in omni causa judiciaria, capitis, manus mutilacionis, membrorum, quacunque sanguinis effusione vel quacunque emergente majore sive minore, nullus praeter abbatem vel ejus vicarium — plane habeat seu exercere audeat judicandi potestatem. — Die Städte werden wol immer die höhere Gerichtsbarkeit gehabt haben. In der Urkunde für Posen vom Jahre 1253 heißt es: judiciorum nihilominus omnium ut est contentione, percussione, suspensione — praemisso advocato suisque posteris auctoritatem tradimus adjudicandam et terminandam. Einer Ausnahme bestimmter Fälle ist nicht gedacht, aber doch erhielt Posen im Jahre 1298 mit Gnesen, Kalisz und Peysern eine besondere Urkunde über das Recht des Blutbanns. S. Lukaszewicz, Obraz. I. p. 173. Es ist das wahrscheinlich nur eine Bestätigung des angefochtenen Besitzes, denn es heißt in der Urkunde: et adhoc promittimus eosdem juvare et eisdem assistere, si aliqui velint eis inimicare pro hujusmodi corrigendis excessibus in eisdem malefactoribus exercendis. — In der Urkunde vom Jahre 1258 für die Einrichtung der Vogtei in Pobiedziska im Rejestr: quod omne judicium in civitate cujuscunque casus se obtulerit, tale audacter in domo sua (sc. advocatus) cum suis scabinis — videlicet secundum quod quamlibet causa vel causae cujuslibet maleficii exigit, talem poenam inferat, nostra functus auctoritate; casus vero qui possint in supradicta civitate evenire, sicut esset furtum, homicidium, sacrilegium, incendium, vulneratio gladii, cultelli et baculorum supradictus advocatus cum suis posteris maleficos tale deprehendat et judicet cum suis scabinis, nulli judicium deferendo, sed ipse audacter — poenam imponat. — Auch Lublin erhielt die höhere Gerichtsbarkeit. Urkunde vom Jahre 1317.

40) Urkunde vom Jahre 1284 für den Palatin von Krakau bei Lelewel p. 202. Urkunde vom Jahre 1287 im Kopialbuche des Capitel-Archivs zu Posen für einen Kanonikus von Posen, über homicidium und mutilaciones zu richten.

41) Urkunde vom Jahre 1245, Kopialbuch, causis solummodo capitis aut membrorum nostro tantum judicio reservatis. — Urkunde vom Jahre 1273 in Stan miasta Wschowy p. 8: excepto homicidio. Urkunde vom Jahre 1286 für den Protonotar Thilo von Posen: excepto homicidio. — Nach der Urkunde vom Jahre 1252 für die von den Cisterziensern zu Sczyrzec neu anzulegende Stadt sollte der Vogt in allen Fällen richten, nur die decisio capitis et membrorum mutilacio solle des Herzogs consensus bedürfen. Fejer, Cod. dipl. IV. 2. p. 151.

meinere war, wenn auch bei den größeren geistlichen Stiftungen, wie bei den Städten, der erstere überwiegen mochte. Das Recht über Leib und Leben, die Bestrafung eigentlicher Landesverbrechen gab er nicht immer aus der Hand [42]); befreite er die Eximirten von seinen Beamten, so bedingt er sich aus, sie vor seine Person, seltener vor seinen besonders hiezu zu ernennenden Stellvertreter, immer mit seinem eignen Siegel, seinem eignen Ringe vorladen zu dürfen [43]). Außerdem gehören die Streitigkeiten zwischen Eximirten und Nichteximirten, der alten Rechtsregel nach, daß der Kläger das Forum des Beklagten angehen müsse, zum Theil vor sein Gericht [44]), und

42) In der Urkunde vom Jahre 1234 bei Fĕjer, Cod. dipl. II. p. 454 behält sich der Herzog das jus ducale, quod est decisio capitis vel membrorum mutilacio vor. Vgl. den großen Freibrief für die Bischöfe von Posen bei Boguph. p. 59. — Zu Landesverbrechern glaube ich mit Recht zählen zu dürfen, welche die Privilegien für den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Posen vom Jahre 1237 u. 1252 (beide im Cod. Racz.) erwähnen, also: qui in tradicione castri convicti fuerint, aut familias nostras eduxerint, vel hostes in terram duxerint, deren Bestrafung dem Herzoge anheimfallen soll.

43) Beispiele gewähren die Urkunden vom Jahre 1145 bei Lelewel p. 167; vom Jahre 1234 bei Olszowski, de Archiep. Gnezn. p. 196. Urkunde vom Jahre 1257 für das Kloster Lubin. Cod. Racz.

44) Dieser Grundsatz ist in der Urkunde für Krakau vom Jahre 1257 bei Bandtkie, Miscell. ausgesprochen: ut et actor forum rei sequi debeat, ordinamus, ut cum aliquem civem dictae civitatis quaerulari contigerit de polono cracov. dioec. jus suum coram polono judice prosequatur. E converso si polonus civem in causam traxerit et hanc advocati exequantur sententiam et dirimant quaestionem. — Dagegen ist in der Urkunde vom Jahre 1325 für die Stadt Schulitz bestimmt, wenn zwischen einem extraneus und einem civis der Stadt ein Streit, Verwundung, Mord vorgefallen, solle nicht der Vogt richten, sondern der judex des Herzogs im Beisein des städtischen Vogts. — Wenn es daher in der Urkunde vom Jahre 1290 bei Nakielski p. 214, in welcher dem Vogt der Stadt alle Gerichtsgewalt zunächst ertheilt wird, heißt: volumus etiam ut si advocatus vel civis civitatis praedictae per castellanos, per palatinos seu ipsorum judices vel alios officiales qualescunque in judicium fuerint evocati, omni jure alio abscisso in jure tantum teutonico respondebunt — so muß dies doch wol nur auf einen Rechtsfall zwischen Eximirten und Nichteximirten bezogen werden. Dasselbe ist auch anzunehmen, wenn es in sehr vielen Urkunden,

da dieses endlich auch das Forum der Richter der Immunitäten selbst blieb [45]), da sie, vernachläßigen sie ihre Pflicht oder können sie das Recht nicht finden, vor ihm Rede stehen mußten [46]), da er ferner ganze Gemeinden vor sich bescheiden konnte [47]), — so behielt er trotz der Ausdehnung der Exemtion doch immer einen gerichtlichen Einfluß auf die Eximirten, er blieb mit ihnen in einiger Verbindung; sie wurden nicht vollkommen von seiner Gewalt frei.

Ganz ähnlich stellte sich auch das Verhältniß Beider in Bezug auf die Einkünfte, welche der Fürst von den Unterthanen erhielt, wie in Betreff der Dienste, die sie ihm leisten mußten. Beide, Einkünfte und Dienste, wurden allerdings durch die Ertheilung der Exemtionsrechte wesentlich vermindert,

in denen die Exemtion von den fürstlichen Gerichten ertheilt wird, heißt, die Eximirten sollten vor den Herzog citirt werden können, quaerulantibus responsuri. — Auch die Urkunde für Posen vom Jahre 1253 bestimmt allgemein: Insuper prohibemus ut ullus nostrorum subditorum ipsos pro aliquo debito vel casu extra territorium praedictae civitatis id est, in alio judicio compellat respondere. — Die Urkunde vom Jahre 1279 für Mstáw bestimmt, der Vogt könne richten omnes causas quae in civitate et in villis ipsorum eveniunt inter suos et extranéos criminales et sanguinis. — Selten berücksichtigen die Urkunden alle möglichen Fälle, so daß es fast unmöglich ist, zu sagen, welche Bestimmungen für diese oder jene Collision zwischen Eximirten und Nichteximirten gelten. Gewiß ward das nicht überall in gleicher Weise festgesetzt.

45) Urkunde für Lublin vom Jahre 1317: a quorum (fürstl. Beamten) etiam judicio advocatus supradictus et successores ipsius sunt liberi et exempti, sed coram nobis tenebuntur respondere, suo tamen jure, dum per nostras literas nostroque sigillo consignatas fuerint evocati. Auch die erwähnte Urkunde für die Stadt Schulitz bestimmt, daß Beschwerden über den Vogt von dem herzoglichen Richter, jedoch mit Zuziehung von zwei Consuln der Stadt, entschieden werden sollten.

46) Urkunde vom Jahre 1295 bei Nakielski p. 224. — Einer Appellation von dem Gericht des Vogts an das des Herzogs ist gedacht in der Urkunde für Lublin vom Jahre 1319: Et quamquam ipsi cives vel alii ad jurisdictionem advocati pertinentes de suo judicio ad nostram curiam se traxerint appellando, nihilominus advocatus pro tercio denario — non carebit.

47) Urkunde vom Jahre 1288 bei Sczygielski, Tinecia p. 163 sq.

doch verlor sie der Fürst nicht immer gänzlich, er behielt sich Einiges zum Zeichen seiner Hoheit [48]), Anderes, was unentbehrlich war, vor. Die größte Einbuße an Einkünften brachte ihm die Verleihung der Jurisdiction an die vielen Immunitätsherren, denn die Straf- und Gerichtsgelder waren, wie wir schon früher gesehen haben, höchst beträchtlich. Von ihnen behielt er aus den Immunitäten, in welchen er nicht selbst Grundherr war, selten etwas zurück [49]), sie gingen zum Theil (1/3) an den Vogt der Immunität, zum Theil (2/3) an deren Grundherrn über, der das ganze Exemtionsrecht für seine Güter oftmals nur dieses reichlichen Einkommens wegen erstrebt haben mochte. Ja selbst in den Fällen, über welche sich der Fürst neben der im Uebrigen ertheilten Gerichtsgewalt die eigne Jurisdiction vorbehielt, fiel doch nicht selten nach ausdrücklicher Uebereinkunft die Buße, das Strafgeld an den Herrn der Immunität [50]).

Da ließ denn der Fürst wenigstens die Städte, welche er auf seinem Grund und Boden erbaute, in dieser letztern Beziehung nicht so ganz frei. Er verlieh dem Vogt das Gericht, aber 2/3 des Einkommens desselben mußte dieser an ihn abzahlen [51]). Auch den Grundzins schenkte er nicht immer der Gemeine, wie das z. B. bei der Fundation von Posen geschah [52]). Die Bürger mußten von jeder Hausstelle, von jedem Acker Landes, der ihnen verliehen war, eine jährliche bestimmte Abgabe entrichten [53]), und von den Kaufhäusern und anderen zum

48) In signum domini, ratione dominii sind häufig vorkommende Fälle.

49) Ein Beispiel gibt die Urkunde vom Jahre 1279 für Mstów bei Stenzel, Urkundenbuch S. 393.

50) Urkunde vom Jahre 1237 für das Erzbisthum Gnesen, in welcher der Herzog sich die Bestrafung der landesverbrecherischen Hintersassen der Kirche vorbehält, aber dem Erzbischof die mulcta zusichert. Vgl. Urkunde vom Jahre 1252 bei Jabczyński, Archiv. theol. I. 3. p. 357. Urkunde vom Jahre 1296 für Lubin. Orig. im Ober-Präsidial-Archiv.

51) Urkunde vom Jahre 1258 für die Einrichtung der Vogtei in Pobiedziska. Rejestr.

52) Urkunde vom Jahre 1253 für Posen.

53) In Krakau sollten die Bürger der Urkunde vom Jahre 1257

Nutzen der Commune errichteten Gebäuden behielt er sich einen Theil des Einkommens vor [54]). Freigebiger war er dagegen in dem Erlaß der mannichfachen Natural- oder Geldleistungen und Diensten, die ihm nach altem Recht zustanden. Regelmäßig erließ er sie den Immunitäten, doch behielt er auch hiebei sich das Recht vor, das Nothwendigste, für das Wohl des Ganzen Erforderliche in Anspruch zu nehmen. Waren früher sämmtliche Unterthanen zum Kriegsdienst verpflichtet, so erließ er diese Pflicht den Immunitätseinsassen im Allgemeinen, aber im Fall feindliche Heere ins Land einrückten [55]), namentlich wenn die Heiden einfielen [56]), oder man gegen sie eine allgemeine Schilderhebung beschließe, sollte eine Ausnahme keineswegs stattfinden [57]). Vom Bau neuer Burgen, der Besserung alter, der Brücken u. dgl. wurden die Immunitäten gleichfalls befreit, doch pflegte der Fürst einzelne Burgen auszunehmen, etwa die Hauptveste seiner Landschaft [58]), eine wichtige Grenzburg [59]), oder auch wol die Burg, zu welcher die Güter der Immunität früher gehört hatten [60]). Selbst die Bürger der Städte mußten sich bisweilen dieser Verpflichtung bequemen,

nach von jeder area nach Verlauf von 6 Freijahren ½ Pfund Silber zahlen, in Lubin von jedem mansus 1 Vierdung. In der Urkunde für Nakel vom Jahre 1299 wird bestimmt, die Bürger sollten so viel leisten als andere Bürger des Herzogthums.

54) Urkunde für Posen vom Jahre 1253, für Krakau vom Jahre 1257.

55) Urkunde vom Jahre 1234 für den Erzbischof von Gnesen bei Olszowski, de Archiep. Gnezn. p. 176. Fundationsurkunde für Posen, Krakau u. a.

56) Urkunde vom Jahre 1250 bei Fejer, Cod. dipl. IV. 2. p. 78.

57) Urkunde vom Jahre 1279 für Mstów bei Stenzel, Urkundenbuch S. 393.

58) z. B. die Burg von Krakau in der Urkunde bei Fejer, Cod. dipl. IV. 2. p. 78.

59) So wurde in dem Privilegium vom Jahre 1286 für die Gründung von Koronowo die Burg Bidgost (Bromberg) ausgenommen.

60) Vgl. die Urkunde vom Jahre 1234 bei Olszowski, de Archiep. Gnezn. p. 196. Bisweilen wird ausdrücklich die Ausbesserung der Burgen vorbehalten, z. B. Urkunde vom Jahre 1252 bei Jabczyński, Archiv. theol. I. 3. p. 357.

aber Fuhren, Spanndienste u. dgl. wurden regelmäßig erlassen; wenigstens wurden sie gemildert, falls der Herzog sie sich bei einzelnen Landgemeinden noch vorbehielt[61]). Allgemeinem Landesbedürfnisse aber sollten auch die Immunitäten sich nicht entziehen; sobald nach dem Urtheil der Barone die Einsammlung einer allgemeinen Steuer verordnet wurde, mußten auch sie ihr Theil tragen[62]).

In Summa: die Einkünfte, die Dienste, welche der Fürst früher erhalten hatte, wurden gemindert, die durchgreifende Administration des Landes durch die Zersprengung der alten Kastellanei- und Vicinalbezirke erschwert oder gehemmt, das früher unmittelbare Verhältniß des Fürsten zu den Bauern in großer Ausdehnung vernichtet, durch Alles seine Macht bedeutend geschwächt. Das ist doch immer auf der einen Seite das Resultat der Immunitätsprivilegien, während sie auf der andern ganzen Gemeinden eine Theilnahme an der öffentlichen Gewalt gewährten, der Geistlichkeit, dem Adel und auch den Städten eine selbständigere, freiere Stellung zum Fürsten gaben, und hierin allerdings einen Fortschritt zur Gestaltung einer mehr organischen freieren Staatsform auch für Polen herbeiführten.

Wir werden in der nächsten Periode sehen, in welcher Art sich dieses unslawische Institut der Immunität auf dem

61) Urkunde vom Jahre 1290 bei Lelewel p. 204: Unum currum cum IV equis nobis mittere tenebuntur, cum per procuratorem nostrum ad necessitates nostras fuerint requisiti. — Wenn der Herzog die Hintersassen des Bisthums Krakau befreit, nimmt er das prevod militaris aus. Fëjer, Cod. dipl. IV. 2. p. 354. Aehnliches gibt die Urkunde bei Lelewel p. 196. Vgl. Stenzel, Urkundenbuch S. 17.

62) Lelewel p. 196: excepta communi solucione, quod nos de consilio baronorum nostrorum prae aliqua necessitate toti terrae institueremus. In einer Bestätigungsurkunde der Rechte des Klosters Lubin vom Jahre 1302, Original im Ober-Präsidial-Archiv: sola collecta reservata pro nobis generali. — Es konnte mir natürlich an diesem Orte nicht darauf ankommen, alles Einzelne in diesen Verhältnissen zu bestimmen. Für die allgemeine Auffassung der Stellung der Immunitäten zum Fürsten wird, wie ich hoffe, das Zusammengebrachte eine klare Anschauung liefern, um welche es mir hiebei allein zu thun war.

fremden Boden entwickelte, in den es verpflanzt war; zunächst zeigte sich die Freiheit freilich fast nur als Willkür.

Schon an sich mußte die Einführung der Immunitäten, des fremden deutschen Rechts, der besonderen Gewohnheiten der Colonisten ein großes Schwanken in die Handhabung aller öffentlichen Rechtsverhältnisse bringen, dieses sich aber noch dadurch vermehren, daß selbst nicht einmal alle Immunitätseinsassen in gleichem Umfange von der fürstlichen Gewalt eximirt waren. Die Einen waren noch zu leisten schuldig, wovon Andere sich längst befreit hatten, bei Diesen übte der Fürst noch Rechte, welche er bei Jenen schon aufgegeben; wie oft mochte nicht die Competenz der verschiedenen Gerichte streitig sein, oder doch von den Parteien bestritten werden! Das Alles gab leicht zu einer Menge von Misbräuchen und Eigenmächtigkeiten, nicht weniger von Seiten der fürstlichen Beamten, als auch von Seiten der Unterthanen die beste Gelegenheit, und da die fürstliche Gewalt in ihrem Verhältniß zu Geistlichkeit und Adel keineswegs mächtig genug war, solchen Unordnungen zu steuern, Jeden in den Schranken seiner ihm verliehenen Berechtigungen zu halten, war die Folge, daß Jeder auch die Gewalt übte, zu welcher er selbst, seine Verwandten und Freunde die Machtmittel besaßen. Natürlich steigerten die Theilung des Landes unter so viele Herren, die fortgehenden gegenseitigen Fehden derselben, wie die häufigen Einfälle der Heiden diesen Zustand der Dinge. Der Krieg respectirt kein Recht; die Gewohnheit der Gewaltübung, wie er sie fodert oder entschuldigt, ward auch in den kurzen Zwischenzeiten des Friedens nicht abgelegt. Der Schwächere fiel ihr zum Opfer. Da mochten sich Viele dessen anmaßen, zu dem Andere berechtigt waren, diese wieder ihre Rechte verlieren, Verpflichtungen auf Befreite gewälzt werden, diese auch von allen Leistungen für das allgemeine Bedürfniß sich zurückziehen. Vornehmlich waren die Bauern der Gewalt preisgestellt. Der Willkür der Grundherren in den Immunitäten hingegeben, litten sie zugleich die Willkür der fürstlichen Beamten. Sie wurden vor Gericht geladen, auch wenn eigentlich nur der Herr des Dorfes daselbst erscheinen sollte; war einer aus ihrer Gemeinde schuldig, rief man sie Alle; verglichen sie sich nicht mit den

Gerichtsdienern um eine Summe, welche diese ungesetzlich foderten, so stellten jene ihnen willkürliche Gerichtstermine, pfändeten ihr Vieh und ihre Habe nach Gutdünken und überfielen sogar in Haufen sich vereinigend zur Plünderung die Dörfer. Erlaubten sich die niederen Beamten solche und ähnliche vielfache Gewaltthaten, wie groß wird nicht die Willkür der Höheren, der Mächtigeren gewesen sein, wenn Privathaß, Rache, Begierde nach Reichthum und andere Leidenschaften ihre Befriedigung verlangten! Eine Unsicherheit alles Besitzes trat ein; ohne Zweifel verlor damals eine Menge noch übrig gebliebener kleinerer freier Grundbesitzer ihre Freiheit durch Gewalt oder dadurch, daß sie sich freiwillig in den Schutz der Barone, des reicheren und mächtigeren Adels stellten; oft flohen auch die Beraubten, die durch die Plünderungen und Verheerungen der Landsleute und der Heiden Verarmten in die Wälder und schlossen sich in großen Räuberbanden zusammen; fast jede Ordnung des Lebens löste sich auf[63]).

Solchergestalt entsprach die innere Zerrüttung Polens seiner Vertheidigungslosigkeit nach außen, als Wenzel von Böhmen in Gnesen zum Könige des Reiches gekrönt ward. Beide hatten sich gegenseitig bedingt und gefördert. Für die nächste Zukunft aber kam es vor Allem darauf an, ob die fürstliche Gewalt, welche durch die Vereinigung der meisten bisherigen Theilfürstenthümer allerdings gleich gestärkt ward, fähig sein würde, sich neu zu begründen und der geschwächten Nation die Einheit und den innern Frieden zurückzugeben, von welchen jede Machtentwickelung nach außen allein abhängt.

63) Vgl. Lelewel, Początkowe prawod. p. 318 sqq. Bandtkie, Jus polonicum p. 127 sqq.

Beilagen.

Erste Beilage.

Ueber den Geschlechtsverband.

Die im Texte S. 84 zur Begründung der Annahme eines ursprünglich strengen, weitumfassenden und lange festgehaltenen Geschlechtsverbandes angeführten spätern Rechtsverhältnisse bedürfen eines nähern Nachweises, welchen ich hier um so ausführlicher mittheilen will, je seltener die Quellen des polnischen Rechts bei uns in Deutschland zugänglich sind. Nach zwei Hauptbeziehungen werden die Wirkungen eines solchen ursprünglichen Geschlechtsverbandes im Rechte hervortreten müssen, einmal in den Verhältnissen der Geschlechtsglieder untereinander, sodann in der Stellung derselben zu Andern, nicht zum Geschlechte Gehörenden, zu dem Allgemeinen. Unter den erstern ziehen natürlich die Beziehungen des Geschlechts auf das Grundeigenthum, also Besitz und Erbrecht, vor Allem unsre Aufmerksamkeit auf sich. Wenden wir uns also in dieser Hinsicht zunächst zu den Urkunden des 13. u. 14. Jahrh., so finden wir in diesen viele Belege dafür, daß die Disposition des Grundbesitzers über seinen Grund und Boden, bei den wichtigsten rechtlichen Verhältnissen, also bei Verkauf, Tausch und Verschenkung an die Einwilligung der Söhne, Brüder, Neffen und Vettern, mit einem Wort der Verwandten überhaupt gebunden war. Die Urkunden über solche rechtlichen Verhandlungen erwähnen häufig ausdrücklich der Einwilligung der andern Familienglieder. Nur einige Beispiele von vielen:

In der Urkunde vom Jahre 1223 in den **Act. boruss. I. p. 276** wird bei Verkauf eines Gutes des **consensus** und **consilii** der Frau, der Söhne und **omnium cognatorum** gedacht.

In der Urkunde vom Jahre 1230 in **Nakielski**, Miechovia p. 153 heißt es, die Schenkung sei geschehen non solum fratribus (des Gebers) imo multis praesentibus, nullo vero reclamante; welche letztere Form gar häufig in den Urkunden vorkommt.

In der Urkunde vom Jahre 1233 l. l. p. 158 verkaufte Sulislaus, Kanonikus in Sendomir, seine haereditas für 13 Mark Silber mit Beistimmung seiner Söhne.

In der Urkunde vom Jahre 1237 l. l. p. 160 bestätigt der Herzog Bolesław von Masowien die Verkaufsurkunde einer haereditas und erwähnt ausdrücklich, der Verkauf sei geschehen cum consensu fratrum (des Verkäufers) et omnium haeredum suorum. Desgleichen ist in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1278 l. l. p. 202—3 des consensus und assensus der Brüder des Schenkenden gedacht.

In der Urkunde vom Jahre 1295, welche das Ober-Präsidial-Archiv in Posen aufbewahrt, bezeugt Herzog Mestwin von Pommern, es sei der Abt von Koronowo vor ihm erschienen und habe um die Bestätigung des Kaufes eines Gutes gebeten, in welchen die Brüder des Verkäufers, die Witwen der verstorbenen Brüder und deren Söhne eingewilligt. In demselben Archive findet sich eine Urkunde vom Jahre 1300, in welcher Herzog Przemysł von Kujawien bezeugt, daß in seiner Gegenwart der vexillifer von Brześć mit seinen Brüdern, Söhnen und Neffen ein Gut an das Kloster Byssovia (Koronowo) verkauft habe.

Wollte nun Jemand behaupten, die in diesen Urkunden erwähnte Einwilligung der Söhne, Brüder u. s. w. sei nur aus Vorsicht von den Betheiligten nachgesucht, um jenen jeden auch nur scheinbaren Grund zu einer spätern Anfechtung des abgeschlossenen Geschäfts zu nehmen, es folge daraus aber noch nicht, daß diese Söhne, Brüder u. s. f. ein wirkliches Beschränkungsrecht der freien Disposition des zeitlichen Besitzers des Gutes gehabt hätten, so werden folgende Urkunden die Nichtigkeit dieses Einwandes wol beweisen.

In der Urkunde vom Jahre 1235 bei **Nakielski** l. l. p. 159 wird erwähnt: Boguslaus de Girzkowice verkaufte sein Erbtheil an das Kloster Miechovia, — verum absentibus dictis fratribus (des Verkäufers) cum de ipsorum consensu nobis et domui (dem Kloster) non posset fieri plena fides (eben von der Einwilligung der Brüder) G. procurator dictae domus a dicto Boguslao et Stephano patruo fratrum praedictorum de ratihabicione fratrum eorundem absentium juratoriam poposcit cautionem, quam indilate studuerunt exhibere se et sua obligan-

tes, quod idem Albericus et Joannes praedictam ratam habebunt venditionem et hoc coram Pacoslao comite nostro palatino recognoscent.

In der Urkunde vom Jahre 1251 l. l. p. 171 ertheilte Herzog Boleslaus von Krakau dem Kastellan von Sandec ausdrücklich das Recht, mit seinen Gütern frei schalten zu dürfen nulla obstante filiorum vel consanguineorum suorum contradictione.

Endlich heißt es in der Urkunde vom Jahre 1291 bei Lelewel, Początkowe prawodawstwo p. 209—11: der Herzog Przemysł bestätige einen Gütertausch seines Unterkämmerers mit dem Abt von Lenda: filiis dicti Sendiwoy, ad quos spectabat jus haereditarium, dictam haereditatem coram nobis resignantibus et a jure haereditario cedentibus. In diesen Urkunden geben die Söhne, die Brüder des Besitzenden das ihnen an das Gut zustehende Anrecht freiwillig auf; aus andern ersehen wir, daß sie, auf jenes Anrecht gestützt, in der That bisweilen dergleichen rechtliche Verhandlungen anfochten. In der Urkunde vom Jahre 1256 im Cod. Racz. vindicirt z. B. der Herzog Przemysł eine von dem comes Bogussa gemachte, von den Erben angefochtene Güterschenkung dem Kloster Lubin; und in einer Urkunde vom Jahre 1302, welche das Ober-Präsidial-Archiv in Posen besitzt, bezeugen die Herzöge von Kujawien, daß in ihrer Gegenwart Vladimirus mit seiner avia einen Theil ihrer haereditas für 30 Mark an das Kloster Byssovia verkauft hätten. Diesen Verkauf habe dann Boguslaus de Niewiescino, consanguineus praedicti Vladimiri hindern wollen, asserens se jus habere sorte in eadem, doch eines Bessern belehrt, habe er sein, seiner Erben und übrigen Freunde Rechte dem Kloster cedirt. — Worin aber diese bessere Belehrung bestand, können wir mit ziemlicher Gewißheit ahnen, wenn wir den Unterschied nicht übersehen, welchen das Recht zwischen ererbten und auf einem andern Wege erworbenen Grundbesitz machte. Während der Besitzer über den erstern nicht ohne Einwilligung der Familienglieder disponiren konnte, hatte er in Betreff des letztern vollkommene Freiheit. Zwei Urkunden liefern den deutlichsten Beweis dieses rechtlichen Unterschiedes. In der einen vom Jahre 1232 bei Nakielski l. l. p. 155 heißt es: quod villa data — non est obnoxialis, qui mihi ab intestato succederent: possessio enim dictae villae devenit ad me tamquam adventicia non ad me perveniens ex paterna haereditate, et ob hoc ad suos non transferetur haeredes. In der Urkunde vom Jahre 1319, welche das Ober-Präsidial-Archiv zu Posen bewahrt, bezeugt Władysław, daß Graf Johann von Swirchina in seiner Gegenwart ausgesagt, sein Bruder Matthias habe

das ihm zugehörige, nicht aus väterlicher Erbschaft herrührende, sondern mit eigenem Gelde erworbene Gut Garbi dem Kloster Lubin geschenkt. Damit nun nicht die Kinder oder sonstige Erben diese Schenkung anfechten könnten, habe er, der nächste Erbe nach dem Tode des Bruders, diese Urkunde erneuert. — Man sieht, ein solcher Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Grundeigenthum konnte nur darin seinen Grund finden, daß man den ererbten Grund und Boden als ein Gesammteigenthum des Geschlechtes betrachtete, welches der jeweilige Besitzer nicht ohne Einwilligung der Berechtigten dem Geschlechte entfremden durfte. Diese Ansicht bestätigt endlich auch das wislicer Statut vom Jahre 1347. Im Cap. 49 desselben heißt es bei Bandtkie, Jus polonicum, Varsaviae 1831 p. 139: Ex communi usu in regno nostro observatur, quod moriente matre bonorum omnium pueri a patre ipsorum tollunt medietatem, propter quod contingit saepe, filios aetate juvenili in parte amittere bona levata a patre et amodo propter ingratitudinem factam patri patrem non succurrere filiis ad inopiam vergentibus et sic ex tali divisione pars utraque sentit incommodum et reportat. Visum extitit nobis et nostrae militiae, ut matre moriente filii non petant bonorum obveniencium ex linea paterna aliquam a parte porcionem, antequam ad secundas nuptias convolabit, nisi tunc velut fame sue prodigus, bona et haereditates illas communes indebite dissiparet. Wir finden in diesen Worten einen positiven Beweis unserer Ansicht, da wir nach den bisher angeführten Urkunden zu der Annahme uns berechtigt halten, daß diese Gemeinschaftlichkeit des Eigenthumsrechtes, wie sie das Statut in Bezug auf Vater und Söhne ausspricht, auch über die Söhne hinaus auf die weitern Familienglieder eine Anwendung fand[1]).

Nach diesem Allen kann man nun wol von vorn herein annehmen, daß die Bestimmungen des spätern polnischen Erbrechts der Natur des ererbten Grund und Bodens als Geschlechtseigenthums entsprechen werden. Das petrikauer Statut vom Jahre 1347, die älteste auf uns gekommene schriftliche Rechtsaufzeichnung der Polen, läßt uns bei Gelegenheit der Bestimmungen über die

1) In einer Urkunde vom Jahre 1380 heißt es noch, es wären vor dem Kapitan in Nakel erschienen: Joh. dictus Istebka, Mstigneus de Pankow haeredes cum omnibus et singulis patruis et fratribus ad ipsorum clipeum spectantibus, qui jus ad haereditatem Swiniarzewo ultra Nakiel videntur habere, und hätten freiwillig dieses Gut, quemadmodum ipsi soli multis temporibus ab eorum praedecessoribus tenuerunt, dem Kloster Vagroviec (Lukna) geschenkt.

dos der Töchter, die damals herrschende, sicher als älteres Gewohnheitsrecht zu betrachtende Erbfolgeordnung erkennen. Im Cap. 21 desselben, bei **Bandtkie** p. 105 heißt es: Statuimus etiam quod postquam aliquis nostrorum nobilium filiam suam virens nuptui tradiderit et dotem sibi assignaverit competentem, ipso tandem defuncto eadem plura a fratribus repetere non poterit. Si vero patre mortuo filia vel filiae remanserint solutae, neque per patrem dotatae, si filia fuerit palatini et possessiones fuerint multae, **eidem 100 marcae**[2]) pro dote per fratres assignantur; ubi vero possessiones paucae et filiae multae, vel una haereditas, fiat aestimatio in valore et pars contingens cuilibet sorori per fratrem nomine dotis **pecunia** persolvatur: et idem sentimus de filiabus inferiorum nobilium a palatino, quod cum eas in vita tradiderint maritis dote eisdem similiter assignata competenti, quibus de hac luce sublatis fratribus quaestionem pro majori haereditate movere non poterint: fratres vero uterini cuilibet sorori 40 marcas solvere teneantur, si possessiones sunt multae, ut praefentur, si vero paucae, fiat aestimatio ut supra, et pars contingens cuilibet sorori in pecunia per fratres exsolvatur: fratribus vero uterinis non existentibus idem volumus **de patruelibus** esse intelligendum, et patruelibus non existentibus, **tunc quilibet de eisdem armis et signis**, consanguinitate saltem proximior in bonis haereditariis seu patrimonialibus succedere poterit, sororibus dotatis, ut superibus est descriptum, et interim quousque sorores non fuerint matrimonialiter copulatae, haereditates patrimoniales, **quocunque modo vocitentur**, praedicti fratres possidebunt, quousque eas nuptui tradant, et dotent modo praemisso, hoc specialiter declarando, prout etiam superius praemisimus: quod cum pater in vita sua aliquam nuptui tradiderit, ex hoc debeat contentari, quod sibi pater assignaverat dum adhuc viveret in humanis, nec fratribus de dote aliquam poterit movere quaestionem, sed contentari debet de eo, quod parentes ipsius viventes et sui compotentes sunt largiti; adjicientes quod fratribus seu mor-

2) Aus dieser Bestimmung der 100 Mark können wir auch neben andern ersehen, daß die Statute Kasimir's III. viele ältere Gewohnheitsrechte enthalten. Denn in dem Urkundenverzeichniß des krakauer Reichsarchivs, welches im Besitz des Herrn Grafen E. Raczyński auf Rogalin ist, findet sich folgende Notiz: 1287. Palatinus Cracov. et exercituum dux testatur Georgium de Zydowo judicem curiae a Nicolao de Tarnow accepisse 100 marcas nomine dotis, welche 100 Mark dann der Gemahl auf bestimmte Güter verschrieb.

tuis seu existentibus filiae haereditatibus non succedant sed contententur dote eis tradita', ut superius continetur.

Aus diesen Worten geht auf das deutlichste hervor:

1) Die Töchter wurden durch die Brüder von der Erbschaft aller liegenden Gründe des Vaters (haereditates patrimoniales, quocunque modo vocitentur) ausgeschlossen und mußten sich mit einer dos begnügen, welche der Vater ihnen beliebig, die Brüder aber nach dem Tode des Vaters, nach Verhältniß des Werths der Güter, in Geld auszahlen mußten.

2) Sind keine Söhne und nur Töchter bei dem Tode des Vaters vorhanden, so treten die Oheime gänzlich in die Rechte von Söhnen, erhalten die Güter und sind nur verpflichtet, den Nichten die gebührende dos zu zahlen.

3) Sind keine Oheime vorhanden, so tritt jedes Geschlechtsglied nach der Nähe seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser (quilibet de eisdem armis et signis, consanguinitate saltem proximior) in die Rechte und Pflichten der Söhne gegen die Töchter.

Diese Bestimmungen entsprechen auf das genaueste, wie man sieht, der rechtlichen Natur der Erbgüter als Geschlechtseigenthums und erhalten aus dieser ihre Erklärung. Die Töchter werden von den Söhnen u. s. f. ausgeschlossen, weil, wenn sie einen Theil der Güter erbten, diese durch ihre Verheirathung an ein anderes Geschlecht kommen würden[3]), und die Erbberechtigung aller, auch der entferntern Geschlechtsglieder kann ihren Grund nur in einem lange festgehaltenen Bewußtsein von einem ursprünglich strengen, weitumfassenden Geschlechtsverband finden, nach welchem das Geschlecht als eine Einheit erschien[4]). Daß aber diese Ausschließung

3) Eine Analogie bieten die constitutiones Lancic. von 1418 und 1419. Der §. 42 (bei Bandtkie p. 197) bestimmt: Wenn ein leiblicher Bruder seiner verheiratheten Schwester eine haereditas verkauft, und dann ein alter frater clenodialis, gestützt darauf, daß er propinquior quam soror habens maritum alterius clenodii sei, den Anspruch des Vorkaufs macht, so soll dies nicht mehr gelten, sondern die Schwestern als näher betrachtet werden.

4) Das wislicer Statut vom Jahre 1347 bei Bandtkie l. l. p. 126 sqq. enthält über das Erbrecht keine ausdrückliche Bestimmung. Hube und Maciejowski haben zwar in den Capiteln 17 und 39 den Beweis zu finden geglaubt, daß nach diesem Statut die Töchter bereits einen Theil der väterlichen Güter erbten. Allein die Worte, auf welche sie sich beziehen, lassen auch noch eine andere Erklärung zu. Denn wenn es hier heißt: ubi fratres, vel soror cum fratre fuerint ab invicem in bonis paternis divisi et separati, so liegt darin nicht nothwendig, daß die Töchter wirklich in den Besitz eines Theils der väterlichen Güter traten.

der Töchter von der Erbschaft des Grund und Bodens die ältere Rechtsregel war, und nicht erst, wie Lelewel und Maciejowski der Ansicht sind, etwa im 12. und 13. Jahrhundert in Folge des Eindringens deutscher Rechtsverhältnisse in Polen sich feststellte, zeigt der spätere Entwickelungsgang dieser erbrechtlichen Bestimmungen. Einige jüngere codices haben nämlich bereits Zusätze zu dem mitgetheilten Capitel de filia vivente patre dotata. An der Stelle, in welcher es heißt: interim, quousque sorores non fuerint copulatae, haereditates patrimoniales, schieben sie ein:

> haereditates, sive ex successione paterna, sive quocumque modo alio debeantur eisdem, valeant possidere atque eciam vindicare, declarantes, quod pater in vita sua filiabus suis possit bona empta, seu eciam ex regia donatione obtenta assignare, quae autem superstites fuerint portiones, fratres sororibus in pecunia assignabunt et soli haereditatem obtinebunt, filiae vero in vita parentum traditae copulae maritali, fratri uterino seu patrueli pro dote sua aliquam quaestionem movere non poterint, nam contentari debent quod parentes ipsarum viventes pro dote sunt largiti.

Aus dieser Stelle ersehen wir zunächst genauer, was die obigen Worte: haereditates patrimoniales, quocunque modo vocitentur, bedeuten. Sie beziehen sich auf den schon früher von uns bemerkten rechtlichen Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Grundeigenthum. Das letztere kann, weil es, wie es in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1232 bei Nakielski, Miechovia p. 158 heißt: ad suos non transferetur

Die Töchter blieben, so lange sie unverheirathet waren, auf den väterlichen Gütern bei den Brüdern sitzen und hatten im Falle der Verheirathung von Letztern eine dos zu fodern. Durch die Auszahlung der letztern wurden erst ihre Ansprüche an das väterliche Vermögen erledigt, so daß man sagen konnte, sie hätten sich, so lange diese dos nicht gezahlt war, mit den Brüdern noch nicht auseinandergesetzt, und insofern auch noch ein Recht an die väterlichen Güter, als diese doch in letzter Instanz für die Zahlung der dos von den Brüdern haften mochten. Aus diesem Grunde nahmen die Rechtsbestimmungen des Capitel 17, welche eben die Vorschriften für den Fall aufstellten, daß Güter Gegenstand eines Rechtshandels würden, über welche entweder schon Brüder und Schwestern sich abgefunden hatten, oder die noch im gemeinschaftlichen Besitz sich befanden, auch auf die Töchter Rücksicht, eine Erklärung, welche noch dadurch unterstützt wird, daß es in demselben heißt, es solle in solchem Falle Jeder citirt werden qui habeat vel possit habere aliquod jus in dicta haereditate, vel ad haereditatem (dinglich, persönlich).

heredes — auch von dem Vater den Töchtern gegeben werden[5]); und die Erbberechtigung dieser hat sich insofern seit 1347 verbessert, daß, während sie damals von allen haereditates patrimoniales, quocunque modo vocitentur, ausgeschlossen waren, sie jetzt auf einen Theil der erworbenen Güter nach dem Tode des Vaters einen rechtlichen Anspruch haben, und die Brüder diesen Theil ihnen mit Geld ablösen müssen. Man sieht, der Grundsatz: die Töchter erben kein Grundeigenthum, ist noch festgehalten, aber darin ist eine Modification eingetreten, daß sie für den ihnen zukommenden Theil der erworbenen Güter ein Geldäquivalent fodern können.

Noch klarer tritt die Bestimmung, daß die Töchter auch nicht einmal die erworbenen Güter, sondern nur den Geldwerth derselben erhalten sollen, in folgenden, wenige Zeilen weiter in der zuletzt angeführten Stelle vorkommenden Worten hervor. Zu den Schlußworten des Statuts vom Jahre 1347, adjicientes, fügen die jüngern codices hinzu: quod fratribus seu mortuis seu existentibus filiae haereditatibus non succedant, salvo tamen quod dictum est de haereditatibus empticiis vel etiam deservitis, quod filiae non[6]) succedant, et proximiores fratres eis pecuniam assignent et soli haereditates hujusmodi assequantur. Die polnische Uebersetzung dieses Statuts vom Jahre 1449 bei Lelewel, xięgi ustaw etc. drückt das noch bezeichnender aus: przydawayącz tesz, aby gdi bracza semrą alybo niebądą dzewky w dzedzynah nykako Hyskosczy ymyecz niemogą albo niemayą any gych bicz namyestnyczkamy — — wsząwszy tho czso rzeczono gest viszszey e dzedzynach kupnych abo tesz vysluzonich ysz dzewky w tkake wszthąpyą tho yest prawo k nym myecz mayą, alye blysza bracza gym penyądze

5) Wenn wir daher hie und da in den Urkunden des 13. Jahrhunderts Frauen im Besitz von Gütern racione dotis finden, so sind dies nicht ererbte, sondern erworbene Güter, welche der Vater ihnen bei seinen Lebzeiten geben konnte. So bezeugt der König Władysław in einer im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen aufbewahrten Urkunde vom Jahre 1327, daß ein judex seinem Schwiegersohn eine haereditas racione dotis seu dotalicii gegeben habe. In einer andern ebendaselbst sich findenden Urkunde vom Jahre 1311, 4. Oct., bezeugen die Herzöge Przemysł und Kazimierz von Kujawien, daß der Abt von Byssowia von einem Ehepaare ein Gut gekauft habe, welches der Frau racione dotis gehörte.

6) Dies non steht zwar nur in einer Handschrift, ist aber doch allein die richtige Lesart, da in der oben über die bona empta angeführten Stelle alle Handschriften übereinstimmen: quae autem superstites fuerint portiones fratres sororibus in pecunia assignabunt et soli haereditatem obtinebunt.

za nye dadzą a samy dzedzyny thake odzyrzą, d. h. „hinzufügend, daß, wenn die Brüder sterben, oder überhaupt nicht vorhanden sind, die Töchter an den Erbschaftsgütern kein Verwandtschaftsrecht haben, noch in die Stelle der Brüder eintreten können — — mit Ausnahme dessen, was oben gesagt ist über gekaufte oder auch verdiente Güter, daß nämlich die Töchter in denselben (nicht) folgen, d. i. ein Recht an ihnen haben, sondern die Verwandten ihnen für dieselben Geld geben und selbst solche Güter an sich nehmen."

In noch späterer Zeit verbesserte sich die Stellung der Töchter gegen die Oheime u. s. f. noch mehr. Das 107. Capitel des sogenannten allgemeinen polnischen Statuts von Wislica vom Jahre 1347 bei Bandtkie l. l. p. 93 bestimmt: Etiam statuimus quod si quis militum aut nobilium de hoc saeculo migraverit habens filios vel filias, tunc filiae per fratres maritis tradantur, dote tamen eis more consueto assignata; si autem filios non habuerit sed filias, tunc filiabus omnes possessiones cedant paternae. Et si fratres patrueles hujusmodi haereditates obtinere voluerint, tunc milites secundum ipsorum conscientiam praedictas haereditates taxabunt, et a die taxationis hujusmodi dicti fratres patrueles sororibus intra annum parata pecunia (secundum quod fuerint taxatae haereditates) persolvere tenebuntur, et si in tempore unius anni neglexerint solvere, tunc filiae haereditates perpetuo possidebunt. Man sieht, die Bestimmung, den Töchtern für die Güter ein Geldäquivalent zu geben, welche man zunächst bei den erworbenen Gütern zu ihren Gunsten eintreten ließ, ist hier auch auf die Erbgüter selbst übertragen[7]). In der Folge fiel für die Oheime u. s. f. selbst dies Einlösungsrecht noch weg und die Töchter erbten in Ermangelung von Söhnen ohne Weiteres die väterlichen Güter[8]).

7) An einem andern Orte werde ich Gelegenheit haben, zu zeigen, daß das für ganz Polen geltende Statut, welches Kasimir III. zu Wislica 1347 entwerfen ließ, kein anderes sein kann als das bei Bandtkie l. l. p. 126 sqq. abgedruckte, daß wir kein besonderes Statut für Kleinpolen, für welches Lelewel, Hube, Maciejowski eben jene älteste Recension des wislicer bei Bandtkie l. l. halten, besitzen, und daß endlich das gemeinhin sogenannte wislicer Statut (bei Bandtkie l. l. p. 24 sqq.) nichts ist als eine spätere Abschrift des echten wislicer, in welche das petrikauer Statut, sowie eine Menge späterer Bestimmungen, wahrscheinlich durch die Nachlässigkeit der Abschreiber hineingekommen sind. Zu diesen spätern Bestandtheilen gehört denn auch das im Text benutzte Cap. 107, welches sich in dem echten wislicer ebenso wenig als in dem petrikauer findet.

8) Vgl. Statut. Wladislai vom Jahre 1420 cap. 7 bei Bandtkie l. l. p. 206. In Masowien dauerte das Recht der Oheime u. s. f.,

Dieser Entwickelungsgang der Erbrechte der Töchter wird, wie ich glaube, hinreichend sein, die Meinung zu widerlegen, daß ursprünglich die Töchter gleiche Rechte mit den Brüdern in Betreff der Erbgüter hatten, eine Meinung, für welche sich ohnedies keine positiven Beweise finden möchten [9]).

den Töchtern söhneloser Erblasser die Güter für ein Geldäquivalent abnehmen zu können, bis zur Vereinigung mit der Krone Polen fort. Doch hatten schon früher die Herzöge einzelnen Familien ein vollständiges Erbrecht der Töchter gegen die Oheime durch besondere Privilegien garantirt, woher es denn kam, daß, als nun Zygmunt I. die masowischen Rechte hauptsächlich zu dem Zwecke in ein Gesetzbuch sammeln ließ, um dieselben mit den polnischen in Einklang zu bringen, zwei Parteien unter den masowischen Edlen auftraten, von denen die eine die Fortdauer des alten Rechts, d. h. die Ausschließung der Töchter gegen ein Geldäquivalent, die andere die allgemeine Geltung der vollständigen Erbrechte der Töchter wünschte. Zygmunt erließ darüber 1532 eine eigne Urkunde, in welcher er im Allgemeinen den letzten Wunsch zum Gesetz erhob, aber doch zugab, daß diejenigen Familien, welche bei dem älteren Rechte bleiben wollten, innerhalb eines Jahres sich darüber von ihm besondere Urkunden ausstellen lassen konnten. Vgl. die Urkunde bei **Bandtkie** l. l. p. 414—16.

9) So viel mir bekannt, hat unter den Neuern **Joachim Lelewel** in seinem Buche: Początkowe prawodawstwo etc. zuerst die Behauptung aufgestellt, daß das Erbrecht bei den Polen sich ursprünglich nur auf die unmittelbare Descendenz des Erblassers beschränkte, also der Grundbesitz eines ohne Kinder Gestorbenen ein herrenloser gewordener wäre, welchen anfangs ein Jeder, später der Fürst für sich zu nehmen berechtigt war. Der rechtliche Ausdruck hiefür sei puścizna gewesen, und erst in späterer Zeit sei das Recht der puścizna durch das ausgebildete Erbrecht der Familie verdrängt worden. Man sieht auf den ersten Blick, daß, falls der Ausdruck puścizna wirklich ein solches Recht bezeichnet, an ein Gesammteigenthum des Geschlechts an Grund und Boden, an einen engern Geschlechtsverband nicht weiter gedacht werden kann. Aus diesem Grunde hat denn auch **Hube** in seiner Abhandlung über die Erbrechte der Slawen, in welcher er eben die Familieneinheit und die Gemeinschaftlichkeit des Familieneigenthums als Grundlage und Princip des spätern Erbrechtes nachzuweisen strebt, einen Ausweg gesucht und gefunden, dies Princip mit jenem Begriff von puścizna zu vereinigen. Er nimmt nämlich an (S. 64—66): Die Vorstellung der Familieneinheit habe so weit gewirkt, daß jedes Familienglied, welches durch eine eigne, von dem Gesammtbesitz getrennte Niederlassung aus der Familie ausgeschieden wäre, jede rechtliche Verbindung mit ihr verloren, also auch keinen weitern Anspruch auf das Familiengut gehabt hätte. So wäre dann das Gut eines Vaters, der keine Söhne gehabt, oder dessen Söhne bereits abgetheilt auf eignen Gütern gesessen, eine puścizna geworden, d. h. ein Gut, an welches Niemand weiter ein bestimmtes Recht hatte. Dasselbe gelte ferner auch in Beziehung auf die Brüder untereinander, wenn einer derselben ohne Kinder gestorben sei; hätten sie einmal getheilt, so hätten sie auch das Recht zu gegenseitiger Beerbung verloren. Als die Erbrechte sich einzuführen begannen, wäre endlich der Grundbesitz des Erblassers

Haben wir nun bisher in den Verhältnissen der Geschlechtsglieder unter einander, wie sie in Bezug auf die Natur des Grundbesitzes und in den Bestimmungen über das Erbrecht hervortreten, die Spuren eines weitumfassenden und lange festgehaltenen Geschlechtsverbandes gefunden, so bleibt uns noch die Untersuchung

von seinen Geschwistern nicht kraft des Erbschaftsrechtes, sondern zunächst als eine puścizna eingezogen. — Gegen diese Ansichten hat sich bereits Maciejowski in seiner Historya prawodawstw słowiańskich T. I. p. 234. T. II. p. 248 erklärt und behauptet, daß das Rechtsverhältniß der puścizna nur bei solchen Gütern Anwendung gefunden habe, welche von den Fürsten als eine Art von Lehngütern verliehen worden und als dzierżawa von dem eigentlichen dziedzictwo zu unterscheiden sind. — So viel ist zunächst gewiß, daß, wenn auch das Rechtsverhältniß puścizna in früheren Zeiten in dem von Lelewel und Hube aufgestellten Begriff existirt hat, dasselbe doch bereits im 13. Jahrhundert außer Gewohnheit gekommen war, da das Anrecht der Geschlechtsglieder an ein Erbgut, wie wir es aus den oben angeführten Urkunden kennen gelernt haben, gradezu die rechtlichen der puścizna in jenem Sinne ausschließt, überhaupt aus jenen Urkunden die rechtliche Natur des Grundbesitzes als ein Familieneigenthum nicht zu verkennen ist. Wenn daher in den Statuten des 14. Jahrhunderts, in welcher Zeit doch die Erbrechte der Geschlechtsglieder gleichfalls feststehen, der Ausdruck puścizna sich findet, so ist klar, daß er eine andere als die von Lelewel aufgestellte Bedeutung haben muß. Die betreffenden Stellen sind folgende:

1) Petrikauer Statut vom Jahre 1347 c. 21 bei Bandtkie l. l. p. 106 lesen mehrere Handschriften: interim quousque sorores non fuerint copulatae, haereditates, sive ex successione paterna, sive quocunque modo alio debeantur eisdem, valeant possidere atque eciam vindicare (fratres proximiores), declarantes, quod pater in vita sua filiabus suis possit bona empta seu etiam ex regia donatione obtenta assignare, quae autem superstites fuerint portiones, fratres sororibus in pecunia assignabunt, et soli haereditatem obtinebunt, filiae vero in vita parentum traditae copulae maritali fratri uterino seu patrueli pro dote sua aliquam quaestionem movere non poterint, nam contentari debent quod parentes ipsarum viventes pro dote sunt largiti; adjicientes quod fratribus seu mortuis seu existentibus filiae haereditatibus non succedant, salvo tamen, quod dictum est de haereditatibus empticiis vel etiam deservitis, quod filiae (non) succedant, et proximiores fratres eis pecuniam assignent, et soli haereditates hujusmodi assequantur, et prohibemus omnino, quod filiae in haereditatibus, quae vulgariter pusczyna dicuntur, non succedant, ubi vero aliqui sine prole decesserint, proximiores ipsorum haereditates obtineant et ipsis in eisdem succedant.

2) Wislicer Statut vom Jahre 1347 c. 18 (bei Bandtkie l. l. p. 132). Das Capitel führt die Ueberschrift: de his, qui ab intestato succedunt und lautet: Abusiva consuetudine noscitur esse observatum, quod cum aliqui kmethones de hac vita absque prole decedunt, ipsorum omnia bona mobilia et immobilia nomine pusczine (domini) eorundem consueverint occupari.

übrig, in wie weit sich ähnliche Spuren in den Verhältnissen des Geschlechts zu andern nicht zu demselben gehörenden Personen auffinden lassen.

Gehen wir zunächst wieder vom Grundeigenthum aus. Allerdings sind im 14. Jahrhundert die Wirkungen von der Natur desselben, als eines Gesammteigenthums, so weit geschwunden, daß

3) Constitutiones terrae Lanciciensis generales de a. 1418 et 19 bei Bandtkie l. l. p. 194. Hier führt das zweite Capitel die verschiedenen Verjährungsfristen auf: praescriptio haereditaria et in aliis rebus majoribus stat duodecim annis — sed pro haereditatibus emptis et venditis praescriptio unius anni et sex septimarum — sed pro bonis derelictis alias pwszczyna praescriptio durat ad unum annum et ad sex hebdomadas.

4) In denselben Constitutionen §. 23. p. 196: citavit aliquis fratres pro portione haereditatis post fratris ipsorum mortem in Lithuana sine prole mortui quem praescriptione evaserunt unius anni et sex septimanarum ideoque pro bonis derelictis pusczyna servatur praescriptio anni unius et sex septimanarum. Et hoc intelligas de illis hominibus, qui simul manent in una terra.

Das Wort puścizna bedeutet seiner Etymologie und dem Sprachgebrauch nach gradezu Hinterlassenschaft (vgl. Linde, Słownik języka polskiego s. v. puścic. p. 1278 col. 2), und scheint in dieser allgemeinen Bedeutung auch in der sub No. 2 angeführten Stelle gebraucht zu sein. Man könnte zwar zunächst daran denken, daß unter nomine puścizne ein besonderes Rechtsverhältniß verstanden werden müsse, ein Rechtstitel, unter welchem die Herren den Besitz des kinderlos gestorbenen Kmeten einzuziehen gewohnt waren, es zeigen aber die verschiedenen Lesarten der codices, sowie die alte polnische Uebersetzung von 1449, daß hieran nicht gedacht werden kann. Denn statt der Worte nomine vulgariter puścizne lesen andere Handschriften: vulgo puścyną, noch andere: mobilia et immobilia, puscina dicta, mit welchen Lesarten denn auch die Ueberschrift des Capitels in einigen Handschriften: de relictis alias pustczyna kmethonum, oder de relictis alias o pusczynye kmethonum übereinstimmt. Die alte Uebersetzung vom Jahre 1449 gibt: gych wszistko ymyenye ruszagącze y nyeruszayącze pusczyną rzeczone, d. h. alle ihre Habe, bewegliche und unbewegliche, Hinterlassenschaft genannt. Die sub No 1 beigebrachte Stelle beweist ferner, daß puścizna nicht etwa nur von der Hinterlassenschaft der Kmeten, sondern auch von der des Adels gebraucht ward, denn es ist in derselben nur von den Erbverhältnissen des Adels die Rede. Drittens zeigt dieselbe Stelle, daß puścizna auf jede Gattung von haereditas, mag sie nun aus eigentlichem Erbgut oder aus erworbenem bestehen, sich bezieht. Dies Capitel setzt nämlich zunächst die Erbrechte in Bezug auf eigentliche Erbgüter fest, stellt sodann auf, daß die Töchter ein gewisses Anrecht an die erworbenen Güter des Vaters haben, aber dieselben für ein Geldäquivalent an die Brüder abtreten müssen; bestimmt ferner, daß die Oheime und sonstige Verwandten in Ermangelung von Söhnen des Erblassers gegen die Töchter ganz in die Rechte der Söhne treten, und schließt mit der allgemeinen Bestimmung, daß die Töchter überhaupt nicht in die Güter,

jene Beschränkungsrechte der freien Disposition des Güterbesitzers, wie solche die Geschlechtsglieder noch im 13. Jahrhundert ausübten, aufgehört haben. Dennoch aber finden wir noch Bestimmungen, welche bei Verkauf und Verpfändung der Erbgüter die Geschlechtsglieder offenbar begünstigen. Das Cap. 125 des sogenannten wislicer Statuts bei **Bandtkie** l. l. p. 103 bestimmt, daß, wenn Jemand eine haereditas gekauft und drei Jahre und drei Monate ohne Anfechtung besessen hat, und dann ein consanguineus vel affinis kömmt und ihn per proximitatem aus dem Besitz treiben will, so soll das nicht mehr stattfinden, weil sein Recht durch das Schweigen von drei Jahren und drei Monaten verjährt sei. Dasselbe Recht galt in Masowien (vgl. Statut vom Jahre 1390 bei **Bandtkie** l. l. p. 423—24) und ward hier noch

welche puścizna genannt werden, folgen, und diese, in Ermangelung der Söhne, an die Verwandten fallen sollen. Hätte man unter diesen letzterwähnten haereditates nur erworbene Güter zu verstehen, so wäre der Satz prohibemus etc. eine Wiederholung des unmittelbar vorher bereits Gesagten; sollte der Ausdruck aber nur eigentliche Erbgüter bezeichnen, so fände eine andere Wiederholung statt; nimmt man aber puścizna in der allgemeinen Bedeutung von Hinterlassenschaft an Grund und Boden, so erscheinen die letzten Worte des Capitels als eine Zusammenfassung alles Gesagten an passender Stelle. „Die Töchter sollen nicht die Erbgüter erhalten, auch die erworbenen sollen ihnen nicht zufallen, an sie soll überhaupt kein Grund und Boden aus der Erbschaft übergehen." Endlich geht aus derselben Stelle auch noch hervor, daß die Verbindung, in welcher in fast allen angeführten Stellen puścizna mit der „Nachkommenschaft" (proles) vorkommt, nicht wesentlich zur Feststellung des Begriffs von puścizna gehört. Denn indem gesagt wird, es sollen die Töchter überhaupt die Güter, welche puścizna genannt werden, nicht erben, kann, weil die Töchter doch zur proles gehören, puścizna nicht die Hinterlassenschaft eines kinderlos Verstorbenen bedeuten. Allerdings könnte proles die männlichen Nachkommen speciell bedeuten, allein die Uebersetzung des sub No. 3 angeführten Capitels vom Jahre 1503 gibt sine prole gradezu durch niemającz dzieczy, d. h. keine Kinder habend, während die Uebersetzung von 1449 den gleichfalls die allgemeine Bedeutung „Nachkommen" habenden polnischen Ausdruck: przes plodu gewählt hat. Wenn also in andern angeführten Stellen bei der puścizna zugleich der proles gedacht wird, so erklärt sich dies dadurch, weil eben Rechtsansprüche in ihnen auseinandergesetzt werden, welche nur auf der Ermangelung von proles beruhten. — Da nun aus diesem Allen für puścizna kein anderer Begriff als der allgemeine: „Hinterlassenschaft" hervorgeht, nach diesen Rechtsquellen ferner die Verwandten ein Erbrecht an der puścizna hatten, Lelewel sodann keine andern Beweise für den von ihm diesem Ausdruck untergelegten Begriff angeführt hat, und endlich diesem Begriff alles Das entgegengesteht, was ich oben über die Natur des Grundbesitzes als Geschlechtseigenthums beigebracht habe, ist es mir für jetzt unmöglich, seiner Ansicht beizutreten.

dahin erweitert, daß, wenn die Geschlechtsglieder zur Zeit des Kaufes außer Land gewesen waren, ihr Vorkaufsrecht erst innerhalb dreier Jahre nach ihrer Rückkehr erlosch (vgl. l. l. p. 390). Selbst das dotalicium (wyano vgl. Bandtkie l. l. p. 432) der Frau und Witwe konnten die Geschlechtsglieder, ohne daß irgend eine Verjährung eintrat, in Masowien durch Erlegung der Kaufsumme wieder an sich ziehen, falls sie es verkauft hatte (vgl. l. l. p. 397). Die Constit. Lancic. von 1418 bestimmen §. 24 bei Bandtkie p. 196: daß, wenn Jemand eine haereditas verkauft, das Verkaufsinstrument von dem notarius nicht vor Ablauf von 6 Wochen propter proximiores ausgestellt werden soll. Meldet sich aber in der bestimmten Zeit ein proximus, so kann er das Gut gegen Erlegung der Kaufsumme proximitate an sich nehmen, muß aber zum nächsten Fest circumcisionis domini den Preis bezahlen, widrigenfalls der erste Käufer in sein Recht wieder eintritt.

Ganz ähnliche Begünstigungen der Geschlechtsglieder finden wir bei Verpfändungen der Erbgüter. Das wislicer Statut bestimmt Cap. 15 S. 131 a. a. O., daß nicht nur der Verpfänder, sondern auch quilibet ipsius consanguinitate vel affinitate proximior (przyrodzony alybo blysszy, d. h. „Nebengeborne oder die Nähern", nennt sie die alte polnische Uebersetzung) das Recht hatten, innerhalb 30 Jahren das verpfändete Gut einzulösen, falls sie gewisse Rechtsvorschriften während der Zeit beobachtet hatten. Welche Quelle können diese und ähnliche Begünstigungen anders haben, als die noch wirkende Vorstellung, daß die Erbgüter eigentlich und ursprünglich Gesammteigenthum des Geschlechts waren? Wie weit aber die Rechtseinheit eines solchen Geschlechts andern gegenüber wirkte, geht endlich am besten aus der alten, durch ihre Aufhebung im Statut von Wislica (l. l. p. 124) aufbewahrten Rechtsfatzung hervor, quod pater pro nequam filio et e converso minime coerceatur vel puniatur, et idem de fratribus germanis vel quibuscunque consanguineis declaramus fore servandum. Das ganze Geschlecht haftete hienach ursprünglich gegen den Dritten; alle seine Glieder hatten aber auch, wie unter andern aus den Constit. Lancic. §. 8 p. 194 hervorgeht, je nach dem Grade der Verwandtschaft, ein Recht auf das Wehrgeld für einen erschlagenen Ihrigen.

Fand also, wie aus allem dem bisher Erörterten hervorzugehen scheint, in der That bei den Polen ein ursprünglicher Geschlechtsverband statt, so ist es natürlich, daß das Bewußtsein von demselben sich am längsten bei dem Adel erhielt. Alle Rechtsverhältnisse, von denen hier die Rede gewesen, beziehen sich zunächst auf den Adel, und bereits im Texte habe ich bemerkt, daß man

später alle Adelsfamilien, welche ein und dasselbe Wappen führten, rechtlich für ein Geschlecht ansah, mochte die Zahl dieser Familien auch noch so groß, ihre Verwandtschaft auch nicht nachweisbar sein [10]). Dieses Moment erhält aber erst sein volles Gewicht, wenn man erwägt, daß mitunter gegen 100, in einigen Fällen sogar über 100 Familien zu einem Wappen (herb, herbowni) [11]) gehörten, und es scheint, als ob der eigenthümlichen Wappenverfassung des Adels gleichfalls ein weitumfassender Geschlechtsverband zu Grunde liegt. Diese Eigenthümlichkeit besteht nämlich, wie schon angedeutet, darin, daß die Wappen nicht Eigenthum einzelner gleichnamigen, nachweisbar verwandten Familien sind, sondern daß einerseits viele — bisweilen über 100 — Familien verschiedenen Namens dasselbe Wappen führen, andererseits aber auch wieder gleichnamige Familien zu verschiedenen Wappen gehören. Gibt man nun auch zu, daß von Generation zu Generation sich die Mitgliederzahl einer Familie stark vermehrte, daß die einzelnen Glieder, als im 14. und 15. Jahrhunderte der Gebrauch der Familiennamen aufkam, sich verschieden, meistentheils nach ihren Gütern nannten, daß auch endlich bei Nobilitirung früher nicht Adeliger häufig das Wappen dessen ertheilt ward, der sich ihrer Nobilitirung besonders annahm, so reicht das doch Alles nicht hin, die große Zahl der verschiedensten Familien zu erklären, welche fast zu jedem Wappen gehören, reicht sicher nicht hin, wenn man noch erwägt, daß, da mit der Mitte des 16. Jahrhunderts schon die Familiennamen festgestanden zu haben scheinen, die Annahme der Wappen aber frühestens gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt, in dem Zeitraum von ungefähr 200 Jahren keine so große Vermehrung der Familien stattgefunden haben kann, als man annehmen muß, wenn man alle diese Familien, die zu einem Wappen gehören, von einem Stammvater ableitet, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts zuerst das Wappen angenommen hätte. Es scheinen vielmehr große Familiencomplexe, ganze Geschlechter gleich

10) Aus diesem Grunde wurde auch im officiellen Styl dem Familiennamen stets die Angabe des Wappens hinzugefügt, dessen Namen man gewissermaßen als Geschlechtsnamen betrachtete, z. B. **Stanisław Lubieński z Lubny herbu Pomian.** Die Wappen sind fast alle einfach und redend.

11) Das Wort ist sprachlich sehr schwer zu erklären; es hat einen vollkommen nichtslawischen Charakter, was aus dem Anfangsbuchstaben e hervorgeht, denn h ist nur Vorschlag. Im Böhmischen heißt es erb, erbownj; erbugi, adeln, wappnen. Sollte es mit dem deutschen Erbe zusammenhängen?

von vorn herein die Wappen angenommen zu haven, ein Umstand, der wieder auf ein lange festgehaltenes Bewußtsein von einem weitumfassenden Geschlechtsverbande zurückweist.

Solchergestalt vereinigt sich denn Vieles: eigenthümliche Natur des Grundbesitzes, Erbrecht, Einheit des Geschlechts in rechtlichem Bezug auf Dritte, und Wappenverfassung des Adels, um die im Texte aufgestellte Ansicht von einem ursprünglichen und lange festgehaltenen Geschlechtsverbande zu rechtfertigen.

Zweite Beilage.

Ueber vicinia oder opole.

In den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, in welchen die Geistlichkeit und bisweilen auch der Adel für ihre Güter die Exemtion von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, sowie die Befreiung von den mannichfaltigen dem Landesherrn schuldigen Diensten und Abgaben zugesichert erhalten, wird häufig unter diesen Befreiungen auch die Befreiung von vicinia genannt. In einigen derselben findet sich dieser Ausdruck durch das polnische opole, opol erklärt, in andern ist wieder nur dieses letztere gebraucht. So heißt es z. B. in der Urkunde vom Jahre 1145 bei Damalewicz, Vitae Archiep. Gnesn. p. 91, die Güter des Klosters Lenda sollten frei sein a vicinia, quod opol vulgariter nuncupatur. — in der Urkunde vom Jahre 1291 bei Lelewel, Początkowe prawodawstwo, p. 209—11: a vicinia, quae opole vulgariter dicitur. — in der Urkunde vom Jahre 1276, ebendas. S. 200: a bove, vacca, ab opole, a castro u. s. w. Das polnische Wort entspricht dem lateinischen, indem es, genau genommen, das Feld, Land ringsumher, als Nachbarschaft bedeutet; seinen Begriff erläutern zunächst folgende Urkunden:

Urkunde vom Jahre 1242 bei Raczyński, Cod. dipl. maj. pol. (Mspt.): et omnes villas ejusdem monasterii sub nostro ducatu constitutas, pro una vicinia et solutione, si quae evenerit, admisimus permanere et si ex eis aliquae ad aliquas vicinias pertinebant, videlicet Premut, Costan, Serem, Nedesim — ipsas omnes a supradictis viciniis liberas facimus et immunes. — In der Urkunde vom Jahre 1277 bei Jab-

czyński, Arch. theol. I. 3. p. 316, welche über einen Gütertausch zwischen dem Herzog Boleslaw und seiner Frau Jolantha ausgestellt ist, heißt es: fecimus commutationem, villam, quae Kleszcew vulgariter appellatur de vicinia quae Rede dicitur, excipientes viciniae junximus Costrinensi, ipsam ab omnibus exactionibus excipientes. — — villam vero quae Gorka vulgo nomine appellatur, quam de vicinia eadem excipimus Costrinensi loco superius dictae villae ad nostros usus convertimus. Endlich findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1319, welche im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen aufbewahrt wird und die Bestätigung einer Güterschenkung an das Kloster Lubin enthält, folgende Stelle: excipimus eciam dictam haereditatem et villanos ejusdem de vicinia drsechcza et a castro gedche et adjungimus eandem et villanos hominibus abbatis et praedicti monasterii, ut cum vicinia antedicta nihil commune ulterius prout antea, habeant. Aus diesen Urkunden geht also unzweifelhaft hervor, daß vicinia oder opole eine Districtseintheilung ist, eine Verbindung mehrerer Ortschaften zu einem bestimmten geschlossenen Ganzen. Eine solche Einheit bildeten sie zunächst in Beziehung auf den öffentlichen Rechtsfrieden, indem der ganze District für einen innerhalb seiner Grenzen erfolgten Mord oder Raub einstehen mußte, falls der Thäter nicht entdeckt war, oder die Einwohner dem Angefallenen oder um Hülfe Rufenden nicht zur Unterstützung herbeigeeilt waren. In der Urkunde vom Jahre 1253 bei Stenzel, Urkundenbuch 1. No. 42 heißt es: quod si solutio capitis super viciniam ceciderit, homines episcopi vel Glogoviensis ecclesiae, qui sunt de illa vicinia solvant dominis suis portionem, quae ipsos contingit, similiter si non venerint ad clamorem cum aliquis in via spoliatur aut percutitur. — Urkunde vom Jahre 1261, ebendas. S. 349: Quodsi universitas viciniae contempta fuerit vel in communi solutione capitis. — Urkunde vom Jahre 1242 bei Raczyński, Cod. dipl. maj. pol.: et omnes villas ejusdem monasterii sub nostro ducatu constitutas, pro una vicinia et solutione, si quae evenerit admisimus pertinere.

Außer dieser rechtlichen Beziehung, in welcher die Einwohner der vicinia eine Einheit, einen geschlossenen District bildeten, trugen sie auch gemeinschaftlich Abgaben an den Fürsten und leisteten gemeinschaftlich Dienste, welche dieser zu fodern berechtigt war. In der angeführten Urkunde vom Jahre 1242 findet sich die Bestimmung: dedimus iis vaccam et bovem in perpetuum quae pro usu nostrae vitae de ipsorum vicinia annuatim pertinebant. Zugleich setzte darin auch der Herzog fest, daß sein subvenator

jährlich zu Martini ein bestimmtes Maß Hafer in vicinia dicti monasterii erhalten solle. Wir irren daher wol nicht, wenn wir annehmen, daß auch ein großer Theil der übrigen dem Fürsten zustehenden Dienste und Abgaben in der Art gemeinschaftlich geleistet wurde, daß man dieselben unter die Einwohner der vicinia vertheilte. Für die Ableistung der Dienste muß doch irgend eine Ordnung bestanden haben, und was die Abgaben betrifft, so sind diese so groß an Zahl und viele einzelne so bedeutend, daß unmöglich jeder einzelne Bauer für seine Person allein dazu verpflichtet sein konnte. Wenn sich daher in den Exemtionsurkunden Stellen finden, wie folgende: Urkunde vom Jahre 1286 im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen: volumus ut in omni causa judiciaria capitis, manus, mutilationis membrorum, quacunque sanguinis effusione, vel quacunque causa emergente majori vel minore in furto, seu quacunque causa, nec quidem citari ratione Opol possint, sicut prius, nec comparere, nec respondere compelli debeant aliquatenus, sed nec in omni causa in advenam et incolam nullus praeter abbatem vel ejus vicarium — plane habeat seu exercere audeant judicandi potestatem, — oder in der Urkunde vom Jahre 1304 in demselben Archiv: praeterea adjicimus, ut coloni saepedictae villae nec a judicio castri, nec ab opole, si citati fuerint debeant comparere, coram nullo nisi coram abbate — oder in der angeführten Urkunde vom Jahre 1319: ut cum vicinia antedicta nihil commune ulterius prout antea habeant nec disponant, et citati ad castrum gedche non compareant sed tantum abbate suo adstent, quaerulantibus nec responsuri — so geht aus diesen einerseits hervor, daß man unter dem ratione opol alle jene Beziehungen verstehen muß, in welchen der District eine Einheit bildete, andererseits aber auch, daß die vicinia eine Beziehung zum castrum hatte, der Kastellan also die rechtliche und administrative Gewalt im Bezirk des Districtes übte. Weil aber die Begriffe Kastellanei und vicinia nicht zusammenfallen, wird auch die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß mehrere vicinia zu einer Kastellanei gehörten und vielleicht die judices castellanorum oder inferiores judices, wie wir diese früher kennen gelernt haben, die Unterrichter der Kastellane in den Vicinaldistricten waren [1]).

1) Stenzel, Urkundenbuch, hat den Ausdruck ab opole für die Befreiung von der Abgabe eines obolus erklärt, und ganz übersehen, daß in der von ihm S. 21 angeführten Urkunde vom Jahre 1263 es heißt: in districtu opole. Auch Naruszewicz und Czacki wußten sich den Ausdruck nicht zu erklären.

Dritte Beilage.

Ueber den ersten Kampf Mieczysław's mit dem sächsischen Grafen Wichmann.

Die Nachrichten von diesem Kampfe gibt **Widukind** bei Meibom rer. germ. Tom. I. p. 660: Gero igitur comes non immemor juramenti, cum Wichmannum accusari vidisset, reumque cognovisset, barbaris a quibus eum assumpsit, restituit. Ab eis libenter susceptus longius degentes barbaros crebris praeliis contrivit. Miscam regem, cujus potestatis erant Slavi qui dicuntur Licicaviki duabus vicibus superavit fratremque ipsius interfecit, praedam magnam ab eo extorsit. Eo quoque tempore Gero praeses Slavos qui dicuntur Lisiki potentissime vicit et ad ultimam servitutem coegit.

Fast alle bisherigen Historiker haben den in dieser Stelle erwähnten König Misca mit dem gleichzeitigen Mieczysław von Polen identificirt. Man führt die Aehnlichkeit des Namens mit andern in den deutschen Chronisten jener Zeit vorkommenden Benennungen des Polenfürsten, wie Misica, Miseco, Misaco, Miseca dafür an, sowie daß unter den longius degentes barbaros der geographischen Stellung der damaligen Slawenstämme zu Deutschland nach, wol keine andern als die leutizischen, pommerschen oder polnischen Stämme verstanden werden können, unter welchen man dann wieder den polnischen wegen des erwähnten Königsnamens den Vorzug gibt. Nun kommt freilich dieser Name Miseco, Misica, Misizza in jener Zeit häufig als Fürstenname auch bei nicht polnischen Stämmen vor, und andererseits ist der Name Licicaviki,

welchen wir sonst nirgends finden, so eigenthümlich, daß man ihn schwerlich mit Lelewel (Ueber Mattheus Cholewa in Ossolinski's Kadłubek, übersetzt von Linde S. 576) durch Lęczycanie, d. i. Bewohner der spätern polnischen Landschaft Lęczycz erklären kann; allein so lange nicht neue Vergleichungen der Handschriften des Widukind über die Lesart Licicaviki entscheiden, wird sich immer schwer ein bestimmter Beweis der Identität oder Nichtidentität derselben mit den Polen führen lassen, weshalb ich denn bei der gewöhnlichen Annahme geblieben bin und auch diesen Kampf Wichmann's mit dem Polenfürsten in den Text aufgenommen habe.

Was nun die barbari betrifft, mit welchen Graf Wichmann gemeinschaftlich die Polen angriff, so gibt der Zusammenhang, in welchem die obige Stelle des Widukind sich befindet, keinen Aufschluß darüber, welches Volk er mit diesem Ausdruck gemeint haben könne. Er berichtet vorher (S. 659), Wichmann sei nach Norden gegangen und habe dem Dänenkönige Harald ein Bündniß gegen die Deutschen angetragen, dieser habe indeß nur in dem Falle darauf eingehen wollen, wenn Wichmann vorher den sächsischen Herzog Hermann oder einen andern deutschen Fürsten ermorde. Ein Anschlag der Art sei aber von einem reisenden Kaufmann entdeckt, einige Theilnehmer gefangen und hingerichtet worden, Wichmann selbst mit seinem Bruder kaum entflohen. Hiemit bricht Widukind die Erzählung von Wichmann ab; es folgt ein Bericht über die Bekehrung Harald's, und an diesen schließen sich ohne weitere Verbindung die oben abgedruckten Texteswortе an. Der neueste Bearbeiter der Geschichte Otto's des Großen, Dönniges (in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause I. 3. S. 109) versteht nun unter den barbaris die Dänen, welche damals eine Niederlassung auf der Küste Pommerns hatten. Er stützt seine Ansicht 1) auf die Nachricht Widukind's, daß Wichmann, bald nach jenem Feldzuge gegen die Polen, aus einer von den Sachsen belagerten obodritischen Stadt, mit deren Fürsten er in Verbindung getreten war, ausgezogen sei, quasi ad extrahenda sibi de Danis auxilia; 2) darauf, daß es Gero, der die Ostgrenzlandschaften des Reichs gegen die Slawen zu vertheidigen hatte, angenehm sein mußte, wenn Wichmann mit den Dänen die Polen angriff, die ihm unter Miesko gefährliche Nachbarn waren; 3) daß die ganze dänische Geschichte dieser Zeit von fortdauernden Kriegen der Dänen gegen Pommern und Polen spreche. — Hiegegen ist zunächst zu erinnern, daß in jenen Worten Widukind's, quasi ad extrahenda de Danis auxilia, für den unbefangenen Leser nicht, wie D. will, die bestimmte Angabe liegt, Wichmann habe in der That von den Dänen Hülfe holen wol-

len. Vielmehr lehrt das quasi, daß der Graf dies nur als Vorwand gebrauchte, seinen Weggang aus der belagerten Stadt bei den Bundesgenossen zu rechtfertigen. Auch ging er wirklich nicht zu den Dänen, sondern zu einem andern slawischen Stamme, welchen Widukind Vuolini, Ann. Saxo Voilini nennt. Ist es nun aber bei Widukind nicht bestimmt gesagt: Wichmann wollte in der That von den Dänen Hülfe holen, so fällt damit auch der weitere Schluß: er muß also unmittelbar vorher mit ihnen in Verbindung gewesen, also jene barbari, mit welchen er gegen die Licicaviki kämpfte, Dänen sein, von selbst hinweg, und es erinnert diese Erwähnung der Dänen nur an irgend eine frühere Verbindung mit ihnen, deren Kenntniß seinen Vorwand, die Stadt zu verlassen, den Obodriten glaublich machte. Wenn nun Widukind ferner sagt: Gero habe Wichmann den Barbaren, von welchen er ihn empfangen hatte, restituirt (barbaris a quibus assumpsit, restituit), so liegt doch darin die Angabe, daß der Graf nach seiner früher erwähnten Flucht in Folge der Entdeckung des Mordanschlags auf Herzog Hermann, von jenen Barbaren an Gero ausgeliefert wurde. Dönniges erklärt jene Worte freilich: „Gero habe den Wichmann den Barbaren, von welchen er zu ihm gekommen war, restituirt"; allein ich sehe nicht ab, welche Berechtigung er für diese Umänderung des einfachen Sinnes der Worte Widukind's hat, die er wenige Zeilen vorher ganz richtig übersetzt. — Steht es nun aber nach Widukind's Worten fest, daß die Barbaren, denen Gero den Grafen restituirte, denselben an ihn vorher ausgeliefert hatten, so müßten, wären diese barbari, wie D. glaubt, Dänen, auch die Auslieferung von den Dänen geschehen sein. Woher sollten aber die Dänen auf der Ostseeküste oder Harald solches gethan haben? Der Letztere hatte soeben den Mord Herzog Hermann's verlangt, er stand in feindseligen Verhältnissen zu den Deutschen. Die Dänen auf der Ostseeküste hatten noch gar keine Beziehungen zu Deutschland; in jenen Sagen von ihren Kriegen auf jener Küste ist nur immer von Kämpfen mit den Wenden, niemals von den Deutschen die Rede. — Aus diesem Allen möchte nun folgen, daß Wichmann nur von einem slawischen Stamm ausgeliefert sein kann, der in der Nähe der deutsch-slawischen Grenzen wohnte, und daher Ursache hatte, sich den Deutschen gefällig zu erweisen. Zugleich muß aber auch dieser Stamm in der Nähe der Polen gelebt haben, wenn anders die Licicaviki Polen sind. Beiden Foderungen entsprechen, nach der ganzen Stellung der slawischen Völker jener Zeit, nur entweder die pommerschen Stämme zwischen Oder und Warthe, oder die leutizischen Lintiki (Luticzi) auf dem rechten Ufer der

niedern Oder, so daß, wenn hienach nur einer von diesen beiden unter den barbari des Widukind gemeint sein kann, auch dadurch die weiter von Dönniges für seine Ansicht angeführten Gründe ihr Gewicht von selbst verlieren.

Wenn nun ferner Dönniges die Ansicht aufstellt, daß dieser Angriff Wichmann's auf die Polen von Norden her von Gero benutzt und es den Deutschen nur durch diesen doppelten Angriff gelungen sei, den Polenfürsten zu besiegen, kann ich auch dieser seiner Meinung nicht beistimmen. Ungefähr gleichzeitig scheinen allerdings beide Feldzüge stattgefunden zu haben, denn nachdem Widukind (S. 660) den Kampf Wichmann's mit den Licicaviki erzählt hat, fährt er fort: Eo quoque tempore Gero praeses Slavos, qui dicuntur Lisiki potentissime vicit et ad ultimam servitutem coegit — Worte, deren Zusammenhang mit der bekannten Stelle bei Thietmar S. 27 augenscheinlich ist. Allein in beiden Stellen liegt doch nicht die entfernteste Andeutung dafür, daß Gero den Angriff Wichmann's in der That bewußterweise bei seinem Kampfe gegen die Polen benutzt, oder gar, wie Dönniges anzunehmen scheint, den Grafen eben zu dem Zwecke entlassen habe, um durch ihn von Norden her eine Diversion gegen Lausitzer und Polen machen zu lassen. Widukind gibt den Grund der Entlassung deutlich an: Gero igitur comes, non immemor juramenti, cum Wigmannum accusari vidisset, reumque cognovisset, barbaris, a quibus eum assumpsit, restituit. Man sieht, Gero hatte sein Wort gegeben, daß Wichmann nichts Hartes erdulden solle, und ließ ihn nun dieses Wortes wegen los, als er ihn nicht schützen zu können glaubte. Warum sollen wir nicht mit dieser durch den Chronisten gegebenen Erklärung zufrieden sein und statt ihrer zu einer Hypothese unsere Zuflucht nehmen, welche wiederum nur auf einer Hypothese — daß Wichmann und Gero im Einverständniß miteinander die Polen angegriffen hätten — beruht?

Vierte Beilage.

Die Einführung des Christenthums[1]).

I. Die Bekehrung.

Nach der Ansicht der meisten neuern polnischen Historiker, Naruscewicz, Friese, Lelewel, Bandtkie hatte das Christenthum schon vor Mieczysław's Uebertritt zahlreiche Bekenner in Polen. Von Mähren aus sei es, behaupten die drei Ersten, theils durch Schüler des Methodius, welche als Apostel in fast alle slawischen Landschaften ausgingen, nach Polen verbreitet worden, theils dadurch hieher gekommen, daß nach dem Untergange des mährischen Reichs viele Mähren, also Christen, nach Chrobatien geflüchtet wären, dort sich niedergelassen, ihren Glauben ausgebreitet und wahrscheinlich bereits zu Krakau eine Kirche, dem heiligen Kreuze geweiht, gegründet hätten. Diese Ansicht stützt sich hauptsächlich auf die Nachrichten, welche die böhmische Chronik Hajek's p. 37 b. ed. 1541 fol. und Stredowsky in seiner Morawia sacra an mehrern Stellen enthalten, außerdem aber auch auf eine Stelle des Konstantin Porphyrogenita de administrando imperio (Opera ed. Meursius p. 127). Die Glaubwürdigkeit der beiden erstgenannten Schriftsteller aber ist nach den Untersuchungen Dobner's, Dobrowsky's u. A. in neuerer Zeit so vollkommen vernichtet[2]), daß es mir über-

1) G. Lengnich, Dissertatio de religionis christianae in Polonia initiis. — Ch. G. Friese, Kirchengeschichte des Königreichs Polen. Breslau 1786. 1. Theil.

2) Zu vergleichen ist, was der neueste böhmische Geschichtschreiber Palacky Bd. 1. S. 91 und 117 in den Anmerkungen über die Glaubwürdigkeit beider Männer bemerkt.

flüssig erscheint, auf eine weitere Widerlegung ihrer fabelhaften Nachrichten von jenen mährischen Aposteln und ihrer Wirksamkeit weiter einzugehen. Konstantin Porphyrogenita schreibt in der angezogenen Stelle nur: daß Ueberbleibsel der Mähren vor dem Andrange der Magyaren zu den benachbarten Bulgaren, Türken, Chrobaten und andern Völkern geflüchtet wären; in wie weit sie für die Ausbreitung des Christenthums daselbst gewirkt, erwähnt er mit keinem Worte. Gesetzt auch, diese Flüchtlinge hätten, ihrem Glauben treu, unter den Chrobaten Bekehrungen gemacht, so kann dies doch nicht auf das damalige Reich Mieczysław's bezogen werden, da zu diesem in jener Zeit weder Krakau noch Chrobatien überhaupt gehörte. Wie Lelewel[3]) vollends dazu gekommen ist, schon vor Mieczysław's Taufe die Existenz eines Bisthums Posen anzunehmen und für diese Behauptung den Thietmar von Merseburg, Helmold's slawische Chronik und Sommersberg, Script. rer. Siles. II. p. 87 anzuführen, begreife ich nicht, da in allen Dreien kein Wort hievon steht. Einzelne christliche Kriegsgefangene mögen allerdings ihrem Glauben auch in polnischer Gefangenschaft treu geblieben sein, auch einzelne Polen vielleicht für denselben gewonnen haben, zahlreiche einflußreiche Bekenner aber hat das Christenthum in Polen sicher vor Mieczysław nicht gehabt; zuverlässige Quellen wird man niemals für das Gegentheil anführen können.

Den ältesten Bericht über die Einführung des Christenthums in Polen verdanken wir dem Bischof Thietmar von Merseburg. Auf diesem beruht hauptsächlich die im Texte aufgenommene Darstellung, daß Herzog Mieczysław durch den Einfluß seiner Frau nach ihrer Vermählung zur Annahme desselben bewegt worden sei. Mit dieser Angabe stimmen Boguchwał, Bischof von Posen, und alle andern, kleinern ältern polnischen Annalisten nicht nur überein, sondern geben auch die Zeitbestimmung der Heirath und der Taufe an, welche als die allein richtigen zu betrachten sind.

Boguphalus bei Sommersberg, Script. rer. Sil. p. 27: Et tandem 965 anno Dambrowcam, sororem scti Wenceslai duxit in uxorem.

Anno sequenti 966 cum tota gente Lechitarum seu Polonicarum, uxore suadente ac divina gratia inspirante sacrum baptisma suscepit.

968. Jordanum in Episcopum Poloniae ordinavit.

Die Brevis chronica Cracoviae bei Sommersberg l. l. p. 79, deren Abfassung Lelewel, freilich ohne besondern Grund, um 1140 setzt:

3) Ueber Matthäus Cholewa in Linde's Kadłubek S. 565.

965. Dambrowka venit ad ducem Meszkonem.

966. Meszko baptisatur et fides catholica in Polonia recipitur.

Die Annalen, welche bei Sommersberg l. l. p. 81 mit dem Jahre 981 beginnen, mit Boguchwał's Chronik theils übereinstimmen, theils ihn ergänzen, wahrscheinlich in den Anfang des 14. Jahrhunderts gehören und am zweckmäßigsten Annales Poznanienses zu nennen sind:

965. Dambrowka de Bohemia nupsit Meszkoni, qui Meszko secundo anno baptisatus est.

Item anno 965 Jordan primus Episcopus in Polonia ordinatus est, et obiit anno 984.

Ganz ähnlich die Annales bei Sommersberg l. l. p. 94:

965. Dambrowka ad Meszkonem venit.

966. Meszko dux Poloniae baptisatur.

Endlich geben dasselbe Jahr der Ankunft der Dambrowka auch die sogenannten Annales Cracovienses majores in der danziger Ausgabe des Kadłubek p. 34.

Hienach wird wol die Zeitbestimmung der Vermählung 965 und der Taufe des Herzogs 966 feststehen, um so mehr, da die allgemeinen Verhältnisse dafür sprechen. 963 ward Mieczysław durch Gero besiegt, 968 aber wird bei Errichtung des magdeburger Erzbisthums schon des Jordan als Bischofs von Posen von Thietmar gedacht.

Von dieser Reihenfolge der Ereignisse weichen die ältesten polnischen Chronisten dahin ab, daß Gallus (p. 31) sowol als Kadłubek (p. 89) angeben, Dabrowka habe die Bekehrung Mieczysław's, sowie die Entlassung von sieben bisher von ihm unterhaltenen Kebsweibern, als Bedingung der Vermählung gestellt und zugestanden erhalten, und es sei demnach die Taufe der Vermählung vorangegangen. Die schlesisch-polnischen Chronisten (Chronica Polonorum bei Stenzel, Script. rer. Silesiae I. p. 9. Brev. chron. Siles. ibid. p. 33. Chronic. princ. Pol. p. 47) sämmtlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts verfaßt, stimmen mit dieser Angabe überein, verdienen hierin aber nicht die geringste Autorität, weil sie an diesen Stellen, wie fast überall, nur den Gallus oder Kadłubek ausgeschrieben haben. Da nun Thietmar die älteste Quelle ist, seine Nachrichten durch Boguchwał und die andern polnischen Annalisten bestätigt werden, habe ich seinen Bericht dem des Gallus und Kadłubek vorgezogen, auch keine äußerliche Vereinigung der verschiedenen Ueberlieferungen durch die Annahme versucht, jenes Versprechen sei verlangt, erhalten, aber von Mieczysław fürs erste nicht gehalten worden.

Mit der Kürze und Dürftigkeit der Angaben dieser älteren Nachrichten contrastirt die reiche, ausführliche Kunde seltsam, welche Dlugosz ed. Lips. I. p. 89 sq. und zum Theil auch seine Nachfolger, Matthias von Miechow, Kromer u. A. über die Einführung des Christenthums in Polen mitzutheilen wissen. Sage, Phantasie und historischer Pragmatismus haben wol gleichen Antheil an dieser Ueberlieferung, wie es denn ein allgemeiner Zug der Historiker des 15. Jahrhunderts ist, daß von ihnen die Sage zur Geschichte ausgebildet wird und sie Das, von dem sie nicht wissen, wie es geschehen, so darstellen, wie es ihrer historischen Einsicht und Kenntniß nach wenigstens hätte geschehen können. Zur Probe dieser Art von Geschichtsbehandlung gebe ich in etwas verkürzt Dlugosz' Erzählung:

Trotz seiner sieben Kebsweiber konnte Mieczyslaw keinen Erben erzielen. Da er nun, hierüber traurig, häufig seinen Kummer laut klagte, wurde ihm von einigen katholischen Christen, geistlichen und weltlichen, welche theils an seinem Hofe, theils als Einsiedler im Lande lebten, theils auch aus den benachbarten Landschaften zu ihm kamen und das Licht des Glaubens in Polen schon damals leuchten ließen, der Rath ertheilt, das Heidenthum zu verlassen, den einzig wahren Gott anzuerkennen und den katholischen Glauben anzunehmen. Dann werde ihm, sagten sie, eine Nachkommenschaft und alles Heil zu Theil, seine Herrschaft groß und berühmt werden. Der Ermahnung der Menschen kam die Gnade des göttlichen Lammes zu Hülfe. Sie bewegte das Herz des Fürsten, er versprach für sich und sein Volk die Annahme der Taufe. Nachdem er dann wirklich die sieben Kebsweiber von sich gethan hatte, ging eine Gesandtschaft an Boleslaw von Böhmen ab, um dessen Tochter zu werben. Beide stellen die oben erwähnten Bedingungen. Auf die Kunde davon beruft Mieczyslaw den Senat und fragt, was zu thun sei. Die Satrapen sind verschiedener Meinung. Es wird beschlossen, auf den folgenden Tag die Entscheidung zu verschieben. In der Nacht aber inspirirt die göttliche Vorsehung, mit dem Zustande der heidnischen Polen Mitleid fühlend, den Herzog, sowie die meisten seiner Räthe während des Schlafes und befiehlt ihnen die Annahme der gestellten Bedingungen. Hiedurch bewegt, beschließen Alle am folgenden Tage zu thun, was der Böhmenherzog fodere. Wiederum geht eine Gesandtschaft nach Böhmen, und Boleslaw übergibt ihnen seine Tochter mit reicher, des Bewerbers würdiger Aussteuer. Zwar widerstrebten noch einige polnische Große aus verschiedenen Gründen der Annahme der Taufe, aber die göttliche Vorsehung trat zum zweiten Male ins Mittel und flößte ihnen Eintracht und

vor dem Christenthum Ehrfurcht ein. So wird dann die Braut mit großer Pracht und zahlreicher Begleitung von den Edlen Polens nach Gnesen geführt und hier mit großem Glanze von dem Herzog empfangen, der alle edlen Frauen und Jungfrauen seines Landes, die Braut zu ehren, im höchsten Schmuck versammelt hat. Wenige Tage darauf entsagt Mieczysław mit seiner Schwester, im christlichen Glauben vorher unterrichtet, dem Heidenthum und nimmt mit den Baronen, den Edlen und den Ersten der polnischen Städte die Taufe. Noch an demselben Tage empfing er das zweite Sacrament der christlichen Kirche, die Einsegnung seiner Ehe mit der Tochter des böhmischen Herzogs. Mehrere Tage dauerten die prächtigen Feste zur Feier der Vermählung, und vom Herzog reich beschenkt, ziehen die Gäste in ihre Heimat. Alsbald werden nun nach einem strengen, im Einverständniß mit allen Baronen und Edlen des Landes vom Herzog erlassenen Befehl, die heidnischen Idole zerbrochen, die Bilder der alten Götter und ihre Tempel den Flammen überliefert. Wer jene noch verehrt, wird am Leben und an seinen Gütern gestraft. Da aber fast in allen Städten und Dörfern dergleichen Bildnisse der Götter und Göttinnen standen, und ihre Zerstörung nicht so schnell, als der Befehl des Herzogs es verlangte, vor sich ging, ward als letzter Termin der 7. März angesetzt, an welchem Tage dann in ganz Polen alle Götterbilder nicht ohne Wehklagen vieler, nur aus Furcht vor dem Herzog Gehorsamer vernichtet wurden.

So weit die Erzählung des Długosz, welche, sofern man von der streng historischen Wahrheit absieht, allerdings ein lebensvolleres Bild des Ereignisses vor dem Leser aufstellt, als unser Text es zu geben vermag. Spätere haben dann das Bild noch weiter ausgeführt, wissen den böhmischen Priester, welcher den Herzog taufte, sowie den Hofmarschall der Dąbrowka, der die Pathenstelle bei dem Herzog übernahm, zu nennen u. s. w. Vgl. **Stredowsky, Mor. sac. 536. Balbinus in Epitom. lib. I. c.** 7 und Andere.

II. Die kirchliche Organisation.

Wenngleich die ältesten polnischen Chronisten Gallus und Kadłubek der ersten kirchlichen Organisation Polens durch Herzog Mieczysław auch nicht mit einem Worte gedenken, läßt es sich doch ohne Weiteres voraussetzen, daß eine solche der Bekehrung sehr bald nachgefolgt sei. Die ganz allgemeine Angabe der **Annales Cracov. l. I. p. 34: Anno domini 965 Dambrowka ad Miesz-**

konem venit, tunc ecclesiae et claustra, episcopatus praepositurae et alia beneficia quae tunc per ipsos fieri poterant construuntur et dotantur, wird Niemand befriedigen. Es bleibt also immer die Frage, wie weit schon Mieczysław für die Einrichtung der Kirche sorgte. Boguchwał und die kleinern polnischen Annalen bei Sommersberg II. p. 81 geben einige Auskunft, indem sie bemerken: Anno 968 Jordanum in Episcopum Poloniae ordinavit (sc. Miesko) oder anno 968 Jordanus primus Episcopus poloniae ordinatus est. Mehreres weiß dann der schlesisch-polnische Chronist bei Stenzel a. a. O. Die Chronic. Pol. p. 9: Iste Mesico episcopatus Poloniae instituit et dotavit, quorum prior fuit Posnani, qui locus ideo sic dictus quia ibi recognovit ipse se imperii feudalem. Alias sic dicitur et legi in alia cronica quod Polonia in Poznania primo fidem recepit unde dicitur Poznan, quasi se recognoscens fidelem. Der Commentator des Kadłubek, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert, welcher sehr häufig den Boguchwał ausgeschrieben hat, vervollständigt zum Theil diese Nachricht, indem er schreibt: Jordanum in Episcopum Poloniae et praepositum Cracov. ordinare procuravit. Tunc ecclesiae et episcopatus caeteri in Polonia per Dambrowcam dispositi, er macht die andern Bisthümer aber nicht namhaft.

Auf diese Chronisten folgt endlich Długosz wiederum mit einer vollständig ausführlichen Erzählung der Organisation der gesammten spätern polnischen Kirche S. 95 ff. Er berichtet, daß Mieczysław sofort nach seiner Taufe die Metropolen Gnesen und Krakau gegründet und außerdem noch sieben Bisthümer: Posen, Smogorz (das spätere Breslau), Kruszwice (das spätere Leslau), Plock, Kulm, Lebus und Kaminiec, endlich viele Kirchen und Klöster gegründet habe. Er nennt die Namen der ersten Bischöfe, weiß dann, daß ein Cardinal Aegidius, Bischof von Tusculum, als Legat des Papstes Johann III. nach Polen gesandt, die Diöcesangrenzen dieser Erz- und Bisthümer geordnet und sie eingeweiht habe, daß deren Stiftungsbriefe theils durch Feuer, theils durch Fahrlässigkeit verloren gegangen wären, daß Mieczysław die Kirchen und Klöster hinreichend mit Gütern, Einkünften, Zehnten, Kirchengeräth u. dgl. ausgestattet habe, und daß endlich der Adel in der Errichtung und Dotation von Kirchen dem Beispiel des Fürsten gefolgt sei.

Fast alle spätern polnischen Historiker, Matthias von Miechow, Kromer, Bielski u. a. haben mit geringen Abweichungen im Einzelnen diese Nachrichten nachgeschrieben; sie liegen den Specialgeschichten der polnischen Bisthümer, wie des Lubieński

Series, vitae, res gestae Episcoporum Plocensium descriptae. Cracoviae 1642 in 4to; des Damalewicz Vitae Wladislaviensium episcoporum. Cracov. 1642 in 4to; ejusd. Archiepiscoporum Gnesniensium series. Varsaviae 1669. 4to; des Staravolscius Vitae antistitum Cracoviensium. Crac. 1658 fol. — was die ältern Zeiten betrifft, fast überall allein zu Grunde; selbst Naruszewicz hat dieselben, wenn auch mit einigen in einer Anmerkung angedeuteten Bedenken, noch in seinen Text aufgenommen[4]).

So viel mir bekannt, war der ehemalige, um die polnische Geschichte überhaupt höchst verdiente danziger Syndicus, Gottfried Lengnich, der Erste, welcher in seiner dissertatio de religionis christianae initiis, Gedani 1754. 4. mit einer genauern Kritik die Nachrichten des Długosz prüfte und zum Theil verwarf. Ausführlicher stellte darauf Friese im ersten Bande seiner polnischen Kirche eine ähnliche Untersuchung an, welche, wenngleich weitschweifig, im Einzelnen ungenau und in der Benutzung der deutschen Quellen die abgeleiteten von den ursprünglichen nicht trennend, dennoch das richtige Resultat ergibt, daß weder die Errichtung der zwei Metropolen und sieben Bisthümer, noch die Einrichtung derselben durch einen Cardinal Aegidius zur Zeit Herzog Mieczysław's erfolgt sei, dieser Cardinal vielmehr in viel späterer Zeit um 1123 die kirchlichen Verhältnisse Polens geordnet[5]) und bis auf Bolesław Chrobry nur ein Bisthum in Polen, zu Posen, bestanden habe.

1) Das Bisthum Posen. Die Zeitbestimmung der Stiftung 968 beruht auf einer Verbindung der Nachrichten Thietmar's von Merseburg mit den Angaben Boguchwał's und der Annal. Poznan. Ersterer schreibt p. 32, an welcher Stelle er die Errichtung des magdeburger Erzbisthums berichtet: additus est his confratribus (den von dem ersten Erzbischof neugeweihten Suffraganen) Brandeburgiensis ecclesiae pastor Thietmarus ante hos unctus et Jordan episcopus Poznaniensis. Aus diesen Worten geht also hervor, daß das Bisthum Posen zwischen den

4) Ueberhaupt berichtigt Naruszewicz sehr oft seinen Text in den Anmerkungen, häufig findet man sogar erst diese Verbesserungen im weitern Verfolge des Buches. So z. B. gibt er das Ergebniß seiner Kritik über die Stiftung des Bisthums Krakau nicht an der Stelle, an welcher er dieselbe erzählt, 4. p. 62, sondern erst in einer Anmerkung zu p. 245. Ostrowski, Dzieje i prawa kosciola polskiego. w Warzawie 1793. 3 Volum. habe ich bis jetzt nicht erhalten können.

5) Dobner ad Hagec. IV. p. 161 sah schon in Betreff des Aegidius das Richtige.

Jahren 966—69 oder 70 gestiftet sei, eine Zeitbestimmung, welche **Bogaphalus** l. l. p. 27 und die **Annal. Poznan.** p. 81 bestätigen und genauer fixiren, indem sie grabezu das Jahr 968 als das Jahr der Ordination Jordan's angeben [6]).

Wer stiftete das Bisthum Posen? Friese antwortet grabezu: Kaiser Otto I.; ich habe im Text die Worte gebraucht: „In Posen ward nicht ohne Mitwirkung Kaiser Otto's das erste polnische Bisthum gegründet." Da nun **Bandtkie** l. l. I. p. 132 not. sich heftig gegen eine solche erklärt, muß ich genauer meine Worte rechtfertigen. Bandtkie schreibt: „Die Meinung Friese's, als wenn Kaiser Otto ohne Zuthun Mieczysław's das Bisthum Posen gegründet hätte (ufundował), fällt in sich selbst zusammen. Denn wo der Kaiser nichts hatte, konnte er auch nichts geben, außer die gewöhnlichen Privilegien von Pergament, das Recht der Bekehrung, der Erwerbung von Schenkungen u. dgl., was ihm die vermeintliche oder erträumte Herrschaft über die ganze Welt erlaubte, in der Art, wie König Jakob I. von England nach Wohlgefallen nach dem vermeintlichen Recht der Entdeckung die amerikanischen Länder von Meer zu Meer vertheilte, welche er selbst nicht kannte." Omne simile claudicat. Wenn Bandtkie im strengsten Sinne des Wortes meint, daß Otto das Bisthum Posen nicht habe fundiren können (ufundował), d. h. daß er es nicht mit liegenden Gründen u. dgl. ausstattete, so hat er freilich ganz Recht; wenn er aber, wie aus seinem Texte hervorzugehen scheint, damit zugleich jede Ein- und Mitwirkung Otto's ableugnet, indem er sie nicht erwähnt, ist er im Unrecht. Abgesehen von der ausdrücklichen Angabe des **Chron. Saxo** bei **Leibnitz, Access. histor.** p. 205, daß Otto das Bisthum in Posen und alle etwa in Polen noch zu gründenden Bisthümer der Metropolitan-Verwaltung des Erzbischofs von Magdeburg untergab, geht doch schon aus eben diesem Verhältniß, daß Posen unter die Oberaufsicht des Erzbischofs von Magdeburg gestellt ward, bei der Errichtung von Gnesen unter dem Letztern blieb und spät erst dem gnesener Stuhl unterworfen ward [7]), unwiderleglich her-

6) Welcher Quelle **Bandtkie, Dzieje narodu polskiego, wydan** III. 1. p. 132 not. die Notiz entnommen hat, daß schon 960 oder 62 Otto der Große die Errichtung eines Bisthums Posen projectirt habe, ist mir zu ergründen nicht möglich gewesen.

7) Vgl. **Thietmar** p. 132. Wenn Friese in seiner Kirchengeschichte des Königreichs Polen 1. S. 87 behauptet, das Bisthum Posen sei zunächst nach seiner Errichtung dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz unterworfen worden, der damalige Erzbischof habe sich dessen Errichtung „redlich angenommen, und für diese seine Behauptung M bil-

vor, daß der deutsche Kaiser sehr wesentlich bei der Errichtung des Bisthums Posen mitwirkte. Wie hätte sonst das polnische Bisthum in den deutschen Metropolitanverband hineingezogen werden und so lange in demselben verbleiben können? Außerdem wissen wir bestimmt, daß Otto III. Gnesen fundirte (die Beweise unten bei Gnesen), also jenes „vermeintliche oder erträumte Recht" factisch ausübte, während damals doch ein viel kräftigerer Regent als Mieczysław Polen beherrschte! Zur Zeit Otto's I. aber war Mieczysław durch Gero eben erst besiegt worden und hatte die Oberhoheit des Kaisers anerkennen müssen. Zu Otto's Lieblingsbeschäftigungen gehörte die Organisation der Kirche in den slawischen Landschaften, für welche er sein Leben lang thätig blieb; wie hätte er bei dem ganzen Verhältniß, in welchem er zur Kirche wie zum polnischen Herzoge stand, bei der Einrichtung des ersten polnischen Bisthums theilnahmlos bleiben können? Freilich war diese seine Theilnahme in gewisser Art eine andere als bei der Errichtung der andern slawischen Bisthümer zwischen Elbe und Oder. Diese gründete er im vollen Sinne des Wortes allein; bei der Gründung von Posen nahm Mieczysław wesentlich Theil, weil er eben nicht in so strenger Abhängigkeit wie jene Slawen sich vom Kaiser befand. Ganz analog stand, wie wir wissen, der Herzog von Böhmen zum Kaiser, der seinerseits (es war Otto II.) doch sehr wesentlich zur Errichtung des ersten böhmischen Bisthums Prag mitwirkte, welchem sogar der neue Bischof mit einem unterthänigen Briefe des Herzogs zur Bestätigung zugesandt ward, damit er auf dessen Geheiß ordinirt werde und von ihm die Investitur empfange. (Vgl. Cosmas in Dobrowsky, Script. I.

lon, Annales Benedictinor. V. p. 573 anführt, so ist einmal schon das Citat falsch, denn in den Annales Benedict. V. hat Mabillon von der Errichtung Magdeburgs u. s. w. nicht gehandelt, wohl aber in den Actis Sanctorum ord. bened. saeculum V. p. 575; zum andern aber entbehrt auch die ganze Behauptung eines sichern Bodens und ist nur ein willkürlicher Schluß Friese's aus den Worten des bei Mabillon in jener Stelle abgedruckten Briefes Johannes XII, in welchem dieser erklärt, daß er dem Kaiser Otto ein Erzbisthum zu Magdeburg und in den slawischen Ländern, wo er es für gut halte, Bisthümer zu gründen, bewilligt habe, und zugleich die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe auffodert, diese Unternehmung Otto's zu begünstigen. — Außerdem ist Friese's Angabe, ganz abgesehen davon, daß Magdeburg bereits 967 zur Metropole erhoben ward, auch schon insofern höchst unwahrscheinlich, als Otto bereits lange mit dem Plane umging, in Magdeburg ein Erzbisthum zu errichten, und schwerlich die Schwierigkeiten, welche Mainz von vorn herein gegen die Errichtung erhob, durch eine weitere östliche Ausbreitung des mainzer Sprengels vermehrt haben wird.

p. 49. Palacky, Geschichte Böhmens 1. S. 228 ff.) Ob Aehnliches oder Gleiches auch bei der Errichtung von Posen stattfand, ist nicht überliefert worden, aber wahrscheinlich, jedenfalls ein Eingreifen, eine Theilnahme Otto's I. an dieser ersten kirchlichen Organisation Polens nicht zu leugnen[8]).

Bis auf die Zeit Bolesław Chrobry's blieb Posen das einzige Bisthum Polens. Es folgt dies einerseits daraus, daß das Erzbisthum Gnesen, die Bisthümer Krakau und Breslau erweislich erst im Jahre 1000, die von Leslau und Lebus noch später gegründet wurden, andererseits aber wird jene Annahme durch ausdrückliche Zeugnisse bestätigt. Thietmar: Nec mora fecit ibi Archiepiscopatum (Otto III. zu Gnesen) ut spero legitime, sine consensu tamen praefati praesulis (Roger von Posen) cujus dioecesi omnis haec regio subjecta est. Chronogr. Saxo bei Leibnitz, Accessiones histor. p. 205: Hanc ergo urbem (sc. Gnesnam) devotus Imperator occurrente sibi loci episcopo nullis pedibus intravit et post lacrymosam adsitum Adelbertum orationem nova illum institutione, idem Archiepiscopatus in eodem loco fundatione, sed non legitima, honoravit. Nam tota haec provincia unius Poznaniensis Episcopi erat parochia et ipsa cum omnibus futuro tempore illic fundandis Episcopatibus auctoritate primi Ottonis et pontificum apostolicae sedis Metropolitano Magdeburgensis Archiepiscopo fuerat subjecta[9]). Endlich nennt sowol Boguchwał als die Annal. Poznan. l. l. den Jordan gradezu nur Episcopum Poloniae, eine Bezeichnung, welche für die Bischöfe neugegründeter Bisthümer ganz gewöhnlich ist, so lange diese eben die einzigen in den dem Christenthum neugewonnenen Ländern blieben. Der Ausdruck Episcopus Pomeraniae, Episcopus Prussiae kommt häufig in pommerschen und preußischen Urkunden bei Dreger und Voigt vor.

Der Sprengel des Bisthums Posen umfaßte also anfangs das gesammte Gebiet Herzogs Mieczysław. So wenig wir aber im Stande sind, die Grenzen des letztern genau anzugeben, eben so wenig können wir, aller urkundlichen Nachrichten

8) Selbst Naruszewicz hat dies, Bd. 4. S. 247, eingeräumt.

9) Das Chron. Magdeburg. bei Meibom., Script. rer. germ. I. p. 280, welches Friese anführt, hat den Chronographen wörtlich ausgeschrieben; der Annalista Saxo, wie in allen diesen Stellen, den Thietmar; doch hat er, wie der Chronogr. Saxo, noch die weitere Notiz, daß auch der Erzbischof von Magdeburg zur Errichtung Gnesens seine Zustimmung verweigert habe.

entbehrend, die des erstern anders als nur ganz im Allgemeinen bestimmen. Posen sollte den christlichen Glauben im Lande überhaupt verbreiten, man ließ also wahrscheinlich nach Osten, Norden und Süden die Grenzen offen, ganz in der Art, wie es auch bei der Stiftung der Bisthümer Havelberg und Brandenburg stattgefunden hatte. Gegen Westen aber erfoderte die Auseinandersetzung mit Brandenburg und Meißen eine genauere Bestimmung. Aus den Grenzbestimmungen der letztern, welche freilich auch nicht unzweifelhaft und im Einzelnen genau erforscht sind, können wir daher im Großen und Ganzen erkennen, wie weit der Sprengel von Posen sich nach Westen erstreckte. Die Grenzen von Meißen liefen von der nordöstlichen böhmischen Grenzecke längs des Queisflusses ostwärts zum Bober, folgten dann diesem bis zu seinem Einfluß in die Oder, längs deren linkem Ufer sie bis etwa in die Gegend von Fürstenwalde hinabgingen, dann aber die Oder verließen und zur Spree übersetzten, welche sie dann bis unterhalb Fürstenwalde verfolgten und hier mit der brandenburger Diöcese zusammenstießen (vergl. v. Leutsch, Markgraf Gero, Leipzig 1828; v. Raumer, Erläuterungen zu den historischen Charten der Regesta historiae Brandenburgensis. Berlin 1837; v. Spruner, historischer Atlas). Die brandenburger Südost-Diöcesangrenze aber, welche hier wol mit den Grenzen des alten Landes Lebus zusammenfiel, ging von diesem Punkte nördlich zur Löcknitz, dann zur Stobber, von dieser zur Oderitz, und erreichte dieser folgend die Oder (vergl. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus 1. S. 33 fgd.; v. Leutsch, v. Raumer a. a. O.).

Bis an diese Grenzen im Westen erstreckte sich also wahrscheinlich der ursprüngliche Sprengel des Bisthums Posen, dessen Geistlichkeit nach Süden und Osten ein weites Feld ihrer Wirksamkeit erhielt. Eingeengt wurde dasselbe zunächst im Jahre 1000 durch die Errichtung eines Erzbisthums in Gnesen, wie eines besondern Bisthums für Schlesien. Ich bin außer Stande, die Grenzen dieser drei Sprengel genau anzugeben. Ueber den Sprengel von Gnesen ist mir nur ein Verzeichniß der Archidiakonate und Dekanate desselben zur Hand, welches sich in Damalewicz' seltener Series, vitae... Archiepiscoporum Gnesnensium. Varsaviae 1649 4. p. 36 sq. befindet, also ins 17. Jahrhundert gehört. Da aber die damalige Ausdehnung des Sprengels jedenfalls auf viel ältern Bestimmungen beruht, theile ich in Ermangelung älterer Quellen jene wenigstens mit. Im Norden scheint die Grenze etwa bei dem Ausfluß der Kuddow in die Netze begonnen zu haben, und ging dann südwärts ziemlich gerade zur Warthe, welche sie

zwischen Pysdry und Konin erreichte. Wenigstens waren Lekno, Gnezna, Slupce, Konin Dekanate von Gnesen, während Rogozno, Obornik, Posen, Kostrzyn, Srzoda und Pysdry zu Posen gehörten. Südwärts der Warthe aber erstreckte sich der gnesener Sprengel weiter nach Westen über die Prozna, da Pleszewo und Krotoszin Dekanate desselben waren, Borek, Kozmin und Kroeben unter Posen standen. In dieser Gegend, südwärts von Kroeben und Krotoszyn werden wol die drei Sprengel von Posen, Breslau und Gnesen einander berührt haben; die Grenze zwischen Posen und Breslau lief dann wahrscheinlich etwas nördlich vom Bartschflusse, diesem parallel zur Oder bis in die Nähe von Glogau. Das fraustädter Land bildete in späterer Zeit ein eignes Dekanat von Posen. Von der Gegend um Glogau aber scheint die Grenze längs des rechten Ufers der Oder bis nach Rampitz fortgegangen zu sein. Eine urkundliche Notiz vom Jahre 1308 gibt hiefür einen ziemlich sichern Beweis, da sie die Orte Radenikel, Trebschen, Glembach und Kremersborn, welche alle der Oder hier nahe liegen, als der geistlichen Jurisdiction von Posen angehörig nennt. Bei Rampitz erreichte die Grenze den Sprengel von Lebus, dessen spätere Stiftung die anfängliche Ausdehnung Posens ebenso schmälerte, wie Gnesen im Osten, Breslau im Süden.

Die Grenzen der Diöcesen Lebus und Posen fielen sicher mit denen des alten Landes Lebus überein. Sie liefen nach Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus a. a. O., von Rampitz in nordöstlicher Richtung zur Pleiske, so daß, wie sich gleichfalls aus der schon erwähnten urkundlichen Notiz von 1308 ergibt, die Orte Drehnow, Tammdorf und Kurtschow zu Posen gehörten [10]). Dann folgte die Grenze der Pleiske aufwärts bis zum Lagowsee, zog sich von diesem zum See bei Wandern und setzte von hier zum Postumbach in der Gegend von Zilenzig über, dessen Lauf sie bis zu seiner Mündung in die Warthe begleitete. Die letztere bil-

10) In dem Summarium singularium actorum capituli poznan., welches in den Jahren 1784—86 mit dem größten Fleiße von Matth. Zymchanowski, zur Zeit Capitelsecretair, angefertigt ist, findet sich diese Notiz: 1308 in die b. Vincentii (Goriciae) privilegium recognitionis Friderici episcopi Lubuc. Quod in villis Drenow, Tamodorf Reczcza, Klewe, Korczyzowo, Trebechow, Radenikel, Scheberk, Skorin, Cigaczis, Budechow, Lenda, Drewicz, Bitemsz, Dobgriwe, Glambok, Tremesborn, Struga, jurisdictionem non habeat, sed episcopus Poznaniensis tanquam in sua dioecesi. In Ermangelung von Specialcharten habe ich die Lage der übrigen Orte nicht ermitteln können; aber aus der Lage der im Texte genannten, ergibt sich, wie ich glaube, schon zur Genüge, daß die Diöcese Posen in dieser Gegend südlich von der Pleiske bis zur Oder sich erstreckt hat.

dete endlich mit der Netze in der ältern Zeit die nördliche Grenze des Sprengels von Posen.

An dieser seiner Nordgrenze erhielt das Bisthum mehrere Jahrhunderte später seine einzige Erweiterung. Als den Siegen Herzogs Boleslaw III. über die Pommern deren Bekehrung folgte, ward für die Neubekehrten das Bisthum Wollin (später Kamin) von dem Sieger gemeinschaftlich mit dem Herzog von Pommern errichtet. Da nun in der päpstlichen Bestätigungsurkunde dieses pommerschen Bisthums vom Jahre 1140 (Dreger, Cod. dipl. 1.) Pyritz der südlichste Ort ist, welcher in dieser Gegend als zur pommerschen Diöces gehörig genannt wird, diese Landstriche südlich von Pyritz bis zur Warthe und Netze in politischer Beziehung unmittelbar mit Polen vereinigt wurden, dieselben endlich ein Jahrhundert später zum Sprengel von Posen gehörten, so erscheint der Schluß wol gerechtfertigt, daß sie sogleich nach ihrer ersten Eroberung jenem zugetheilt wurden. Das älteste Zeugniß, welches ich für diese Ausdehnung des posener Bisthums über die Warthe und Netze nordwärts hinaus anführen kann, ist freilich erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der Fortsetzer der Chronik des Boguchwal schreibt nämlich bei Sommersberg l. l. p. 78: Erat namque castrum Santok olim valde magnum, in quo multi milites et populares morabantur, et eciam in eodem castro praepositum Scti Andreae cujus ecclesiae praepositus in omnibus ecclesiis infra Odram, Dravam, Wartham et Notesz omnem jurisdictionem in clero et populo exercebat. De praepositura hujusmodi Episcopus Poznaniensis, qui pro tempore erat providebat. Habebat etiam dictus praepositus villam Kyow (?) ad suam praeposituram spectantem quam nunc castrenses de Santok aliqui occupant, et aliqui castrenses de Myedzirzecz usurpare contendunt. Nam postquam Marchiones Brandenburgenses occiso Rege Polonorum Premislio castellaniam et castrum Santoczense, occupassent praeposituram Santoczensem deleverunt et capitulo Solduensi omnem jurisdictionem praepositurae Santociensi addere procurarunt, per quod factum magna pars dioeceseos poznaniensis in praefata castellania ab ecclesia poznaniensi per negligentiam temporis evulsa est, quam licet quidam episcopi, ut puta Andreas Symonowitz et dominicus in curia Romana repetere coepissent, Johannes tamen Lodzia Episcopus Poznaniensis successor eorundem immediatus negligenter prosequi non curavit. Es scheint jedoch, daß schon vor dieser Zeit der Sprengel des Bischofs von Posen durch das Umsichgreifen der Bischöfe von Kamin geschmälert worden sei. Be-

reits in den Jahren 1233 und 39 befand sich dieser Bischof im Besitz des Landes Lippehne (vergl. Raumer, Die Neumark Brandenburg S. 3. Dreger, Cod. dipl. Pomer. p. 314.). 1267 ward bei einer Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Bischofe von Lebus dem Erstern das Land Soldin, dem Letztern Küstrin als zu ihren Diöcesen gehörig zugesprochen (vergl. Raumer a. a. O. S. 5. Dreger l. l. p. 524).

Um dieselbe Zeit erfolgte die Erwerbung dieser Landschaften zwischen Netze und Drage durch die Markgrafen von Brandenburg, welche, wie aus der angeführten Stelle des Fortsetzers der Chronik des Boguchwał hervorgeht, der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Posen hier ein Ende machte [11]). Länger erhielt diese sich im Osten der Drage, woselbst sie wol so weit nordwärts sich erstreckt haben wird, als die polnische Herrschaft dort überhaupt reichte, d. h. bis nach Tempelburg und Umgegend. Noch im Jahre 1291, am 13. Novbr. stellte Bernhard dictus de Kusteu, praeceptor armorum militiae templi per poloniam slaviam — zu Posen eine Urkunde aus, in welcher er anerkannte, daß er von den seinem Orden um Tempelburg herum von Herzog Przemysł geschenkten Gütern, an den Bischof von Posen jährlich zu Martini einen brandenburger solidus von jedem Mansus, welchen der Orden nicht selbst unter dem Pfluge habe, als Zehnten zu zahlen schuldig sei [12]). In diesem Besitz der Landschaften zwischen Netze, Drage und Kuddow blieb dann auch das Bisthum Posen, nachdem sie unter brandenburgische Hoheit gekommen waren. Markgraf Waldemar verglich sich mit dem Bischofe Andreas von Posen im Jahre 1312 über die Zehnten, welche dem Letztern in jenem Territorium zustanden [13]), und noch im Jahre 1337 bei Abfassung des Landbuchs der Neumark gehörten die letztern zum Sprengel von Posen, welcher ostwärts an der Kuddow mit dem gnesener grenzte.

Die Reihenfolge der Bischöfe von Posen, wie sie Dlu-

11) Im Jahre 1360 baten die Consuln und tota communitas der Stadt Landsberg den Bischof Johann von Posen um die Erlaubniß, an der Brücke über die Warthe ein Hospital mit einer Kirche erbauen zu dürfen. Urkunde im Capitelarchiv zu Posen. Lag daher dieses Hospital nicht, wie es allerdings wahrscheinlich ist, am linken Ufer der Warthe, sondern am rechten, so könnte man hieraus den Schluß machen, daß zu jener Zeit Landsberg noch in kirchlicher Beziehung zum Bisthum Posen gehört habe.

12) Raczyński, Cod. dipl. maj. polon. (Copialbuch des Capitelarchivs n Posen.)

13) Die Urkunde ist gedruckt in der „Ausführung der Rechte Sr. Majestät von Preußen auf das Herzogthum Pommerellen" 1772. S. 53.

gosz in dem von Treter herausgegebenen vitis derselben, chronologisch bestimmt hat, bedarf noch mancher Verbesserung. Ich theile daher hier ein paar Notizen mit, die sich mir gelegentlich ergeben haben.

1) Dług. S. 536 läßt den Bischof Arnold von 1177—1186 das Bisthum verwalten. Aber in einer Urkunde Herzog Władysław's vom Jahre 1181 26. December erscheint unter den Zeugen ein Paul. episc. poznan. (die Urkunde ist in eine Erneuerung vom Jahre 1258 aufgenommen, die letztere befindet sich im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen) und jener Arnoldus poznan. episc. erscheint noch im Jahre 1209 als Zeuge in einer Urkunde Władysław's Odonicz; vergl. Wohlbrück, Geschichte von Lebus 1. S. 14—15.

2) Dług. S. 609 läßt einen Bischof Paulus im Jahre 1209 unmittelbar auf Philipp folgen und bis 1242 das Bisthum verwalten. Aber 1212 wurde, wie eine Urkunde bei Wohlbrück 1. S. 56. zeigt, ein Peter zum Bischof von Posen in Mstaw vom Erzbischof Heinrich von Gnesen geweiht.

3) Dług. S. 952 setzt die Erwählung des Bischofs Boguphal II., des Verf. der bekannten Chronik, ins Jahr 1242. Er erscheint aber schon als Bischof in einer Zeugenunterschrift einer am 1. August 1240 ausgestellten Urkunde bei Raczyński cod. dipl. (dieselbe Urkunde findet sich auch in den Copialbüchern des Capitelarchivs zu Posen).

4) Dług. läßt den Bischof Nikolaus von 1265—73 regieren. Im Cod. Raczyńsk. findet sich eine von ihm 1276 ausgestellte Urkunde, worin er den Verkauf eines Gutes von Seiten Wratisław's, Kapellans von Meseritz, an das Kloster Paradies bezeugt.

5) Dług. S. 890 gibt die Regierungszeit Andreas I. von 1298—1312 an. In den Copialbüchern des Capitelarchivs von Posen finden sich die Urkunden vom Jahre 1314 11. Januar, in der Władysław Łokietek dem Bischof Andreas von Posen das Recht der Münze in Slupca verleiht, und in einer zweiten von demselben Datum und Ort, in welchem Władysław einen Gütertausch des Erzbischofs Andreas bestätigt, endlich eine Urkunde vom Jahre 1316 in dominica judica me, in welcher Władysław D. g. haeres Poloniae wegen der treuen Dienste Bischof Albert's von Posen den Einwohnern eines Dorfes desselben mehrere Freiheiten verleiht.

6) Dług. S. 975 setzt den Tod des Bischofs Domaratus ins Jahr 1320. Der Bischof stellte aber noch 1322 am 10. Febr. eine Urkunde (Dogiel. IV. n. 50) aus.

2) **Das Erzbisthum Gnesen** wurde, wie Friese in dem ersten Bande seiner Kirchengeschichte bewiesen hat, im Jahre 1000 bei der Anwesenheit Kaiser Otto's III. in Gnesen von diesem und Boleslaus Chrobry gestiftet. Zu Suffraganen erhielt gleich der erste Erzbischof Gaudentius, ein Bruder des heiligen Adalbert, die Bischöfe von Krakau, Breslau und Kolberg, wohingegen das Bisthum Posen noch längere Zeit unter dem Erzbisthum von Magdeburg verblieb. Wie lange diese letztere Verbindung sich erhalten hat, läßt mit Sicherheit sich nicht bestimmen. Dlugosz (vitae Episcop. poznan. ed. Treler. p. 359. und in seiner Geschichte S. 360) gibt an, daß Laurentius der erste Bischof von Posen gewesen sei, welcher vom Erzbischof Martinus von Gnesen die Weihe erhalten habe. Gewiß ist dagegen, daß es noch im Jahre 1133 dem Erzbischof Norbert von Magdeburg gelang, eine Bestätigung seiner Metropolitanrechte nicht allein über Posen, sondern auch über fast alle polnischen Bisthümer vom päpstlichen Stuhl zu erhalten [14]). In wie weit aber die Erzbischöfe von Magdeburg seitdem diese Rechte ausgeübt haben, steht freilich dahin, und läßt sich auch ganz und gar bezweifeln. Ueberhaupt scheint die Kirchenverfassung Polens während des 11. Jahrhunderts noch keineswegs irgendwie festgestanden zu haben. Es geht dies sowol aus der temporairen Erhebung Krakau's zu einem Erzbisthum, sowie aus einem Briefe Gregor's VII. an Herzog Boleslaw von Polen vom Jahre 1075 (Friese a. a. O. 1. S. 130—32) hervor, in welchem der Papst darüber klagt: quod episcopi terrae vestrae non habentes certum metropolitanae sedis locum, nec sub aliquo positi magisterio huc et illuc pro sua quisque ordinatione vagantes, ultra regulas et decreta sanctorum patrum liberi sunt et absoluti; deinde vero quod inter tantam hominum multitudinem adeo pauci sunt episcopi et amplae singulorum parochiae, ut in subjectis plebibus curam episcopalis officii, nullatenus exequi aut rite administrare valent. Wahrscheinlich dieser Gebrechen wegen sandte Papst Calixt II. in den Jahren 1123 den Cardinal Aegidius, Bischof von Tusculum, als seinen Legaten nach Polen, welcher dann auch, wie aus einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1148 (Friese 1. S. 136) hervorgeht, die Diöcesangrenzen und sonstigen Verhältnisse der polnischen Kirche geordnet zu haben scheint. —

Wie weit der **Sprengel** des Erzbisthums Gnesen im Süden der Netze, westlich gegen Posen reichte, habe ich bei Erörte-

14) Die päpstliche Bestätigungsurkunde von Innocenz II. steht bei Lünig Reichsarchiv. Spicilegium eccl. 1. Theil. Anhang N. 87. S. 33.

rung der Diöcesangrenzen des letztern Bisthums mitgetheilt. Nordwärts der Netze aber dehnte sich derselbe, zugleich mit der polnischen Herrschaft weiter aus, und behielt diese Ausdehnung bis auf die spätern Zeiten. Hier bildete die Kuddow im Westen, der Lauf der Brahe ungefähr im Norden und Osten die Grenze. Wenigstens waren Hammerstein, Schlochau, Tuchel, Vandsburg, Lobsenz, Nakel Dekanate des gnesener Sprengels, welche unter dem Archidiakonat von Kamin standen.

Das älteste urkundliche Zeugniß, welches ich für die Ausübung kirchlicher Jurisdiction des Erzbischofs von Gnesen in diesen Gegenden anführen kann, ist vom Jahre 1234, in welchem der Erzbischof Fulko am 1. Juni dem schlesischen Kloster Leubus die Zehnten in dem Territorium von Nakel überließ. (Originalurkunde im Ober-Präsidial-Archiv zu Posen). Dasselbe Zehntenrecht hatte Gnesen hier auch noch im Jahre 1288. (Damalewicz, Vitae Archiep. Gnesn. p. 173.)

Die weitere Diöcesangrenze Gnesens gegen Osten kann ich nur ganz im Allgemeinen, theils nach dem schon früher angeführten Verzeichniß der kirchlichen Eintheilung des Erzbisthums, theils nach einem ähnlichen, gleichfalls aus dem 13. Jahrhundert herrührenden das Bisthums Leslau angeben. Letzteres findet sich in Damalewicz, Vitae wladislaviensium Episcop. Cracoviae 1642.

Zwischen Nakel und Bromberg, welches letztere zu Leslau gehörte, hub die Grenze wol im Süden der Netze an und zog sich südlich bis in die Breite des Goplosees herunter, so daß außer Bromberg auch Inowraclaw und Kruszwice Dekanate von Leslau waren. Südlich vom Goplosee werden dann Samalno, Klodawa, Kuttno als Grenzdekanate Gnesens genannt, während Radziejewo, Brześć, Kowal zu dem letztern Bisthum gehörten. Dann folgten bis zur Pilica als Grenzdekanate Gnesens: Lowicz, Skierniwice und Rawa; südlich der Pilica bis zum Flüßchen Radom, welches bei Ryczywol in die Weichsel fällt und von Długosz S. 14 als Grenze der Sprengel von Krakau und Gnesen angegeben wird: Prytyk, Skrynna, Opoczno, Zarnow, Kurzelow und Malagość. Letzteres war das südlichste gegen Krakau, denn die Reihe der fernern Grenzdekanate Gnesens: Radomsk, Brzezina und Wielun zieht sich nordwestlich von Malagość zur Wartha, von Wielun wiederum nordwestlich nach Krotoszyn, zwischen welchem letztern Orte und Kröben die Diöcese Posen, wie schon früher bemerkt ist, anhub.

In Betreff der Chronologie der Erzbischöfe von Gnesen bemerke ich, daß sich in einer Urkunde vom 26. April 1177 (bei Büsching, Urkunden des Klosters Leubus S. 16) unter

den Zeugenunterschriften ein Lisdek archiepiscopus Knizensis findet, während nach den gewöhnlichen Angaben Peter III. von 1172—84 dies Amt verwaltete. — Sodann erwähnt eine Urkunde vom 10. Februar 1293 (bei Jabczyński, Archivum theologiczne I, 1. p. 93—94) eines Philipp, Erzbischofs von Gnesen, dessen Name gleichfalls den gewöhnlichen Verzeichnissen fehlt, in denen auf Heinrich II. sogleich Jakob II., von 1281—1313 folgt. Letzterer erscheint urkundlich (Damalewicz a. a. O. S. 170) allerdings schon am 25. April 1293 als Erzbischof.

3) Das Bisthum Krakau. Die ältern Meinungen, welche, den Ueberlieferungen des Długosz folgend, die Errichtung auch dieses Bisthums dem Herzog Mieczysław zuschreiben und zum Theil sogar dasselbe als ein Erzbisthum von diesem Herzoge stiften lassen, sind bereits von Friese a. a. O. in der Art widerlegt, daß ein umfassendes Eingehen auf diese Untersuchung überflüssig ist. Den Hauptbeweis davon, daß das Bisthum Krakau erst im Jahre 1000 bei der Anwesenheit Kaiser Otto's III. in Gnesen errichtet sei, liefert theils die bestimmte Angabe Thietmar's von Merseburg S. 12, aus welchem sie in den sächsischen Chronographen und Annalisten, sowie in die magdeburger Chronik bei Meibom übergegangen ist, theils aber auch der Umstand, daß zur Zeit Herzog Mieczysław's weder Krakau noch das ganze spätere Kleinpolen zum Piastenreiche gehörten, mithin Mieczysław hier auch kein Bisthum stiften konnte. Erst Bolesław der Große entriß diese Landschaften nebst Krakau und Oberschlesien im Jahre 1000 den Böhmen, welche dieselben wahrscheinlich schon vor dem Jahre 973 erobert hatten. Wenigstens werden in dem Stiftungsbriefe für das Bisthum Prag, welchen wir freilich nur in einer Erneuerungsurkunde Heinrich's IV. vom Jahr 1086 (bei Cosmas in Scriptor. rer. bohemic. 1. p. 168—69) besitzen, sowol die Flüsse Styr und Bug als Ostgrenzen des Sprengels, als auch die Stadt Krakau mit allen dazu gehörigen Landschaften als in diese Diöcese eingeschlossen, genannt, so daß also von der Existenz eines eignen Bisthums Krakau vor dem Jahre 1000 gar keine Rede sein kann. Jene Eroberung Krakau's durch Bolesław den Großen, wie diese Ausdehnung des prager Sprengels beweisen zusammengenommen die frühere Herrschaft der Böhmen in diesen Gegenden.

Von den polnischen Historikern neuerer Zeit hat Naruszewicz IV. S. 247 Note diese Ausdehnung des prager Sprengels, Joachim Lelewel aber in einer eignen Abhandlung über die „Eroberungen Bolesław's des Großen" (im Tygodnik Wilenski Vol. II. 1816. p. 1. folgd.) auch die böhmische Herrschaft über

Krakau und die umliegende Landschaft anerkannt, nur dehnt er die Grenzen derselben zu weit aus (vergl. Anmerkung 8 S. 143). Wenn aber Palacky (Geschichte Böhmens 1. S. 227) behauptet, daß auch Bandtkie „nach langem Widerspruche" den Ansichten Lelewel's beigetreten sei, so ist dies eine nicht begründete Angabe. Vielmehr findet sich in der letzten Ausgabe seiner **Dzieje narodu polskiego** 1835. 1. p. 123—27 gegen Lelewel noch eine ziemlich heftige Polemik, welche sich hauptsächlich darauf stützt, daß einerseits die böhmischen Herzöge jener Zeit nicht so mächtig gewesen wären, um auswärtige Eroberungen machen zu können, andererseits aber jene Urkunde Heinrich's IV. aus der Absicht hervorgegangen sei, die leeren Ansprüche der Böhmen auf Schlesien und Chrobatien zu begünstigen. Der erste Einwand erscheint sehr wenig begründet. Denn wenn Bandtkie die Trennung des böhmischen Landes in viele kleinere fürstliche Herrschaften anführt, so war ja diese, wie er selbst sehr gut weiß, im 10. Jahrhundert bereits beseitigt und die Přemysliden die einzigen Herzöge in Böhmen. Die Verhältnisse aber, welche den heiligen Adalbert veranlaßten, aus seinem Vaterland sich zu entfernen, deuten auch nicht, wie Bandtkie meint, darauf hin, daß das Christenthum zu jener Zeit in Böhmen wankend, oder das Land überhaupt in Verwirrung war, sondern zeigen nur, daß einerseits die Befolgung vieler Vorschriften der römischen Kirche daselbst zu jener Zeit, trotz des allgemeinen Bekenntnisses des Christenthums, noch nicht durchgesetzt werden konnte, und andererseits die Herzogsgewalt allerdings noch nicht im Stande war, einem gewaltthätigen Verfahren der Großen des Landes zu steuern. Hindert ein solcher Zustand auswärtige Eroberungen? Im Gegentheil, diese sind in solchen Zeiten grade das zweckmäßigste Mittel, die Großen des Landes, denen der Krieg ja Hauptlebenselement und Lust war, zu beschäftigen, das Ansehen der Fürsten zu heben. Da man nun gar keinen Grund hat, anzunehmen, daß dieser innere Zustand Böhmens sich in den wenigen Jahren von 983—99 geändert habe, am Ende des 10. Jahrhunderts der böhmische Herzog aber, wie auch Bandtkie nicht leugnen kann, im Besitze Krakau's, also auch der zwischen diesem und Böhmen liegenden schlesischen Landschaften ist, so sieht man nicht ein, warum die Eroberung, welche am Ende des Jahrhunderts als statthaft von Bandtkie zugegeben wird, nicht auch hätte bei denselben Verhältnissen oder zwei Jahrzehnte früher stattfinden können. Der zweite Einwand Bandtkie's, jene von Kosmas in seine Chronik aufgenommene Urkunde für das Bisthum Prag möge zwar an sich echt, ihr Inhalt aber keineswegs aus dem ältern Stiftungsbriefe

herübergenommen, sondern zu Gunsten der Böhmen erfunden sein, hat auf den ersten Anblick einigen Schein für sich. Allerdings war Herzog Wartislaw von Böhmen mit Kaiser Heinrich IV. lange und enge verbunden, sein Bruder Jaromir, Bischof von Prag, eine Zeit lang Kanzler des Reichs, und der Herzog selbst ward vom Kaiser im April 1086 zum Könige von Böhmen erhoben; Verhältnisse, welche möglicherweise voraussetzen lassen, daß Heinrich auch bei Ausstellung jener Urkunde sich mehr von der Gunst für die Böhmen als von dem Inhalte der ältern Stiftungsurkunde, welche er erneuerte, leiten ließ. Erwägt man aber, daß Bischof Jaromir bei dieser Gelegenheit nur danach strebte, das mährische Bisthum, welches nach seinem Untergange zur Zeit des Falls des großmährischen Reiches, zwei Jahrzehnde früher (1062) zu Olmütz von Herzog Wartislaw erneuert worden war, mit seinem Sprengel zu vereinigen, daß bei dem engen freundschaftlichen Verhältniß, welches zwischen den damaligen Herzögen von Polen und Böhmen bestand und auch zwischen den erstern und Heinrich IV. bestanden zu haben scheint, gar kein Gedanke an eine Auflösung des krakauer oder breslauer Bisthums sich geltend machen konnte, mithin jeder Grund für eine etwaige Begünstigung der Böhmen auf Kosten der Polen wegfällt, daß endlich eine sehr weite Ausdehnung neuer, an der Grenze der Christenheit errichteter Bisthümer durch die historische Analogie als gewöhnlich bestätigt wird, so wird man wol weniger als Bandtkie daran zweifeln, daß jener Erneuerungsurkunde Heinrich's wirklich der ältere Stiftungsbrief des prager Sprengels zu Grunde liegt, also auch an eine Existenz eines Bisthums Krakau, oder an die Herrschaft der Piasten in jenen Gegenden vor dem Jahre 1000 nicht gedacht werden kann. —

In der fernern Geschichte des Bisthums erscheint der angeblich temporair gelungene Versuch des Bischofs Aaron, Abtes von Tiniec, sein Bisthum zu einem Erzbisthum zu erheben, und ihm die Metropolitanrechte über ganz Polen zu erwerben, als eine der historisch dunkelsten Partien. Naruszewicz und Friese haben zwar, wie schon bemerkt, die Ueberlieferung des Długosz, Krakau sei von vorn herein ein Erzbisthum gewesen, von sich gewiesen, doch neigen sie sich sichtlich der Annahme zu, daß der Bischof Aaron im Jahre 1046 wirklich von Benedict IX. zum Erzbischof aller polnischen Kirchen erhoben worden sei. Ich kann diese Ansicht nicht theilen, denn einmal erscheint die ganze Geschichte des Aaron an sich verdächtig, zum andern die Bulle Benedict's IX., in welcher er Jenen eben zum Erzbischof erhebt, als gradezu unecht, und drittens steht ihr noch das directe Zeugniß der Brevis chronica

Cracoviae entgegen, in welcher sich bei Sommersberg l. l. II. p. 79 die Worte finden: 1059 Aaron Abbas Thinciencis a sede Apostolica postulatus in Cracoviensem Episcopum Romae consecratur. Dlugosz, die Hauptquelle[15]) dieser Geschichte, welcher auch jene Bulle im Auszuge mittheilt, berichtet im dritten Buche seiner polnischen Geschichte S. 228, Kazimierz der Mönch habe das Kloster Tiniec in der Nähe von Krakau im Jahre 1044 gestiftet, mit Benedictinern aus Clugny besetzt und einen Franzosen Aaron zum ersten Abte desselben erhoben. Nachdem dann im Jahre 1045 oder 46 der Erzbischof Rachelinus von Krakau gestorben, sei Aaron von Kazimierz zu dessen Nachfolger ernannt und von Benedict IX. in folgender Weise bestätigt worden: „Pro reverentia beati Petri principis Apostolorum sub cujus velamento te staturum constituisti, et pro amore Regis Poloniae Caroli alias Cazimiri Domini vestri ejusque conjugis Mariae eorumque filii Boleslavi et pro honore totius regni Poloniae statuimus, stabilimus, dicamus et benedicimus in perpetuum in ecclesia et civitate Cracoviensi esse Archiepiscopatum et Metropolim. Cui subjicimus omnes omnium episcopatuum, qui in toto Regno Poloniae sunt, parochias ut Archiepiscopali more praesideat universis. Tibi quoque et successoribus tuis pallium de corpore beati Petri sumptum concedimus, diebus solennibus a jure institutis deferendum. Diese erzbischöfliche Würde sei dann, behauptet Dlugosz endlich, durch die Nachlässigkeit der Nachfolger Aaron's, dem Bisthum Krakau wieder geraubt worden.

Was nun zuerst die Stiftung des Klosters Tiniec durch Kazimierz und die Erhebung des Franzosen Aaron zum ersten Abte betrifft, so ist schon dieser erste Theil der Lebensgeschichte Aaron's stark verdächtig und verdankt seine Entstehung wahrscheinlich der bekannten, von Naruszewicz vollständig widerlegten Sage, daß Kazimierz vor seiner Gelangung zur Herrschaft Mönch im Kloster Clugny gewesen sei. Schon Mabillon nannte in seinen Annales

15) Vor ihm geben freilich die Annal. Crac. maj. in der danziger Ausgabe des Gallus ad ann. 1046 die Notiz: Aaron monachus tynicensis in Episcopum Cracoviensem postulatur et assumptus est per Benedictum Papam IX. consecratus. Archiepiscopatus privilegio insignitur. ann. 1059. Aaron Episcopus Cracov. moritur post quem Zula cognomine Lampertus in Episcopum ordin. Iste Zula neglexit petere insignia Archiep. Da in beiden Stellen Aaron und Zula nur Episcopi genannt sind, so möchten die Notizen über Erhebung Krakaus zum Erzbisthum und den Verlust dieses Ranges vielleicht ein Zusatz einer spätern Hand sein.

ord. Benedict. IV. p. 398 diese Sage eine res obscura und läßt sich auf eine eigentliche Widerlegung gar nicht ein. Das Kloster Tiniec ist trotz der bestimmten Angabe der Chronica Polonorum bei Stenzel, Script. rer. siles. 1. p. 11 und der Chronica principum Polon. Ibid. p. 58, daß Kazimierz der Gründer desselben gewesen sei und es mit Mönchen aus Lüttich besetzt habe, nach höchster Wahrscheinlichkeit bereits von Bolesław dem Großen gestiftet worden. In einer Urkunde vom 26. Mai 1229, in welcher Gregor IX. dasselbe in seinen Schutz nimmt und mehrere Verhältnisse desselben regelt (bei Sczygielski, Tinecia p. 142—45) heißt es: Libertatem, quam clarae memoriae Boleslaus Rex Poloniae et Judith Regina uxor ejus vestri monasterii fundatores concesserunt, woraus hervorgeht, daß damals Bolesław der Große als der Stifter von den Mönchen selbst angesehen ward. Wenn es daher in der Urkunde des Cardinals Aegidius vom Jahre 1123 (ibid. p. 138), in welcher dieser die Rechtsverhältnisse desselben Klosters bestätigt, heißt: quae omnia eidem ecclesiae a Vladislao Rege et Juditha Regina concessa esse praefatus dux (sc. Boleslav III.) testabatur et a se et ab omnibus avis proavisque suis reverenter custodita, so kann der Name Vladislaus nur ein Lesefehler des Herausgebers oder ein Schreibfehler des Concipienten sein; eine Annahme, welche auch dadurch bestätigt wird, daß Bolesław doch unmöglich seinen Vater Władysław avus nennen, oder gar von der Haltung dieser Rechte durch seine proavi sprechen konnte, wenn jene Rechte erst von seinem Vater Władysław und seiner Mutter Judith dem Kloster verliehen worden wären. Ist nun aber Bolesław der Große der Stifter von Tiniec, so kann unmöglich Kazimierz den Franzosen Aaron aus Clugny zum ersten Abt daselbst eingesetzt haben, mithin ist schon der erste Theil der Erzählung des Długosz gradezu unwahr. Die Bulle Benedict's IX. aber erscheint als völlig unecht, wenn man erwägt, daß Benedict IX. im Jahre 1046 schon längst seine Würde an Gregor verkauft, sich von Rom zurückgezogen hatte, daß eine völlige Ignorirung des Erzbisthums Gnesen und seiner Rechte, wie sie in jenem Bruchstück der Bulle hervortritt, am päpstlichen Hofe doch unmöglich statthaben konnte. Die Erklärungen endlich, welche Naruszewicz und Friese über die Umstände zu geben versucht haben, durch welche Aaron die erzbischöfliche Würde wirklich erlangt haben soll, fallen so sehr ins Reich der künstlichen, wenn auch fein gedachten Hypothesen, daß sie unmöglich die Erzählung des Długosz halten können. So lange nicht etwa aus dem krakauer Archiv treffendere Beweise geliefert werden, wird man also die Ansicht von jener temporairen Erhe-

bung des Bisthums Krakau zu einem Erzbisthum aufgeben müssen. —

In Bezug auf die chronologische Reihenfolge der krakauer Bischöfe bemerke ich zur Veranlassung weiterer Prüfung, daß die Brevis chronica Cracov. bei Sommersberg a. a. O. als das Todesjahr des Bischofs Robert 1148 angibt, während nach Staravolscius, Vitae antistitum Cracov. 1658 fol. p. 37 bereits 1144 Bischof Matthäus dem Erstern succedirte. Daß Matthäus aber im Laufe des Jahres 1148 schon Bischof war, zeigt die Urkunde von dem Jahre für das St. Vincenzstift zu Breslau, welche Stenzel, Scriptores rer. siles. I. p. 158 anführt. — Als Antrittsjahr des Bischofs Getko (Gedern) geben die Annal. Cracov. maj. in der danziger Ausgabe des Kadłubek statt 1166, wie es bei Staravolscius heißt, das Jahr 1161. — In Betreff des Bischofs Fulko, welcher nach dem eben genannten Schriftsteller im Jahre 1186 zu regieren angefangen haben soll, bieten die Brevis chronic. Cracov. p. 82 die Notiz: 1187 Fulco ab Urbano papa in Episcopum consecratur; die Annal. Cracov. aber setzen dies in das Jahr 1188. — Die Abdankung des Bischofs Vincenz Kadłubek wird von Staravolscius, von Ossoliński in seiner bekannten Abhandlung über denselben, und von fast allen Uebrigen ins Jahr 1218 gesetzt. Schon Naruszewicz VI. p. 189. not. 1. bemerkte, daß sie erst im Jahre 1223 stattgefunden habe, führte aber keinen Beweis für seine Meinung an, weshalb ich darauf aufmerksam mache, daß in Raynaldi annal. eccles. ad annum 1223 No. 32 zwei Schreiben Honorius' III. angeführt werden, nach welchen der Papst erst in diesem Jahre dem Bischofe erlaubte, seine Würde niederzulegen, dann aber gleich hinterher, auf die Nachricht, daß diese Abdication Vincenz's der Kirche zum Nachtheil gereichen würde, ihm befiehlt, das Heil der Seelen seinen gottseligen Betrachtungen vorzuziehen. —

Der Sprengel des Bisthums Krakau erstreckte sich nordwärts im Westen der Weichsel bis zu den oben von mir angegebenen Grenzen der gnesener Diöcese. Wie weit westlich gegen die Diöcese Breslau hin seine Ausdehnung gewesen sei, kann ich in Ermangelung von genauern Nachrichten nicht bestimmen, und nur beibringen, daß das oberschlesische Beuthen nach Dlugosz lib. benefic. eccl. Cracov. (in Nakielski Miechovia p. 227) zu Krakau gehörte, und der kleine Fluß Kocawa, der, bei Beuthen entspringend, bei Kosel in die Oder fällt, die breslauer und krakauer Diöcesen im 15. Jahrhundert trennte. (Cf. Dlugosz. ed. Lips. p. 16.) Südlich der Weichsel breitete sich die Diöcese mit der polnischen Herrschaft von Dunajec herauf bis ins Gebirge

aus, und umfaßte auch noch den bekannten Bezirk von Scepus, woselbst Bischof Wislaus von Krakau im Jahre 1234 die Errichtung einer Marienkirche, auf den Wunsch des Theodor Palatin von Krakau bestätigte. (Die Urkunde bei Fëjer, Codex diplom. hung. III. 2. p. 416.) Gegen Ende des 13. oder im Anfange des 14. Jahrhunderts ging dieser District für die krakauer Kirche zum Theil verloren, indem der Erzbischof von Gran, während der damaligen politischen Wirren Polens, in welchen der krakauer Bischof es mit den Gegnern Władysław's Łokietek hielt, die Parochien Lubomla, Gniazda, Lethnika, Podolin sich zueignete. (Nach Dlugosz lib. benef. bei Nakielski l. l. p. 241. Staravolscius l. l. p. 77—78.) — Oestlich vom San scheint der krakauer Bischof keine geistlichen Rechte ausgeübt zu haben, da eine päpstliche Urkunde vom Jahre 1373 (in Friese, La métropolitaine de Léopol. 1758. 4. p. 21—23) ausdrücklich erwähnt, daß dem Bischof von Lebus (siehe unter Lebus) in der terra Lemburga die ordinaria jurisdictio zustehe. Wenn man aber gar aus der Urkunde des Erzbischofs Janislaus von Gnesen und des Bischofs Nanker von Krakau, welche 1320 V. nonas Julii zu Camenecia bei Gelegenheit der Einweihung einer Marienkirche daselbst ausgestellt und bei Scrobissevius, Vitae Archiepiscop. Haliciensium. Leopoli 1628. 4. gedruckt ist, schließen will, daß damals Kaminiec in Podolien zum krakauer Sprengel gehört habe, so ist der Schluß unrichtig, weil einerseits Podolien zu jener Zeit noch gar nicht von den Polen erobert war, andererseits aber daher auch jenes Camenecia nicht Kaminiec in Podolien, sondern wahrscheinlich ein Ort Kaminiec am Dunajec ist, welcher, wie aus Staravolsci l. l. 73—75 hervorgeht, dem Bischof von Krakau gehörte. — Im Osten der Weichsel endlich waren die Landschaften Sendomir und Lublin der geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Krakau unterworfen, deren Grenzen wahrscheinlich sich anfangs so weit als die polnische Herrschaft überhaupt nach Nordosten, d. h. bis zum Wieprz etwa erstreckten.

4) Das Bisthum Kolberg. Die Errichtung dieses Bisthums durch Bolesław Chrobry ist vielfach bestritten, aber schon von Kannegießer, Geschichte von Pommern 1. S. 295—308 mit so richtigen Gründen bewiesen worden, daß ich nur an die Hauptmomente seines Beweises hier zu erinnern brauche. Die Ueberlieferung Thietmar's (S. 92), daß Kaiser Otto III. bei der Errichtung des Erzbisthums Gnesen, diesem auch Reinbernum salsae Cholbergiensis ecclesiae episcopum untergeordnet habe, bildet natürlich die Grundlage der Beweisführung. Dann erinnert K. daran, daß 1) Bolesław schon vor 997 Hinterpom-

mern bezwungen und daher alle Ursache gehabt habe, auch hier das Christenthum zu verbreiten, 2) die ältesten Ueberlieferungen der Polen, wie Gallus p. 37, es ausdrücklich bezeugten, daß Boleslaw nicht nur die anwohnenden Völker besiegt, sondern auch zu bekehren gesucht hätte; 3) daß Thietmar bei der Schilderung der Wirksamkeit des Bischof Reinbern für die Bekehrung der Heiden (p. 244) schreibe: fana idolorum destruens incendit, et mare daemonibus cultum immissis quatuor lapidibus sacro chrismate perunctis et aqua purgans benedicta, novam domino omnipotenti propaginem in infructuosa arbore — edixit, welche Worte doch allein auf einen am Meere liegenden Schauplatz der Bekehrungsthätigkeit Reinbern's hinzeigen, und daher nicht, wie Mascow Comment. IV. p. 235 und Wagner, Geschichte von Polen S. 82 der Ansicht sind, auf die spätere Wirksamkeit jenes Bischofs in Kiew bezogen werden können; 4) daß die nähere Bezeichnung Kolbergs durch das Beiwort salsae die letztere Annahme bestätige und dies salsae doch nicht leicht aus sanctae durch die Abschreiber corrumpirt sein könne, da sancta ja einem Jeden ein zu bekanntes Wort war.

Wie lange das Bisthum in Kolberg Bestand gehabt hat, ist schwer zu sagen; jedenfalls ist es aber sehr bald nach Boleslaw Chrobry's Tode, als überhaupt das Uebergewicht der Polen über Pommern aufhörte und das Christenthum von den Erstern in diesen Gegenden keinen Schutz mehr gegen das Heidenthum erhielt, zu Grunde gegangen.

4) Das Bisthum Plock nennt Długosz und seine Nachfolger unter den angeblich von Herzog Mieczysław sogleich nach seiner Bekehrung gestifteten Bisthümern, Boguchwał hingegen schreibt a. a. O. S. 25 dessen Errichtung Boleslaw dem Großen zu. Des Erstern Nachricht ist nach Allem, was wir bisher über die kirchliche Organisation Polens bemerkt haben, jedenfalls falsch; die des Letztern müssen wir in Ermangelung eigentlicher Beweise auf sich beruhen lassen. Noch längere Zeit nach seiner Stiftung trägt das Bisthum den Namen episcopatus Masoviae, statt Plocensis, aus welcher Bezeichnung hervorgeht, für welche Landschaften es von vorn herein bestimmt war. Die ursprüngliche Ausdehnung seines Sprengels läßt sich nicht angeben, da die Grenzen der polnischen Herrschaft im Osten der mittlern Weichsel und im Norden des Bugflusses bis ins 13. Jahrhundert hinein fast unerkennbar sind. Nach Norden dagegen gewann das Bisthum schon früh mit der Erweiterung der polnischen Herrschaft über die Drewenz hinaus einen größern Umfang, indem das später so genannte Kulmerland dazu geschlagen wurde. Die Grenzen desselben

lernt man aus einer Urkunde vom 5. August 1222 (bei **Dreger**, Cod. dipl. Pommeran. p. 106) kennen, in welcher der Bischof Geschko von Plock mit seinem Capitel ihre Güter und alle weltlichen und geistlichen Gerechtsamen in Colmensi dominio an Christian, den ersten Bischof von Preußen, abtraten. Jene Grenzen huben etwa im Osten von Strasburg an der Drewenz an, gingen dann in einer Linie zur Ossa, folgten deren Lauf bis zur Weichsel, begleiteten diese letztere aufwärts bis zum Einfluß der Drewenz, und zogen sich dann längs dieser bis nach Strasburg. Als dann der Bischof Christian Alles, was er im Kulmerlande von Herzog Konrad von Masowien und dem Bisthum Plock erhalten hatte, an den deutschen Orden abtrat, stellte Geschko am 18. März 1230 (**Dreger** p. 136) gleichfalls eine neue Urkunde aus, worin er mit Bewilligung seines Capitels alle Besitzungen, Zehnten und Patronatsrechte der Kirche in jener Landschaft an den Orden resignirte, sich jedoch vorbehielt, daß das Chrisma und die Weihung der Aebte und die anderen Sacramente von seinem Bisthum genommen werden sollten. — Da hienach die eigentlich bischöflichen Rechte über das Kulmerland wieder vom Bischof Christian an Plock zurückgekommen zu sein scheinen, ist es ohne die Annahme, daß das letztere sie noch im Lauf desselben Jahres zum zweiten Male an den Erstern abtrat, unerklärlich, wie Bischof Christian in einer 1231 für den Orden ausgestellten Urkunde (**Dreger** p. 144) sich die episcopalis jurisdictio daselbst reserviren konnte[16]). Jedenfalls blieb das Kulmerland seitdem dem Sprengel des Bisthums Plock für immer entzogen. —

In Betreff der chronologischen Reihenfolge der Bischöfe von Plock bemerke ich, daß Andreas, der 18. Bischof, nicht, wie **Lubieński** in seiner Series episc. ploc. Cracoviae 1642 angibt, im Jahre 1249 gestorben sein kann, da Volimir, Bischof von Leslau, im Jahre 1258 eine Urkunde ausstellte (Acta bor. III. p. 261.), in welcher er eine von Andreas, Bischof von Plock, am XIII. Kal. Decbr. 1257 ausgestellte Urkunde gesehen zu haben bezeugt. Desgleichen kann auch Thomas, der 22. Bischof, nicht, wie Lubieński bestimmt, im Jahre 1270 gestorben sein. Er stellte am VIII. Idus Decbr. 1289 eine Urkunde aus, Acta borussica III. p. 268, und erhielt selbst noch im Jahre 1292 ein Privilegium von Władysław Łokietek. (Cf. Naruszewicz VIII. p. 38 u. p. 48 not.)

5) **Das Bisthum Leslau** soll nach Długosz seine Ent-

16) **Voigt** hat in seiner Geschichte Preußens 2. S. 198 ff. diesen Widerspruch zwischen den drei angeführten Urkunden nicht berührt.

stehung, wie alle andern polnischen Bisthümer, dem Herzog Mieczysław zu verdanken haben, nach **Boguph.** l. l. p. 25 aber erst von Mieczysław II., dem Sohne Bolesław des Großen, gestiftet worden sein. Es war zunächst für die Landschaft Kujawien bestimmt — weshalb denn auch der Bischof in älterer Zeit urkundlich häufiger Episcopus Cujaviensis als Wladislaviensis genannt wird — und breitete sich erst später mit der polnischen Herrschaft über den größten Theil des heutigen Westpreußens am linken Ufer der Weichsel aus. In dieser Ausdehnung grenzte es im Norden an die Küste der Ostsee, im Westen an der Leba an das pommersche Bisthum Kamin und an das Erzstift Gnesen, welches letztere es auch im Süden einschloß (vergl. die Angabe der Grenzen unter Gnesen). Daß die pommerellischen Landschaften bereits seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zum leslauer Sprengel gehörten, beweisen die Urkunden vom Jahre 1148 (bei **Damalewicz,** Vitae episc. Wladisl., Crac. 1642. p. 32. Preuß. Sammlung 1. S. 371. **Hartknoch,** Preuß. Kirchenhistorie S. 175—76), vom Jahre 1198 (bei **Dreger,** Cod. dipl. Pomer. p. 59), vom Jahre 1215 (bei **Ledebur,** N. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates 2. S. 197).

Die chronologische Reihenfolge der leslauer Bischöfe bedarf noch mancher Berichtigung. Als Beiträge zu derselben theile ich mit, daß der Bischof **Stephan** nicht, wie Damalewicz bestimmt, im Jahre 1197 gestorben sein kann, da er 1198 noch eine Urkunde (**Dreger** p. 59) mit untersiegelte. — Auf den Bischof **Michael,** als dessen Todesjahr Damalewicz 1258 angibt, muß bereits früher Wolimir gefolgt sein, denn der Letztere stellte schon am IV. Kal. Decbr. 1257 als Wladislaviensis ecclesiae episcopus eine Urkunde aus (gedruckt bei **Voigt,** Cod. dipl. Pruss. p. 109—11). Wenn aber bei **Ledebur** a. a. O. 2. S. 205 eine päpstliche Urkunde aus dem geh. Archiv zu Königsberg angeführt wird, welche im J. 1246 an einen Bischof Jakob von Leslau erlassen sein soll, so scheint diese Angabe auf einem Irrthum zu beruhen. Der Name Jakob findet sich im 13. Jahrhundert in dem Verzeichniß des Damalewicz nicht, und außerdem haben wir vom Bischof Michael Urkunden aus den Jahren 1224, 1230, 1249 (vergl. **Ledebur** a. a. O. 2. S. 199—200. **Dreger,** Cod. dipl. p. 135. **Ledebur** a. a. O. 2. S. 206), aus welchen also abzunehmen ist, daß kein Jakob im Jahre 1246 Bischof zu Leslau gewesen sei, wenn es nicht etwa zwei Bischöfe Michael gab, von denen der eine jenem Jakob voranging, der andere folgte.

6) Das Bisthum Lebus hat an dem verstorbenen Kriegsrathe Wohlbrück einen so ausgezeichneten Geschichtschreiber gefunden, daß dessen Geschichte von Lebus (Berlin, 1829 in drei Bänden) als ein Musterwerk in dieser Art genannt werden kann. Nur kann ich der Ansicht Wohlbrück's nicht beistimmen, daß früher, als die Stiftung von Lebus erfolgte, für Rothrußland ein katholisches Bisthum bestanden habe und von dort nach Lebus versetzt worden sei, als eine politische Umwälzung dem katholischen Cultus in jenen Gegenden ein Ende gemacht habe. Der Einfluß der polnischen Fürsten auf Rothrußland beginnt erst in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts bedeutend zu werden, vor dieser Zeit sind von ihnen wol einzelne Kriegszüge dorthin unternommen, auch temporaire Eroberungen gemacht worden, aber von einem dauernden, nachhaltigen Eingreifen derselben in die Verhältnisse jener Landschaften, an eine Verbreitung des katholischen Ritus kann vor dem Ende jenes und dem Beginn des 13. Jahrhunderts gar keine Rede sein. Es ist daher nicht abzusehen, welche Verhältnisse bereits vor dem Jahre 1133, in dem zuerst das Dasein des Bisthums Lebus urkundlich feststeht, zur Errichtung eines katholischen Bisthums für Rothrußland geführt haben sollten. Viel wahrscheinlicher ist es dagegen, daß die Verbindung zwischen Lebus und Rothrußland erst dann geknüpft ward, als einerseits die Bischöfe und das Land Lebus von den Markgrafen von Brandenburg und den Erzbischöfen von Magdeburg in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schwer bedrängt wurden, andererseits aber auch in derselben Zeit das Eingreifen der krakauer Herzöge in die Angelegenheiten Rothrußlands erfolgreicher ward, und sie wie die Ungarn ihren erlangten Einfluß daselbst durch Verbreitung des katholischen Glaubens zu befestigen suchten. Da nun damals 1230—40 der Bischof Lorenz von Lebus, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, in sehr enger Verbindung mit Heinrich von Breslau, dem Vormund Boleslaw's des Schamhaften von Krakau, stand, mit ihm am 31. Oct. 1232 auf einer Reise nach Krakau sich befand und urkundlich das Bisthum Lebus in dieser Zeit reiche Güterschenkungen um Opatow u. a. Orten erhielt, so erscheint die Annahme nicht zu gewagt, daß sie durch diesen Herzog erst die geistlichen Jurisdictionsrechte über einen Theil von Rothrußland erwarben. Im Jahre 1257 waren sie schon seit längerer Zeit im Besitz derselben gewesen. Denn in einer Bulle dieses Jahres, welche der Graf Ed. Raczynski in einer vidimirten Abschrift aus dem Vatikan besitzt, bestätigte Papst Alexander dem Bischof von Lebus die geistliche Jurisdiction in Rothrußland, die er und seine Vorgänger daselbst gehabt, und welche der gegenwärtige Bischof propter magnam diffusio-

nem terrae ac perfidiam dominorum ipsius nec non malitiam habitantium nicht ausüben könne. Als dann später die katholische Kirche dort durch die Bemühungen der Dominikaner und Franziskaner sich ausbreitete, machten zwar die Bischöfe von Lebus noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts Ansprüche auf die bischöfliche Jurisdiction daselbst, wurden aber mit diesen Ansprüchen selbst von Rom aus zurückgewiesen und gaben dieselben wol zuletzt von selbst auf.

Fünfte Beilage.

Ueber die Eroberungen Bolesław Chrobry's nach Süden und Osten.

Eine Erinnerung an diese Eroberungen Bolesław's in Chrobatien findet sich auch in Kadłubek I. p. 99: Hunnos seu Hungaros Cravatios et Mardos (Moravos?) suo mancipavit imperio. cf. Chron. Pol. l. l. I. p. 10: sedem regni in Cracovia constituit in medio terminorum obtentorum. — Hauptquelle ist Cosmas p. 66. cf. Dobner ad Hagec. IV. p. 456. — Ostwärts reichten aber diese Eroberungen sicher nicht über den San und den Wieprz hinaus. Dies geht daraus hervor, daß Wladimir der Große bereits 981 die sogenannten tscherwenischen Städte, Tscherwen, Przemysl u. a. erobert hatte, diese Bolesław Chrobry erst 1018 den Russen entriß, in der Zwischenzeit aber keiner Eroberung den Polen nach dieser Seite hin gedacht wird. Tscherwen ist jetzt ein unbedeutendes Dorf, Tschernejew, südlich von Chelm, oder nach einer andern Angabe Czerwinsk, unweit Komarowa, wenige Meilen von Zamość. Vgl. Karamsin 1. S. 353. Not. 410. Wrotnowski, Powstanie na Wołyniu, Podola i Ukrainie w roku 1831. Paryż 1837. I. p. 10. Przemysl liegt am San. Hienach gebot also Wladimir von 981—1018 auch westwärts vom Bug, welchen Fluß man gewöhnlich als Grenzfluß zwischen Rußland und Polen zur Zeit Bolesław's angenommen hat. Gallus und Kadłubek beweisen, wie Naruszewicz IV. p. 49 annimmt, diese Ansicht keineswegs. Der Erstere erwähnt nirgends ausdrücklich des Bug als Grenzflusses, vielmehr könnte man aus ihm, wenn er in diesen

Dingen überhaupt eine Autorität wäre, beweisen, daß auch nach seiner Vorstellung die Grenze westwärts vom Bug gewesen sei. Bei Gelegenheit der Erzählung des Krieges zwischen Bolesław und Jaroslaw berichtet er S. 47: der Letztere habe den Ersten auf dessen Rückzuge, jam Poloniae finibus propinquantem verfolgt und am Bug ein Treffen geliefert. Also hatte Bolesław am Bug die Grenze noch nicht erreicht, er näherte sich nur derselben. Dieselbe Schlacht läßt auch Kadłubek am Bug schlagen (S. 101); wenige Zeilen aber weiter erzählt er ein anderes Treffen der Polen und Russen an dem Grenzflusse, et interjectu cujusdam fluminis, qui regna limitabat, castra ex opposito metantur. Wäre der Bug, welchen er kurz vorher erwähnt hat, seiner Meinung nach dieser Grenzfluß, so ist nicht abzusehen, warum er in der zweiten Stelle ihn nicht gradezu nennt. — Diese Grenzen in der Gegend des Wieprz und des San sind auch in der folgenden Zeit die Grenzen Polens und Rußlands geblieben, ein Umstand, welcher unsere Ansicht, wenn auch nicht beweist, so doch einigermaßen bestätigt. Die Palatinate Krakau, Sendomir und Lublin haben nie weiter ostwärts gereicht, der Sprengel des krakauer Bisthums — welches Bolesław gleich nach der Eroberung Krakaus stiftete — hat sich nicht weiter ostwärts erstreckt, vielmehr ist Lublin immer das östlichste Archidiakonat im Norden der Diöcese, sowie Sandec im Süden derselben geblieben. Endlich bilden diese Flüsse auch noch heute die Grenze des eigentlich polnischen und des rothrussischen Dialekts. In Betreff des Wieprz kann ich mich freilich hiefür nur auf die mündliche Angabe eines Eingebornen berufen; in Betreff des San aber unter andern auf die Abhandlung von **Adam Kłodźinsky**: **O pograniczu Polski i Rusi w okolicy yscia Wisłoku do Sanu** verweisen, welche sich in den von Bandtkie herausgegebenen **Rozmaitości naukowe, w Krakowie 1829 II. p. 96** findet. — 2) In Oberschlesien scheint sich die polnische Herrschaft zu dieser Zeit westlich nicht weiter als bis zum Flüßchen Cinna (Pszzina) erstreckt zu haben. Das heutige Fürstenthum Troppau und ein bedeutender Theil des leobschützer und ratiborer Kreises gehörte später sehr lange zu Mähren, und daß dies auch zur Zeit Bolesław's der Fall sein mochte, wird dadurch wahrscheinlich, daß einerseits später jenes Flüßchen die Grenze der breslauer und olmützer Diöcesen bildete, andererseits auch hier sich die Scheide des mährischen und schlesisch-polnischen Dialekts noch heute erkennen läßt. Vgl. **Stenzel, Script. rer. siles. I. p. 74 not. 4** und Schlesische Provinzialblätter, Jahrgang 1833 S. 404 ff. — 3) Die Nachrichten der ältern Annalisten über die Eroberungen Bolesław's im Süden der Weichselquellen bis zur Donau sind zum

Theil in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt. Gallus p. 31: Nam quid non ipse Hungaros frequentius in certamine superavit, totamque terram eorum usque Danubium pro dominio mancipavit. — Kadłubek I. p. 99: Hunnos seu Hungaros Cravatios et Mardos gentem validam suo mancipavit imperio. Boguph. bei Sommersberg II. p. 25: Nam rex praefatus Boleslaus cum metas Poloniae in Kyow, quod est Russiae, Metropolis et Zissowa ac Dambino fluvius Hungariae — — statuisset. — Chron. Pol. I. p. 9 nennt unter den von Bolesław besiegten Völkern auch Pannonios und schreibt p. 10: Ejus termini fuerunt ab oriente Kyow; ab occidente Sals fluvius — a meridie Danubius. — Chron. princ. Pol. p. 55 hat das erstere wörtlich abgeschrieben. Eine von Lelewel in Tygodnik wileński II. p. 55 angeführte Vita S. Stephani, Mscr., gibt die damaligen Grenzen zwischen Ungarn und Polen folgendermaßen an: Nam termini Polonorum ad littus Danubii ad civitatem Strigoniensem (Gran) terminabantur. Dein Magriensem civitatem (Agra, Erlau) ibant, dein in fluvium, qui Tizia (Theiß) nominatur cadentes, regirabant juxta fluvium qui Cepla nuncupatur, usque ad castrum Galis (?) ibique inter Ungaros Ruthenos et Polonos finem dabant. Das Letztere erklärt Lelewel durch: von der Theiß, vor Tokaj nach dem Berge Bobrog um Zemplin und Urana und weiter zum Berge Topolj, oder Topliji, d. i. Cepli.

Sechste Beilage.

Ueber die Stellung Mieczysław's und Bolesław Chrobry's zum deutschen Reich.

Schon an einem frühern Orte habe ich bemerkt, daß die Darstellung der polnisch-deutschen Verhältnisse zur Zeit Mieczysław's und Bolesław's nur auf den Nachrichten der deutschen Annalisten beruht, da die polnischen bis auf Długosz herab über dieselben fast gänzlich schweigen. Eine Erinnerung an diese Kämpfe hat sich bei den Polen freilich noch bis in spätere Zeiten erhalten, sie ist aber einerseits fast nur als Notiz uns aufbewahrt, andererseits sagenhaft gefaßt. Gallus ed. Bandtkie p. 35 hat nur die Worte: indomitos vero tanta virtute Saxones edomuit — qui in flumine Sale in medio terrae eorum meta ferrea fines Poloniae terminavit. Diese Notiz haben dann die spätern Kadłubek I. p. 99 und Chronic. princ. Pol. bei Sommersberg II. p. 27 wiederholt, Boguphalus ibid. p. 25 noch erweitert: Nam Rex praefatus Bolislaus cum metas Poloniae in Kyow, quod est Russiae metropolis et Zissowa ac Danubio fluvios Hungariae ac Croaciae et Zalavam fluvium versus partes Diringiae ac mare septentrionale statuisset, viriliter recuperando, per suos progenitores deperditas, aedificat castra Regnorum suorum et resistantia inimicorum suorum; et praecipue in ripis fluviorum Zalawa et Albea, ultra quam Albeam versus Vestualiam aedi-

ficavit quoddam castrum Bremo..... Der Commentator zum Kadłubek hat diese Stelle, wie andere, wörtlich ausgeschrieben. — Długosz I. p. 137—50 erwähnt zwar in ausführlicher Weise die polnisch-böhmischen Verhältnisse, allein seine Nachrichten sind, wie schon Dobner ad Hagec. gezeigt hat, größtentheils aus Cosmas' Chronik genommen und können daher gegen Thietmar's geordnete Ueberlieferung keine Autorität für sich in Anspruch nehmen. Matthias de Mechow, Chronic. Pol. ed. Cracov. 1521. fol. p. 27 stimmt, wie Cromer ed. Coloniae 1589 p. 37 im Wesentlichen mit Długosz überein. Von den vielen Kämpfen Bolesław's gegen die Deutschen weiß der Letztere noch weniger zu berichten. T. I. p. 160 zum Jahre 1012 erwähnt er, daß Bolesław die Sachsen angegriffen habe, ne animi militum ex quiete hebetarent. Furchtsam verbergen die Sachsen — nach seiner weitern Erzählung — sich und ihre Habe in den Wäldern, ohne Widerstand plündert Bolesław bis zur Saale das Land aus, setzt in diesen Strom eherne Säulen zum Andenken seines Sieges und bleibt seitdem Herr des ganzen slawischen Landes bis zur Seeküste hin. Matthias de Mechow p. 29 stimmt ganz mit Długosz überein, Cromer setzt noch zu dessen Bericht hinzu: ita ut Meideburgum, Misna, Hiltenseimum, Mechelburgum, insignia oppida exitiali illa quasi inundatione et incendio Polonorum consumerentur. — Hiernach wird man sich nicht wundern, daß die spätern polnischen Geschichtschreiber von jeher jede Abhängigkeit ihrer Fürsten vom deutschen Reiche abzuleugnen versucht haben. Joh. Schultz, Professor am akademischen Gymnasium zu Danzig, schrieb sogar einen eignen starken Quartband, der 1694 in seiner Vaterstadt unter dem Titel: Tractatus historico-politicus de Polonia nunquam tributaria, erschien und dem Verfasser die Verleihung des polnischen Adels einbrachte. Vgl. Bentkowski, Historya literatury polskiego w Warszawie i Wilnie 1814 T. II. p. 759. Selbst Naruszewicz, im Ganzen in der Handhabung einer vorurtheilsfreien Kritik seinen Vorgängern unendlich voranstehend, bemüht sich dennoch, die Unterwerfung Mieczysław's durch Gero so viel als irgend möglich zu beseitigen. Er schreibt Vol. IV. p. 11: „Der Name und die Macht Otto des Großen, den Italienern, Ungarn und Slawen furchtbar, der Besitz von Landschaften jenseits der Oder, welche der deutschen Uebermacht näher lagen, außerdem die stets Besorgniß einflößende Nachbarschaft mit den grade in derselben Zeit mächtiger werdenden Böhmen, Ungarn und Russen, konnte dem Mieczysław Veranlassung sein, durch Geschenke und irgend welche Hülfsleistung mit Kriegsvolk die kaiserliche Freundschaft zu su-

chen, was die Deutschen dann aus Ruhmredigkeit für eine Unterthänigkeit (poddanstwo) nahmen." In der Anmerkung fügt er hinzu: „die Ausdrücke des Thietmar an einigen Stellen sind so ruhmredig und allgemein, daß man aus ihnen auf keine Unterthänigkeit irgend einer Art schließen kann." Er meint, man könne aus diesen nur abnehmen, daß „Mieczysław für den ungestörten Besitz der slawischen Lande, jenseits der Oder bis zur Warthe, gewissermaßen ein Glied des römisch-deutschen Reiches war, daß er sich für diese Länder in derselben Art, wie die andern sächsischen Fürsten und Grafen, zur Stellung von Hülfstruppen verbindlich machte und auf Reichstagen gleichsam ad corpus imperii gehörend, dem Kaiser einige Gaben darbrachte. Das geschenkte Kameel war wahrscheinlich ein Zeichen solcher Abhängigkeit (poddanstwo), wie der weiße neapolitanische Zelter oder die Falken in Malta." In welche Widersprüche Naruszewicz mit dieser Deduction gerathen ist, wie sehr das Ganze durch die Hineinschiebung der „gewissermaßen" und „gleichsam" den Vergleich mit den sächsischen Fürsten, mit dem Verhältniß Neapels zum päpstlichen Stuhl, auf Schrauben gestellt, schwankend ist, wird jedem Unbefangenen ohne weitere Erläuterung von selbst klar sein. Die in den Text aufgenommene Auffassung des ganzen Verhältnisses der polnischen Fürsten zum Reiche scheint mir die einzig richtige, sowol aus den oft angeführten Worten Thietmar's, als aus dem ganzen Verlauf der Geschichte hervorzugehen. An die Ertheilung eines Ritterschlages bei den Worten miles efficitur zu denken, ist ganz unmöglich, wol aber interessant zu bemerken, daß der polnische Chronist Gallus das Wort miles gleichfalls zur Bezeichnung eines Abhängigkeitsverhältnisses gebraucht. An der Stelle, in welcher er die Besiegung Zbigniew's, des Bruders Bolesław's, durch den Letzteren erzählt (p. 213), schließt er seinen Bericht mit den Worten: Tunc a fratre Mazoviam retinere, sicut miles, non ut dominus, impetravit. Zbigniew hatte nämlich vor diesem Kampfe seinen Landestheil unabhängig besessen. — Wäre übrigens, wie Naruszewicz will, die Stellung der polnischen Herzöge zum Reiche wirklich derjenigen gleich gewesen, in welcher sich die sächsischen Herren befanden, hätte der Kaiser alle die Rechte, welche ihm in Sachsen zustanden, auch factisch in Polen ausgeübt, so würde daraus eine viel strengere Abhängigkeit Polens in jener Zeit folgen, als diese in der That war. — Bandtkie hat in seinen Dzieje narodu polskiego wyd. 3cie 1835 I. p. 130 unumwunden zugegeben, daß die polnischen Herzöge jener Zeit sich zur „Mannschaft" des Kaisers bekannten. Wenn er aber die Worte Thietmar's usque ad Wartam fluvium tributum solventem

eifrig hervorhebt und die Unabhängigkeit der übrigen polnischen Landschaften heftig verficht, so ist diese Trennung ganz überflüssig, da das Verhältniß der Herzöge zum Kaiser ein rein persönliches war, und der Letztere ebenso wenig diesseits wie jenseits der Oder einen Einfluß auf die innere Regierung des Landes ausübte. (Vgl. die Anmerkung über die Abhängigkeit der Herzöge von Böhmen S. 45 Note 36.)

Siebente Beilage.

Ueber die Kriegszüge Bolesław Chrobry's nach Rußland.

Die im Text gegebene Darstellung dieser polnisch-russischen Verhältnisse im Jahre 1018 beruht hauptsächlich auf den Nachrichten des gleichzeitigen Thietmar S. 164—65 und Nestor's (Scherer's Uebersetzung S. 121). Von ihr weichen die ältesten polnischen Ueberlieferungen mannichfach ab. Gallus p. 43—51 erwähnt zunächst der Schlacht am Bug, in welcher er den russischen Fürsten Jarosław nicht zugegen sein läßt, nur mit den wenigen Worten: eosque (sc. Ruthenos) primum armis resistere conantes non ausos committere, sicut ventus pulverem ante suam faciem profugavit. Dann läßt er Bolesław nach Kiew eilen, und erzählt, daß der Russenfürst, als er die Nachricht von der Ankunft des Feindes erhielt, die Angel fortwarf und die Flucht ergriff, so daß Bolesław nullo sibi resistente civitatem magnam et opulentam ingreditur. Ganz ähnlich, nur kürzer, erzählt auch Kadłubek I. p. 100 den Verlauf des Feldzugs. Auch er sagt: ipso Ruthenorum rege non proelio quidem sed solo ignaviae metu profligato habe Bolesław gesiegt. Boguph. II. p. 25 hat von dem ganzen Feldzuge nur die Nachricht von dem Hiebe auf die goldene Pforte und den im Dniepr von Bolesław zum Andenken seines Sieges errichteten ehernen Denksäulen. — Die Annal. Cracov. maj. in der danziger Ausgabe des Gallus S. 34 ff. enthalten nur die Worte: 1018. Boleslaus Ruthenos superat et terras eorum vastavit, welche die sogenannte Brevis chron. Crac. bei Sommersberg II. p. 79 wiederholt. Chron. Pol.

so wie Chron. princ. Pol. liefern nichts Eignes. — Noch abweichender sind die Nachrichten über den Verlauf dieser Verhältnisse nach der Einnahme von Kiew. Thietmar erwähnt an der Stelle, an welcher er den Feldzug selbst ausführlicher erzählt (p. 264—65), mit keinem Worte der Art und Weise der Heimkehr Bolesław's nach Polen. Aber an einer andern Stelle (p. 239) sagt er gelegentlich: hujus (Jaroslai) regnum praefatus dux (Bolezlaus) postea cum exercitu invadens, generum suimet et fratrem ejus diu expulsum inthronizavit et hilaris rediit. — Nestor's Bericht (p. 121) bin ich im Text gefolgt, weil er der russischen Verhältnisse doch kundiger als Thietmar ist. — Die ältern polnischen Quellen weichen von Beiden ab. Gallus erzählt: Bolesław sei 10 Monate in Kiew geblieben und im 11. mit Schätzen beladen heimgekehrt. Den Heimkehrenden sei der früher flüchtige russische Fürst mit russischen, petschenegischen und polowzischen Scharen gefolgt und habe am Bug das polnische Heer angegriffen, dieses aber, obwol schon ein großer Theil desselben sich in die Heimat zerstreut hätte, dennoch den Sieg errungen. Seit der Zeit, sagt er, blieb Rußland lange den Polen tributair. — Außerdem berichtet er p. 57—61 noch eine andere Geschichte aus einem russischen Feldzuge. Es ereignete sich — schreibt er — daß zu einer und derselben Zeit Bolesław in Rußland und der russische Fürst in Polen, ohne von einander zu wissen, einfielen und über den Grenzfluß gehend im feindlichen Lande jeder ein Lager schlugen. Da nun am folgenden Tage die Polen ein Fest feiern wollten, hatte Bolesław die Absicht, die Schlacht auf den dritten Tag zu verschieben. Es wurden also auf polnischer Seite Vorkehrungen zur Feier des Festes getroffen. Die Köche schlachteten die Thiere und waren mit deren Reinigung am Flusse beschäftigt, als die Russen vom jenseitigen Ufer zu schimpfen begannen. Statt der Antwort warfen die Polen die Eingeweide der geschlachteten Thiere und sonstigen Abfall zum Schimpf hinüber, worauf die Russen herüber schossen. Sofort nahmen nun die polnischen Troßbuben die Waffen ihrer schlafenden Krieger, setzten über den Strom und schlugen den Feind dergestalt, daß, als Bolesław, durch den Lärm aufgeweckt, mit den eigentlichen Truppen hinüberkam, wenig zu thun übrig war, um den Sieg zu vollenden. Diese Geschichte hat auch Kadłubek mit wenigen Veränderungen aufgenommen (p. 101—3), und sie ist auch aus Gallus in Chron. princ. Pol. p. 51 übergegangen. Vergleicht man mit ihr die Worte Thietmar's (p. 264) in dessen Erzählung von der Schlacht am Bug: Interim Poleniorum provocatione hostis praesens ad bellum excitatur, et ab amne quem tuebatur,

exinopinata prosperitate fugatur. Ex hoc rumore **Bulizlaus extollitur**, et consocios parari et accelerare rogans, fluvium etsi laboriose velociter transcendit — so möchte man annehmen, daß jene fragmentarisch bei Gallus hingestellte Erzählung sich auf diese Schlacht bezieht und wir in ihr eine polnische Volksüberlieferung von derselben hätten, wie die russische bei Nestor in dem Schimpfen des Blud u. s. w. hervortritt. — **Długosz** hat in seinen Berichten über diesen Feldzug Bolesław's und dessen Erfolge augenscheinlich die ihm vorliegenden russischen und polnischen Ueberlieferungen zu vereinigen gesucht und das Ganze dann nach seiner Art in einzelnen weitläufigen Schilderungen ausgeführt. Im Ganzen liegt bei seiner Erzählung Nestor zum Grunde, doch setzt er merkwürdiger Weise die Flucht Jaroslaw's nach Polen und den Zug Bolesław's ins Jahr 1008. Er weiß von der Marschordnung und Eintheilung des polnischen Heeres zu erzählen, gibt an, wer unter dem Fürsten den Oberbefehl geführt habe, berichtet von der Bauart der damaligen russischen Städte und folgt dem Gallus darin, daß auch er erwähnt, daß Bolesław, sich mit der Belagerung fester Plätze nicht aufhaltend, gradezu nach dem Innern des Reiches vorgedrungen sei. Auch Gallus' Erzählung von dem Fischen des russischen Fürsten hat er aufgenommen; da er nun aber im Nestor eine Schlacht vor der Einnahme von Kiew erwähnt fand, ändert er auch die Rede Jaroslaw's bei dem Empfange der Nachricht von dem Einbruche der Polen dahin ab, daß er ihn sagen läßt: „jetzt sei es nicht Zeit zu fischen, sondern zu schlagen". Den Verlauf der Schlacht erzählt er dann nach Nestor und nennt den Hofmeister Budy, woraus man schließen könnte, daß er die Puschkinsche oder eine mit dieser verwandte Recension vor sich gehabt, da nach **Karamsin** Bd. 2. S. 6 Anmerkung diese den Namen Budy geben, während die Troitzk. u. a. Blud lesen. — Von hier an aber weicht er wieder von Nestor ab, indem er den Jaroslaw zuerst nach Kiew, dann in ferne Sümpfe fliehen läßt; darauf eine ausführliche Schilderung der Belagerung Kiews durch die Polen gibt und von dem Hiebe Bolesław's auf die goldene Pforte nach Kadłubek berichtet. Die folgende Erzählung von der Vertheilung des Heeres in die Winterquartiere ist wieder aus dem Nestor genommen, ganz eigen dagegen die sich daran anschließende Notiz, daß Jaroslaw den Plan gefaßt habe, die Polen in Kiew zu überfallen, Bolesław aber hievon Kunde erhalten, die Russen zum zweiten Male am Dniepr besiegte und als Grenzpfähle seines Reiches eherne Denksäulen im Dniepr aufstellen ließ. (Diese ehernen Denksäulen spielen, beiläufig gesagt, in der Tradition eine große Rolle. Die Aeltern, Gallus, Kad-

łubek, lassen solche nur an der Saale errichten, nach Długosz wurden sie nicht nur dort und am Dniepr, sondern auch (p. 162) an der Ossa, dem angeblichen Grenzfluß gegen die Preußen, aufgestellt.) — Nach dieser Einschaltung folgt dann Długosz wieder dem Nestor. Er erzählt die Verrätherei Swätopolk's, setzt aber hinzu, daß Bolesław aus Rache nach Swätopolk's Flucht seinem Heere Kiew zur Plünderung überlassen habe, wodurch dann die Blüte Kiew's für immer gebrochen sei. Den Rückzug Bolesław's berichtet er nach Nestor, nennt die beiden Schwestern Jaroslaw's Peredslawa und Mscislawa und fügt dann (p. 155) wieder aus den ältern polnischen Annalen die Erzählung von der Verfolgung Bolesław's durch Jaroslaw und der am Bug gelieferten Schlacht hinzu, Beides weitläufig ausmalend. Da er nun aber im Gallus und Kadłubek a. a. O. jene fragmentarische Erzählung von einer zweiten Schlacht Bolesław's mit den Russen fand, so macht er (p. 167) aus derselben einen zweiten Feldzug der Polen nach Rußland. Er erzählt pragmatisirend: Jaroslaw habe seine frühern Niederlagen nicht vergessen können, sei in Polen eingefallen und habe daselbst ein Lager geschlagen. Dann folgt die Geschichte von dem Festtage, dem Schimpfen der Troßbuben u. s. w., wie wir das Alles bereits aus Gallus kennen. Wie gewöhnlich hat Długosz dies Alles durch viele einzelne Züge erweitert. So begnügt er sich nicht, daß die Köche nur die Thiere schlachten und reinigen, er läßt die familiares die Pferde schwemmen und tränken und setzt dann noch hinzu, daß Bolesław bei der Verfolgung des Feindes viele Burgen einnahm, der russische Fürst um Frieden bat, ihn gegen einen mäßigen Tribut erhielt und seitdem keine Empörung wagte. Man sieht, Długosz hat die Worte des Gallus: Ex eo tempore Russia Poloniae vectigalis diu fuit, mit welchen der Letztere seinen Bericht über die erste Schlacht am Bug schließt (p. 51), zu diesem zweiten Kriege gezogen. — Das diene beispielsweise zur Charakteristik des Długosz und seines Verhältnisses zu seinen Quellen.

Achte Beilage.

Ueber Rixa, die Gemahlin Mieczysław's II.

Sämmtliche ältere polnische Chronisten nennen die Gemahlin Mieczysław's eine Schwester Otto's III., auf diese Weise die Mutter mit der Tochter verwechselnd. Vgl. Gallus p. 84. Kadłubek I. p. 106. Boguph. bei Sommersberg l. l. II. p. 25 mit dem Zusatz, daß Otto III. diese seine Schwester mit dem Sohne Bolesław's während seiner Anwesenheit in Gnesen verlobt habe. Die Vita Stanislai l. l. p. 323 nennt sie Judith und weiß, daß die Verbindung damals wirklich schon zur Befestigung der gegenseitigen Freundschaft geschlossen sei. Denselben Namen geben ihr die Annal. Cracov. ad a. 1025, Chron. Pol. bei Stenzel a. a. O. 1. S. 9, Chron. princ. Pol. l. l. p. 36: Et licet coronatus non fuit (sc. Mesico) propter dignitatem tamen uxoris, sororis videlicet Ottonis imper. tertii supradicti, quam adhuc vivente patre duxerat anno 1013, appellatus est rex et ex eadem uxore anno domini 1015 genuit Kasimirum. Das Jahr der Verheirathung läßt sich nicht bestimmen, das hier angegebene Geburtsjahr des Kazimierz aber ist sicher falsch, da er nach des Vaters Tode unmündig genannt wird, nach jener Angabe aber 19 Jahr alt gewesen wäre. Długosz hat nach seiner Art p. 161 die obigen Nachrichten dahin vereint, daß er die Verlobung in's Jahr 1000, die Heirath 1013, die Geburt Kazimierz' 1015 ansetzt. Für die im Text angegebene Abstammung der Richeza sind entscheidend Thietmar p. 100, Chronogr. Saxo ad a. 1034, die Narratio monachi brunvill. bei Leibnitz, Script. rer. brunsvic. I. p. 313 sq. und die Urkunden bei

Tolner, Cod. dipl. palatinus p. 27—29. — Die Berichte, welche über die Flucht oder Vertreibung der Richeza vorliegen und von Naruszewicz IV. p. 193—210 im Ganzen übersichtlich zusammengestellt sind, lassen sich auf keine Weise vereinigen. Die Hauptverschiedenheit ist, daß der Mönch von Braunweiller die Königin noch während des Lebens ihres Gemahls mit ihrem Sohne wegen eines Kebsweibes des Erstern entfliehen läßt, die polnischen Berichte dagegen sämmtlich diese Vertreibung nach Mieczysław's Tode ansetzen. Ich habe die letztere Angabe vorgezogen, weil 1) mit ihr der Chronogr. Saxo ad a. 1034 übereinstimmt (weder im Annal. Saxo, noch in den Annal. Hilds., mit denen der Chronogr. sonst in dieser Stelle wörtlich gleichlautet, findet sich jene Notiz), 2) weil der Mönch von Braunweiller offenbar in der Chronologie unsicher ist, da er behauptet, die Richeza sei zu der Zeit nach Deutschland gekommen, als ihr Bruder Hermann Erzbischof von Cöln ward, und zum andern, daß Konrad II. nachher einen Zug gegen Mieczysław unternommen habe. Beides läßt sich nicht vereinigen. Hermann ward Ende 1035 oder Anfang 1036 Erzbischof von Köln, sein Vorgänger Piligrin starb am 25. August 1035, am 28. Mai 1036 war Herrmann bereits im Amte, Mieczysław starb aber 1034 und die Züge Konrad's gegen ihn fallen in die Jahre 1029 und 31. — Die Begünstigung der Deutschen durch Richeza hebt besonders Kadłubek I. p. 107 hervor, und es ist interessant, zu vergleichen, wie Aehnliches ungefähr in derselben Zeit in Ungarn geschah (vgl. Keza, Chron. hungar. ed. Horanyi p. 80). Einen andern Grund der Vertreibung gibt die Chron. princ. Pol. bei Stenzel l. l. p. 57, welche in diesen Partien sonst gewöhnlich dem Gallus folgt. Es heißt daselbst: Nam ipsa cernens adhuc populum gentilitati deditum et nullis obsequiis regi subjectum, astute populum in solemnitatibus sanctorum faciebat a diversis provinciis convenire, convivia instruere, plaudere, canere ac letari atque regem a magnatibus invitari suadebat. Quae res in consuetudinem serviciorum sunt tractae, ideo fortassis depulsa primum parvulo in regem detento. Am eigenthümlichsten ist die Erzählung des Boguph. l. l. II. p. 25. Er berichtet, nach Mieczysław's Tode sei dessen ältester Sohn Bolesław gefolgt, habe die Mutter grausam behandelt und dadurch gezwungen, mit dem jüngern Sohne Kazimierz nach Deutschland zu entfliehen, sei dann in Verbrechen ausgezeichnet auf schlechte Weise ums Leben gekommen und würde eben dieser seiner Verruchtheit wegen nicht in den Verzeichnissen der polnischen Fürsten aufgeführt. — Bereits zu Kadłubek's Zeit hatte man über diese Verhältnisse in Polen nach Mieczysław's Tode mehrere von-

einander abweichende Erzählungen (vgl. Kadłubek I. p. 107). Darin aber stimmen Gallus p. 86 und Kadłubek l. l. überein, daß Kazimierz nicht mit der Mutter zugleich, sondern erst später vertrieben sei, während die Vita Stanislai l. l. p. 323, Boguph. l. c., die Narratio etc. und der Chronogr. Saxo ad a. 1034 das Erstere überliefern. — Ueber das spätere Leben der Richeza ist die Narratio etc. Hauptquelle. Sie wandte einen großen Theil ihrer am Rhein und im Coburgischen liegenden Güter frommen Stiftungen, namentlich dem von ihren Eltern errichteten Kloster Braunweiller und dem Erzbisthum Köln zu, starb zu Saalfeld am 21. März 1063 (vgl. Narratio etc. p. 323 und Gelenius, de admiranda sacra Coloniae 1645 p. 677) und ruht in der Kirche der heiligen Jungfrau Maria ad gradus in Köln. An ihrem Grabe findet sich die Inschrift: Anno dominicae incarnationis millesimo LVII secundo Idus Aprilis Richeza regina ab Annone secundo sedis hujus venerabili Archiepiscopo atque praesentis ecclesiae fundatore cum ingenti totius cleri et populi frequentia honorifice sepulta est, et per ipsum inducta pontificem duobus ornatissimis praediis s. Petro collatis Nono Aprilis obiit (vgl. Gelenius l. l. p. 313). Ueber ihre Schenkungen an die Geistlichkeit haben sich mehrere Urkunden aus den Jahren 1051, 1054, 1057 erhalten und sind bei Tolner l. l. p. 25—30 gedruckt. Auf den von ihr dem Erzstifte Köln überlassenen Gütern stiftete der Erzbischof Anno das Benedictinerkloster Saalfeld. (Vgl. Schultes, Sachsen-Coburgische Landesgeschichte, 2. Abth. S. 10 und die betreffenden Urkunden Anno's von den Jahren 1071, 1072 und 1074, ebendaselbst im Urkundenbuche sub No. I—III.) — Die bei Miraeus I. p. 1131 mit der Ueberschrift: Richeza regina poloniae regno extorris se ipsam tradit in ancillam ecclesiae s. Ursulae Coloniae c. a. 1030 abgedruckte Urkunde hat in ihrem Text nur den Namen Richeza ohne weitere Standesbezeichnung, und ist daher um so weniger auf die polnische Königin zu beziehen, als in allen andern Urkunden, in welchen sie erwähnt wird oder sich selbst nennt, niemals ihrem Namen der Beisatz: Regina quondam poloniae fehlt. — Das bei Martene et Durand vet. Monum. I. p. 424—30 abgedruckte sogenannte Testament derselben habe ich ebenso wenig einsehen können, als Gelenii vita oder vindiciae Richezae etc. Letztere ist schon in den Actis Sanctorum 21. Mai p. 61 als flüchtig getadelt, ersteres als verdächtig bezeichnet.

Neunte Beilage.

Ueber den Königstitel Władysław Hermann's.

Es ist ein Irrthum von Naruszewicz V. p. 94, daß Władysław Hermann den Königstitel, und das auf den Wunsch Kaiser Heinrich's IV. angenommen habe. Naruszewicz gibt selbst zu, daß die ältern Annalisten und auch Długosz ihn nur dux nennen, er begründet aber seine Meinung 1) auf die Urkunde des Cardinals Aegidius für Tiniec vom Jahre 1122 (vgl. Friese, Kirchengeschichte 1. S. 154), in welcher Vladislaus rex et Juditha regina vorkommt, und 2) auf zwei Briefe bei Pez, Cod. dipl. histor. VI. p. 288 u. 296. — Abgesehen nun davon, daß die Urkunde des Aegidius, welche unter der erweislich falschen Jahrzahl 1102 ausgestellt sein soll (vgl. Friese a. a. O.), nicht frei vom Verdachte der Unechtheit ist, so muß nothwendig für Vladislaus rex, Boleslaus, d. h. Chrobry, gelesen werden. Das geht aus dem ganzen Zusammenhange hervor. Es heißt daselbst: quae omnia eidem ecclesiae a Vladislao Rege et Juditha Regina concessa esse praefatus dux testabatur, et a se et ab omnibus avis proavisque suis reverentur custodita... Wäre also die Lesart Vladislao richtig, so sieht man nicht ein, wie Bolesław III. (praefatus dux) bezeugen kann, seine Freiheiten seien von seinem Vater der Kirche ertheilt, und doch auch schon ab omnibus avis proavisque reverentur custodita. — Was nun die bei Pez l. l. gedruckten Briefe betrifft, so hat sich durch sie selbst der gelehrte Dobner, Annal. Hagec. V. p. 508, wie mir scheint, täuschen lassen. Der erste derselben soll von Wladislaw von Böhmen an den Papst Clemens geschrieben sein, und hat,

wie er bei Pez gedruckt ist, zum Zweck, die Annahme des Königstitels von Seiten des Rex Poloniorum bei dem Papste zu entschuldigen. Significavit autem nobis Rex Boloniorum (nicht, wie Naruszewicz l. l. abdrucken läßt, Poloniorum) ut ita dicamus salva vestri reverentia, immo humiliter implorat familiari devotione, quia offendisset vestrae serenitatis clementiam magis hac sola nominis simplicitate, quam alicujus importunitatis conscientia. Et quia sperat nostrae humilitatis sedulitatem speciali respectu erga vos profuturum sibi et utilem desiderio desiderat nos pro eo porrigere dignam satisfactionis excusationem. Nun führt der Schreiber seine Gründe aus: 1) Intimamus itaque paternitati vestrae de eodem supplici vestro, nostro filiolo, quia quidquid in hac re factum est, ex praecepto filii vestri domini imperatoris et totius regni consensu et adstipulatione definitum est. 2) Nec immerito, quis enim in praesenti tribulatione se opposuit tot et tantis periculis pro imperiali incolumitate, pro regni sublimitate, pro singulari vestrae apostolicae sedis reverentia et stabilitate. Omnis ordo, omnis dignitas, omnisque denique religio inimicorum pedibus attrita fuisset, nisi ejus fideli ac fiduciali constantia in omnibus et prae omnibus viriliter restitisset. Pater sancte, hoc cogitate, id attendite et in hoc concordant omnia judicia, quia si copia suppeteret, ipsum fore dignissimum ampliori honore et gratia etc. Es wäre wunderbar, wenn alle deutschen Annalisten und Chronisten der Zeit ein so wichtiges Eingreifen des polnischen Fürsten in des Reichs Angelegenheiten und den Streit der Gegenpäpste, wie es hier sub 2 geschildert wird, mit Stillschweigen übergangen, wenn sie die Krönung Władysław's, welche auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers und mit Zustimmung des ganzen Reiches erfolgt sein soll, absichtlich unerwähnt gelassen hätten; und dennoch gibt kein einziger von ihnen hierüber auch nur die geringste Notiz, die entfernteste Andeutung. Erinnern wir uns aber dagegen der damaligen Zeitereignisse, so findet sich, daß alles Das, was hier von Władysław dem Polen gerühmt wird, von Wladislaw dem Böhmenfürsten mit vollem Rechte ausgesagt werden kann. Dieser war 1) der treueste Freund, die festeste Stütze Heinrich's IV. im Reich; er ward 2) durch Kaiser Heinrich IV. auf der feierlichen Reichsversammlung zu Mainz im Jahre 1086 zum Könige erhoben, er war endlich auch 3) wegen dieser Krönung und anderer Verhältnisse mit Papst Clemens II. eine Zeit lang in Zwist gerathen. Vgl. Stenzel, Geschichte der fränk. Kaiser, 1. Bd. S. 526—27. Palacky, Geschichte von Böhmen, 1. S. 318, 320. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Brief nicht von Wladislaw

von Böhmen, sondern, wenn das W., das in der Aufschrift steht (domino venerabili I. ac vere sanctissimo primae sedis antistiti W. id quod est gratia dei debitam ut summo sacerdoti subjectionem etc.), einen von beiden Fürsten bezeichnen soll, nur von Władysław von Polen geschrieben sein kann, welcher als Schwiegersohn des Böhmenfürsten auch wol dazu einen Antrieb in sich fühlen konnte. Die Lesart: significavit autem nobis Rex Boloniorum beweist gegen diese Gründe gar nichts; denn wer sieht nicht, daß Boloniorum statt Bohemorum (lo — he und nio — mo) sehr leicht entweder von einem Abschreiber falsch geschrieben, oder von Pez selbst falsch gelesen werden konnte. Ebenso wenig beweist das vestro nostro filiolo etwas. Die Zusammenstellung der Pronomina ist an sich auffallend, und wie häufig ist nicht in Abschriften ein Wort zweimal geschrieben? Pez hat dann wahrscheinlich aus dem zweiten vestro — nostro gemacht, weil er sich des Verwandtschaftsverhältnisses erinnerte, in welchem der polnische Fürst, dem er den Brief zuschrieb, zu dem böhmischen Wladislaw stand. — Auch der zweite von Pez l. l. p. 296 mitgetheilte und neuerdings noch bei Boczek, Cod. dipl. Morav. I. p. 177 gedruckte Brief kann nicht, wie die Aufschrift glorioso Boloniorum regi Vladislao anzugeben scheint, an den polnischen, sondern nur an den böhmischen Wladislaw gerichtet sein. Es heißt darin: 1) significatum est autem nobis per legacionis vestrae dulcedinem quasi dominus Imperator noster commutasse videatur erga vos affectum animi sui et qualitatem, nec ea serenitate vos arrideat ejus clementia, ut possitis sperare de eo consuetae graciae et saluti viciniora. Hoc equidem, ecce coram deo nec scimus, nec ullo modo persentire possumus. Sed illud sub Christi testimonio liquido confirmamus, quia paucos aut nullum habet in imperio, quem majori respiciat gratia et dilectionis privilegio. — 2) Relatum est etiam nobis, quia colloquium habueritis cum seductoribus illis Saxonum non Episcopis sed vere apostatis, qui simulata pacis conditione conantes infringere aculeum durae deceptionis. Monemus itaque diligentiam vestram ne in promissione eorum aliquam habeatis certitudinis fiduciam: quia summa amentia est, in eorum verbis spem habere, quorum perfidia totiens deceptus sis. — 3) Audivimus quoque, quia inter vos et fratrem vestrum episcopum sit aliqua dissensionis macula. — Rogamus et obsecramus in domino Jesu, ut divino terrore et nostra ammonitione sopiatur inter vos omne dissensionis scandalum. — Auch diese hier berührten Verhältnisse des Briefempfängers passen nicht im entferntesten auf Władysław von Polen. Weder wissen wir

sonst etwas von einem Bruch desselben mit dem Kaiser, noch von einer Zusammenkunft mit den sächsischen Bischöfen, noch von einem Bruder desselben, welcher Bischof gewesen sei und mit ihm in Zwiespalt gelebt habe. Dagegen ist dies Alles von Wladislaw dem Böhmen hinlänglich bekannt: 1) ward seine Verbindung mit dem Kaiser um das Jahr 1087 lockerer; 2) nahm er an seinem Hofe um dieselbe Zeit den Bischof Benno von Meißen, welcher der päpstlichen Partei eifrig anhing, auf und setzte diesen in Meißen, von wo er vertrieben war, wieder ein; 3) hatte er einen Bruder Jaromir, welcher Bischof von Olmütz war und mit welchem er in mannichfachen Zwistigkeiten lebte. Vgl. Palacky a. a. O. S. 321. Man sieht, daß auch in der Aufschrift dieses Briefes statt **Boloniorum** — **Bohemorum** gelesen werden muß. — Ist aber Władysław von Polen wirklich der Schreiber dieser Briefe, was doch auch noch nicht bewiesen, wenn auch sehr wahrscheinlich ist, so erkennen wir daraus, daß auch Polen sich damals zur antigregorianischen Partei hielt. Für den Königstitel Władysław's aber kann weder der eine noch der andere Brief als Beweis gelten.

Zehnte Beilage.

Die Berichte über den Zug Kaiser Heinrich's V. nach Polen.

Hauptquelle bleibt Gallus p. 255—84. Kadłubek und Boguchwał weichen im Einzelnen häufig ab. Als Ursache des Zuges Heinrich's geben sie das Andenken an die in metis Hungariae durch Bolesław erlittene injuria an — Boguchwał allein hat S. 35 die Nachricht, daß der Kaiser zunächst das castrum Lubusz angegriffen habe und von dort erst, als er es für zu stark gehalten, nach Bitom gezogen sei. Długosz I. p. 377 setzt hinzu: sed cum et situ et defensione militum difficilem illius expugnationem animadvertisset, obsidione soluta, aut juxta aliquos expugnato et perpetua donatione Archepiscopo Maideburgensi donato et inscripto in Poloniae ulteriora processit. — Diese Schenkung wird durch eine Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom Jahre 1226 in Gerken, Cod. dipl. Br. IV. p. 436 (auszugsweise auch bei Wohlbrück, Geschichte von Lebus 1. S. 22—23 gedruckt) bestätigt. Doch waren die Erzbischöfe von Magdeburg im Jahre 1222 noch keineswegs im Besitz von Lebus; vergl. Wohlbrück a. a. O. S. 21. — — In Betreff der Ereignisse nach der Aufhebung der Belagerung von Glogau durch den Kaiser weicht Kadłubek von Gallus gänzlich ab. Er berichtet: Als der Kaiser nach Breslau zog, bestürmten die Bewohner dieser Gegenden den Bolesław mit Bitten, er möge eine Schlacht mit dem Kaiser nicht aufschieben. Als daher der erste Tag anbrach, begannen die velites den Kampf, die Parteien stellten sich in Schlachtordnung, die Deutschen zahlreicher, die Polen muthiger. Unterdessen griffen die Schlesier das feindliche Heer im Rücken an, stellten sich flüchtig, lockten dadurch viele der Gegner aus der Schlachtordnung heraus und fielen über sie her. Andere

eilten diesen zu Hülfe, bis sämmtliche Scharen des Rückhaltes auf die Schlesier losgingen. Da glaubten die Vorderen, jene Reserve sei schon auf der Flucht und folgten ihnen nach. Viele wurden von den Polen erschlagen. Die Ueberbleibsel des Heeres recollegit Lemmania, qui vitam Caesaris pro munere et fugam coluere pro triumpho. Superest argumento loci appellatio, ad quem tanta canum confluxerat numerositas, qui tanto cadaverum esu in grandem feritatem prorupere lymphaticam, ut nullis illo pateret commeatus, ideoque caninum campestre locus ille nuncupatur. — Diesem Bericht von der Schlacht auf dem Hundsfelde steht des gleichzeitigen Gallus zuverlässigere Nachricht, der wir im Text gefolgt sind, so entschieden entgegen, daß man ihn gradezu für eine Sage erklären muß, welche Długosz I, p. 385 und alle seine Nachfolger, selbst Naruszewicz V. S. 215. als thatsächliche Geschichte aufgenommen haben. (Wie weit sich die Sage überhaupt dieses Krieges bemächtigt hat, zeigen am besten Chronic. Polon. l. l. p. 13. Chronic. princip. Polon. p. 84.) Von nicht polnischen Quellen ist zunächst Cosmas a. a. O. S. 234 am ausführlichsten. Er schildert das Heer des Kaisers als groß: duxit secum Bavaros simul et Almannos et Francos orientales et eos, qui sunt circa Rhenum infra Agrippinam Coloniam usque ad occidentales sui imperii terminos. Nec defuerunt Saxones saxis rigidiores cum longis hastis, quibus etiam Bohemis adjunctis mense Septembri intrat Poloniam et circa primum ejus oppidum Glagow disposita obsidione devastat eam etc. — Dann erzählt er die Ermordung des Swatopluk; über den Ausgang des Krieges für den Kaiser schweigt er, während die Annal. Hildh. bei Pertz, Monum. V. p. 112. ad a. 1109 berichten: et post pentecosten regem de Bonlena bello petit eumque nimis coartat. — Ann. Saxo bei Eccard I. p. 622—23 hat zuerst Cosmas ausgeschrieben. Dann setzt er hinzu: Rex Heinricus in Polonia multo labore desudans diu vagatum a terra illa tributi exegit debitum. — Chronogr. Saxo bei Leibnitz Access. histor. p. 282. ad a. 1110: Heinricus Rex Poloniam cum exercitu ingreditur eamque praeda et incendio depopulata revertitur. Die Deutschen verschweigen den für sie unglücklichen Erfolg des Zuges. Vergl. Stenzel, Geschichte der fränk. Kaiser I. S. 624.

Elfte Beilage.

Zur Bestimmung der Lage von Wyszogrod.

Naruszewicz gesteht V. S. 254. not. 3 nicht zu wissen, wo die Burg Wyszogrod gelegen habe. Kanngießer, Bekehrungsgeschichte von Pommern S. 503, meint, es sei Schwetz an der Weichsel; Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern 1. S. 457, zeigt zwar, daß dieses nicht der Fall sein könne, weiß aber den Ort auch nicht näher zu bezeichnen. Für Jemanden, der im Besitz besserer Specialkarten ist, als mir zur Hand sind, können die nachfolgenden Notizen in dieser Beziehung von Werth sein. Die erste urkundliche Erwähnung Wissegrod findet sich in der schon von Barthold a. a. O. angezogenen Urkunde vom Jahre 1198 bei Dreger, Cod. dipl. Pomer. p. 61. Dann wird es in den Kriegen zwischen Swatopluk von Pommerellen und dem deutschen Orden mehrmals genannt, vergl. Boguph. p. 61. Voigt a. a. O. 2. S. 436 u. ff. Im Jahre 1248 behielt Herzog Kazimierz von Kujawien die Burg; vergl. Urkunde bei Dreger p. 270, und war auch noch im Jahre 1252 in deren Besitz, vergl. Urkunde v. a. J. bei Voigt, Cod. dipl. pruss. p. 84—86. Da sie hier als Zollort gegen Pommern angeführt wird: Item in Budegostya (Bromberg) thelonium solvit transiens supra pontem in pomeranyam sive de pomeranya. Item in Wissegrod thelonijum solvit transiens in pomeranyam, so scheint sie an der Grenze des damaligen Kujawien gelegen zu haben. Näher bezeichnet diese Lage, sowie daß Wissegrod Mittelpunkt einer kujawischen Kastellanei war, die Urkunde Kazimierz' vom Jahre 1257 für das Kloster Byssowia (Koronowo), welche das Ob.-Präs.-Archiv in Posen aufbewahrt. In derselben

schenkt nämlich der Herzog zum Andenken seiner Frau Constantia dem Kloster die an der Weichsel liegenden Güter Trzesacz und Lukow im District der Kastellanei Wissegrod. Im Jahre 1286 aber war die Burg mit ihrem Bezirk schon in den Besitz Herzog Mestwin's von Pommerellen gelangt. Denn er stellte in dem genannten Jahre in vigilia sc. Benedicti eine Urkunde aus (Ob.-Pr.-Archiv), in welcher er dem Kloster Byssowia den Besitz jener von Herzog Kazimierz im Jahre 1259 geschenkten Güter, als in suo dominio und in districtu castell. de Wissegrod gelegen, bestätigte. Zwei Jahre darauf gab er die Burg gegen andere Güter an Herzog Przemysł II. von Großpolen. Vergl. Urkunde vom Jahre 1288 12. Mai in Jabczyński, Archivum theologiczne I. 3. p. 364, und im Jahre darauf 1289 am 24. April stellte auch Przemysł eine Urkunde (Ober-Pr.-Archiv) aus, worin er dem Kloster Koronowo die Erlaubniß ertheilte, das Gut Trzesacz an der Weichsel nach deutschem, magdeburgischem oder anderm passenden Rechte auszuthun, weil er castro Vissogroden cum suo districtu in nostram potestatem ac possessionem devoluto considerata necessitate abbatis dem Kloster förderlich sein wolle. Dann wird in einer Urkunde vom Jahre 1305 (Ob.-Pr.-Archiv), in welcher die Grenzen jenes Ortes Trzesacz bestimmt werden, erwähnt, daß die Grenze einen Weg durchschneide, welcher von Wissegrod nach Schwetz per campos de Gadcze führe. — Nach einer Urkunde vom Jahre 1306 (Ob.-Pr.-Arch.), in welcher Herzog Przemysł von Kujawien den Kauf der Güter Cietrzewice und Jelitowo dem Kloster Byssowia bestätigt, werden jene Orte als im territorio Wissogrod liegend bezeichnet.

Zwölfte Beilage.

Ueber die im Anfange des 13. Jahrhunderts den Polen unterworfenen Landstriche im Norden der Netze.

Da nach Bolesław's III. Tode keiner Eroberungen der Polen in Pommern mehr gedacht wird, so möchte die Annahme nicht willkürlich erscheinen, daß die pommerschen Landschaften, welche wir im Anfange des 13. Jahrhunderts urkundlich unter polnischer Herrschaft finden, von Bolesław selbst gewonnen wurden. Im ersten Drittel des genannten Jahrhunderts waren aber die Polen im Besitz folgender Landschaften Pommerns und der heutigen Neumark. 1) Der Landstriche zwischen Mietzel, Oder und Warthe. Vergl. Urkunde vom Jahre 1232 bei Wohlbrück, Geschichte von Lebus 1. S. 61—62, in welcher Władysław Odonicz den Tempelherren Güter in jener Gegend schenkt. In der Urkunde vom Jahre 1259, in welcher Przemysł diese Schenkung seines Vaters bestätigte, sagt er, die Grenzen des Districts gingen a Myzla et Nezza fluviis ad Odram et usque ad limites Pomeraniae. Vergl. Gerken, Cod. dipl. 1. p. 45—46. Ein Kastellan von Santok kommt als Zeuge schon in der Urkunde vom Jahre 1232 bei Damalewicz, Arch. Gnezn. p. 101—3 vor. 2) Von der Mietzel scheint sich die Grenze in die Gegend von Pyritz gezogen, und dann die spätern Landschaften Arnswalde, Falkenburg, Tempelburg

eingeschlossen zu haben. Das beweisen die Urkunden vom Jahre 1233 bei Dreger, Cod. dipl. Tom. p. 94, in welcher Władysław Odonicz dem Kloster Kolbatz Güter schenkt, die im pyritzer Kreise liegen. Als Heinrich I. von Schlesien Herr in Großpolen war, ließ sich das Kloster den Besitz einiger Güter in derselben Gegend auch von ihm bestätigen. Vergl. Urkunde vom Jahre 1236 bei Dreger No. 108. In demselben Jahre schenkte Władysław, der mit Hülfe Swantopolk's von Pommerellen sich seiner Besitzungen wieder zu bemächtigen begann, dem genannten Kloster das in demselben pyritzer Kreise liegende Dorf Warzin. Vergl. Dreger No. 109. Dann scheint sich Herzog Barnim von Pommern dieser Gegenden bemächtigt zu haben. Denn er bestätigte im Jahre 1237 dem Kloster jene Güter, welche Władysław demselben geschenkt, et omne jus quod ibi me cognoscebam habere in agris, pratis u. s. f. Vergl. Dreger No. 112. — Noch im Jahre 1240 wird die Grenze des Landes Stargard durch die Ploene bezeichnet, und von deren Quelle a capitale vero ipsius fluvii sursum versus Poloniam, vergl. Dreger No. 131., d. h. nichts Anderes, als der arnswalder Kreis, der damals noch sehr wüst sein mochte. Wie weit nördlich von Arnswalde sich die polnische Herrschaft erstreckte, ob sie noch die Gegend von Dramburg und Schievelbein umfaßte, ist ungewiß; sicher aber gehörte den Polen die Gegend um Tempelburg. Vergl. Urkunde 1268 bei Dreger No. 426, in welcher es heißt: a villa et terminis villae que vulgariter Persantike (Persanzig) nuncupatur, usque ad fines Poloniae ascendendo. Noch im Jahre 1286 schenkte Herzog Przemysł in dieser Gegend Güter an die Johanniter. Vgl. Urkunde in Naruszewicz, Historya VIII. p. 16: desertum circa fluvium Drawa in nostro dominio existens et circa lacum nomine Dranzk (draziger See) ex quo fluvius Drawa exit, lacum eundem Dranzk damus et tradimus fratribus militiae templi et de lacu jam dicto Dranzk ascendendo ad lacum dictum Zerdna (Serwiensee) de lacu Zerdna usque ad viam, quae ducit de civitate Barvitz (Bärwalde) ad territorium quod Crojen dicitur (Krone) per eandem viam procedendo usque ad vadum fluvii, qui dicitur Pilave (Pylow) a quo vado descendendo per alveum fluvii ejusdem in lacum Dowgen (Dugensen) ubi dictus fluvius effluit, descendendo per eundem fluvium usque ad viam Marchionis, per eadem ascendendo viam usque ad tres arbores signatas cruce stantes juxta lacum qui dicitur Lubizk, ab his arboribus directe procedendo usque ad pontem qui dicitur Berckene brugge (unweit des Plagowsee) ab eodem ponte procedendo usque ad palutem Bzuczina usque ad

fluvium Drawa per eundem fluvium ascendendo usque in locum praenominatum Dranzk. Vergl. v. Raumer, Landbuch der Neumark S. 45. Im Jahre 1291 Id. Novbr. stellte zu Posen: Bernhardus dictus de Custen humilis praeceptor domorum miliciae templi per poloniam, Sclaviam — et magister curiae Quarczianiae (an der Mietzel) eine Urkunde aus, in welcher er bekannte, daß er von den um Tempelburg gelegenen, seinem Orden von Herzog Przemysł von Polen geschenkten und mit dessen Erlaubniß nach deutschem Recht locirten Gütern, für jeden mansus nach Verlauf von 12 Jahren jährlich zu Martini einen brandenburger solidus als Zehnten an den Bischof von Posen zu zahlen schuldig sei. Nur die Güter, welche der Orden selbst unter dem Pfluge habe, sollten frei sein. (In Raczynski, Cod. dipl. maj. polon. Mscr.) — Gegen das spätere Pommerellen bildeten die obere Kuddow und die Brahe etwa die Grenze Polens im 13. Jahrhundert. Hammerstein und Schlochau gehörten bekanntlich zu Pommerellen.

Dreizehnte Beilage.

Ueber siedmdziesiąt und pietnadziesta.

Das Statut von Wiślice c. 27 bei **Bandtkie**, Jus Polon. bestimmt, daß die poena siedmdziesiąt bezahlt werden sollte: 1) für Brandstiftung, 2) für Straßenanfall und Raub, 3) wenn Einer vor Gericht ein Schwert oder Messer zieht, 4) wenn Einer, wozu er gerichtlich verurtheilt ist, nicht leistet. — Außerdem soll nach c. 152 in diese Buße auch Der verfallen, welcher in Gegenwart des Erzbischofs von Gnesen ein Schwert oder Messer zog. — Das petrikauer Statut c. 36 bestimmt, wenn Einer einen Edelmann in dessen eignem Hause erschlägt, solle er jene Buße dem Richter zahlen und pietnadz: den Kindern des Getödteten: et haec poena (siedm.) pro eo sine gratia niemylosczywa vulgariter appellatur, quia quamdiu hujusmodi poena non fuerit persoluta, tamdiu militis interfector impignoretur. Dasselbe Statut bestimmt noch: 1) quicunque exciderit tres gades sectas, alias czyosny vel cremaverit, et tres monticulos gadum dissipaverit; 2) quando quis tres arbores cum apibus succiderit vel apes cum melle subtraxerit vel etiam violenter III vel plura jumenta indomita seu vulnerans vel occidens, so soll er wie auch für Brandstiftung und Straßenraub die Strafe siemd. (70) erlegen. — Nach dem Statut von Łęczycz vom J. 1419 ibid. p. 196 zahlt, wer den Ausspruch des Richters ohne Recht anficht, diesem XV, u. LXX regiae majestati. — Nach dem Statut Kazimierz' IV. vom J. 1447 S. 255 soll der Capitan diese Strafe von den Störern der freien Schiffahrt einziehen.

Die Zahl der Fälle, in welchen pietnadziesta gezahlt ward, ist nach den Statuten des 14. Jahrhunderts viel größer. Sie

wurde entrichtet 1) von den Richtern, welche die gepfändeten Sachen vor der Zeit, die das Gesetz bestimmt, verkaufen, **Bandtkie** p. 32; 2) von Denjenigen, welche ohne Erlaubniß der Richter sich in den Gerichtsort eindrängen, p. 38; 3) von den officiales, welche ohne Grund die Bauern eines Ortes vor Gericht citiren, sowie von Allen, welche eine solche Citation veranlassen, p. 40; 4) von Denen, welche in Sachen, die ihre Verwandten angehen, per strepitum et importunam ipsorum acclamationem et infestationem sententiam seu victoriam causarum reportare consueverunt, p. 43; 5) zahlten Diejenigen, welche eine gesetzliche Pfändung verhinderten oder die gepfändeten Sachen dem Pfänder gewaltsam abnahmen, p. 48; 6) war über das gesetzliche Maß gepfändet, so müssen die Schuldigen den Beeinträchtigten pietn. zahlen, p. 50; 7) wer an eine aus dem Spiel herrührende Schuld mahnt, an den Schuldner, p. 79; 8) Diejenigen, welche auf dem Marsche unnöthigerweise plündern, noch außer der eigentlichen Vergütung des Schadens, p. 80; 9) die Beschädiger eines fremden Waldes an den Eigenthümer, außerdem für jeden Fruchtbaum 12 Grossi, p. 83; 10) der Herr, dessen Bauern zur Nachtzeit fremdes Getreide abmähten, dem Fiscus, p. 84; 11) ein Edler, der einen andern schlug sine sanguinis effusione, dem Verletzten, p. 85; 12) wer eines Andern Acker besäet, p. 86; 13) wer ein Fuder Heu stiehlt, dem Eigenthümer und auch dem Richter, p. 87; 14) item pro una cassula cujuscunque gravi in die recepta poenam judicio 6 marcarum et damnum passo XV alias pietnadziesta solvere teneatur, p. 87; 15) militi pro una plaga vel pluribus a kmethone facta vel factis poena quindecim, percusso et judicio alia similis poena persolvi teneatur, p. 90; 16) nach p. 99 mußte ein Richter, dessen Ausspruch in höherer Instanz als unrichtig erklärt wurde, der von ihm verurtheilten Partei diese Strafe zahlen, p. 115; 17) desgl. wer eines Andern weggelaufene Bauern aufnahm, p. 115; 18) wer im Gericht ein Messer zog, illi quem dehonestaverit, p. 122; 19) wer in Gegenwart des Erzbischofs turpia protulerit u. s. f. — — Man sieht, diese zweite Strafe ward fast ebenso an den Verletzten als an den öffentlichen Beamten entrichtet.

Lelewel hat in seiner Początk. prawod. p. 114 auf eine scharfsinnige Weise den eigentlichen Betrag dieser Bußen herausgestellt. In der alten polnischen Uebersetzung der Statute vom Jahre 1449 findet sich nämlich zu dem Ausdruck siedmdziesiąt (70) die Erklärung p. 88: tho yest cztirnadcze (d. i. 14) grzywnami. Dies Verhältniß von 70 zu 14 hält Lelewel fest und findet als Theiler der genannten Straffumme die Zahl 5. Da-

nach sind also: siedmdziesiąt = 14 Mk., sześćdziesiąt = 12 Mk., pięcdziescąt = 10 Mk. und siemnadziesta oder scedmnascie = $3^2/_5$ Mk., szesnasta = $3^1/_5$ und pietnadziesta = 3 Mk. Zum Beweise führt Lelewel noch eine Urkunde des Abts von Lysa Gora vom Jahre 1465 an, in welcher es heißt: fide juberet poenam quindecim alias tres marcarum quae vulgariter piethnadzyeszcza genannt wird. — Man sieht, die Strafbestimmungen stammen aus älterer Zeit her und sind im 11. — 13. Jahrhundert der neuen Markrechnung angepaßt. — Ebenso bezeichnet der Ausdruck sceść grzywien nur den sechsten Theil der Mark. In der Uebersetzung von 1449 sind dafür 8 Grossi angegeben, und 48 Gr. war = 1 Mark. Dies bestätigt sich auch durch die Uebersetzung von 1503: winą yasz rzeczoną szethny grziwyn, to jest pyąncz groszy przez dwa kwartnyku themu zaplaczycz, und an einer andern Stelle: winą tak nazwaną sześćmi grzywien, to jest pięc grzywny bez dwa groszy kwartnika zaplaci. Ein Vierdung = 12 Gross.; ein Vierdung weniger 2 Gr. = 10 Gr.; die Mark = 4 Vierdunge = 48 Gr.; die Mark aus Vierdungen weniger 2 Gr. wäre = 40; der fünfte Theil hievon beträgt also 8 Gr. oder den sechsten Theil der Mark.

Auch die Statute Kazimierz' des Großen bestätigen es, daß die wirklichen Strafsummen nicht den Namen gleichen. 1) Nach Kazimierz' Zeit ist pietnadziesta = 3, siedmdziesiąt = 14 damalige Mark (s. oben). 2) Aus p. 68 des Jus pol., verglichen mit p. 85, ergibt sich, daß 15 Mark und pietnadziesta nicht gleich viel gelten können, denn nach der ersten Stelle wird simplex vulnus mit 15 Mark bezahlt, in der zweiten die percussio mit pietnadz.; es muß also das letztere eine kleinere Summe als 15 Mark bedeuten. 3) Die höchste Strafe war siedmdziesiąt, sie betrug nach sub 1 = 14 Mark. Daraus geht hervor, daß a) die Mark, nach welcher das Statut rechnet, größer sein muß als die alte Zählungsart, nach welcher die Ausdrücke benannt sind (vgl. sub 2) und b) daß sie kleiner sein muß als die spätere Mark, von welcher 14 Mark und siedmdziesiąt gleich waren (vgl. sub 2 und 3).

Funfzehnte Beilage.

Ueber die Zeitbestimmung der Vertreibung Władysław's II.

Ueber die Zeitbestimmung der Vertreibung Władysław's weichen die einzelnen Angaben bedeutend ab. Kadłubek gibt, wie überall, kein Jahr an; Boguchwał, die Annal. vetustiss. Polon. bei Sommersberg II. p. 81. und die Annal. Cracov. maj. 1142, Długosz S. 473 geben 1146 — Naruszewicz V. S. 12, welchem Bandtkie 1, S. 232 folgt, ist von der letzten Angabe zuerst abgewichen und nimmt das Jahr 1148 an. Seine Gründe aber beweisen nichts. Er stützt sich darauf, daß König Heinrich, der Sohn Konrad's III., im Jahr 1148 an Papst Eugenius III. schrieb: Ducissa quoque Poloniae nostra amita tum per sententiam excommunicationis, quae a vobis in ipsam promulgata est, tum propter absentiam patris nostri sui utique domini et fratris vim patitur et de honore ducatus exulare cogitur. Super qua re vestra discretio bene meminisse debet, quod pater noster eandem sororem suam cancellario vestro — in manum commisit et per eum vestrae celsitudini eam enixe commendavit. Vergl. Martene et Durand, Collect. ampl. II. 233. Weil es nun hier heißt: die Herzogin von Polen erdulde das Exil wegen der Abwesenheit Konrad's, folgert N., daß ihre Vertreibung erst während des Kreuzzugs des Kaisers (1147—48) stattgefunden haben könne, während doch Jedermann sieht, daß dieser Sinn auch nicht im entferntesten nothwendig in den Worten liegt, diese vielmehr nur bedeuten: die Herzogin müsse gegenwärtig wegen der Abwesenheit Konrad's im Exil

leben, könne durch ihn nicht restituirt werden. Außerdem aber stehen jener Interpretation folgende Facta entgegen: 1) Schon II. Cal. Januarii 1145 schrieb Papst Eugenius an Konrad III. (vergl. Boczek, Cod. dipl. Morav. 1. No. 259): „de duce vero polonico, unde similiter preces tuas recepimus, dilectionem tuam scire volumus, quod nos proximo mediante XL. ipsius nuntios expectamus. Etsi tunc venerint, nos rei veritate diligentius inquisita, quod cum honore dei facere potuerimus pro amore tuo libenter faciemus.“ 2) Schrieb derselbe Papst V. Nonas Maji 1146 an den Bischof Heinrich von Olmütz (vergl. ibid. 6. No. 266): Sicut ad vestram credimus notitiam pervenire L. dux Poloniae, collecta saracenorum multitudine, quod nostris temporibus inauditum est et inhumanum, terram christinarum invasit, et multa mala innumera etiam et execrabilia in ea temerario ausu commisit. Unde frater noster L. (muß heißen J.) bonae memoriae Gneznensis ecclesiae Archiepiscopus, zelo justitiae succensus, ipsum excommunicationis vinculo innodavit. Nunc quoniam ipse archiepiscopus viam universae carnis ingressus est, et ipse dux per nuntios suos a nobis absolvi postulat, et satisfactionem promittit, per apostolica vobis scripta mandamus etc. — 3) Unternahm Kaiser Konrad schon im Jahre 1146 zu Gunsten Władysław's einen Kriegszug nach Polen. Vergl. Chronogr. Saxo l. l. p. 297—98. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen 1. S. 400. Erwägt man hiezu noch, daß der Erzbischof Jakob von Gnesen im Jahre 1144 den gewöhnlichen Angaben nach gestorben ist (vergl. Damalewicz, Series Archiep. Gnesnens. Varsaviae 1649), so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Władysław spätestens im Laufe des Jahres 1144 gebannt und vertrieben wurde, welche Zeitbestimmung denn auch der Angabe der ältesten Chronisten (1142) am nächsten kommt. Freilich sind die Jahreszahlen in den Ausgaben dieser sehr häufig vollkommen unzuverlässig. Bei einiger nähern Beschäftigung mit ihnen wird sich Jedermann hievon leicht überzeugen, und ich führe nur als Beispiel an, daß bei Boguph. p. 42 für die Vertreibung des Władysław das Jahr 1142 in p. 44 als Todesjahr seines Nachfolgers Bolesław IV. 1140 steht; aber demungeachtet wird man doch vorläufig in Ermangelung anderer Quellen bei ihrer Angabe verbleiben müssen.

Sechzehnte Beilage.

Ueber die Nachrichten, welche das Chronic. princ. Polon. p. 98 von den Schicksalen Herzog Bolesław's I. von Breslau gibt.

Nachdem das Chronic. princip. Polon. p. 96 über den Krieg der Władysłaiden gegen Bolesław IV. wie die älteren Quellen berichtet hat, gibt es S. 98 eine zweite von der erstern mehrfach abweichende Erzählung. Nach dieser habe Bolesław von Breslau mit Mieczysław, seinem Bruder, von Bolesław IV. die Abtretung des Seniorats verlangt, sei dann aber, weil sein eigner Sohn Jarosław, Bischof von Breslau, welchem er vorher schon Oppeln und Neiße gegeben habe, zugleich mit Mieczysław auf die Seite Bolesław's IV. getreten wäre, aus dem Lande vertrieben, Hülfe suchend zum Kaiser gegangen, und weil dieser wegen einer Heerfahrt nach Italien ihn nicht unterstützen konnte, mit dorthin gezogen. Hier habe er vor Mailand einen Kampf mit einem Riesen bestanden, sei dann aber später vom Kaiser mit einem Heere ins Vaterland zurückgesandt und restituirt worden. — Mir scheinen in dieser Erzählung mehrere Begebenheiten miteinander vermischt worden zu sein. 1) Wissen wir, daß Jarosław Neiße erst im Jahre 1199 von dem Vater erhielt (vergl. Stenzel, Urkundenbuch S. 33), also lange nach Bolesław's IV. Tode. 2) Erwähnt Bolesław seiner Fahrt nach Italien selbst in der von ihm ausgestellten Urkunde vom 11. Novbr. 1201, bei Boczek, Cod. dipl. II. p. 9: processu vero temporis eodem pio patri (Bischof Zyrislaus von Breslau, starb nach den ältesten Verzeichnissen der breslauer Bischöfe im Jahre 1180, vergl. Stenzel,

Script. rer. Siles. I. p. 160. II. pag. 133) viam universi carnis ingresso filius meus Jarozlaus tunc dux de Opol. sibi in episcopatu succedens, sicuti contra me patrem suum non filiater egit in multis cum apud avunculum meum heinricum quintum cum meo exercitu in expeditione lombardica per triennium consisterem, sic quoque contra fundationem meam lubense coenobium consurgens donationem praefatam decimarum novalium potentialiter irritavit. Quem cum ego ad propria reversus super eis commonerem, respondit, se velle satisfacere ordini, sed non claustro lubensi. Da nun Kaiser Heinrich VI. nur zweimal in Italien war, von der Mitte des Sommers 1194 bis Anfang Juli 1195, und von der Mitte Juli 1196 bis an seinen Tod, 28. September 1197, so kann die Heerfahrt Bolesław's nur in diese Jahre fallen, und muß auch Jarosław früher, als die Verzeichnisse der Bischöfe angeben (1199), Bischof geworden sein. 3) Von einer Vertreibung Bolesław's durch seinen Sohn und Bruder erwähnt die Urkunde nichts, was um so bemerkenswerther ist, als sie des unkindlichen Benehmens von Seiten Jarosław's doch im Allgemeinen gedenkt. 4) Ebenso wenig ist in ihr von einer Unterstützung des Kaisers die Rede, durch welche Bolesław in sein Eigenthum zurückgeführt worden sei. — Nach diesem Allen wird es wahrscheinlich, daß die Vertreibung Bolesław's, welche die ältern Quellen alle berichten (vergl. Kadlubek II, p. 40, 41. Boguph. p. 46. Chronic. Polon. l. l. p. 17), vor die Erhebung Jarosław's zum Bischofe fällt und mit dem Zuge Bolesław's nach Italien nichts gemein hat; eine Annahme, welche auch dadurch bestätigt wird, daß Kadłubek berichtet, Kazimierz Sprawiedliwy habe den Herzog Bolesław restituirt, was also, da Kazimierz 1194 starb, vor dem Zuge nach Italien stattgefunden haben muß; ebenso wenig hängt aber auch die Vertreibung Bolesław's mit dem Kriege der Władysławiden gegen Bolesław IV. zusammen. Kadłubek trennt Beides entschieden von einander. Jenen berichtet er 1, S. 299, diese 2, S. 40. 41, und erzählt, wie schon erwähnt, daß Kazimierz den vertriebenen Bolesław gleich zu Anfang seiner eignen Herrschaft restituirt habe. Das schreibt auch Boguph. p. 46 ab und selbst Chronic. Pol. p. 17) stimmt hiemit überein und läßt den Frieden durch die Dazwischenkunft desselben erfolgen. Nur Chronic. princ. polon., welches p. 96 wie die übrigen den Krieg der Władysławiden gegen Bolesław IV. erzählt, bringt S. 98, wie oben zu ersehen, denselben mit der Vertreibung Bolesław's von Breslau in Verbindung, gedenkt der Einmischung Kazimierz' mit keinem Worte und bildet solchergestalt aus den drei mit einander

nicht zusammenhängenden Begebenheiten, a) dem Kriege der Władysłaiden gegen Bolesław IV., b) der Vertreibung Bolesław's von Breslau und c) seinem Zuge nach Italien, eine zusammenhängende Erzählung. Nach Kadl., Bogupb., Chronic. Pol. und Chronic. princip. Polon. p. 96 fällt aber a) kurz vor den Tod Bolesław's IV., d. h. 1172; b) in den Anfang der Regierung Kazimierz', das ist um 1177; c) in die Jahre 1194—95 oder 1195—97. (vergl. oben sub No. 2). — Die Zeitangabe von a) bestätigen nun auch die Deutschen, vergl. Godofr. s. Pantaleon. bei Treher I. p. 342: Imperator cum maximo exercitu — in Poloniam proficiscitur, pro restituendo nepote suo in ducatum. Primo ingressu ejus Polonienses exterriti quam citissime ad graciam redierunt, ita quod millia marcarum imperatori de suis contulerunt et imperio ejus et omni voluntate sese devote subdiderunt. Annal. Thuring. ad a. 1172: Imperator Fridericus coadunato exercitu adversus Poloniam ivit, qui cum fines Polonorum intravit, more solito arridente sibi fortuna dux Polonorum Moisico obviam sibi veniens dextras petiit et accepit non parva pecunia annuente (vergl. Raumer, Regesta hist. brandb. I. p. 263. sub No. 1416). Contin. Cosmae l. l. p. 364 (wörtlich übereinstimmend mit den Annal. Prag. bei Pertz, Monum. V. p. 121) a. 1172 Wladislaus rex (cf. Bohemiae) cum Caesare Poloniam intrat. — Bei dem Verhältniß Boguchwał's und der beiden sogenannten schlesischen Chronisten beruht freilich diese ganze Auseinanderhaltung des Krieges der Władysłaiden gegen Bolesław IV. und der Vertreibung Bolesław's von Breslau auf der Ueberlieferung des nicht allzu zuverlässigen Kadłubek, welchen die andern alle zum großen Theil ausgeschrieben haben; so lange indeß nicht neue Quellen uns eröffnet sind, müssen wir wol bei dem Obigen verbleiben. — Des Kampfes mit dem Riesen vor Mailand, welchen die schlesischen Chronisten Herzog Bolesław zuschreiben, gedenken auch die deutschen Quellen. Er fand aber schon im Jahre 1158 bei der ersten Belagerung Mailands durch Friedrich statt und ward vom Grafen von Andechs und Tyrol bestanden. Vergl. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen 2, S. 93. Auch aus dieser Begebenheit sehen wir, wie wirre die Nachrichten der schlesischen Chronisten in chronologischer Beziehung hier durcheinander gemischt sind.

Siebzehnte Beilage.

Ueber die Verhältnisse Kazimierz' II. zu Halicz und Wladimir.

Das Eingreifen des Kazimierz in die innern Angelegenheiten der südwestlichen russischen Landschaften ist bisher, wie mir scheint, von den polnischen Historikern so unrichtig dargestellt worden, daß eine genauere Auseinandersetzung dieser Verhältnisse sich rechtfertigen wird. An zwei Stellen gedenkt Kadłubek dieser Feldzüge des Kazimierz nach Rußland; I. p. 42: Sed et Russiae nonnullas jubet accedere provincias: Premisliensem cum oppidis contingentibus, Wladimiriensem cum ducatus integritate, Brzesczc cum omni suo incolatu, Drohiczyn cum suorum universitate; 2) p. 62 sq., woselbst er ausführlich die Eroberung von Brześć, Halicz und später auch die von Drohiczyn erzählt. — Man hat nun bis auf die neuesten Zeiten diese beiden Stellen auseinandergehalten und zwei Heerfahrten zu verschiedenen Zeiten gegen die Fürsten in Wołynien angenommen. Allein irre ich nicht, so berichtet Kadłubek nur von einer Unternehmung und jene beiden Stellen gehören zusammen. Der Zusammenhang, in welchem die erste bei Kadłubek sich findet, zeigt, daß der Chronist hier nur die von Kazimierz im südwestlichen Rußland gemachten Erwerbungen im Allgemeinen aufzählt, um den Umfang der Herrschaft dieses Fürsten, welchen er offenbar hier schildern will, vollständig anzugeben. Er läßt sich dabei auf den Verlauf der Ereignisse, welche diese Erwerbung herbeiführten, gar nicht ein, sondern sagt nur allgemein: accedere nonnullas Russiae provincias etc. In der zweiten Stelle schildert er aber nun im Fortschritte seiner Geschichte die Erwerbung

jener Landschaften ausführlicher. Wäre dieser Zug, von dem er hier (p. 62) spricht, durch eine neue Empörung veranlaßt, so würde Kadłubek wol den Grund angeführt haben; vor Allem aber spricht für meine Ansicht die Erwähnung von Drohiczyn in der ersten Stelle, welches zu einer ganz andern Zeit und auf einem ganz andern Zuge als auf dem nach Wołynien gewonnen ward. — Diese an sich ganz übereinstimmende Erzählung hat zunächst Boguchwał verändert. Zwar hat er auch in dieser Stelle, wie fast überall, den Kadłubek benutzt (was man unzweifelhaft an seinen Worten und Wendungen erkennen kann, so daß, beiläufig gesagt, sein Text, wie er bei Sommersberg vorliegt, sich durch eine einfache Vergleichung mit Kadłubek schon an unzähligen Stellen verbessern läßt) — aber er weicht grade hier in den wichtigsten Punkten ab. Wir finden zuerst p. 46 die erste Stelle Kadłubek's (p. 42) in ebendemselben Zusammenhange, wie sie bei dem Letztern sich findet, fast wörtlich aufgenommen; dann aber beginnen bei der Erzählung des Zuges nach Brześć die Abweichungen. Indem er das gegenseitige Verhältniß bei den Stellen des Kadłubek misverstanden hat, faßt er die zweite als Erzählung eines zweiten Feldzuges und setzt, um ihn zu motiviren, hinzu: Brześć sei inzwischen abgefallen gewesen. Dann läßt er den Polenfürsten die Stadt einnehmen, einen polnischen Präfecten (man sieht, diese spielen bei ihm nicht nur in Pommern eine Rolle) daselbst einsetzen und nun nach Halicz ziehen. Auf dieses Fürstenthum bezieht er die ganze Erzählung des Kadłubek von der Vertreibung des Schwestersohnes des Kazimierz, von der Schlacht der Polen mit den russischen Fürsten, der Einsetzung des Neffen und dessen Ermordung durch Gift u. s. w., fast Alles mit Kadłubek's eignen Worten berichtend. Im Folgenden läßt er nicht den Romanus in Halicz durch Kazimierz einsetzen, sondern einen Ladimir folgen, den er gleichfalls zu einem Bruder des vergifteten, sowie des Romanus von Wladimir macht. An dieser Stelle nun findet sich eine Notiz eingeschoben, von der freilich Kadłubek nichts weiß, welche dagegen mit den Nachrichten Boguchwał's über den angeblichen Gemahl der Tochter Bolesław's III., Boris, in Verbindung steht. Er erzählt: in einigen Chroniken werde berichtet, Bolesław's Tochter habe den Sohn eines ungarischen Königs in erster Ehe gehabt, mit welchem sie Denjenigen erzeugt, welchen Kazimierz jetzt in Halicz eingesetzt, ehe ihr Gemahl aus seinem Reiche vertrieben worden sei. Nach dem Tode dieses Gemahls hätte Bolesław V. diese seine Schwester einem russischen Fürsten in Halicz zur Ehe gegeben, aus welcher mehrere Söhne entsprossen. Zu Gunsten dieser habe die Mutter später erklärt, der Sohn der

ersten Ehe sei ein untergeschobener, und um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, habe Kazimierz den vorher erwähnten Zug unternommen. — Nach dieser Erläuterung nimmt Boguchwał wieder die abgebrochene Erzählung auf und berichtet: gegen den Ladimirus wäre Kazimierz zu Felde gezogen, habe ihn vertrieben und den Romanus, sororis suae filium de secundo viro genitum, eingesetzt. Dann folgt die Erzählung von der Flucht Ladimir's nach Ungarn, dessen Gefangenschaft, die Eroberung von Halicz durch die Ungarn und die Einsetzung des Andreas, Alles mit den Worten Kadłubek's, von welchem er zum Schlusse wieder abweicht. Aus der Gefangenschaft entkommen, schreibt Boguchwał, lebte Ladimir, mit seinen Erbgütern zufrieden, in Rußland, ließ sich aber gelüsten, in Polen Einfälle zu thun (sie sind mit Kadłubek's Worten beschrieben), wurde von Kazimierz auch aus diesen vertrieben, wandte sich an dessen Gnade und ward durch dessen Beistand in Halicz wieder eingesetzt.

Irre ich mich nicht, so ist diese ganze Stelle des Boguchwał, welche mit derjenigen über die Unternehmungen Bolesław's III. gegen Halicz und Ungarn genau zusammenhängt, von einem Spätern interpolirt. Für diese Meinung möchte die oben erwähnte eingeschobene Erläuterung, sowie die fast sklavische Beibehaltung der Worte des Kadłubek sprechen, welche eben nur in den Stellen, in welchen die Erzählung von Letzterem abweicht, sich nicht findet. Mag es sich nun hiemit verhalten, wie es wolle, der Grundirrthum des Boguchwał besteht darin, daß er den russischen Gemahl der Tochter Bolesław's III. für einen Fürsten von Halicz hält und erklärt. Aus diesem Irrthum entspringen nothwendig alle seine Umänderungen der Ueberlieferung Kadłubek's. Denn nun muß der Streit des Erstgebornen dieser Tochter nicht um Brześć, wie bei Kadłubek, sondern um Halicz geführt werden, es muß Władimir von Halicz ein Bruder jenes und des Romanus sein, es muß ferner Kazimierz nach der Vergiftung seines Erstgebornen einen zweiten Zug nach Halicz unternehmen, um den Wladimir zu vertreiben und den Roman einzusetzen. Es steht aber dagegen fest, 1) daß Mstislaw Isäslawicz, seit 1155 im Besitz von Wladimir, eine Tochter Bolesław's III. geheirathet hatte, vgl. Karamsin Bd. 3. S. 7; 2) daß Roman und Wsewolod Söhne des Mstislaw waren und von ihrem Vater die wołynischen Besitzungen erbten, vgl. Karamsin 3. S. 63 u. a. m. O.; 3) daß Wladimir von Halicz kein Bruder dieser ist, sondern einem ganz andern Zweige der russischen Fürstenfamilie angehört, vgl. Karamsin im 2. u. 3. Bde. an vielen Stellen. Uebersichtlich Ustrialow, Geschichte Rußlands 1. S. 107 u. 109. — Da

nun Kadłubek mit allem diesem vollkommen übereinstimmt, indem er Roman und Wsewolod als Schwestersöhne des Kazimierz angibt, und den Wladimir von Halicz von ihnen entschieden trennt, so ist seine Erzählung als die richtige anzuerkennen, und es muß sich also auch bei der Einsetzung des ältern Schwestersohnes nicht um Halicz, sondern um eine wołynische Besitzung gehandelt haben. Kadłubek war außerdem ein Zeitgenosse dieser Begebenheit, lebte in Krakau, in der Nähe des Schauplatzes derselben, und war mit dem Hofe des Kazimierz bekannterweise in enger Verbindung. — Die russischen Nachrichten stimmen, wie wir sie bei Karamsin finden, im Ganzen mit Kadłubek überein, weichen aber in dem wichtigen Punkte von ihm ab, daß sie die Vertreibung Wladimir's und Einsetzung Roman's ganz ohne polnische Mitwirkung eintreten und den Kazimierz an diesen Angelegenheiten erst dadurch Theil nehmen lassen, daß er den Wladimir nach Halicz gegen die Ungarn zurückführt. Außerdem berichten sie noch eigenthümlich, daß Wladimir nach Deutschland geflohen und von dort mit Empfehlungsschreiben Friedrich's I. nach Polen gekommen sei. — Da mir diese russischen Nachrichten nur durch Karamsin und Scherer's Uebersetzung des Nestor bekannt sind, ich auch in Ermangelung aller Hülfsmittel (die wichtige Ausgabe Nestor's von Timkofsky findet sich auch auf der königlichen Bibliothek in Berlin nicht) keine kritische Vergleichung der russischen Annalen unter einander habe anstellen können, habe ich es vorgezogen, Kadłubek's Bericht in den Text aufzunehmen. — Ungarische Quellen schweigen gänzlich von diesen Ereignissen, vgl. Katona, Historia critica IV. p. 305 sq. — Długosz und die ihm folgenden neuern polnischen Historiker haben sich im Ganzen an Boguchwał's Bericht gehalten, im Einzelnen weicht aber Długosz von diesem wieder ab. Er setzt S. 539 die Eroberung der russischen Landschaften ins Jahr 1179 und betrachtet sie als eine Wiedereroberung, indem er wahrscheinlich an die Erwerbung dieser Landschaften durch Bolesław III. gedacht hat, dessen Feldzüge nach dieser Seite doch keine andern Folgen, wie wir gesehen haben, hatten, als daß die Rostislawiczen eine kurze Zeit die Oberhoheit des polnischen Herzogs wahrscheinlich anerkannten, was in Bezug auf die wołynischen Fürsten nicht einmal behauptet werden kann. Dann läßt Długosz S. 546 Brześć von den Polen abfallen, Kazimierz es wieder erobern und nach Halicz ziehen. Hier weicht er von Boguchwał darin ab, daß er a) den Fürsten, zu dessen Gunsten Kazimierz diesen Zug unternahm, nicht einen Schwestersohn des Kazimierz und Mścisław nennt. Woher er den Namen genommen hat, ist nicht abzusehen; b) daß er den Romanus nicht einen Bruder des

Mscislaw und Wsewolod nennt. Den übrigen Verlauf, die Vergiftung dieses von ihm genannten Mscislaw in Halicz 1185, die Einsetzung des Romanus, seine Vertreibung durch die Ungarn, die Flucht Wladimir's, sein Räuberleben, seine Einsetzung durch Kazimierz erzählt Długosz nach Boguchwał, und hat einerseits die aus den russischen Annalen genommenen Jahresbestimmungen hinzugefügt, andererseits aber auch Boguchwał's Erzählung durch ausführliche Schilderungen der Belagerungen, Heerzüge u. s. f. nach seiner Weise erweitert. — Długosz' Nachfolger halten sich fast ganz an ihn, und auch Naruszewicz hat die Erzählung des Boguchwał mit allen Zusätzen des Długosz nach seiner Art aufgenommen, so daß sein Bericht zugleich mit der Verwerfung der Erzählung des Boguchwał verworfen werden muß. **Bandtkie I. p. 249** gedenkt dieser Vorfälle ganz kurz, scheint aber in einzelnen Punkten schon den Karamsin benutzt zu haben. Engel hat sich in seiner Geschichte von Halicz S. 495 im Ganzen an den Boguchwał gehalten, aber doch richtig bemerkt, daß die Fürstenfamilien von Halicz und Wladimir nicht mit einander vermischt werden dürfen. Weil er indessen dennoch die ganze Erzählung des Boguchwał auf Halicz bezieht, sieht er sich zu den gewaltsamsten Veränderungen des Textes des Boguchwał genöthigt. Er muß die Stelle, in welcher Boguchwał den Schwestersohn des Kazimierz einen Bruder des Wladimir von Halicz nennt, so corrigiren, daß er statt Ladimirus: Romanus in den Text setzt. Diese Veränderung stimmt dann aber nicht mit dem übrigen Berichte Boguchwał's, welcher ja erst nach der Vergiftung des Schwestersohns den Wladimir aus Halicz vertreiben, also diesen und nicht den Romanus auf jenen folgen läßt. Den Schwestersohn hält Engel für einen Sohn des Boris und nennt ihn Kolomann. Allerdings hatte Boris einen Sohn Kolomann, dieser ist aber niemals nach Halicz gekommen. Zwar führt Engel den Text des Boguchwał für seine Meinung an, er hat aber den Namen Kolomann in diesen Text, den er in der Anmerkung zum Beweise hat abdrucken lassen, willkürlich eingeschoben. — Was nun endlich die Chronologie dieser Ereignisse betrifft, so ist auch sie wieder sehr unsicher. Kadłubek hat hier, wie nirgends, eine Zeitbestimmung; Boguchwał setzt die Eroberung von Brześć ins Jahr 1182, und hieran hat sich auch Długosz gehalten und die fernern Jahresbestimmungen hinzugesetzt. Karamsin setzt den Tod Jaroslaw's von Halicz ins Jahr 1187, die Flucht Wladimir's nach Ungarn 1188, seine Wiedereinsetzung durch Kazimierz 1189 oder 1190. Ich gestehe, keinen andern Haltpunkt für diese Zeitbestimmungen zu haben, als die Angabe der **Annal. Cracov. maj. a. 1181:** Cazimirus

devicit Ruthenos. Dieselbe Jahrzahl gibt auch die **Brevis chron. Cracov.** bei Sommersberg II. p. 82; nur ist dort statt dux Cujaviae jedenfalls Cracoviae zu lesen. Setzen wir also in das Jahr 1181 die Eroberung von Brześć, so steht uns um so weniger etwas entgegen, für jetzt der von Karamsin angenommenen Chronologie zu folgen, als aus den Worten des Kadłubek auf keine Weise gefolgert werden kann, daß der Feldzug nach Halicz unmittelbar nach dem gegen Brześć unternommenen stattgefunden hat.

Zwanzigste Beilage.

Ueber die Verhältnisse Wladyslaw Lokietek's zum Könige Wenzel von Böhmen.

Durch die gefällige Mittheilung des böhmischen Reichshistoriographen Herrn Franz Palacky in Prag sind mir noch folgende Auszüge aus den S. 549 Anmerk. erwähnten Urkunden zugekommen.

I. 1292 9. Oct. Jacobus Gnezdensis Archiepisc. testatur: Wladislaum ducem Cujaviae et Syradiae in *praesentia* Regis Boh. Wenceslai, sua episcoporum Prag. et Olomuc. atque ducum Boleslai Masowiae, Kazimiri Bytomensis, Boleslai Opoliens. Nicolai Opaviens. et aliorum nobilium, renuntiasse juri suo, quod sibi in terris Cracoviae et Sendom. competebat vel competere videbatur, promittens eidem D. Regi fidelitatem et assistentiam contra omnem hominem in futurum et hoc ibidem proprio juramento firmavit. Dat. in castris ante Syraz 1292 VII idus Octobr.

II. 1292 13. Oct. Jacobus Gnezdensis archiepisc. Tobias Prag. et Theodoricus Olomuc. episcopi, Johannes Wyssegrad. praep. regni Boh. cancellarius, frater Minco ordin. Teuton. summus magister Prussiae, Boleslaus Mazow. Kazimir et Boleslaus Opuliens. et Nicolaus Opavienses duces notum faciunt quod Wladislaus dux Syradiae et Cujaviae, affectuose desiderans couniri gratiae amicitiae et favori magnific. princ. dom. nostri D. Wenceslai incl. regis Boh... ejus culmini cum persona et dominio suo penitus se subjecit et quoniam ipse dom. noster rex ejusdem d. ducis benevole annuens affectibus, in sinum eum suae gratiae benignius aggregavit ea propter d. dux jam dictus d. nostrum regem in suum verum et legitimum dominum assumpsit et corporali praestito

juramento, fidelitatis suae homagium exhibendo eidem d. n. regi pro tempore vitae suae fidelia obsequia, prompta et benevola promisit fideliter facere ac studiose de suarum virium potentatu... Ceterum omne jus proprietatis et possessionis, si quod ipse d. dux habuit aut habere videbatur, super ducatibus et terris Cracov. et Sendom. ad manus et possessionem ejusdem d. regis n. totaliter, jure, simpliciter et libere resignavit. Dat. in castris apud Syraz. 1292 III idus Octob.

III. 1292 13. Octbr. Wladizlaus dux Syradiae et Cujaviae tenore praesentium sener. dom. nostr. D. Wenceslao incl. regi Bohem. duci Cracov. et Sendom. marchq. Morav. sub fide et juramento quod sibi praestitimus, fideliter promittimus: sese inter 14 dies constiturum esse cives suos de Brzeznicz et de Brzestwie vades sub jurejurando pro eo, quod si ipse fidelitatem regi Wenceslao jurejurando promissam violaret terra ejus Cujavia et Siradia ad eundem regem ipso facto devolveretur. — Datum apud Syraz in castris 1292 III idus Octob.

IV. 1294 20. Jun. Procopius Episc. Cracov. qui delatus erat apud regem Wenceslaum, quasi ei fidelis esse nollet, protestatur, eundem regem esse verum et legitimum dominum et patronum suum et ecclesiae suae Cracov. eidemque regi et successoribus suis Cracov. ducibus praestat solitum fidelitatis juramentum. Dat. Pragae 1294 in capella S. Wenceslai in castro Prag. XII cal. Julii indict. VII praesentibus Fr. Hermanno ord. dom. teutonic. dicti regis confessore, D. Johannes Wyssegrad. praeposito et regni Boh. cancellario: canonicis multis atque nobilibus Hyncone de Duba — —

V. 1297 18. Nov. Wladislaus dux maj. Poloniae, Pomeraniae, Cujav. Lancic. et Syrad. profitetur D. Wenceslaum R. Bohem. in ducatibus Cracov. et Sendomir. plenius quam nos et potius jus habere: suoque juri si quod ei competebat, tum propter praemissa quam eciam pro 5000 marc. arg. Cracov. pond. quae propter hoc ab ipso rege recepimus, harum.... nostro et haeredum nostrorum nomine renuntiamus expresse. Dat. in Syraz. 1297 XIV cal. Decbr. XI indict.

VI. 1299 23. Aug. Wladislaus dux maj. Polon. Poznan. Pomor. Lanc. Cujav. et Syrad. jurejurando promittit quod Pragam ad magnif. princ. d. Wenceslaum Boh. regem, ducem Cracov. et Sand. march. q. Mor. affinem nostrum cariss. in proxime ventur. vigilia nativit. Dmi. personaliter veniamus... et terras sive ducatus nostros majoris Polon. Pozn. Lanc. Cujav. et Syrad. dicto regi publice et in perpetuum donabimus

et resignabimus ac cedemus libere de eisdem ipsosque a praedicto rege cum solemnitate debita recipiemus in feudum et praestabimus sibi fidelitatis et homagii juramentum. . . . . fateturque se et successores suos in perpetuum esse et fore vasallos et regum et regni Boemiae. . . . Datum apud Clankand (Clokam?) 1299 X Kal. Septbr. XII indict. (R. Wenceslaus facta infeudatione et investitura debebat ei solvere 4000 marc. arg. Polon. atque concedere proventus suppae suae de Ilvus per octo annos continuos, ut eisdem Wladislaus dux libere fruatur.)



Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

nisse.

Jahre.	Judices.	Officiales.
1217. Nak. p. 1S	s jud. curiae praedevore	
1222. Dogiel IV. r	. . . .	Nicolaus cancell. Cracov. kommt auch 1227 vor. Urk. Nak. p. 148.
1223. Acta bor. I. p		
1223. ibid. p. 27		
1230. Febr ibid. p. 15	. . . .	Bura venator. Henricus palatini capellanus.
1230. Nov ibid. p. 15	. . . .	Getka subcamerar.; Boguslaus camerar. palatini. Falimirus tribunus episcopi. Sobislaus tribunus de Lublin.
1232. ibid. p. 15	. . . .	Nicolaus cancellarius.
1232. ibid. p. 15	. . . .	Theodor camerar. Cracov.
1233. ibid. 158	udex palatin. . . . udex de Radom.	Joannes camerar. Jacob pincerna.
1234. Ob.-Pr.-U		
1235. Nak. p. 15		
1237. Fej. 4. 1. p.		
1242. 15. J Sczyg. Tin. p.		Florianus tribunus Cracov. Smil venator. Begen subdapifer. Florianus subpincerna.
1242. 30. J Nak. p. 16	subjudex curiae. . .	

Jahr	Kujawien.	Masowien.
127		
127		
128	. . . .	. . . .
128		
128	lich Ziemomyßt von Kujawien bte des Klosters Byssovia das auf seinem fundus eine Stadt eutschem Recht (wahrscheinlich	
128	pätere Koronowo) anzulegen. nalurkde. im Ob.-Pr.-Archiv	
129	sen.)	
129		
129	98 hatten Jnowraclaw, sć schon deutsches Recht; wie r Verleihungsurkunde desselben ıdziejewo von demselb. Jahre	
129	geht. (Rejestr. przywil.)	
130		
131		

